

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Energie
3003 Bern

29. Mai 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Ausgangslage

Der vorliegende Änderungsentwurf stellt einen Teil der gesetzlichen Massnahmen dar, mit welchen die Stabilität der systemrelevanten Stromunternehmen ab 2027 gewährleistet werden soll. Dies als Nachfolgeregelung des aktuellen "Rettungsschirms" in Form des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG), welcher Ende 2026 ausläuft. Die Vorlage verankert die Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen im Gesetz.

Handlungsbedarf

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen, befürchtet aber, dass damit die gewünschten Ziele nicht erreicht werden. Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert.

Der Regierungsrat beantragt deshalb eine Überarbeitung der Vorlage (siehe Ausführungen unter Punkt II der Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren [EnDK]) sowie die Integration der Aspekte des dritten Pakets. Die vorliegende Regulierung wäre international beispiellos.

Antrag

Die Vorlage ist zu überarbeiten und die für später geplante Festlegung von Business Continuity Management (BCM) bereits jetzt aufzunehmen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesbezüglich der Stellungnahme der EnDK an (siehe Beilage) und beantragt die Übernahme der dort aufgeführten Rückmeldungen.

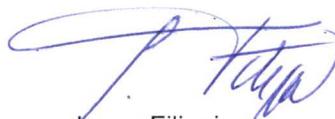
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Stellungnahme der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (Entwurf vom 29. April 2024)

Kopie

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, XX.XX.2024

ENTWURF zur Vorlage im EnDK-Vorstand am 29.4.2024
Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes:
Neue Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit. Im Folgenden nimmt die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist eines von drei Gesetzesvorhaben, die auf den sog. «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nachfolgen. Dieser läuft Ende 2026 aus. Die EnDK ist damit einverstanden, dass der Bundesrat das mittels Notrechts geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen möchte. Das erste der drei Vorhaben ist das sog. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE), welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen für Teilnehmer am Energiehandel ein. Die EnDK begrüsst BATE im Grundsatz, weist jedoch darauf hin, dass auf einen «Swiss Finish» verzichtet werden soll.

Das zweite Vorhaben ist der nun vorliegende Entwurf zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes. Er verfolgt gemäss Medienmitteilung des Bundesrates das Ziel, «die volkswirtschaftlichen Risiken, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, einzugrenzen und die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren». Aus Sicht der EnDK sollte das Ziel des Bundes jedoch sein, die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Im Fokus sollten daher Vorgaben zum sog. **Business Continuity Management (BCM)** stehen, die erst in einem dritten Paket geplant sind. Damit ist gemeint, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, und der produzierte Strom gehandelt werden kann. Ein Kraftwerksbetreiber könnte folglich pleitegehen, ohne dass die Versorgungssicherheit beeinträchtigt würde.

Vorgaben zum BCM sind nicht Bestandteil des vorliegenden Entwurfs. Stattdessen beinhaltet der vorliegende Entwurf Vorschriften zur Corporate Governance, zur Vorhaltung von genügend Eigenkapital und Liquidität für «unvorhersehbare Entwicklungen» und die Möglichkeit des Bundesrats, Mindestanforderungen von Eigenkapital und Liquidität zu stellen.

Die vorgeschlagene Regulierung ist international beispiellos. Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürfte sich **nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit** der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem werden durch Vorgaben an Eigenkapital und

Liquidität **notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland erschwert oder gar verhindert**. Wird bei Einführung z.B. einer Eigenkapitalquote (= Eigenkapital/Gesamtkapital) das Eigenkapital ohne Kapitalerhöhung erhöht, muss das Gesamtkapital verringert werden. Es fehlt somit Kapital für künftige Investitionen in Erneuerbare. Ein verpflichtetes Vorhalten von Liquidität für extrem seltene Ereignisse verringert das Gesamtkapital weiter und geht zu Lasten der künftigen Geschäftstätigkeit.

Zudem sind die Anforderungen mit **höheren Kosten** verbunden, die schlussendlich von Konsumentinnen und Konsumenten in der **Grundversorgung** getragen werden müssen.

Die **Stärkung der Versorgungssicherheit** und damit einhergehend der **Zubau von Produktionsanlagen** in der Schweiz haben für die Kantone Priorität. In diesem Sinne sollte der Fokus auf den BCM-Vorgaben liegen und nicht darin, den Konkurs einer Firma um jeden Preis zu verhindern. Wie die Finanzkrise und der Fall CS gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.

Die Vorlage bringt zudem starke **Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit** der privatrechtlich organisierten Unternehmen und in die **Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner** mit sich, die die EnDK in dieser Form nicht mittragen kann. Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regulierung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird, wie in Ziffer II ausgeführt wird. **Die EnDK lehnt deshalb die Vorlage in dieser Form ab.**

II. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes

Die Änderung des Stromversorgungsgesetzes sieht vor, dass an gewisse, als systemrelevant bezeichnete Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (d.h. Verantwortliche einer Bilanzgruppe, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mind. 600 MW aufgewiesen hat, vgl. Art. 9a Abs. 1 E-StromVG) Anforderungen an die Corporate Governance gestellt werden. Ausserdem müssen diese Unternehmen gemäss Art. 9a^{quater} Abs. 1 sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung infolge von «unvorhergesehenen Entwicklungen» zu vermeiden. Sie müssen darüber hinaus Eigenkapital- und Liquiditätsmodelle erarbeiten, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und diese von einer Prüfgesellschaft überprüfen lassen (Abs. 2). Die EVU müssen ihre Modelle jährlich der ElCom zur Prüfung vorlegen (Abs. 3); diese kann Nachbesserungen verlangen (Abs. 4). Schliesslich kann der Bundesrat gemäss Art. 9a^{quater}, Abs. 5 «insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen».

Die EnDK lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Form ab. Dies aus folgenden Gründen:

1. Ungleichbehandlung führt zu Wettbewerbsverzerrungen (Art. 9a)

Die **Auswahlkriterien** und der **Schwellenwert**, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar und erscheinen **willkürlich**. Einige der betroffenen Unternehmen sind der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere sind der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina einbezogen werden sollten. Der Schwellenwert führt in jedem Fall zu **Wettbewerbsverzerrungen** unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Zusätzlich entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs eine **Benachteiligung** der betroffenen Unternehmen gegenüber den **europäischen Unternehmen** – denn eine solche Regulierung existiert in keinem EU-Land.

2. Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften ist systemfremd (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an **Personen**, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». In den

Erläuterungen ist zu lesen, dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen erlassen» wird. Es erscheint fragwürdig, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften stellen soll.

3. Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Die EnDK ist der Ansicht, dass der Entwurf **grundsätzlich falsch konzipiert** ist: Er lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch **nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar**. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die **Eigenkapitalquote** ist der **falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit**. Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was ja auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt und ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst.

Vorgaben an das Eigenkapital zu stellen, wie etwa in Art. 9a^{quater} Abs. 1, **schränken den Handlungsspielraum der Unternehmen ein** und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den **Zubau von Produktionsanlagen im Inland** zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob zusätzliche **Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend** sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Anzumerken ist, dass die Formulierung in Abs. 1 «**unvorhersehbare Entwicklungen**» und in Abs. 2 «alle relevanten Risikoszenarien» **problematisch** und qua definitionem **nicht vorzubereiten** sind. Es ist schlicht nicht möglich, unvorhersehbare Entwicklungen einzubeziehen, genausowenig, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung «angemessen» kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien ausreichend hoch sind. Zudem können Energierisiken nicht vermieden, sondern nur verschoben werden: Sichert sich ein Unternehmen gemäss seiner Sorgfaltspflicht an den Börsen ab, entstehen Risiken für die Liquidität; sichert es sich stattdessen durch bilaterale Verträge absichert, entsteht das Risiko, dass der Käufer zahlungsunfähig wird. Wenn das Unternehmen ganz auf eine Absicherung verzichtet, ist er dem Risiko der Marktpreisschwankungen ausgesetzt.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die ElCom über die notwendigen Ressourcen verfügt, um die o.g. Modelle, geschweige denn konkrete Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität, zu überwachen.

Äusserst kritisch sehen wir den **Artikel 9a^{quater} Abs. 5**, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, **per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität** zu stellen. Dem Bundesrat würde die Kompetenz erteilt, die Eigentümer quasi über Nacht zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – die ja selbst teilweise auch Eigentümer sind – wäre dies ein nicht tragbarer Eingriff des Bundes. Zudem könnten Kantone einer solchen Verpflichtung in vielen Fällen, zumindest nicht in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen gar nicht haben. Dies ist ein **unverhältnismässiger Eingriff in die Rechte der Eigentümer der Gesellschaften**. Auch gegenüber anderen Eigentümern stellt dies einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsrechte und in die Wirtschaftsfreiheit dar.

Anträge:1. **Ablehnung des Gesetzesentwurfs**

2. eventualiter, falls BR und Parlament am Gesetz festhalten:

- **Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG**
- **Streichung von Art. 9a^{quater} E-StromVG**

3. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Art. 9a^{quater} festhalten:

- Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 1 E-StromVG wie folgt:

«Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ zu vermeiden.»

- Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK

Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 6. Juni 2024

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes hinsichtlich der Anforderungen an systemrelevante Unternehmen zur Vernehmlassung bis am 14. Juni 2024.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass Ausfälle von systemrelevanten Stromunternehmen zu schwerwiegenden Versorgungsengpässen mit hohen volkswirtschaftlichen Kosten führen. Allerdings gehört der Umgang mit Risiken zu den Kernaufgaben von Unternehmen. Stromunternehmen – insbesondere systemrelevante – haben daher hohe betriebseigene Anreize für die Risikoabsicherung.

Die Verbesserung der Robustheit und Liquidität der systemrelevanten Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung einer zuverlässigen Stromversorgung in der Schweiz. Allerdings sind dabei kostenintensive Überregulierungen zu vermeiden, da diese durch die Konsumenten zu tragen sind. Auch dürfen durch die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten keine Wettbewerbsnachteile der Schweizer Elektrizitätswirtschaft gegenüber dem Ausland resultieren.

Der Regierungsrat erachtet den im Rahmen der Vorlage gewählte Ansatz daher teilweise als kontraproduktiv und unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme der EnDK vom 2. Mai 2024.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Appenzell, 23. Mai 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

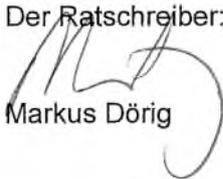
Mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die Vernehmlassungsantwort der Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK).

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation

Per E-Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Liestal, 11. Juni 2024
BUD

Änderung des Stromversorgungsgesetzes, Neue Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

Mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie uns dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit.

Der Regierungsrat schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme vom 02.05.2024 der EnDK an, die unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) erarbeitet wurde.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage

– Stellungnahme der EnDK 02.05.2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. Mai 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes: Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit. Im Folgenden nimmt die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist eines von drei Gesetzesvorhaben, die auf den sog. «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nachfolgen. Dieser läuft Ende 2026 aus. Die EnDK hat volles Verständnis, dass der Bundesrat das mittels Notrechts geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen möchte. Gemäss unseren Informationen soll das mit drei Vorlagen passieren:

1. Das erste der drei Vorhaben ist das sog. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. Das zweite Vorhaben ist der nun vorliegende Entwurf zur **Änderung des Stromversorgungsgesetzes**. Er verfolgt gemäss Medienmitteilung des Bundesrates das Ziel, «die volkswirtschaftlichen Risiken, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, einzugrenzen und die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren».
3. Drittens sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)** gemacht werden. Damit ist gemeint, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu den drei Vorlagen – die aus Sicht der EnDK eine Einheit darstellen – äussern wir uns wie folgt:

1. **BATE:** Die EnDK begrüsst diese Vorlage, die sich bereits im Parlament befindet und weist lediglich darauf hin, dass auf einen «Swiss Finish» verzichtet werden soll.
2. **StromVG-Revision:** Die vorliegende Regulierung wäre international beispiellos. So verständlich das Anliegen ist, befürchten wir, dass die gewünschten Ziele damit nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Vorlage (siehe Ausführungen unter Punkt II.) sowie nach Möglichkeit die Integration der Aspekte des dritten Pakets (siehe nächster Abschnitt).
3. **BCM:** Aus Sicht der EnDK sollte das primäre Ziel sein, die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Im Fokus sollten daher die Vorgaben zum sog. Business Continuity Management (BCM) stehen, die erst im dritten Paket geplant sind. Nach Möglichkeit sind diese Vorgaben jedoch bereits in die nun vorliegende Vorlage zu integrieren.

II. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes

Die Vorlage ist unter dem Eindruck der Verwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 und den dadurch hervorgerufenen Liquiditätsengpässen einiger grosser EVU entstanden. Die Unternehmen haben jedoch aus dieser noch nie da gewesenen Situation gelernt und ihre Absicherungs- und Risikostrategien entsprechend angepasst. Wie die Finanzkrise und der Fall CS gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen, selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.

Umfassende Vorgaben hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität brächten starke **Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit** der privatrechtlich organisierten Unternehmen und in die **Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner** mit sich.

Zudem ist zu bezweifeln, dass das gewünschte Ziel mit dieser Regulierung erreicht würde. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regulierung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird, **da notwendige Investitionen in die erneuerbare Stromproduktion erschwert** würden.

1. Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen EVU (Art. 9a)

Die **Auswahlkriterien** und der **Schwellenwert**, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar und erscheinen relativ willkürlich festgelegt. Einige der betroffenen Unternehmen sind der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere sind der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina und Handelsvolumen einbezogen werden sollten. Der Schwellenwert führt in jedem Fall zu **Wettbewerbsverzerrungen** unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Zusätzlich entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs eine **Benachteiligung** der betroffenen Unternehmen gegenüber den **europäischen Unternehmen** – da eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert.

2. Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an **Personen**, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». In den Erläuterungen ist zu lesen, dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den

Anforderungsprofilen erlassen» wird. Es erscheint fragwürdig, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften stellen soll.

3. Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Dieser Artikel lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch **nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar**. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die **Eigenkapitalquote** ist der **falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit**. Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was ja auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt, ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst und das Liquiditätsmanagement verbessert.

Vorgaben an das Eigenkapital zu stellen, wie etwa in Art. 9a^{quater} Abs. 1, **schränken den Handlungsspielraum der Unternehmen ein** und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den **Zubau von Produktionsanlagen im Inland** zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob zusätzliche **Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend** sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Anzumerken ist, dass die Formulierung in Abs. 1 **«unvorhersehbare Entwicklungen»** und in Abs. 2 **«alle relevanten Risikoszenarien»** **problematisch** und qua definitionem **nicht vorzubereiten** sind. Es ist nicht möglich, unvorhersehbare Entwicklungen einzubeziehen, genauso wenig, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung **«angemessen»** kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien ausreichend hoch sind. Zudem können Energierisiken nicht vermieden, sondern nur verschoben werden: Sichert sich ein Unternehmen gemäss seiner Sorgfaltspflicht an den Börsen ab, entstehen Risiken für die Liquidität; sichert es sich stattdessen durch bilaterale Verträge ab, entsteht das Risiko, dass die Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Wenn das Unternehmen ganz auf eine Absicherung verzichtet, ist es dem Risiko der Marktpreisschwankungen ausgesetzt.

Äusserst **kritisch** sehen wir zudem den **Artikel 9a^{quater} Abs. 5**, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, **per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität** zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität innert kurzer Frist zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – die ja selbst teilweise auch Eigentümer sind – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest nicht in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen dazu nicht haben.

Anträge:**1. Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:**

- Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM)
- Verzicht auf umfassende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben

2. eventualiter, falls BR und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:

- **Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG**
- **Streichung von Art. 9a^{quater} E-StromVG**

3. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Art. 9a^{quater} festhalten:

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:**

«Art. 9a^{quater} ~~Eigenkapital und Liquidität~~

¹*Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ zu vermeiden.»*

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:**

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Energie

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 4. Juni 2024

**Regierungsratsbeschluss vom 4. Juni 2024
Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Vernehmlassung; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) u.a. die Kantone eingeladen, sich zum Entwurf für eine Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) in Bezug auf Anforderungen an systemrelevante Unternehmen vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit und äussern uns wie folgt.

Vorweg halten wir fest, dass der Kanton Basel-Stadt die vorgesehene Änderung des Stromversorgungsgesetzes mit Nachdruck ablehnt. Zwar können wir angesichts der energiewirtschaftlichen Verwerfungen im Jahr 2022 das Anliegen nachvollziehen, die Risiken eines Totalausfalls von einzelnen, sehr grossen Stromversorgungsunternehmen für die Stromversorgung der Schweiz als Ganzes zu verringern. Die geplante Regulierung hat jedoch aus Sicht des Kantons Basel-Stadt, der als alleiniger Eigentümer der als systemrelevant klassifizierten Industriellen Werke Basel (IWB) ganz unmittelbar von der Gesetzesänderung betroffen wäre, fundamentale Schwächen. Wir sind deswegen mit der Vorlage nicht einverstanden.

Unsere Vernehmlassungsantwort erfolgt abgestimmt mit derjenigen der IWB, die dem Bund separat zugeht. Wir teilen den Standpunkt der IWB, die die Vorlage ebenfalls entschieden ablehnt, vollumfänglich. Zur Begründung unserer Stellungnahme verweisen wir auch auf das von der IWB in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Phil Baumann, Universität Basel, das der Stellungnahme der IWB beiliegt.

Die geplanten neuen Vorgaben im StromVG greifen tief und unverhältnismässig in die unternehmerische Handlungsfreiheit der IWB sowie die Steuerungsautonomie und die Gestaltungsfreiheit des Kantons im Bereich der Energieversorgung ein. Der Bund würde damit in verfassungsmässig unzulässiger Weise Regelungen erlassen sowohl in öffentlichen Aufgabenbereichen der betroffenen Unternehmen, die in Kantonskompetenz fallen, als auch im Bereich der Strombeschaffung, wo die Bundesverfassung ein wettbewerbliches Funktionieren gewährleistet. Die Vorlage ist insgesamt nicht geeignet, die angestrebte Verbesserung der Versorgungssicherheit zu erreichen. Wir machen im Einzelnen folgende Feststellungen:

I. Fehlende verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 3 der Bundesverfassung hält fest, dass der Bund in einem Sachgebiet nur gesetzgeberisch tätig werden darf, wenn er dazu von der Bundesverfassung ermächtigt wird. Das von der IWB in Auftrag gegebene Rechtsgutachten kommt mit Blick auf die vorgelegte Gesetzesanpassung zum klaren Schluss, dass die gegebenen verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht ausreichen, um die beabsichtigte Bundesregulierung zu legitimieren.

Der Gutachter stellt fest:

«a. (...) Art. 95 Abs. 1 BV gibt dem Bund nur die Kompetenz, das privatwirtschaftliche Handeln von (öffentlichen) Unternehmen zu erfassen. Insoweit bundesrechtliche Vorgaben nicht die Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zum Gegenstand haben, kann Art. 95 Abs. 1 BV nicht als Verfassungsgrundlage herangezogen werden. Mit dem vorliegenden VE werden für hybride (öffentliche) Unternehmen nicht lediglich Vorgaben für deren privatwirtschaftliche Tätigkeiten aufgestellt. Vielmehr gelten die Pflichten gesamthaft für das jeweilige Unternehmen und betreffen damit auch die Organisation, die Kapital- und Liquiditätsausstattung, sowie die Ansprüche an Führungspersonen des öffentlichen Aufgabenbereichs von EVU. Für eine solche Regelung öffentlicher Aufgabenbereiche bietet Art. 95 Abs. 1 BV alleine kaum eine genügende Verfassungsgrundlage (...).

b. Art. 91 Abs. 1 BV verleiht dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über den Transport und die Lieferung von elektrischer Energie zu erlassen. Gestützt auf Art. 91 Abs. 1 BV können keine Anforderungen und Pflichten für Unternehmen aufgestellt werden, die lediglich in der Produktion tätig, nicht aber in Transport und Lieferung elektrischer Energie involviert sind. Vor diesem Hintergrund verfügen integrale Anforderungen bezüglich Eigenmittel, Liquidität, Organisation und Risikomanagement an Unternehmen, die nicht in Transport und Lieferung von elektrischer Energie aktiv sind oder die neben dem Transport und Lieferung weitere wesentliche Tätigkeitsbereiche aufweisen, mit Art. 91 Abs. 1 BV kaum über eine hinreichende Verfassungsgrundlage.

c. Aufgrund der begrenzten sachlichen Anwendungsbereiche der Kompetenznormen von Art. 95 Abs. 1 BV und Art. 91 Abs. 1 BV stellen sich gerade mit Bezug auf EVU, die in mehreren öffentlichen Aufgabenbereichen oder in unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen der Elektrizitätswirtschaft tätig sind, heikle Fragen betreffend die genügende Verfassungsgrundlage. Die Ausführungen im erläuternden Bericht erscheinen vor diesem Hintergrund nicht differenziert genug, um eine hinreichende Verfassungsgrundlage der vorliegenden Teilrevision zu begründen.»

II. Verletzung des Subsidiaritätsprinzips

Der Bund hat bei seiner Gesetzgebung das föderale Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen. Entsprechend liegt die Verantwortung für die Versorgung mit öffentlichen Gütern wie Energie primär bei den Kantonen oder Kommunen. Dies gilt umso mehr, da es sich bei der Elektrizitätsversorgung um einen Bereich handelt, bei dem die Kantone mit den kantonalen und kommunalen EVU seit jeher eine gewichtige Position einnehmen. Diese Organisationsautonomie der Kantone im Energiewesen blieb durch die bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben auch weitgehend unberührt. Der nun vorgesehene Eingriff verändert dies fundamental und ist daher nicht als verhältnismässig einzustufen.

III. Nichtberücksichtigung der Eigentümerschaft und der Rechtsform:

Der Vernehmlassungsentwurf nimmt keine Unterscheidung vor zwischen der Eigentümerschaft und der Rechtsform der betroffenen Versorger. Stromversorger im Eigentum der öffentlichen Hand handeln gemäss einem öffentlichen Versorgungsauftrag und stehen unter dessen Aufsicht.

Sie unterscheiden sich zusätzlich noch zwischen Unternehmen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts. Stromversorger des öffentlichen Rechts stehen dabei wegen den spezialgesetzlichen Vorgaben unter der direkten Aufsicht des Gemeinwesens. Unabhängig von der Rechtsform gilt gleiches auch für Unternehmen, welche z.B. nur einem Kanton und nicht mehreren Kantonen gehört. Eine geteilte Eigentümerschaft erschwert die Aufsicht und Steuerung einer Unternehmung. Aus diesen Gründen ist es unverständlich, dass die Vorlage keine Unterscheidung der Eigentümerschaft und der Rechtsform vorsieht. So ist die IWB eine öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener juristischer Persönlichkeit. Die Grundlagen für ihr Handeln legen das Gesetz des Kantons Basel-Stadt über die Industriellen Werke Basel vom 11. Februar 2009 (IWB-Gesetz, SG 772.300), der Leistungsauftrag mit dem Kanton sowie die vom Regierungsrat Basel-Stadt verabschiedete Eigentümerstrategie für die IWB. Die IWB ist daher an einen klaren öffentlichen Auftrag gebunden und steht im ausschliesslichen Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Entsprechend sind keine zusätzlichen Anforderungen bezüglich Aufsicht notwendig. Für grosse Unternehmen im Streubesitz (privat wie auch öffentlich), welche als privatrechtliche Aktiengesellschaft konzipiert sind, könnte diese Notwendigkeit allerdings zutreffen.

IV. Fehlen des besonderen Status von Querverbandsunternehmen

Die Vorlage nimmt auch keine Unterscheidung von Querverbandsunternehmen und ausschliesslichen Stromversorger vor. So besteht für die IWB ein gesetzlicher Versorgungsauftrag für die Belieferung von Endkunden mit Strom, aber auch mit Gas, Fernwärme und Trinkwasser. Da die EICom nur den Bereich Strom regulieren darf, müsste die IWB den Strombereich in geeigneter Form kalkulatorisch abgrenzen. Dennoch wäre für die Umsetzung der angedachten Regelungen im finanziellen Bereich eine Beurteilung des Unternehmens als Ganzes unumgänglich. Auch für die Massnahmen im Bereich der Geschäftsführung wäre eine Trennung nicht möglich. Damit greift die Bundesregulierung in die Gestaltung der kantonalen Versorgung im Energiebereich ein, was – wie ausgeführt – dem Subsidiaritätsprinzip klar widerspricht. Der EICom, der nach der Vorlage die Überprüfung der finanziellen und der Risikovorgaben im Einzelfall zukommen soll, würde die Kompetenz übertragen, Geschäftsbereiche der IWB wie etwa die Fernwärmeversorgung zu beaufsichtigen, welche nicht unter das StromVG fallen. Gleiches gilt wohl auch für andere Stromversorger, da diese als EVU konzipierte Unternehmen neben der Stromversorgung oft auch andere Geschäftsbereiche unterhalten.

V. Falsches Regelungsobjekt und willkürlicher Schwellenwert

Die vorgeschlagene Regelung geht aus von einer Klassifikation der als systemrelevant geltenden Stromversorgungsunternehmen basierend auf einem nicht näher substantiierten Schwellenwert, der die jeweilige Stromliefermenge betrachtet. Dies ist grundsätzlich nicht sachgerecht. Im Kern gilt es, für die Verhinderung von krisenhaften Strommangellagen die physische Produktion in der Schweiz zu sichern. Die Vorlage erwähnt zwar Massnahmen für den unterbrechungsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen in Konkursfällen (BCM-Massnahmen) und verweist auf die hierzu vorgesehene, separate Revision des Stromversorgungsgesetzes mit Eröffnung der Vernehmlassung im Herbst 2024. Dieser Ansatz verspricht ein wirkungsvolleres Instrument und sollte mit Nachdruck vorangetrieben werden.

Der Schwellenwert von 600 MW blendet zudem die Heterogenität der Stromversorgungsunternehmen und die Systemabhängigkeiten aus. Um ein hohes Mass an Systemstabilität zu erreichen, müsste grundsätzlich der Gros der Stromlieferanten in die Pflicht genommen werden und nicht bloss die aufgrund des Schwellenwerts als systemrelevant definierten Unternehmen. Es ist daher zu bezweifeln, ob dieser willkürlich festgelegte Schwellenwert tatsächlich die Systemstabilität erhöht.

VI. Fazit

Nach dem Vorstehenden lehnen wir die Vorlage zur Änderung des StromVG klar ab. Im Sinne des in der Bundesverfassung und im StromVG verankerten Subsidiaritätsprinzips liegt die Regelungszuständigkeit für die Gewährleistung des Energieversorgungssystems in erster Linie bei den Kantonen und der Branche. Sollte der Bundesrat an der Vorlage festhalten, müssten gestützt auf die verfassungsmässigen Vorgaben öffentliche Aufgabenbereiche eines betroffenen Energieversorgungsunternehmens ausgenommen werden. Für die IWB wären das neben der Stromversorgung beispielsweise auch die Versorgung mit Fernwärme, Gas und Wasser. Die im Eigentum von Kantonen stehenden Energieversorgungsunternehmen müssten überdies generell von der Teilrevision ausgenommen werden, ansonsten der Bund die Organisationsautonomie der Kantone verletzt. Das angedachte Opting-out (Art. 9a sexies Entwurf StromVG), quasi als Instrument der Beweislastumkehr, wird diesem verfassungsmässigen Anspruch der Kantone sicher nicht gerecht.

Festzustellen ist, dass die grosse Analogie der vorgeschlagenen Regulierung mit den Massnahmen für systemkritische Unternehmen der Finanzbranche nicht zielführend ist. Im Ansatz kongruente Risiken, die v.a. mit dem Grosshandel von Strom verbunden sind, sind nur bei wenigen Stromversorgungsunternehmen vorhanden, die in hohem Ausmass Eigenhandel betreiben. Wie das Beispiel der Credit Suisse zeigt, können Unternehmensausfälle zudem auch in einem regulierten Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Unser Antrag ist daher, auf die Regulierung in vorliegender Form zu verzichten. Sie ist verfassungswidrig und weder sachgerecht noch geeignet, die angestrebte Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als wichtiger erachten wir Massnahmen, welche den unterbruchsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen in Konkurs- oder anderen Krisenfällen sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

RRB Nr.: 551/2024 5. Juni 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Möglichkeit und äussert sich wie folgt.

1. Grundsätzliches

Der Regierungsrat hat sich betreffend Anforderungen an systemrelevante Unternehmen im Energiebereich bereits im Rahmen der Vernehmlassung¹ zum Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) sowie als Antwort auf zwei parlamentarische Vorstösse² geäußert.

In seinen bisherigen Stellungnahmen hat der Regierungsrat festgehalten, dass auch aus seiner Sicht Liquiditätsengpässe bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden könnten. Daher seien Bestrebungen des Bundes zur Verhinderung solcher Engpässe grundsätzlich zu begrüßen. Die im Rahmen des FiREG vorgesehenen Instrumente erachtete der Regierungsrat allerdings als zu weitgehend. Kritisiert wurde namentlich, dass (nur) einige systemkritische Energieversorgungsunternehmen zwangsläufig einem System für Liquiditätshilfen unterstellt wurden.

Mit dem vorliegenden Entwurf zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes sollen zwar erneut spezielle Regeln für systemrelevante Energieversorgungsunternehmen verankert werden. Diese entsprechen aber insofern eher der bisherigen Haltung des Regierungsrats, weil das

¹ RRB 411/2022
² RRB 1261/2022; RRB 1263/2022

bisherige System mit den Liquiditätshilfen nicht mehr vorgesehen ist. Vielmehr sollen die systemrelevanten Unternehmen hauptsächlich dazu verpflichtet werden, Modelle für Risikoszenarien in Bezug auf Eigenkapital und Liquidität zu erarbeiten und der zuständigen Stelle des Bundes zur Prüfung vorzulegen. Dabei soll dem Bundesrat auch ermöglicht werden, Mindestanforderungen an Eigenkapital und Liquidität festzulegen.

2. Anträge

Art. 9a

Die Definition der systemrelevanten Unternehmen wird im vorliegenden Entwurf im Vergleich zum geltenden (bis 2026 befristeten) FiREG angepasst. Neu soll bei Konzernverhältnissen nicht mehr die oberste Konzerngesellschaft als systemrelevantes Unternehmen gelten (vgl. Art. 2 Abs. 4 FiREG), sondern das direkt (als Verantwortliche einer Bilanzgruppe oder Betreiberin von Kraftwerken) in der Elektrizitätsversorgung tätige Unternehmen. Es scheint sinnvoll, dass die neu vorgesehenen Pflichten (z.B. Erarbeitung von Modellen betreffend Risikoszenarien, Art. 9a^{quater}) oder Sanktionen (Art. 9a^{octies}) dem eigentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nicht dessen Muttergesellschaft (welche allenfalls noch andere Geschäftsbereiche führt) auferlegt werden. In Bezug auf die BKW ist vor diesem Hintergrund allerdings unklar, weshalb im erläuternden Bericht des Bundesrats weiterhin von der «BKW AG» und nicht der «BKW Energie AG» die Rede ist. Wir beantragen, dies entsprechend zu präzisieren.

Art. 9a^{bis} und Art. 9a^{quater} (allgemein)

Der Bundesrat erwähnt im erläuternden Bericht, dass in einem weiteren Schritt Massnahmen erarbeitet werden sollen, welche dafür sorgen, dass wichtige Funktionen wie die Stromproduktion und das Bilanzgruppenmanagement jederzeit weiterbetrieben werden können (Business Continuity Management, BCM). Namentlich soll der unterbruchfreie Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen im Konkursfall gewährleistet werden. Nötig sei dazu gegebenenfalls eine Anpassung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG³; erläuternder Bericht des Bundesrates vom 8. März 2024, S. 5-6).

Mit der vorliegenden Vorlage wird bezweckt, dass der Ausfall eines Energieversorgungsunternehmens nicht die Elektrizitätsversorgung der ganzen Schweiz gefährdet. In sehr ausserordentlichen Situationen kann die rechtzeitige Beschaffung von neuen Finanzmitteln aufgrund der kurzen Fristen für Margin Calls unter Umständen nicht möglich sein. Kann ein Unternehmen seine Margin Calls nicht bedienen, kann dies zu einem Börsenausschluss führen. Gelingt es nicht, unmittelbar anderweitig Kraftwerkskapazitäten an den Markt zu bringen, kann dies zu einem Marktversagen und damit einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen. Aus Sicht des Kantons Bern sollte deshalb das Gesetz darauf fokussieren, die Wahrscheinlichkeit solcher Liquiditätsengpässe zu senken. Dafür sind die vorgesehenen Vorgaben zu Liquidität und Governance grundsätzlich geeignet. Demgegenüber sollte jedoch nicht Ziel der Gesetzesanpassungen sein, Überschuldungen und Konkurse zu vermeiden. Ein Konkurs würde nicht zu einem Marktversagen führen bzw. die Versorgungssicherheit unmittelbar gefährden – für werthaltige Produktionsanlagen wird sich jeweils ein neuer Betreiber finden lassen. Anders als beim akuten Liquiditätsengpass besteht bei der Überschuldung genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung, insbesondere im Rahmen einer Nachlassstundung. Aus Sicht des Kantons Bern sollten deshalb sämtliche Vorgaben und Prüfungen zu Eigenkapital und Überschuldung aus dem Gesetz gestrichen werden. Wenn im Rahmen der vorgesehenen Massnahmen zum BCM sichergestellt werden kann, dass die Anlagen eines Unternehmens auch im Falle eines Konkurses weiterbetrieben werden können, ist unklar, weshalb den Unternehmen auch Vorgaben betreffend

³ Bundesgesetz vom 11. April 1894 über Schuldbetreibungs- und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

Eigenkapital gemacht werden sollen. In der Energiebranche ist die Eigenkapitalbasis deutlich weniger aussagekräftig als bei Banken, deren Kerngeschäft die Übernahme und Bewirtschaftung finanzieller Risiken ist. Insgesamt könnte damit auch die «too big to fail»-Problematik entschärft werden, was ordnungs- und wettbewerbspolitisch sehr erwünscht ist.

Art. 9a^{quater} Abs. 5

Im Hinblick auf die Festlegung von Mindestanforderungen für Eigenkapital und Liquidität führt der Bundesrat im erläuternden Bericht aus, dass die Unternehmen der Energiewirtschaft sehr heterogen aufgestellt seien und es daher nicht sinnvoll sei, für alle systemrelevanten Energieversorgungsunternehmen von den gleichen Werten auszugehen (Erläuternder Bericht, S. 7).

In Art. 9a^{quater} Abs. 5 ist dies allerdings nicht abgebildet. Vielmehr legt der Wortlaut nahe, dass allgemeingültige Mindestanforderungen festgelegt werden können. Dies ist entsprechend zu präzisieren.

Erläuternder Bericht

Im erläuternden Bericht (Ziff. 1.3. Seite 9) wird im Schlusssatz erwähnt, dass die Unternehmen im Ernstfall durch die betreffenden Gemeinwesen unterstützt werden müssen. Aus Sicht des Kantons Bern bestehen keine kantonalen Staatsgarantien (weder explizite noch implizite). Der Regierungsrat hat dies für die BKW bei verschiedenen Gelegenheiten betont, unter anderem in seinem Bericht zu den Perspektiven der Beteiligung des Kantons Bern an der BKW aus dem Jahre 2021.⁴ Der Kanton Bern haftet als Aktionär nur bis zum Betrag seiner Beteiligung an der BKW AG (Einlage) und er hat dies der BKW AG und der Öffentlichkeit gegenüber entsprechend kommuniziert. Aus diesem Grund sind zur Klärung der Verantwortlichkeiten im erläuternden Bericht die Folgen eines Liquiditätsengpasses resp. einer Überverschuldung von versorgungsrelevanten Unternehmen näher dazulegen. Mit der Inkraftsetzung des Stromversorgungsgesetzes hat der Bund 2008 die Hauptrolle zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit übernommen, sodass aus versorgungspolitischer Sicht der Bund bei Bedarf versorgungssicherheitsrelevante Unternehmen selber unterstützen müsste, falls dies aus einer übergeordneten Bundesicht nötig wäre. Der Kanton hat dafür keine Rechtsgrundlagen und erachtet es auch nicht als sinnvoll, einzig diesen Punkt dann wieder an die Kantone zu delegieren zu wollen.

Im erläuternden Bericht (Ziff. 3.2. Seite 18) wird ausgeführt, dass keine Wettbewerbsverzerrungen zu erwarten sind, da keine strikten Vorgaben betreffend Eigenkapital und Liquidität vorgesehen sind. Die Bedeutung dieser Aussage bleibt unklar. Der erläuternde Bericht ist, in Bezug auf allfällige Mindestanforderungen an das Eigenkapital und an die Liquidität der einzelnen Gesellschaften, mit konkreten Anhaltspunkten für die Festlegung zu ergänzen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Evi Allemann
Regierungspräsidentin



Christoph Auer
Staatsschreiber

⁴ 2021.WEU.32-Beilage-D-224294.pdf, S. 22/23.

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Courriel : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 4 juin 2024

2024-453

Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systématique) Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons au courrier du 8 mars 2024 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat se rallie à la prise de position du 2 mai 2024 de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) laquelle prend également en compte le co-rapport de la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF).

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Copie

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;
à la Direction des finances ;
à la Chancellerie d'Etat.



Le Conseil d'Etat

2537-2024

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (exigences imposées aux entreprises d'importance systémique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 8 mars 2024, vous avez invité notre canton à prendre position sur le dossier mentionné en concerne et nous vous remercions de cette possibilité.

Notre Conseil a pris connaissance de ce projet qui s'inscrit dans le paquet de lois appelé à remplacer le "bouclier de protection" pour les entreprises d'approvisionnement en électricité (EAE) d'importance systémique du secteur de l'électricité à partir de 2027.

Nous comprenons la volonté du Conseil fédéral de mettre en place un régime de gouvernance d'entreprise et de gestion des risques destiné aux EAE d'importance systémique visant notamment à réduire les risques en matière de liquidité ou de surendettement.

A l'instar de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK), notre gouvernement recommande toutefois de prendre en considération des critères de sélection supplémentaires pour mieux identifier le périmètre de ces EAE d'importance systémique (par exemple les volumes de livraison et de négoce; art. 9a).

Concernant les prescriptions relatives à la disposition de fonds propres et de liquidités adéquates (art. 9a^{quater}), notre Conseil rejoint l'analyse de l'EnDK selon laquelle les dispositions proposées ne sont pas suffisamment paramétrées pour répondre aux spécificités du marché de l'énergie, qui ne peut pas être comparé sans autre au marché financier.

Il convient notamment de veiller à ce que ces nouvelles exigences, sans comparaison sur le plan européen, ne viennent réduire la capacité des entreprises suisses à entreprendre les investissements nécessaires dans la production renouvelable. Nous recommandons dès lors de suivre les requêtes de l'EnDK en la matière.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cette modification de loi, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

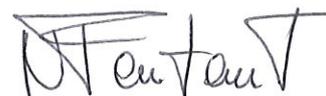
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
3003 Bern

Glarus, 18. Juni 2024
Unsere Ref: 2024-111

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir uns der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 13. Juni 2024 anschliessen (s. Beilage).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

Beilage:

- Stellungnahme RKGK vom 13. Juni 2024

E-Mail an (PDF- und Word-Version): gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, 13. Juni 2024

Revision StromVG

betr. Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Verordnungsänderungen gestützt auf das StromVG vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung, wobei wir uns auf wenige aus unserer Sicht wichtige Aspekte beschränken:

I. GENERELLE BEMERKUNGEN

Der unterbreitete Vernehmlassungsentwurf ist eine von drei geplanten Gesetzesvorhaben, die den sogenannten «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ablösen sollen:

1. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. **Änderung des Stromversorgungsgesetzes**: Diese betrifft den vorliegenden Gesetzesentwurf.
3. Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)**. Diese sollen dafür sorgen, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II. HAUPANTRAG

Unserer Konferenz ist der Ansicht, dass der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf den Fokus auf einen falschen Schwerpunkt setzt. Wir würden es vielmehr begrüßen, wenn die **Versorgungssicherheit ins Zentrum der Überlegungen gestellt würde** und nicht die Kontrolle über die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken der Stromversorgungsunternehmen angepeilt würde, als deren Folge zudem auch die Investitionsfähigkeit in die Substanz der Kraftwerksanlagen leiden dürfte.

HAUPTANTRAG

Der Gesetzesentwurf ist zurückzunehmen, grundlegend zu überarbeiten und nochmals in die Vernehmlassung zu geben. Die grundlegende Überarbeitung muss sich an folgenden Zielen orientieren:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit mittels Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM);
- Verzicht auf Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben für systemrelevante Stromversorgungsunternehmen.

III. EVENTUALITER: DETAILBEMERKUNGEN

Nachstehende Detailbemerkungen erfolgen nur für den Fall, dass der Bundesrat trotz des vorstehenden Hauptantrages am vorgelegten Gesetzesentwurf festhalten sollte

1. Einleitung

Unseres Erachtens ist die Vernehmlassungsvorlage **unnötig extensiv** ausgefallen. Sie wird sowohl bei der ElCom als auch bei den betroffenen Unternehmungen einen **hohen personellen und finanziellen Vollzugaufwand** bewirken. Und dies mit ungewissem bzw. gemäss unserer Einschätzung nur mässigem, wenn nicht sogar kontraproduktiver Wirkung.

Generell **beantragen** wir deshalb zu überprüfen, ob und wie das Ziel der Vorlage nicht auch mit verhältnismässigeren Mitteln erreicht werden kann.

2. Definition der systemrelevanten Unternehmen (Art. 9a E-StromVG)

Die Erläuterungen zur Definition der «Systemrelevanz» sind nicht restlos überzeugend. Die Herleitung des Schwellenwerts von 600 MW via Hinweis auf die Netzbelastung bei Swissgrid kann nur beschränkt überzeugen. Zudem wird nicht erläutert, weshalb dieser Schwellenwert sowohl bei der Bilanzgruppengrösse als auch bei installierten Kraftwerksleistung in gleichem Masse massgebend sein soll.

Zudem könnten die Bilanzgruppen durch diesen Schwellenwert animiert werden, sich soweit aufzusplitten, dass sie den Schwellenwert unterschreiten. Die Definitionen sollten keine anreize für Umgehungen kreieren.

Und schliesslich fragen wir uns, weshalb nicht auch Händler ohne einen eigenen Kraftwerkspark, die mit grossen Volumen handeln, der Systemrelevanz-Definition unterstellt werden.

Wir **beantragen**, die vorgeschlagene Definition nochmals vertieft zu überprüfen und insbesondere dann in den Erläuterungen auch überzeugend herzuleiten.

3. Organisation und Risikomanagement (Art. 9a^{bis} E-StromVG)

Auch hier überzeugen die Erläuterungen nicht. Wenn zu Absatz 1 (Organisation) ausgeführt wird, dass systemrelevante Unternehmen im Grundsatz bereits im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung organisiert sind, aber anzunehmen sei, dass die Vorgaben dazu führen dürften, dass die Unternehmen namentlich die Thematik der Risikokontrolle noch bewusster als in der Vergangenheit in die Standardtrakanden aufnehmen und sich die Oberleitung regelmässig aktiver damit auseinandersetzen werde, erscheint dies wie ein unfreiwilliger Beweis der Unverhältnismässigkeit.

Eine solche Bestimmung hätte dann ihre Berechtigung, wenn konkret nachgewiesen würde, wieviele und welche systemrelevanten Unternehmen eine ungenügende Organisation aufweisen. Kurz es muss ein konkreter Regelungsbedarf ausgewiesen werden, ansonsten auf eine solche Bestimmung zu verzichten ist.

Bezüglich Absatz 3 (Risikomanagement) weisen wir darauf hin, dass für Aktiengesellschaften in Art. 725 OR für den Verwaltungsrat bereits Pflichten bei Kapitalverlust und drohender Überschuldung verankert sind.

Aufgrund vorstehender Ausführungen erscheint es somit weder überzeugend noch zwingend erforderlich, wenn der Bundesrat in bereits geregelten Bereichen nochmals Anforderungen und Vorgaben erlassen soll (Absatz 4).

Wir **beantragen**, diese Bestimmung zu streichen oder dann auf das sachlich erwiesen zwingende Mass zu reduzieren.

4. Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater} E-StromVG)

Ob Vorgaben an das Eigenkapital in der Elektrizitätsbranche zielführend sind, wagen wir zu bezweifeln. Die Überschuldung einer Unternehmung würde die Versorgung der Schweiz kaum gefährden, weil Sanierungsmassnahmen, wie Nachlassstundungen usw. greifen würden, in denen die Anlagen weiterbetrieben werden und die (zahlungsfähigen) Endverbraucher versorgen.

Wie die Probleme von Alpiq und Axpo gezeigt haben, sind demgegenüber akut auftretende Liquiditätseingänge das grosse Problem.

Wir **beantragen**, diese Bestimmung auf den Aspekt der Liquidität zu reduzieren.

5. Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen (Art. 9a^{sexies} E-StromVG)

Es ist begrüssenswert, wenn sich der Bundesrat Überlegungen zur Subsidiarität gemacht hat. Vorliegende Materie sollte aber gerade auch aus Gründen der «gleichlangen Spiesse» für alle systemrelevanten Unternehmen schweizweit einheitlich geregelt werden.

Wir **beantragen**, diese Bestimmung zu streichen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming



Sitzung vom

10. Juni 2024

Mitgeteilt den

10. Juni 2024

Protokoll Nr.

496/2024

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail an: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie die Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) eröffnet. Die Regierung des Kantons Graubünden nimmt zum Vorentwurf wie folgt Stellung:

I. Im Allgemeinen

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) gilt bis Ende 2026. Bereits in der Botschaft des Bundesrates zum FiREG (BBI 2022 1183) wurde festgehalten, dass das FiREG spätestens ab 2027 durch eine ordentliche, umfassende Regulierung zu ersetzen sei, welche die Sicherheit der Stromversorgung ohne Darlehen des Bundes gewährleiste.

Nach Auffassung der Bündner Regierung ist die Notwendigkeit einer neuen Regelung unbestritten. Um die Risiken für die Finanzhaushalte des Bundes und der Kantone zu verringern, gilt es zu verhindern, dass das FiREG ohne eine Ersatzregelung ausser Kraft tritt.

Jedoch hält die Regierung die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zum Stromversorgungsgesetz nicht für geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen und lehnt den Vorentwurf ab. Hinsichtlich Anträge und Begründung unterstützen wir gleichermassen die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK), die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und die Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK).

Antrag:

- Die Regierung schliesst sich allen Anträgen und Begründungen der FDK, EnDK und RKGK an. Auf deren Stellungnahmen sei hier verwiesen, in der jeweiligen Fassung, welche dem Bundesrat eingereicht wurde;
- Der Vorentwurf ist umfassend zu überarbeiten, indem der Fokus der Vorlage auf die Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM) gelegt wird;
- Auf umfassende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben ist zu verzichten.

II. Im Detail

In Ergänzung bzw. Konkretisierung der Stellungnahmen der FDK, EnDK und RKGK sei für den Kanton Graubünden nachfolgend besonders erwähnt:

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

Die Regierung stellt fest, dass die Repower AG und die weiteren Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU), an denen der Kanton Graubünden beteiligt ist, aufgrund der definierten Mindestwerte nicht zur Gruppe der systemrelevanten Unternehmen gehören. Falls die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom die Repower AG als nächstgrösseres Unternehmen oder ein anderes Unternehmen, an dem der Kan-

ton beteiligt ist, dennoch als systemrelevant einstufen würde, müsste sie eine entsprechende Verfügung erlassen. Ebenfalls beteiligt ist der Kanton an der Swissgrid AG, die eine zentrale Rolle bei der Sicherheit der Stromversorgung einnimmt. Wie die EnDK und RKGK ist die Regierung der Auffassung, dass die Definition der systemrelevanten Unternehmen insbesondere wegen der Auswahlkriterien und der Schwellenwerte nicht überzeugt.

Antrag:

- Analog zur EnDK und RKGK beantragen wir, die vorgeschlagene Definition der systemrelevanten Unternehmen nochmals vertieft zu überprüfen und in den Erläuterungen überzeugend herzuleiten.

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

Die Regierung stimmt der RKGK zu, dass Art. 9a^{bis} bereits geregelte Vorgaben betreffend die Organisation der EVU nochmals regelt, was selbst im Erläuternden Bericht (S. 12) so festgehalten wird. Die Bestimmung erweist sich darum als nicht zielführend und unnötig.

Antrag:

- Analog zur RKGK beantragen wir, diesen Artikel zu streichen oder auf das sachlich notwendige Mass zu reduzieren.

Art. 9a^{ter} Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an Personen, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». Im Erläuternden Bericht steht (S. 13), dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen erlassen» wird.

Gleich wie der EnDK erscheint es auch der Regierung fraglich, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entschiede von privatrechtlich organisierten Gesellschaften machen sollte.

Antrag:

- Analog zur EnDK beantragen wir, diesen Artikel zu streichen.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

Es ist primär Aufgabe der betroffenen EVU und ihrer Eigentümer (v. a. der Kantone und Gemeinden) für genügend Liquidität und Eigenkapital bei den EVU zu sorgen und laufend die notwendigen Vorkehrungen für die sichere Stromversorgung zu treffen. Eine gesetzliche Regelung von Finanzhilfen birgt das Risiko einer Fehl- oder Überregulierung. Sie kann auch nachteilige Anreize setzen. Eine Bail-out-Garantie kann den Druck auf die EVU, sich auf unvorhersehbare Marktverwerfungen vorzubereiten, verringern. Dies kann die Eigenverantwortung schwächen.

Antrag:

- Gleich wie die EnDK und RKGK beantragen wir, diesen Artikel zu streichen oder zumindest auf den Aspekt der Liquidität zu reduzieren.

Art. 9a^{sexies} Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen

Laut Art. 9a^{sexies} können sich die betroffenen Unternehmen vom Anwendungsbereich der neuen gesetzlichen Regelung ausnehmen lassen, wenn kantonale (oder kommunale) Massnahmen bestehen, die mit der Bundesregelung gleichwertig sind (Opt out-Möglichkeit). Der Kanton Graubünden kennt keine entsprechenden Regelungen, so dass die Bundeslösung zum Tragen käme, sofern ein Unternehmen als systemrelevant gelten würde.

In Übereinstimmung mit der RKGK ist die Regierung der Meinung, dass es zwar begrüssenswert ist, dass der Bundesrat allfällige kantonale Vorgaben berücksichtigt. In diesem Fall ist aber aus Gründen der «gleichlangen Spiesse» eine für alle systemrelevanten Unternehmen einheitliche Bundesregelung zu bevorzugen.

Antrag:

- Gleich wie die RKGK beantragen wir, diese Bestimmung zu streichen.

Insgesamt sieht die Regierung, analog zur FDK, vor allem bezüglich der Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften das Risiko einer Überregulierung. Diese könnte sich in einer Verteuerung des Angebots und einer Hemmung der Investitionstätigkeit durch systemrelevante Unternehmen in die Energieversorgung zeigen. Diesem Risiko ist bei der Überarbeitung des Vorentwurfs die notwendige Beachtung zu schenken.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, mit dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilagen:

- Stellungnahme der FDK vom 4. April 2024
- Stellungnahme der EnDK vom 2. Mai 2024

Kopie an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Per E-Mail

Konferenz Kantonaler Energiedirektoren
Herr Staatsrat
Roberto Schmidt, Präsident
c/o Sekretariat EnDK
Speichergasse 6
3011 Bern

Bern, 4. April 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Mitbericht des FDK-Vorstands zur laufenden Vernehmlassung des Bundes

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Brief vom 8. März 2024 eröffnete der Vorsteher UVEK die randvermerkte Vernehmlassung. Der FDK-Vorstand befasste sich an seiner Sitzung vom 15. März 2024 mit dem Geschäft. Er beschloss auf dem Zirkularweg den folgenden Mitbericht zuhanden Ihrer Konferenz:

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) gilt noch bis Ende 2026. Der Bundesrat hatte bereits in der Botschaft zum FiREG festgehalten, dass dieses spätestens ab 2027 durch eine ordentliche, umfassende Regulierung ersetzt werden sollte. Diese soll die Sicherheit der Stromversorgung ohne Darlehen des Bundes gewährleisten. Diese Grundzielsetzung ist nicht bestritten. Der gesetzgeberische Handlungsbedarf ist grundsätzlich gegeben. Ein Auslaufen des FiREG ohne Bundesregulierung sollte nach Ansicht des FDK-Vorstands verhindert werden. Die Risiken für die Finanzhaushalte von Bund und Kantonen können damit verringert werden.

Wir stellen uns jedoch die Frage, ob die vorgeschlagene Regelung diese Zielsetzung vollständig erreicht. Die Krisensituationen der Zukunft sind in aller Regel anders gelagert als jene der Vergangenheit. Zwar lässt die vorgeschlagene Regelung in Bezug auf die Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften einen gewissen Spielraum, dennoch sieht der FDK-Vorstand ein Risiko der Überregulierung. Diese könnte sich in einer Verteuerung des Angebots und einer Hemmung der Investitionstätigkeit durch systemrelevante Unternehmen in die Energieversorgung zeigen. Wir bitten Sie diesem Punkt die notwendige Beachtung zu schenken.

Wir laden die EnDK ein, sich im Rahmen der Vernehmlassung gegenüber dem Bund in diesem Sinne zu äussern und danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

240404 stromversorgungsgesetz mitbericht fdkv an endk_def_d.docx

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Präsident:



Regierungsrat Ernst Stocker

Generalsekretär:



Dr. Peter Mischler

Kopie (per E-Mail)

- Mitglieder FDK
- Sekretariat VDK

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. Mai 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes: Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit. Im Folgenden nimmt die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist eines von drei Gesetzesvorhaben, die auf den sog. «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nachfolgen. Dieser läuft Ende 2026 aus. Die EnDK hat volles Verständnis, dass der Bundesrat das mittels Notrechts geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen möchte. Gemäss unseren Informationen soll das mit drei Vorlagen passieren:

1. Das erste der drei Vorhaben ist das sog. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. Das zweite Vorhaben ist der nun vorliegende Entwurf zur **Änderung des Stromversorgungsgesetzes**. Er verfolgt gemäss Medienmitteilung des Bundesrates das Ziel, «die volkswirtschaftlichen Risiken, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, einzugrenzen und die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren».
3. Drittens sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)** gemacht werden. Damit ist gemeint, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu den drei Vorlagen – die aus Sicht der EnDK eine Einheit darstellen – äussern wir uns wie folgt:

1. **BATE:** Die EnDK begrüsst diese Vorlage, die sich bereits im Parlament befindet und weist lediglich darauf hin, dass auf einen «Swiss Finish» verzichtet werden soll.
2. **StromVG-Revision:** Die vorliegende Regulierung wäre international beispiellos. So verständlich das Anliegen ist, befürchten wir, dass die gewünschten Ziele damit nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Vorlage (siehe Ausführungen unter Punkt II.) sowie nach Möglichkeit die Integration der Aspekte des dritten Pakets (siehe nächster Abschnitt).
3. **BCM:** Aus Sicht der EnDK sollte das primäre Ziel sein, die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Im Fokus sollten daher die Vorgaben zum sog. Business Continuity Management (BCM) stehen, die erst im dritten Paket geplant sind. Nach Möglichkeit sind diese Vorgaben jedoch bereits in die nun vorliegende Vorlage zu integrieren.

II. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes

Die Vorlage ist unter dem Eindruck der Verwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 und den dadurch hervorgerufenen Liquiditätsengpässen einiger grosser EVU entstanden. Die Unternehmen haben jedoch aus dieser noch nie da gewesenen Situation gelernt und ihre Absicherungs- und Risikostrategien entsprechend angepasst. Wie die Finanzkrise und der Fall CS gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen, selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.

Umfassende Vorgaben hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität brächten starke **Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit** der privatrechtlich organisierten Unternehmen und in die **Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner** mit sich.

Zudem ist zu bezweifeln, dass das gewünschte Ziel mit dieser Regulierung erreicht würde. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regulierung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird, **da notwendige Investitionen in die erneuerbare Stromproduktion erschwert** würden.

1. Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen EVU (Art. 9a)

Die **Auswahlkriterien** und der **Schwellenwert**, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar und erscheinen relativ willkürlich festgelegt. Einige der betroffenen Unternehmen sind der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere sind der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina und Handelsvolumen einbezogen werden sollten. Der Schwellenwert führt in jedem Fall zu **Wettbewerbsverzerrungen** unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Zusätzlich entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs eine **Benachteiligung** der betroffenen Unternehmen gegenüber den **europäischen Unternehmen** – da eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert.

2. Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an **Personen**, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». In den Erläuterungen ist zu lesen, dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den

Anforderungsprofilen erlassen» wird. Es erscheint fragwürdig, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften stellen soll.

3. Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Dieser Artikel lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch **nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar**. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die **Eigenkapitalquote** ist der **falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit**. Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was ja auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt, ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst und das Liquiditätsmanagement verbessert.

Vorgaben an das Eigenkapital zu stellen, wie etwa in Art. 9a^{quater} Abs. 1, **schränken den Handlungsspielraum der Unternehmen ein** und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den **Zubau von Produktionsanlagen im Inland** zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob zusätzliche **Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend** sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Anzumerken ist, dass die Formulierung in Abs. 1 **«unvorhersehbare Entwicklungen»** und in Abs. 2 **«alle relevanten Risikoszenarien» problematisch** und qua definitionem **nicht vorzubereiten** sind. Es ist nicht möglich, unvorhersehbare Entwicklungen einzubeziehen, genauso wenig, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung **«angemessen»** kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien ausreichend hoch sind. Zudem können Energierisiken nicht vermieden, sondern nur verschoben werden: Sichert sich ein Unternehmen gemäss seiner Sorgfaltspflicht an den Börsen ab, entstehen Risiken für die Liquidität; sichert es sich stattdessen durch bilaterale Verträge ab, entsteht das Risiko, dass die Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Wenn das Unternehmen ganz auf eine Absicherung verzichtet, ist es dem Risiko der Marktpreisschwankungen ausgesetzt.

Äusserst **kritisch** sehen wir zudem den **Artikel 9a^{quater} Abs. 5**, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, **per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität** zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität innert kurzer Frist zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – die ja selbst teilweise auch Eigentümer sind – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest nicht in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen dazu nicht haben.

Anträge:**1. Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:**

- Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM)
- Verzicht auf umfassende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben

2. eventualiter, falls BR und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:

- **Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG**
- **Streichung von Art. 9a^{quater} E-StromVG**

3. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Art. 9a^{quater} festhalten:

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:**

«Art. 9a^{quater} ~~Eigenkapital und Liquidität~~

¹Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ zu vermeiden.»

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:**

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont
t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 21 mai 2024

Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité relative aux exigences envers les entreprises d'approvisionnement en électricité d'importance systémique : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 8 mars 2024, vous avez invité le Gouvernement jurassien à prendre position sur la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité relative aux exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systémique. Il vous en remercie.

Le Gouvernement se rallie à la prise de position de l'EnDK datée du 2 mai 2024.

Le Gouvernement vous remercie de tenir compte de sa position et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Rosalie Beuret Siess
Présidente




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Distribution par voies postale et électronique (Word et PDF) à : gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch.

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail:

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 28. Mai 2024

Protokoll-Nr.: 580

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie die Kantone und weitere Interessierte eingeladen, zum Entwurf einer Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vernehmlassungsvorlage grundsätzlich unterstützt. Namentlich begrüsst der Regierungsrat die vorgesehene stärkere Betonung der Verantwortung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) für die Versorgungssicherheit, wobei darauf zu achten ist, den Unternehmen den erforderlichen Spielraum für Investitionen in den dringend erforderlichen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien zu bewahren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungspräsident



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication
3003 Berne

Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systémique)

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) concernant les exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systémique.

Nous comprenons que la LApEI doive être modifiée afin de définir des exigences envers les entreprises d'approvisionnement en électricité d'importance systémique pour réduire les risques économiques en matière de liquidités et de surendettement. Ainsi, le Conseil fédéral souhaite remplacer la loi créée par le droit d'urgence par de nouveaux instruments dans la procédure législative ordinaire, ce que nous saluons. Si nous concevons que, sur la forme, le Conseil fédéral souhaite adapter la législation, il nous paraît que, sur le fond, les nouvelles exigences en termes de fonds propres, inspirées du secteur bancaire, ne sont pas toutes nécessaires pour atteindre le but poursuivi.

Il apparaît que la liste des entreprises systémiques sera agrandie de par l'intégration d'acteurs ayant eu une charge de pointe de 600 MW une fois au cours des deux dernières années. Nous pensons aussi qu'il convient de faire une différence entre les entreprises qui sont uniquement actives dans la production et le négoce d'électricité et celles qui disposent de clients finaux et, en particulier, de clients au bénéfice de l'approvisionnement de base.

Il est souhaitable qu'un système surveillé par l'État doive inclure des sanctions proportionnées au risque encouru. Or, les sanctions envisagées qui consistent en l'interdiction d'exercer ou en une amende de 5% du chiffre d'affaires sont peu réalistes en fonction du but de la loi. Comment interdire à une entreprise systémique de livrer son électricité sans mettre à risque tout l'écosystème ? Idem pour l'amende : ne va-t-elle pas fragiliser l'entreprise en diminuant encore sa réserve financière ? On pourrait envisager des pénalités visant l'actionnariat de ces entreprises en interdisant les remontées de dividendes, en limitant la rémunération du capital ou la rémunération des dirigeants.

À la lecture du rapport d'accompagnement, aucun chapitre sur les conséquences pour les cantons n'est indiqué et seules des incidences pour la Confédération (EiCom) sont mentionnées (besoins en ressources supplémentaires : personnel et système informatique). Nous partons donc du principe que les thématiques abordées ici n'ont aucune incidence sur les finances de l'État et, conformément à cette constatation, nous n'avons pas de remarques particulières à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 12 juin 2024

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
F. NATER



La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 11. Juni 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes, Anforderungen an systemrelevante Unternehmen. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. März 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

1 Allgemeines

Der Regierungsrat Nidwalden unterstützt die Absicht des Bundes, das mittels Notrechts geschaffene Gesetz in die ordentliche Gesetzgebung zu überführen. Der Ansatz, die Resilienz der systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft so zu stärken, dass selbst in Krisensituationen keine subsidiären Finanzhilfen des Bundes mehr nötig sind, ist positiv. Dieses Vorgehen kann die Robustheit des schweizerischen Stromversorgungssystems stärken.

2 Zur Vorlage

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht jedoch zu weit und wird in dieser Form abgelehnt. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Vorlage.

Die vorgeschlagene Regulierung wäre international beispiellos. Sie wirkt sich jedoch nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Stromwirtschaft aus und erschwert oder verhindert Investitionen in erneuerbare Energien im Inland durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität. Ein Teil des Kapitals müsste zur Sicherstellung der Liquidität dienen, anstatt dass es in den dringend benötigten Ausbau der Stromproduktionsanlagen fließen könnte. Gesamthaft würden die Anforderungen bei den Stromversorgungsunternehmen zu höheren Kosten führen und schlussendlich zu höheren Preisen in der Grundversorgung für Konsumentinnen und Konsumenten. Der Kanton Nidwalden ist von dieser Vorlage somit insofern betroffen, dass die höheren Produktionskosten der systemrelevanten Versorgungsunternehmen zu höheren Strompreisen für den nicht durch die kantonalen Versorger produzierten Stromanteil führt.

Statt den Konkurs eines Versorgungsunternehmens um jeden Preis verhindern zu wollen, wäre es zielführender, den Fokus auf den Weiterbetrieb der Anlagen eines in Konkurs gegangenen Versorgers und die Versorgungssicherheit zu legen.

Zusammenfassend lehnen wir die Vorlage in dieser Form deshalb ab.

Antrag

Wir beantragen eine umfassende Überarbeitung der Vorlage.

Eventualiter, sofern der Bundesrat und das Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten, ist das Gesetz wie folgt zu ändern.

Antrag

Streichung von Art. 9a^{ter} und Art. 9a^{quater} StromVG

Subeventualiter, sofern der Bundesrat und das Parlament auch am Art. 9a^{quater} StromVG festhalten, beantragen wir die nachfolgenden Anpassungen.

Anträge

1. Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 1 Strom VG wie folgt:

«Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr ~~Eigenkapital~~ und ihre Liquidität angemessen ist ~~sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ zu vermeiden.»

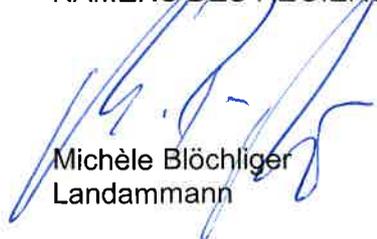
2. Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 Strom VG wie folgt:

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals~~ und der Liquidität fest. ~~Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.~~»

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Michèle Blöchliger
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

Geht an:

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



CH-6060 Sarnen, BRD

Per E-Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Sarnen, 17. Mai 2024

Vernehmlassung: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli

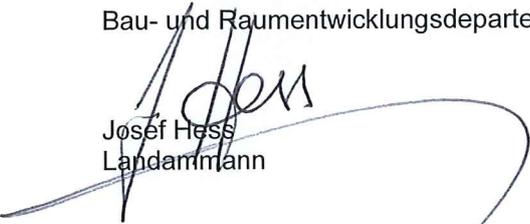
Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) lud uns mit Schreiben vom 8. März 2024 zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Aufgrund der geringen Betroffenheit verzichtet der Kanton auf eine detaillierte Stellungnahme und schliesst sich der Stellungnahme der Energiedirektorenkonferenz (ENDK) an.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Bau- und Raumentwicklungsdepartement


Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei
- Finanzdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Amt für Raumentwicklung und Energie, Energiefachstelle

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

*Per Mail an
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch*

Schaffhausen, 4. Juni 2024

**Vernehmlassung UVEK betreffend Änderung des Stromversorgungsgesetzes
(Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden die Kantone eingeladen, bis 14. Juni 2024 zur obgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Mit der vorliegenden Änderung des Stromversorgungsgesetzes soll die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet werden, was zu befürworten ist. Es entspricht unseren aktuellen Bemühungen im Bereich Bevölkerungsschutz, die Resilienz der kritischen Infrastrukturen im Kanton zu fördern. Ebenso begrüssen wir, dass durch die Bundesregulierung fortan allfällige finanzielle Unterstützungsmassnahmen durch Bund und Kantone vermindert werden dürften. Gleichzeitig gilt es aber auch, darauf zu achten, dass keine Überregulierung besteht und die Investitionstätigkeit durch systemrelevante Unternehmen in die Energieversorgung nicht gehemmt wird. Dies hätte zur Folge, dass sich das Energieangebot für die Haushalte verteuert. Wir ersuchen darum, diesen Punkt ebenfalls in der Vernehmlassung aufzunehmen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Mai 2024 an. Wir erachten insbesondere die Überarbeitung von Artikel 9a^{quater} Abs. 5 gemäss der Stellungnahme der EnDK als zentral.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "P. Strasser".

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Bilger".

Dr. Stefan Bilger

VERSENDET AM 30. APR. 2024

kantonschwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 23. April 2024

Änderung Stromversorgungsgesetz (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. März 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (Stromversorgungsgesetz [StromVG, SR 734.7]) zur Vernehmlassung bis 14. Juni 2024 unterbreitet.

Die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes werden begrüsst.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Eingegangen

12. Juni 2024

BFE / OFEN / UFE

Bundesamt für Energie BFE
Bundesrats- und
Parlamentsgeschäfte
3003 Bern

11. Juni 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen das Ziel des Bundes, den Schutz der Schweizer Stromversorgung vor Extremereignissen an den Strombörsen weiter zu verbessern. Gerade die letzten zwei Jahre haben deutlich gemacht, dass die Resilienz der Schweizer Stromversorgung weiter gestärkt werden muss. Es darf nicht vorkommen, dass kurzzeitige Preisexplosionen an ausländischen Strombörsen über Handelsrisiken und Liquiditätsengpässe systemrelevanter Unternehmen zu einem Kollaps der Schweizer Stromversorgung führen. Es ist deshalb richtig, die volkswirtschaftlichen Risiken durch Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken systemrelevanter Stromversorger weiter einzugrenzen und zu minimieren.

Wir unterstützen ebenfalls den Plan, die aktuelle Notlösung (Schutzschirm) durch eine wirkungsvolle Regulierung abzulösen. Dazu soll das befristete Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG; SR 734.91) mit drei unterschiedlichen Regulierungen in die bestehende Gesetzgebung überführt werden. Die erste Regulierung befindet sich mit dem neuen Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) bereits in der parlamentarischen Beratung. Mit der nun vorliegenden zweiten Regulierung sollen im Stromversorgungsgesetz Massnahmen im Bereich der Unternehmensführung systemrelevanter Stromversorger umgesetzt werden. Mit einer dritten Regulierung sollen dann gezielte Vorgaben zum betrieblichen Kontinuitätsmanagement den Betrieb im Krisenfall sicherstellen (Business Continuity Management, BCM).

Den vorliegenden Entwurf zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes lehnen wir allerdings ab. Die Vorlage greift mit ihren Vorgaben tief und in bisher unbekannter Weise in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen der Stromwirtschaft ein. Die Gründe dazu sind für uns allerdings nicht vollständig nachvollziehbar, auch wenn die Regulierungen des Finanzsektors als Vorlage dazu dienen. Gerade Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität systemrelevanter Stromversorger sind nicht nur mit den erwarteten Vorteilen verbunden. Sie binden auch nennenswertes Kapital und können damit bei den betroffenen

Unternehmen Investitionen erschweren, z. B. in den dringend benötigten Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion. Inwiefern solche Eingriffe in der Schweizer Stromwirtschaft wirklich nötig und sinnvoll sind, lässt sich aus der Vorlage für uns nicht schlüssig nachvollziehen. Dazu müssten unseres Erachtens auch die Möglichkeiten des betrieblichen Krisenmanagements (BCM) besser bekannt sein und wenn möglich zuerst ausgeschöpft werden. Ebenso ist aus der Vorlage nicht ersichtlich, warum die Schweiz zur Sicherstellung der Stromversorgung weitergehen muss, als die in der EU angewendeten G20/OECD-Grundsätze für eine gute Unternehmensführung (Principles of Corporate Governance).

Gerade im Hinblick auf das eigentliche Ziel der Vorlage - die Schweizer Stromversorgung vor grossen Preisausschlägen der Energiemärkte und Liquiditätseingüssen von Energieunternehmen, einen Kollaps der Schweizer Stromversorgung zu verhindern - ist die Gesamtbetrachtung, inklusive Business Continuity Management, wichtig. Wir erhoffen uns dabei alternative Lösungsansätze zur Ablösung des befristeten Rettungsschirms. Eine Übernahme der Bankenregulierung im Grundsatz genügt unseres Erachtens nicht als Begründung, um stärker zu regulieren als in der europäischen Stromwirtschaft üblich.

Antrag

Rückstellung der Vorlage und Klärung der betrieblichen Möglichkeiten der Stromwirtschaft, die Versorgungssicherheit auch bei Extremereignissen an den Strombörsen geordnet sicherzustellen. Die Möglichkeiten des Business Continuity Management (BCM) sind dabei zu berücksichtigen und die Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsrechte der betroffenen Unternehmen sind nachvollziehbar und schlüssig zu begründen.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Neue Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen). Wir schliessen uns dieser an.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Peter Hodel
Landammann


Andreas Eng
Staatschreiber



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Juni 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. März 2024 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab und fordert eine umfassende Überarbeitung in verschiedenen Bereichen.

Wir begrüßen durchaus die Absicht der Vorlage, die volkswirtschaftlichen Risiken einzugrenzen, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, und dazu die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren. Der gewählte Ansatz orientiert sich unseres Erachtens jedoch zu stark an der Bankenregulierung und berücksichtigt die Eigenheiten des Strommarkts ungenügend. Zudem ist die Regierung erstaunt darüber, dass keine Liquiditätsvorgaben für den Stromhandel vorgesehen sind.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen Energieversorgungsunternehmen (Art. 9a)

Die Auswahlkriterien und der Schwellenwert, gemäss welchem Energieversorgungsunternehmen (EVU) als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar. Der Liquiditätsbedarf zur Absicherung eigener Kraftwerke an Strombörsen hängt wesentlich von der Unternehmensstruktur ab. EVU, die ihren produzierten Strom an den Strombörsen handeln, sind höheren Risiken ausgesetzt als EVU, die ihren Strom an Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung absetzen. Entsprechend ist die Unternehmensstruktur der EVU bei der Festlegung von systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu berücksichtigen. Die Einführung eines Schwellenwerts führt in jedem Fall zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Schweizer EVU.



Weil eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert, entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zudem eine Benachteiligung der betroffenen Unternehmen gegenüber den europäischen Unternehmen.

Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an Personen, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». Gemäss den Erläuterungen erlässt der Bundesrat entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen. Es erscheint fragwürdig, dass der Bundesrat diese Rolle einnehmen soll und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften festgelegt werden sollen.

Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Dieser Artikel orientiert sich mit konkreten Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} sehr stark an der Bankenregulierung. Der Energiemarkt ist jedoch nur bedingt mit dem Finanzmarkt vergleichbar. So weist z.B. das Eigenkapital von EVU eine hohe Volatilität auf, weil deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt beeinflusst ist. Als Folge wird der Anlagenwert anders eingeschätzt. Trotzdem ist immer ein erheblicher realer Gegenwert vorhanden. Im Gegensatz dazu ist dem Eigenkapital von Finanzunternehmen höchstens teilweise ein realer Gegenwert unterlegt. Aufgrund dessen ist aus unserer Sicht die Eigenkapitalquote ein falscher Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit.

Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Gerade deswegen anerkennen wir die Notwendigkeit, hier regulatorische Vorgaben zu erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf macht jedoch nur Vorgaben zur Stromproduktion. Wir schätzen jedoch die Risiken der Beschaffung an Strombörsen als hoch ein. Entsprechend sollten die Liquiditätsvorgaben auch für den Stromhandel gelten.

Äusserst kritisch beurteilt die Regierung Artikel 9a^{quater} Abs. 5, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, per Verordnung Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur raschen Bereitstellung von Liquidität zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – ob selber Eigentümer von betroffenen EVU oder nicht – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest in kurzer Frist, nicht nachkommen, weil dazu keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.



Anträge

Die Regierung des Kantons St.Gallen stellt in Anlehnung an die Stellungnahme der EnDK zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 2. Mai 2024 nachfolgende Anträge:

1. Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:
 - Berücksichtigung der Unternehmensstruktur von EVU bei der Festlegung von systemrelevanten Unternehmen;
 - Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM);
 - Verzicht auf umfassende Eigenkapitalvorgaben.

2. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:

- Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG;
- Anpassung von Art. 9a^{quater} Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:

«Art. 9a^{quater} ~~Eigenkapital und Liquidität~~

~~1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.»~~

- Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:

~~«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Numero
2908

sl

0

Bellinzona
12 giugno 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione

Modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico: requisiti per le imprese elettriche di rilevanza sistemica

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione sulla modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico inerente i requisiti per le imprese di rilevanza sistemica.

Di seguito formuliamo le nostre osservazioni orientate ai temi per noi più rilevanti.

Osservazioni di carattere generale

Lo scrivente Consiglio condivide l'obiettivo di fondo di rafforzare la resilienza delle imprese di rilevanza sistemica nel settore elettrico e in tal senso valuta positivamente la sostituzione della Legge federale sugli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario per salvare le imprese di rilevanza sistemica con delle nuove disposizioni volte a consolidarne la stabilità e la sicurezza di approvvigionamento del Paese.

Ciononostante di seguito rileviamo alcuni aspetti dei singoli articoli di legge previsti che secondo noi vanno adeguati, in modo che lo scopo prefissato possa effettivamente essere ottenuto efficacemente.

Osservazioni di dettaglio sui singoli articoli di legge

Definizione di impresa di rilevanza sistemica (Art. 9a)

Lo scrivente Consiglio ritiene che sia necessario precisare adeguatamente la definizione di "impresa di rilevanza sistemica". In particolare riteniamo che i requisiti per le imprese di rilevanza sistemica debbano venir rispettati anche dalle aziende che fanno parte di un gruppo di bilancio che complessivamente supera la soglia prevista (di potenza installata e/o di picco di carico nel proprio gruppo di bilancio), indipendentemente dal fatto che la singola impresa superi o meno la soglia minima prevista.

Inoltre ci chiediamo se non sia opportuno assoggettare alla definizione di impresa di rilevanza sistemica anche gli operatori di mercato che non dispongono di proprie centrali di produzione di elettricità, ma che gestiscono comunque grandi volumi di energia.

Lo scrivente Consiglio chiede di aggiornare la definizione di impresa di rilevanza sistemica sulla base di quanto esposto.

Capitale proprio e liquidità (Art. 9a^{quater})

Lo scrivente Consiglio condivide il principio che una mancanza di liquidità possa, in determinate situazioni impreviste, comportare un rischio rilevante sulla resilienza delle imprese elettriche di rilevanza sistemica, impedendo loro di svolgere adeguatamente le proprie attività e, di conseguenza, sulla garanzia del sistema di approvvigionamento elettrico del Paese.

Viceversa riteniamo che il grado di capitale proprio, se supportato da un'adeguata liquidità, rappresenti solo indirettamente un fattore per la resilienza delle società elettriche di rilevanza sistemica e per l'approvvigionamento elettrico svizzero.

Inoltre lo scrivente Consiglio è critico in merito all'art. 9a^{quater}, capoverso 5 che consente al Consiglio federale di imporre requisiti di capitale proprio e di liquidità. Ai sensi di questo articolo, il Consiglio federale sarebbe di fatto autorizzato a obbligare i proprietari di società elettriche di rilevanza sistemica a immettere capitale proprio o a fornire liquidità entro un breve periodo di tempo. Secondo il Cantone Ticino questo aspetto corrisponde ad una violazione dei diritti di proprietà e va corretto. Ciò anche in considerazione dell'eterogeneità del sistema elettrico, in cui eventuali valori soglia minimi andrebbero valutati e soppesati singolarmente per ogni società coinvolta a seconda delle sue caratteristiche specifiche.

In base a queste considerazioni, lo scrivente Consiglio chiede di eliminare il criterio del capitale proprio dall'art. 9a^{quater} cpv.1, limitandolo al requisito di liquidità e di adeguare il cpv. 5 come segue:

Art. 9a^{quater}, cpv. 1

“1 Le imprese di rilevanza sistemica devono garantire che ~~il capitale proprio e~~ la liquidità e la struttura finanziaria dell'impresa siano adeguate, al fine di prevenire una mancanza di liquidità o un indebitamento eccessivo a seguito di ~~una situazione eccezionalmente difficile sviluppi imprevisti.~~”

Art. 9a^{quater}, cpv. 5

“5 Il Consiglio federale stabilisce i requisiti dettagliati per i modelli e i criteri di valutazione ~~del capitale proprio e~~ della liquidità. ~~In particolare, può emanare requisiti minimi per il capitale proprio e la liquidità nonché per il grado di indebitamento e prevedere l'esecuzione di uno stress test da parte delle imprese di rilevanza sistemica.~~”

Sanzioni in caso di gravi violazioni delle prescrizioni previste (Art. 9a^{octies})

Lo scrivente Consiglio condivide il principio di prevedere sanzioni in caso di gravi violazioni delle prescrizioni previste dalla legge in oggetto, tuttavia ritiene che l'importo previsto ai sensi del cpv. 1 sia eccessivo: essendo di rilevanza sistemica, l'importo del fatturato degli ultimi 3 anni delle imprese elettriche coinvolte è un importo estremamente elevato e il 5% di questo importo risulta a nostro modo di vedere sproporzionato e in disaccordo con lo scopo della legge in oggetto.

RG n. 2908 del 12 giugno 2024

Secondo noi, l'importo massimo della sanzione prevista ai sensi del capoverso 1 dovrebbe essere limitato al 3% del fatturato medio degli ultimi 3 anni (e non il 5% della somma del fatturato degli ultimi 3 anni come attualmente previsto).

In base a quanto sopra esposto, lo scrivente Consiglio chiede di ridurre l'importo massimo della sanzione prevista in caso di gravi violazioni, limitandola al massimo al 3% del fatturato medio degli ultimi 3 anni.

Tassa di vigilanza nell'ambito delle imprese di rilevanza sistemica (Art. 28a)

Dato che i requisiti previsti dalla presente legge rappresentano un importante tassello per incrementare la resilienza delle imprese elettriche di rilevanza sistemica e, di conseguenza, la stabilità di tutto il settore e l'approvvigionamento elettrico, lo scrivente Consiglio ritiene che le spese per le relative attività di vigilanza da parte della ECom vengano trattate analogamente alle altre attività di vigilanza della ECom, anziché riscuoterle direttamente dalle imprese di rilevanza sistemica.

In base a quanto sopra esposto, lo scrivente Consiglio chiede di valutare il finanziamento delle spese per le attività di vigilanza delle imprese elettriche di rilevanza sistemica analogamente alle altre attività di vigilanza da parte di ECom.

Vogliate gradire, signor Consigliere Federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente


Christian Vitta

Il Cancelliere


Arnaldo Coduri

Copia a:

- Dipartimento finanze ed economia (dfe-dir@ti.ch)
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Herr Albert Rösti

Bundesrat

3003 Bern

Frauenfeld, 11. Juni 2024

430

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Vernehmlassung

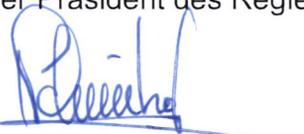
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7; Anforderungen an systemrelevante Unternehmen).

In der Beilage überlassen wir Ihnen die Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Mai 2024, der wir uns vollumfänglich anschliessen. Insbesondere unterstützen wir die Forderung der EnDK nach Überarbeitung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 StromVG.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage:

- Stellungnahme EnDK vom 2. Mai 2024

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. Mai 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes: Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit. Im Folgenden nimmt die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist eines von drei Gesetzesvorhaben, die auf den sog. «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nachfolgen. Dieser läuft Ende 2026 aus. Die EnDK hat volles Verständnis, dass der Bundesrat das mittels Notrechts geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen möchte. Gemäss unseren Informationen soll das mit drei Vorlagen passieren:

1. Das erste der drei Vorhaben ist das sog. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. Das zweite Vorhaben ist der nun vorliegende Entwurf zur **Änderung des Stromversorgungsgesetzes**. Er verfolgt gemäss Medienmitteilung des Bundesrates das Ziel, «die volkswirtschaftlichen Risiken, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, einzugrenzen und die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren».
3. Drittens sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)** gemacht werden. Damit ist gemeint, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu den drei Vorlagen – die aus Sicht der EnDK eine Einheit darstellen – äussern wir uns wie folgt:

1. **BATE:** Die EnDK begrüsst diese Vorlage, die sich bereits im Parlament befindet und weist lediglich darauf hin, dass auf einen «Swiss Finish» verzichtet werden soll.
2. **StromVG-Revision:** Die vorliegende Regulierung wäre international beispiellos. So verständlich das Anliegen ist, befürchten wir, dass die gewünschten Ziele damit nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Vorlage (siehe Ausführungen unter Punkt II.) sowie nach Möglichkeit die Integration der Aspekte des dritten Pakets (siehe nächster Abschnitt).
3. **BCM:** Aus Sicht der EnDK sollte das primäre Ziel sein, die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Im Fokus sollten daher die Vorgaben zum sog. Business Continuity Management (BCM) stehen, die erst im dritten Paket geplant sind. Nach Möglichkeit sind diese Vorgaben jedoch bereits in die nun vorliegende Vorlage zu integrieren.

II. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes

Die Vorlage ist unter dem Eindruck der Verwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 und den dadurch hervorgerufenen Liquiditätsengpässen einiger grosser EVU entstanden. Die Unternehmen haben jedoch aus dieser noch nie da gewesenen Situation gelernt und ihre Absicherungs- und Risikostrategien entsprechend angepasst. Wie die Finanzkrise und der Fall CS gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen, selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.

Umfassende Vorgaben hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität brächten starke **Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit** der privatrechtlich organisierten Unternehmen und in die **Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner** mit sich.

Zudem ist zu bezweifeln, dass das gewünschte Ziel mit dieser Regulierung erreicht würde. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regulierung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird, **da notwendige Investitionen in die erneuerbare Stromproduktion erschwert** würden.

1. Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen EVU (Art. 9a)

Die **Auswahlkriterien** und der **Schwellenwert**, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar und erscheinen relativ willkürlich festgelegt. Einige der betroffenen Unternehmen sind der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere sind der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina und Handelsvolumen einbezogen werden sollten. Der Schwellenwert führt in jedem Fall zu **Wettbewerbsverzerrungen** unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Zusätzlich entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs eine **Benachteiligung** der betroffenen Unternehmen gegenüber den **europäischen Unternehmen** – da eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert.

2. Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an **Personen**, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». In den Erläuterungen ist zu lesen, dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den

Anforderungsprofilen erlassen» wird. Es erscheint fragwürdig, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften stellen soll.

3. Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Dieser Artikel lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch **nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar**. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die **Eigenkapitalquote** ist der **falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit**. Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was ja auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt, ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst und das Liquiditätsmanagement verbessert.

Vorgaben an das Eigenkapital zu stellen, wie etwa in Art. 9a^{quater} Abs. 1, **schränken den Handlungsspielraum der Unternehmen ein** und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den **Zubau von Produktionsanlagen im Inland** zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob zusätzliche **Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend** sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Anzumerken ist, dass die Formulierung in Abs. 1 **«unvorhersehbare Entwicklungen»** und in Abs. 2 **«alle relevanten Risikoszenarien» problematisch** und qua definitionem **nicht vorzubereiten** sind. Es ist nicht möglich, unvorhersehbare Entwicklungen einzubeziehen, genauso wenig, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung **«angemessen»** kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien ausreichend hoch sind. Zudem können Energierisiken nicht vermieden, sondern nur verschoben werden: Sichert sich ein Unternehmen gemäss seiner Sorgfaltspflicht an den Börsen ab, entstehen Risiken für die Liquidität; sichert es sich stattdessen durch bilaterale Verträge ab, entsteht das Risiko, dass die Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Wenn das Unternehmen ganz auf eine Absicherung verzichtet, ist es dem Risiko der Marktpreisschwankungen ausgesetzt.

Äusserst **kritisch** sehen wir zudem den **Artikel 9a^{quater} Abs. 5**, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, **per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität** zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität innert kurzer Frist zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – die ja selbst teilweise auch Eigentümer sind – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest nicht in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen dazu nicht haben.

Anträge:**1. Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:**

- Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM)
- Verzicht auf umfassende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben

2. eventualiter, falls BR und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:

- **Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG**
- **Streichung von Art. 9a^{quater} E-StromVG**

3. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Art. 9a^{quater} festhalten:

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:**

«Art. 9a^{quater} ~~Eigenkapital und Liquidität~~

¹*Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ zu vermeiden.»*

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:**

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Zustellung per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Altdorf, 17. Juni 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Vernehmlassung

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 ist der Kanton Uri eingeladen, sich im Rahmen der titelerwähnten Vernehmlassung zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der Internetplattform www.admin.ch und der Plattform CMI Nr. BD.2024-0124 sowie den Mitberichten vom Amt für Umwelt und dem Amt für Energie.

2. Stellungnahme

Die Unterlagen zur Vernehmlassung wurden von den kantonalen Fachstellen geprüft.

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) und die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) haben sich eingehend mit der Vernehmlassung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der RKGK sowie EnDK und schliesst sich deren Stellungnahmen vollumfänglich an.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Fredy Bissig gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion Uri



Hermann Epp, Baudirektor

Beilagen:

- Stellungnahme RKGK
- Stellungnahme EnDK

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Energie, energie@ur.ch, alexander.walker@ur.ch



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, 13. Juni 2024

Revision StromVG

betr. Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Verordnungsänderungen gestützt auf das StromVG vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung, wobei wir uns auf wenige aus unserer Sicht wichtige Aspekte beschränken:

I. GENERELLE BEMERKUNGEN

Der unterbreitete Vernehmlassungsentwurf ist eine von drei geplanten Gesetzesvorhaben, die den sogenannten «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ablösen sollen:

1. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. **Änderung des Stromversorgungsgesetzes:** Diese betrifft den vorliegenden Gesetzesentwurf.
3. Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)**. Diese sollen dafür sorgen, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II. HAUPANTRAG

Unserer Konferenz ist der Ansicht, dass der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf den Fokus auf einen falschen Schwerpunkt setzt. Wir würden es vielmehr begrüßen, wenn die **Versorgungssicherheit ins Zentrum der Überlegungen gestellt würde** und nicht die Kontrolle über die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken der Stromversorgungsunternehmen angepeilt würde, als deren Folge zudem auch die Investitionsfähigkeit in die Substanz der Kraftwerksanlagen leiden dürfte.

HAUPANTRAG

Der Gesetzesentwurf ist zurückzunehmen, grundlegend zu überarbeiten und nochmals in die Vernehmlassung zu geben. Die grundlegende Überarbeitung muss sich an folgenden Zielen orientieren:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit mittels Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM);
- Verzicht auf Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben für systemrelevante Stromversorgungsunternehmen.

III. EVENTUALITER: DETAILBEMERKUNGEN

Nachstehende Detailbemerkungen erfolgen nur für den Fall, dass der Bundesrat trotz des vorstehenden Hauptantrages am vorgelegten Gesetzesentwurf festhalten sollte

1. Einleitung

Unseres Erachtens ist die Vernehmlassungsvorlage **unnötig extensiv** ausgefallen. Sie wird sowohl bei der ElCom als auch bei den betroffenen Unternehmungen einen **hohen personellen und finanziellen Vollzugaufwand** bewirken. Und dies mit ungewissem bzw. gemäss unserer Einschätzung nur mässigem, wenn nicht sogar kontraproduktiver Wirkung.

Generell **beantragen** wir deshalb zu überprüfen, ob und wie das Ziel der Vorlage nicht auch mit verhältnismässigeren Mitteln erreicht werden kann.

2. Definition der systemrelevanten Unternehmen (Art. 9a E-StromVG)

Die Erläuterungen zur Definition der «Systemrelevanz» sind nicht restlos überzeugend. Die Herleitung des Schwellenwerts von 600 MW via Hinweis auf die Netzbelastung bei Swissgrid kann nur beschränkt überzeugen. Zudem wird nicht erläutert, weshalb dieser Schwellenwert sowohl bei der Bilanzgruppengrösse als auch bei installierten Kraftwerksleistung in gleichem Masse massgebend sein soll.

Zudem könnten die Bilanzgruppen durch diesen Schwellenwert animiert werden, sich soweit aufzusplitten, dass sie den Schwellenwert unterschreiten. Die Definitionen sollten keine anreize für Umgehungen kreieren.

Und schliesslich fragen wir uns, weshalb nicht auch Händler ohne einen eigenen Kraftwerkspark, die mit grossen Volumen handeln, der Systemrelevanz-Definition unterstellt werden.

Wir **beantragen**, die vorgeschlagene Definition nochmals vertieft zu überprüfen und insbesondere dann in den Erläuterungen auch überzeugend herzuleiten.

3. Organisation und Risikomanagement (Art. 9a^{bis} E-StromVG)

Auch hier überzeugen die Erläuterungen nicht. Wenn zu Absatz 1 (Organisation) ausgeführt wird, dass systemrelevante Unternehmen im Grundsatz bereits im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung organisiert sind, aber anzunehmen sei, dass die Vorgaben dazu führen dürften, dass die Unternehmen namentlich die Thematik der Risikokontrolle noch bewusster als in der Vergangenheit in die Standardtraktanden aufnehmen und sich die Oberleitung regelmässig aktiver damit auseinandersetzen werde, erscheint dies wie ein unfreiwilliger Beweis der Unverhältnismässigkeit.

Eine solche Bestimmung hätte dann ihre Berechtigung, wenn konkret nachgewiesen würde, wieviele und welche systemrelevanten Unternehmen eine ungenügende Organisation aufweisen. Kurz es muss ein konkreter Regelungsbedarf ausgewiesen werden, ansonsten auf eine solche Bestimmung zu verzichten ist.

Bezüglich Absatz 3 (Risikomanagement) weisen wir darauf hin, dass für Aktiengesellschaften in Art. 725 OR für den Verwaltungsrat bereits Pflichten bei Kapitalverlust und drohender Überschuldung verankert sind.

Aufgrund vorstehender Ausführungen erscheint es somit weder überzeugend noch zwingend erforderlich, wenn der Bundesrat in bereits geregelten Bereichen nochmals Anforderungen und Vorgaben erlassen soll (Absatz 4).

Wir **beantragen**, diese Bestimmung zu streichen oder dann auf das sachlich erwiesen zwingende Mass zu reduzieren.

4. Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater} E-StromVG)

Ob Vorgaben an das Eigenkapital in der Elektrizitätsbranche zielführend sind, wagen wir zu bezweifeln. Die Überschuldung einer Unternehmung würde die Versorgung der Schweiz kaum gefährden, weil Sanierungsmassnahmen, wie Nachlassstundungen usw. greifen würden, in denen die Anlagen weiterbetrieben werden und die (zahlungsfähigen) Endverbraucher versorgen.

Wie die Probleme von Alpiq und Axpo gezeigt haben, sind demgegenüber akut auftretende Liquiditätsengpässe das grosse Problem.

Wir **beantragen**, diese Bestimmung auf den Aspekt der Liquidität zu reduzieren.

5. Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen (Art. 9a^{sexies} E-StromVG)

Es ist begrüssenswert, wenn sich der Bundesrat Überlegungen zur Subsidiarität gemacht hat. Vorliegende Materie sollte aber gerade auch aus Gründen der «gleichlangen Spiesse» für alle systemrelevanten Unternehmen schweizweit einheitlich geregelt werden.

Wir **beantragen**, diese Bestimmung zu streichen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. Mai 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes: Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit. Im Folgenden nimmt die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist eines von drei Gesetzesvorhaben, die auf den sog. «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nachfolgen. Dieser läuft Ende 2026 aus. Die EnDK hat volles Verständnis, dass der Bundesrat das mittels Notrechts geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen möchte. Gemäss unseren Informationen soll das mit drei Vorlagen passieren:

1. Das erste der drei Vorhaben ist das sog. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. Das zweite Vorhaben ist der nun vorliegende Entwurf zur **Änderung des Stromversorgungsgesetzes**. Er verfolgt gemäss Medienmitteilung des Bundesrates das Ziel, «die volkswirtschaftlichen Risiken, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, einzugrenzen und die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren».
3. Drittens sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)** gemacht werden. Damit ist gemeint, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu den drei Vorlagen – die aus Sicht der EnDK eine Einheit darstellen – äussern wir uns wie folgt:

1. **BATE:** Die EnDK begrüsst diese Vorlage, die sich bereits im Parlament befindet und weist lediglich darauf hin, dass auf einen «Swiss Finish» verzichtet werden soll.
2. **StromVG-Revision:** Die vorliegende Regulierung wäre international beispiellos. So verständlich das Anliegen ist, befürchten wir, dass die gewünschten Ziele damit nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Vorlage (siehe Ausführungen unter Punkt II.) sowie nach Möglichkeit die Integration der Aspekte des dritten Pakets (siehe nächster Abschnitt).
3. **BCM:** Aus Sicht der EnDK sollte das primäre Ziel sein, die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Im Fokus sollten daher die Vorgaben zum sog. Business Continuity Management (BCM) stehen, die erst im dritten Paket geplant sind. Nach Möglichkeit sind diese Vorgaben jedoch bereits in die nun vorliegende Vorlage zu integrieren.

II. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes

Die Vorlage ist unter dem Eindruck der Verwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 und den dadurch hervorgerufenen Liquiditätsengpässen einiger grosser EVU entstanden. Die Unternehmen haben jedoch aus dieser noch nie da gewesenen Situation gelernt und ihre Absicherungs- und Risikostrategien entsprechend angepasst. Wie die Finanzkrise und der Fall CS gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen, selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.

Umfassende Vorgaben hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität brächten starke **Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit** der privatrechtlich organisierten Unternehmen und in die **Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner** mit sich.

Zudem ist zu bezweifeln, dass das gewünschte Ziel mit dieser Regulierung erreicht würde. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regulierung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird, **da notwendige Investitionen in die erneuerbare Stromproduktion erschwert** würden.

1. Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen EVU (Art. 9a)

Die **Auswahlkriterien** und der **Schwellenwert**, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar und erscheinen relativ willkürlich festgelegt. Einige der betroffenen Unternehmen sind der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere sind der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina und Handelsvolumen einbezogen werden sollten. Der Schwellenwert führt in jedem Fall zu **Wettbewerbsverzerrungen** unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Zusätzlich entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs eine **Benachteiligung** der betroffenen Unternehmen gegenüber den **europäischen Unternehmen** – da eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert.

2. Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an **Personen**, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». In den Erläuterungen ist zu lesen, dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den

Anforderungsprofilen erlassen» wird. Es erscheint fragwürdig, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften stellen soll.

3. Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Dieser Artikel lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch **nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar**. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die **Eigenkapitalquote** ist der **falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit**. Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was ja auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt, ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst und das Liquiditätsmanagement verbessert.

Vorgaben an das Eigenkapital zu stellen, wie etwa in Art. 9a^{quater} Abs. 1, **schränken den Handlungsspielraum der Unternehmen ein** und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den **Zubau von Produktionsanlagen im Inland** zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob zusätzliche **Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend** sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Anzumerken ist, dass die Formulierung in Abs. 1 **«unvorhersehbare Entwicklungen»** und in Abs. 2 **«alle relevanten Risikoszenarien»** **problematisch** und qua definitionem **nicht vorzubereiten** sind. Es ist nicht möglich, unvorhersehbare Entwicklungen einzubeziehen, genauso wenig, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung **«angemessen»** kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien ausreichend hoch sind. Zudem können Energierisiken nicht vermieden, sondern nur verschoben werden: Sichert sich ein Unternehmen gemäss seiner Sorgfaltspflicht an den Börsen ab, entstehen Risiken für die Liquidität; sichert es sich stattdessen durch bilaterale Verträge ab, entsteht das Risiko, dass die Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Wenn das Unternehmen ganz auf eine Absicherung verzichtet, ist es dem Risiko der Marktpreisschwankungen ausgesetzt.

Äusserst **kritisch** sehen wir zudem den **Artikel 9a^{quater} Abs. 5**, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, **per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität** zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität innert kurzer Frist zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – die ja selbst teilweise auch Eigentümer sind – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest nicht in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen dazu nicht haben.

Anträge:**1. Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:**

- Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM)
- Verzicht auf umfassende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben

2. eventualiter, falls BR und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:

- **Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG**
- **Streichung von Art. 9a^{quater} E-StromVG**

3. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Art. 9a^{quater} festhalten:

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:**

«Art. 9a^{quater} ~~Eigenkapital und Liquidität~~

¹*Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ zu vermeiden.»*

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:**

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
3003 Berne

Envoi par courriel :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Réf. : 24_COU_3082

Lausanne, le 5 juin 2024

Réponse à la consultation fédérale sur la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systémique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a examiné avec attention la consultation fédérale sur la modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité et vous remercie de l'avoir consulté.

Compte tenu de l'ampleur de l'impact négatif qu'aurait sur l'économie et la population une rupture d'approvisionnement en électricité, le Conseil d'Etat soutient les buts visés par ce projet de révision d'ordonnance.

Le Conseil d'Etat accepte les modifications apportées, moyennant que la Confédération prévoie - telles que mentionnées dans le rapport explicatif - d'autres mesures plus étendues visant à garantir en tout temps la délivrance des prestations essentielles et assure les conditions de leur déploiement au plus vite. En effet, les modifications proposées ne concernent « que » des dispositions visant à garantir que les entreprises dites d'importance systémique aient la capacité de faire face financièrement, sans s'effondrer, à des situations de crise mêmes extrêmes, avec un dispositif de gouvernance et de gestion « irréprochable ». D'autres mesures et prescriptions sont donc nécessaires pour assurer plus globalement la poursuite de l'exploitation (business continuity management) des entreprises d'importance systémique.

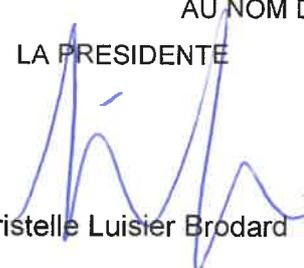
Le Conseil d'Etat relève que les exigences soumises à consultation et en particulier relatives au capital propre et aux liquidités restreignent les nécessaires investissements dans le développement des énergies renouvelables. Elles impliquent également des coûts plus élevés, qui devront être supportés par les consommateurs finaux dans un contexte tarifaire déjà sensible. Comme les autres cantons, le Canton relève que le renforcement de la sécurisation de l'approvisionnement doit être prioritaire et que les propositions portent de surcroît atteinte d'une manière non nécessaire à la liberté d'entreprise. Pour le surplus, le Conseil d'Etat se réfère à la position de l'EnDK.

Le Conseil d'Etat propose également de supprimer les articles 9a ter et 9a quater soumis à consultation. En effet les « évolutions non-prévisibles » sont une formulation engendrant une grande incertitude juridique et laissent une marge d'appréciation trop large. La compétence accordée par le projet au Conseil fédéral de fixer des exigences de capital propre et de liquidités par voie d'ordonnance paraît excessive.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

A blue ink signature of Christelle Luisier Brodard, consisting of several loops and a long horizontal stroke.
Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER

A blue ink signature of Michel Staffoni, featuring a large, sweeping loop at the top and a long horizontal stroke at the bottom.
Michel Staffoni

Copies

- OAE
- DGE



P.P. CH-1951
Sion

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 5 juin 2024

Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systémique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 8 mars 2024, vous avez initié la procédure de consultation citée en titre. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

Nous saluons la volonté de prévoir des exigences pour les entreprises d'importance systémique dans le domaine de l'approvisionnement en électricité. Toutefois, nous ne pouvons pas accepter le projet mis en consultation dans sa forme actuelle. En effet, nous sommes d'avis qu'il est nécessaire de remanier le projet en se focalisant sur la garantie de la sécurité de l'approvisionnement par des prescriptions inhérentes à la poursuite des affaires. D'autres éléments du projet tels que les critères de sélection et la valeur seuil selon lesquels les entreprises sont considérées comme étant d'importance systémique ainsi que les prescriptions en matière de fonds propres et de liquidités doivent également être revus.

Pour le détail des aspects à remanier, nous renvoyons à la prise de position de la Conférence des Directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) du 2 mai 2024 que nous soutenons intégralement.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

Monique Albrecht

Copie à gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

Zug, 11. Juni 2024 ki

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) - Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Zuger Regierungsrat eingeladen, zu den Änderungen des Stromversorgungsgesetzes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit und äussern uns gerne wie folgt.

Der vorliegende Entwurf ist Teil von gesetzlichen Massnahmen, welche die Stabilität systemrelevanter Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gewährleisten sollen. Der Zuger Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat das mittels Notrecht geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen will. Diese neuen Instrumente sollen in drei Vorhaben aufgebaut werden. So wird (1) zurzeit das Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE) im Parlament behandelt, welches die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) im Grundsatz begrüsst. Die nun zur Stellungnahme vorliegende Anpassung des Stromversorgungsgesetzes (2) und der Aufbau eines Business Continuity Management BCM (3), welches den unterbruchfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen sichern soll, schliessen das Massnahmenpaket ab.

Die vorgeschlagenen Regulierungen gehen zu weit. Sie greifen zu stark in den Handlungsspielraum der Unternehmen ein und dürften sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Elektrizitätswirtschaft auswirken. Der Zuger Regierungsrat schliesst sich deshalb der Stellungnahme und den Anträgen der EnDK vom 2. Mai 2024 an. Er lehnt insbesondere den vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend Sicherung der Liquidität und des Eigenkapitals, sowie die Vorgaben betreffend Corporate Governance ab. Die Stärkung der Versorgungssicherheit – auch im Konkursfall – soll nicht über Vorgaben betreffend Liquidität und Eigenkapital, sondern über das BCM geregelt werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Stellungnahme der EnDK vom 2. Mai 2024

Kopie an:

- gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Umwelt (info.afu@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 2. Mai 2024

**Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes:
Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit. Im Folgenden nimmt die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist eines von drei Gesetzesvorhaben, die auf den sog. «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nachfolgen. Dieser läuft Ende 2026 aus. Die EnDK hat volles Verständnis, dass der Bundesrat das mittels Notrechts geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen möchte. Gemäss unseren Informationen soll das mit drei Vorlagen passieren:

1. Das erste der drei Vorhaben ist das sog. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. Das zweite Vorhaben ist der nun vorliegende Entwurf zur **Änderung des Stromversorgungsgesetzes**. Er verfolgt gemäss Medienmitteilung des Bundesrates das Ziel, «die volkswirtschaftlichen Risiken, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, einzugrenzen und die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren».
3. Drittens sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)** gemacht werden. Damit ist gemeint, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu den drei Vorlagen – die aus Sicht der EnDK eine Einheit darstellen – äussern wir uns wie folgt:

1. **BATE:** Die EnDK begrüsst diese Vorlage, die sich bereits im Parlament befindet und weist lediglich darauf hin, dass auf einen «Swiss Finish» verzichtet werden soll.
2. **StromVG-Revision:** Die vorliegende Regulierung wäre international beispiellos. So verständlich das Anliegen ist, befürchten wir, dass die gewünschten Ziele damit nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Vorlage (siehe Ausführungen unter Punkt II.) sowie nach Möglichkeit die Integration der Aspekte des dritten Pakets (siehe nächster Abschnitt).
3. **BCM:** Aus Sicht der EnDK sollte das primäre Ziel sein, die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Im Fokus sollten daher die Vorgaben zum sog. Business Continuity Management (BCM) stehen, die erst im dritten Paket geplant sind. Nach Möglichkeit sind diese Vorgaben jedoch bereits in die nun vorliegende Vorlage zu integrieren.

II. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes

Die Vorlage ist unter dem Eindruck der Verwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 und den dadurch hervorgerufenen Liquiditätsengpässen einiger grosser EVU entstanden. Die Unternehmen haben jedoch aus dieser noch nie da gewesenen Situation gelernt und ihre Absicherungs- und Risikostrategien entsprechend angepasst. Wie die Finanzkrise und der Fall CS gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen, selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.

Umfassende Vorgaben hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität brächten starke **Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit** der privatrechtlich organisierten Unternehmen und in die **Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner** mit sich.

Zudem ist zu bezweifeln, dass das gewünschte Ziel mit dieser Regulierung erreicht würde. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regulierung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird, da **notwendige Investitionen in die erneuerbare Stromproduktion** erschwert würden.

1. Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen EVU (Art. 9a)

Die **Auswahlkriterien** und der **Schwellenwert**, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar und erscheinen relativ willkürlich festgelegt. Einige der betroffenen Unternehmen sind der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere sind der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina und Handelsvolumen einbezogen werden sollten. Der Schwellenwert führt in jedem Fall zu **Wettbewerbsverzerrungen** unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Zusätzlich entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs eine **Benachteiligung** der betroffenen Unternehmen gegenüber den **europäischen Unternehmen** – da eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert.

2. Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an **Personen**, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». In den Erläuterungen ist zu lesen, dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den

Anforderungsprofilen erlassen» wird. Es erscheint fragwürdig, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften stellen soll.

3. Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Dieser Artikel lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch **nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar**. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die **Eigenkapitalquote** ist der **falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit**. Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was ja auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt, ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst und das Liquiditätsmanagement verbessert.

Vorgaben an das Eigenkapital zu stellen, wie etwa in Art. 9a^{quater} Abs. 1, **schränken den Handlungsspielraum der Unternehmen ein** und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den **Zubau von Produktionsanlagen im Inland** zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob zusätzliche **Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend** sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Anzumerken ist, dass die Formulierung in Abs. 1 **«unvorhersehbare Entwicklungen»** und in Abs. 2 «alle relevanten Risikoszenarien» **problematisch** und qua definitionem **nicht vorzubereiten** sind. Es ist nicht möglich, unvorhersehbare Entwicklungen einzubeziehen, genauso wenig, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung «angemessen» kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien ausreichend hoch sind. Zudem können Energierisiken nicht vermieden, sondern nur verschoben werden: Sichert sich ein Unternehmen gemäss seiner Sorgfaltspflicht an den Börsen ab, entstehen Risiken für die Liquidität; sichert es sich stattdessen durch bilaterale Verträge ab, entsteht das Risiko, dass die Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Wenn das Unternehmen ganz auf eine Absicherung verzichtet, ist es dem Risiko der Marktpreisschwankungen ausgesetzt.

Äusserst **kritisch** sehen wir zudem den **Artikel 9a^{quater} Abs. 5**, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, **per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität** zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität innert kurzer Frist zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – die ja selbst teilweise auch Eigentümer sind – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest nicht in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen dazu nicht haben.

Anträge:

1. **Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:**
 - Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM)
 - Verzicht auf umfassende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben
2. eventualiter, falls BR und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:
 - **Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG**
 - **Streichung von Art. 9a^{quater} E-StromVG**
3. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Art. 9a^{quater} festhalten:

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:**

«Art. 9a^{quater} ~~Eigenkapital und Liquidität~~

¹Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.~~»

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:**

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere ~~Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.~~»

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



Elektronisch an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

29. Mai 2024 (RRB Nr. 584/2024)

**Änderung des Stromversorgungsgesetzes, Anforderungen an
systemrelevante Unternehmen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie uns eingeladen, zu einem Entwurf für Änderungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt: Wir beurteilen die vorgesehene Regulierung für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätsversorgung aus folgenden Gründen kritisch:

- Die Vorlage ist unter dem Eindruck der grossen Verwerfungen an den Energiemärkten 2022 und den dadurch hervorgerufenen Liquiditätsengpässen einiger grosser Energieversorgungsunternehmen entstanden. Die Unternehmen haben aus dieser noch nie da gewesenen Situation gelernt und ihre Absicherungs- und Risikostrategien entsprechend angepasst.
- Zukünftige Krisen werden anders aussehen als bisherige. Wie die Finanzkrise und der Fall der Credit Suisse Group AG gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen, selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.
- Die vorgesehene Regulierung würde sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Volkswirtschaft hohe Kosten mit sich bringen.
- Die Unterteilung in systemrelevante und nicht systemrelevante Unternehmen würde zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen führen.
- Die vorgesehene Regulierung ist international beispiellos und die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten würden die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft verringern.
- Art. 9a^{quater} E-StromVG lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch nicht ohne Weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar. Insbesondere weist die Eigenkapitalquote von in der Stromerzeugung tätigen Unternehmen in der Regel eine hohe Volatilität auf, da die

Bewertung der langfristig im Voraus verkauften Stromlieferungen von der Entwicklung der Strommarktpreise abhängig ist. Eigenkapitalvorschriften sind deshalb nicht geeignet als Beitrag für die Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich.

- Durch einschränkende Vorgaben an die Liquiditätshaltung und die Eigenkapitalquote (Art. 9a^{quater} E-StromVG) würden die Fremdkapitalaufnahme und dadurch die erforderlichen Investitionen in den Ausbau der Stromerzeugung und der Stromnetze zur Stärkung der Stromversorgungssicherheit behindert.

Übergeordnetes Ziel ist es, dass die Versorgungssicherheit mit Strom jederzeit gewährleistet ist. Hierzu sind einerseits geeignete Rahmenbedingungen erforderlich, damit die Energiewirtschaft die langfristig notwendigen Investitionen tätigt. Andererseits soll auch kurzfristig in kritischen Situationen die Stromversorgung aufrechterhalten werden. Hier sollen Vorgaben zum sog. Business Continuity Management (BCM) im Vordergrund stehen, damit beispielsweise ein Kraftwerk auch beim Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden kann und der erzeugte Strom dem Markt jederzeit zur Verfügung steht. Entsprechende BCM-Massnahmen sollten rasch erarbeitet werden.

Wir unterstützen die Stellungnahme und die Anträge der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren vom 2. Mai 2024.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli



Par e-mail: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Berne, 19 juin 2024

Consultation : Révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité (exigences imposées aux entreprises d'importance systémique)

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le projet propose des modifications de la loi sur l'approvisionnement en électricité afin de rendre les entreprises d'importance systémique du secteur de l'électricité plus résilientes. Le projet porte sur la bonne gouvernance d'entreprise, la vérification de la liquidité et des fonds propres. Il prévoit également la possibilité pour l'Elcom d'exiger des améliorations si elle considère que les mesures prises par les entreprises d'importance systémique pour préserver leurs liquidités et leurs fonds propres sont insuffisantes et pour le Conseil fédéral de fixer des exigences minimales en matière de liquidités et de fonds propres. Toutes ces mesures ont pour finalité que le recours à des aides financières de la Confédération soit à l'avenir inutile pour ces entreprises. Le projet s'inscrit dans les différents projets de loi visant à remplacer de manière pérenne la loi fédérale urgente sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEI), laquelle expire en 2026.

Le Centre s'engage pour une résilience accrue des entreprises systémiques

Les années 2021 et 2022 ont été marquées par une crise énergétique mondiale engendrée principalement par la forte hausse de la demande d'énergie et l'augmentation conséquente des prix des matières premières découlant de la reprise économique post-COVID. Les tensions géopolitiques déclenchées par la guerre d'agression en Ukraine ont accéléré cette situation difficile provoquant de fortes fluctuations et un besoin toujours plus grand en termes de liquidités sur le marché de gros de l'énergie. La Suisse n'a pas été épargnée par ce contexte hautement volatil qui a conduit l'une de ses entreprises d'importance systémique à annoncer craindre de ne plus être en mesure de respecter certains de ses engagements. Estimant que la défaillance possible d'une entreprise de cette envergure pourrait entraîner des conséquences négatives menaçant l'ensemble de l'approvisionnement en énergie de notre pays, le Parlement a recouru au droit de nécessité, adoptant la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEI).

Alors que la situation sur le marché de l'électricité s'est apaisée, Le Centre estime qu'il est désormais indispensable de tirer les leçons de cette situation de crise et d'œuvrer à une stabilité et sécurité renforcées pour notre pays en termes d'approvisionnement énergétique. Une telle démarche couvre de multiples aspects, tels qu'une transparence accrue sur les marchés de gros de l'électricité, et inclut bien évidemment la question de la résilience des entreprises systémiques du secteur de l'électricité. Ainsi, le Centre accueille favorablement le projet porté à consultation.

Le Centre considère comme justifiées les propositions concernant les exigences minimales en matière d'organisation et de gouvernance ainsi que le principe de garantie d'une activité irréprochable et la détermination du cercle des personnes concernées. Le Centre souhaite, cependant, compléter ce dernier point car l'interdépendance des marchés nationaux de l'électricité, qui va de pair avec la progression du marché intérieur

européen de l'énergie, modifie les rapports sur le marché suisse de l'électricité. Dans ce contexte, la question se pose de savoir s'il serait judicieux, à l'instar de la réglementation prévue pour les banques d'importance systémique, de considérer également comme d'importance systémique les entreprises présentant des structures complexes qui disposent de grandes filiales étrangères pour lesquelles elles ont le contrôle. Les exigences en matière de fonds propres devraient être définies pour l'entreprise principale, afin d'éviter les risques de pertes, voire l'insolvabilité de la « maison mère » résultant de son activité commerciale en Suisse ou à l'étranger.

Concernant les propositions faites au sujet des prescriptions relatives aux fonds propres et liquidités, Le Centre juge qu'elles présentent une marge d'amélioration. Si l'objectif de la présente révision est véritablement qu'à l'avenir le recours à des aides financières de la Confédération soit inutile pour les entreprises systémiques du secteur de l'électricité, il semble que des exigences plus claires à cet égard soient nécessaires. Les entreprises du secteur de l'électricité forment certes un groupe hétérogène pour lequel il n'est pas possible de déterminer un seul modèle. Nonobstant ce défi, Le Centre estime qu'il est notamment regrettable qu'il ne soit pas prévu que les autorités fixent directement des exigences minimales pour les modèles de liquidité et fonds propres. Le présent projet de loi ne donne en effet pas de chiffres concrets et n'offre que des principes stipulant que les fonds propres et les liquidités doivent être « appropriés » pour répondre aux scénarios de risque. Le Centre estime que la réglementation proposée est insuffisante en vue de prévenir une situation de grave manque de liquidités. Finalement, Le Centre part du principe que le Conseil fédéral soumettra ultérieurement un projet sur les questions relatives à la planification d'urgence et à une liquidation ordonnée en cas d'insolvabilité. Dans un tel scénario, la possibilité de poursuivre l'activité d'importance systémique devrait être garantie.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures,

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Bern, 11. Juni 2024
VL Strom / cts

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Elektronischer Versand: per Email an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die vorliegende Gesetzesänderung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist aus Sicht der FDP.Die Liberalen ungenügend. Die FDP verlangt, dass das Gesetz überarbeitet und zusammen mit den Notfallplänen (Business Continuity Management) erneut in die Vernehmlassung geschickt wird.

Eine jederzeit ausreichende Stromversorgung ist für die Bevölkerung und die Unternehmen in der Schweiz von zentraler Bedeutung. Oberstes Ziel der FDP ist es, einen Blackout zu verhindern. Deshalb ist es für die Versorgungssicherheit der Schweiz entscheidend, dass der Strom auch dann fliesst, wenn ein grosser Stromkonzern in Schwierigkeiten gerät.

Die vorgeschlagenen Regelungen erwecken den Eindruck, dass alle denkbaren Fälle abgedeckt werden können. Aus Sicht der FDP wäre es sinnvoller, die Notfallpläne zur Aufrechterhaltung des Betriebs in Krisenzeiten ins Zentrum der Überlegungen zu stellen. Statt die Eigentümer mit Kapitalvorschriften analog zur Bankenregulierung am Leben zu erhalten, sollten die grossen Stromkonzerne Axpo, Alpiq und BKW mit Notfallplänen sicherstellen, dass ihre Kraftwerke auch bei Liquiditätsgapen weiterhin Energie liefern.

Der Bundesrat anerkennt in seiner Botschaft diese Notwendigkeit, verzichtet aber aus zeitlichen Gründen darauf, diese Pläne zum sogenannten Business Continuity Management aufzunehmen. Aus Sicht der FDP sollte diese Vorlage nicht aufgespalten werden.

Weiter sollen «Sanktionen» (Art. 9a^{octies}) bei schweren Verstössen gegen die Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften oder gegen die Governance mit einem Betrag von 5 Prozent des Jahresumsatzes «belastet» werden. Diese Sanktionen können die Unternehmen erst recht in die Bredouille bringen, denn 5 Prozent sind bei den grossen Umsätzen der systemrelevanten Versorger enorme Beträge. Die FDP fordert hier eine Wirkungsanalyse.

Die FDP lehnt es ab, dass systemrelevante Unternehmen eine Aufsichtsabgabe bezahlen müssen (Art. 28a), denn sie sind verpflichtet, sich dieser Gesetzgebung zu unterstellen. Die Kosten für diese Aufsichtstätigkeit sollen haushaltsneutral vom BFE getragen werden. Damit werden auch überbordende administrative Prozesse und bürokratische Ansätze vermieden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen

Der Präsident



Thierry Burkart
Ständerat

Der Generalsekretär



Jon Fanzun



GRÜNE Schweiz

Urs Scheuss
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

urs.scheuss@gruene.ch
031 326 66 04

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Juni 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

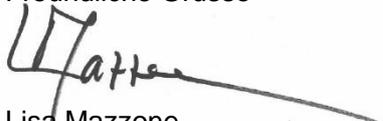
Im Zusammenhang mit einer Änderung des Stromgesetzes im Zusammenhang mit Anforderungen an systemrelevante Unternehmen haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Die GRÜNEN unterstützen die Vorlage, die zu Stabilität der systemkritischen Stromunternehmen beiträgt. Erreicht werden soll dies mit einem angemessenen Risikomanagement und der personellen Trennung von Oberleitung und Aufsicht auf der einen und Geschäftsführung auf der anderen Seite. Zudem sollen die Unternehmen ihre Liquidität und ihr Eigenkapital überprüfen, damit sie ihren Zahlungsverpflichtungen auch in Stresssituationen nachkommen können und sich in einer Krisensituation nicht überschulden. Die Elcom erhält dabei die Kompetenz, die Prüfung von Liquidität und Eigenkapital durch die Unternehmen zu prüfen und Nachbesserungen anzuordnen. Damit wird die Umsetzung der Vorgaben gewährleistet. Der Bundesrat erhält zudem die Kompetenz, strengere Anforderungen an Liquidität und Eigenkapital zu erlassen.

Damit erfüllt der Bund eine weitere Etappe zur Ablösung des Rettungsschirms für die Elektrizitätswirtschaft. Dieser ist aus Sicht der GRÜNEN eine Ultima Ratio Massnahme zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Aus Sicht der GRÜNEN muss im Zentrum die Sicherung der Versorgung stehen, nicht die Rettung der Unternehmen. Daher unterstützen die GRÜNEN Massnahmen, die den Rettungsschirm dank besserer Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten und Vorschriften fürs Risikomanagement und für die Liquidität ablösen. Ein weiterer Schritt soll gemäss dem erläuternden Bericht noch dieses Jahr in die Vernehmlassung geschickt werden. Die GRÜNEN erwarten, dass der Bund darin griffige Vorschläge zum Business Continuity Management (Weiterbetrieb der Anlagen bei Konkursfall) vorlegt. Unterbunden oder zumindest strikt von der Bewirtschaftung der Kraftwerke getrennt werden soll zudem der spekulative Eigenhandel.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Lisa Mazzone
Präsidentin


Urs Scheuss
stv. Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
3003 Bern

Elektronisch an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 13. Juni 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das als dringliches Bundesgesetz erlassene FiREG ist bis Ende 2026 befristet und wird durch vorliegende ordentliche, umfassende Regulierung abgelöst. Im Kern enthält die übersichtliche Vernehmlassungsvorlage Massnahmen im Bereich der Good Corporate Governance sowie erhöhte Sorgfaltspflichten. Weiter enthält die Vorlage eine Überprüfung, ob die Geschäftsrisiken der systemrelevanten Unternehmen mit genügend Liquidität und Eigenkapital abgedeckt sind. Der Bundesrat hat die Kompetenz, allfällige Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital festzulegen, falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten. Abgerundet wird die Vorlage mit strengen Verwaltungssanktionen [*«...Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes...» (Art. 9a^{octies})*].

Die SVP weist die Vorlage einstweilen zurück. Die Kapitel Auswirkungen auf die Volkswirtschaft und Auswirkungen auf die Akteure sind dahingehend zu ergänzen, dass die Auswirkungen auf die (Konsumenten-)Preise in nachvollziehbarer Weise beigebracht werden.

Allein die Überprüfung ist gemäss Bericht *«entsprechend aufwändig»*. Erwartet werden für die Bewältigung der Aufsichtsfunktion durch die ElCom gemäss Bericht zusätzlich unbefristet 500 Stellenprozent. Weiter werden für den Ausbau der IT-Systeme zusätzliche Sachmittel von einmalig 1.5 Millionen Franken benötigt und diesbezüglich jährlich wiederkehrend 400'000 Franken fällig. Um diese Kosten zu finanzieren, **wird eine neue Abgabe** gemäss Artikel 28a Entwurf eingeführt.

Die weiteren Punkte betreffend, wird knapp festgehalten, dass die Vorlage die Voraussetzungen verbessern würde, damit die systemrelevanten Unternehmen auch unvorhersehbaren Marktverwerfungen selbstständig und ohne Hilfe des Bundes

standhalten können – so weit so gut. Die Kosten betreffend heisst es, dass diese «*aktuell nicht quantifiziert werden*» können. Für die abschliessende Beurteilung der Vorlage ist aber vollumfängliche Kenntnis über alle relevanten Tatsachen unerlässlich, d. h. vorliegend insbesondere die Auswirkungen in der Preisbildung zulasten des Mittelstands.

Die Sanktionen betreffend scheint die Bezugsgrösse «*Umsatz*» aus praktischer Sicht unverhältnismässig gross, weshalb der erzielte Gewinn als Kennzahl einschlägiger zu sein scheint. Schlussendlich zahlt wie immer der Mittelstand für – jegliche – Ver-säumnisse im Energiebereich.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass die Stossrichtung der Gesetzgebung im Bereich systemkritischer Unternehmen dahingehend stimmt, dass volkswirtschaftliche Risiken eingegrenzt werden sollen. Die Vorlage gibt Anforderungen an die Organisationsstruktur und an das Risikomanagement vor, die sicherstellen sollen, dass genügend Liquiditätsreserven und Eigenkapital verfügbar sind – eigentlich eine organisatorische Selbstverständlichkeit, würde man meinen. Denn subsidiäre Finanzhilfen in zweistelliger Milliardenhöhe zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft lehnen wir heute, wie auch bereits im Rahmen von 22.031 (Subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, Bundesgesetz und Verpflichtungskredit), ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Marcel Dettling
Nationalrat



Henrique Schneider



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse

Zentralsekretariat / Secrétariat central

Theaterplatz 4, 3011 Bern

Postfach / Case postale, 3001 Bern

Tel. 031 329 69 69 / cecile.heim@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

An
Bundesamt für Energie BFE
Pulverstrasse 13
3063 Ittigen
Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30. Mai 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen): Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der obenstehenden Vernehmlassung. Gerne unterbreiten wir Ihnen die folgende Stellungnahme.

Das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (*Rettungsschirm») gilt bis Ende 2026. Die Änderungen des Stromversorgungsgesetzes ist, nach dem Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE), der zweite Teil der gesetzlichen Massnahmen, mit welchen die Stabilität der systemrelevanten Stromunternehmen ab 2027 gewährleistet werden soll. Mit der Revision sollen Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen im Gesetz verankert werden. Die Anforderungen umfassen einerseits Massnahmen im Bereich der guten Unternehmensführung bzw. -verwaltung und -kontrolle (sogenannte Good Corporate Governance) und erhöhte Sorgfaltspflichten. Andererseits umfassen sie Massnahmen, die garantieren, dass systemrelevante Unternehmen über genügend Liquiditäts- und Eigenkapitalreserven verfügen.

Die SP Schweiz begrüsst das Anliegen dieser Vorlage, die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken systemrelevanter Stromversorgungsunternehmen zu minimieren. So sollen die Unternehmen dafür sorgen, dass sie jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Weil diese Vorgaben für die sichere

Stromversorgung der Schweiz unentbehrlich sind, ist die SP Schweiz davon überzeugt, dass eine solche Gesetzesvorlage zwingend notwendig ist und konsequent durchgesetzt werden muss.

Kritisch sehen wir hingegen die alleinige Kompetenz, zu der sich der Bundesrat bei Art. 9a^{bis} Abs. 4 und Art. 9a^{quater} Abs. 5 StromVG-E ermächtigt. In diesen beiden Gesetzesartikeln räumt sich der Bundesrat die alleinige Kompetenz ein, die näheren Anforderungen an die Organisation und das Risikomanagement der systemrelevanten Stromunternehmen sowie an die Modelle und Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität festzulegen. Dies scheint uns aus demokratiepolitischer Sicht äusserst problematisch, weil damit eine unseres Erachtens viel zu grosse Gestaltungsfreiheit im Lenken der Stromunternehmen für den Bundesrat entsteht. Wir fordern somit, dass diese Vorgaben im StromVG enthalten sein sollen.

Des Weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) die Liquiditätsmodelle überprüfen soll, Nachbesserungen verlangen kann und über die dazu nötigen griffigen Sanktionsmöglichkeiten verfügen. Dies unterstützen wir. Unseres Erachtens sollte dabei der Fokus aber mehr auf den Kriterien der Liquiditäts- als der Eigenkapitalvorgaben liegen. Denn das im Krisenfall relevante Eigenkapital halten die Energieunternehmen in Form ihres Kraftwerkparks ohnehin. Aber nur eine ausreichende Liquidität gewährleistet, dass, erstens die Kraftwerke weiterlaufen können und zweitens der Strom am Markt ankommt.

Entgegen ursprünglichen Ausweitungen der Kompetenzen der Finanzmarktaufsicht will der Bundesrat die nötigen Regulierungsaufgaben ausschliesslich der ElCom übertragen. Dies erscheint uns zwar zweckmässig, jedoch nimmt dadurch die Bedeutung der Aufsichtsfunktion und damit der Aufwand der ElCom massiv zu. Entsprechend bedingt die erfolgreiche Umsetzung der Revision relevante Zusatzmittel, wobei uns die im erläuternden Bericht angegebenen 500 zusätzlichen Stellenprozent als zu gering erscheinen.

Wichtig mit Blick auf die Versorgungssicherheit sind vor allem Vorgaben zum Business Continuity Management (BCM). Also, dass im Fall eines Konkurses eines systemrelevanten Stromunternehmens dessen Produktionsanlagen weiter betrieben werden und die Versorgung weiterhin gewährleistet ist. Aus diesem Grund muss eine Vorlage, die Vorgaben zum BCM macht, nun schleunigst kommen. Denn die Sicherstellung der Produktion ist für die Bevölkerung und die Wirtschaft wichtiger als die Rettung eines Unternehmens.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Cécile Heim
Politische Fachreferentin



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Eingegangen

21. Mai 2024

BFE / OFEN / UFE

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Energie

3003 Bern

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 29. April 2024
TE / I15

(avec un résumé en français en fin du document)

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat bereits in der Stellungnahme zum Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft zum Ausdruck gebracht dass für eine sichere Stromversorgung in erster Linie die Elektrizitätsunternehmen selber verantwortlich sind. So sieht es auch das Stromversorgungsgesetz explizit vor. Die Verantwortung und Kontrolle über die Geschäftstätigkeiten der Elektrizitätsunternehmen liegt in allerster Stelle bei den Eignern. Im Falle von Axpo, Alpiq und BKW also den Kantonen. Dass der Bund im Jahr 2021 einen Rettungsschirm aufspannen musste, ist einzig den besonderen Umständen des russischen Angriffs auf die Ukraine und der sich daraus ergebenden kurzfristigen Konsequenzen für den europäischen Strommarkt geschuldet und darf sich nicht wiederholen. Erfreulich ist immerhin, dass der Rettungsschirm letztlich gar nicht beansprucht werden musste.

Damit sich ein derartiges Ereignis nicht wiederholt sind eine erhöhte Transparenz und eine stärkere Risikovorsorge unerlässlich. Die SAB unterstützt deshalb das vom Bundesrat

vorgeschlagene neue Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel. Ebenso unterstützt die SAB den nun vorgeschlagenen zweiten Schritt mit den Anforderungen an systemrelevante Unternehmen bezüglich Governance, Risikomanagement und finanzieller Situation. Wichtig ist der Hinweis in Art. 9a^{sexies}, wonach bei Vorliegen gleichwertiger kantonaler oder kommunaler Vorgaben die systemrelevanten Unternehmen von den Bundesvorgaben befreit werden können. Die Eigner der drei grossen systemrelevanten Unternehmen haben somit alles Interesse, nun aktiv zu werden, so dass die vorgeschlagenen Anpassungen im Stromversorgungsgesetz auf Bundesebene letztlich gar nicht angewendet werden müssen.

Mit freundlichen Grüssen

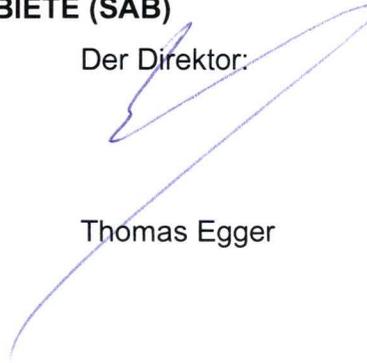
**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:



Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin



Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - soutient la nouvelle loi fédérale sur la surveillance et la transparence du commerce de gros de l'énergie, proposée par le Conseil fédéral, en vue d'assurer la sécurité de l'approvisionnement. De même, le SAB soutient la deuxième étape, comprenant des exigences envers les entreprises énergétiques d'importance systémique (Axpo, Alpiq et BKW). Ces exigences concernent leur gouvernance, leur gestion des risques, ainsi que leur situation financière. Selon l'un des articles contenus dans cette loi, les entreprises d'importance systémique peuvent être exemptées des prescriptions fédérales, pour autant que des exigences cantonales ou communales équivalentes aient été mises en place. Les propriétaires des trois grandes entreprises d'importance systémique, ont donc tout intérêt à agir, de sorte qu'elles ne soient pas soumises aux adaptations proposées par la loi sur l'approvisionnement en électricité.



Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

14. Juni 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) – Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen).

economieuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie mehrere Einzelunternehmen. Darunter befinden sich auch Energieversorgungsunternehmen, welche von den vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) direkt betroffen sind.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht, respektive die Versorgung gesichert ist. Wir begrüßen es daher, dass mit der vorgeschlagenen Änderung des StromVG die Resilienz unserer Stromversorgung gestärkt werden soll.

Das Wichtigste in Kürze

- economiesuisse unterstützt grundsätzlich die vorliegende Gesetzesrevision.
- Übermässige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit wie auch eine Überregulierung gilt es zu vermeiden.
- Prüfungen des Eigenkapitals sowie allfällige Mindestanforderungen an das Eigenkapital sind weder sinnvoll noch zweckmässig.
- Die Unternehmen sollen zwischen ihren eigenen, von der Revisionsgesellschaft geprüften, Risikoszenarien und den Standard-Risikoszenarien der EICom wählen können.
- Die vorgeschlagenen Sanktionen sind nicht verhältnismässig und sind daher anzupassen.
- Für die neuen geplanten Tätigkeiten der EICom darf keine Aufsichtsabgabe erhoben werden.
- Die Auswahl der Unternehmen muss alle relevanten Marktakteure erfassen.
- Es ist klar festzulegen, welche Unternehmensstufe von der Regulierung betroffen ist.

1 Allgemeine Bemerkungen

economiesuisse unterstützt grundsätzlich die vorliegende Gesetzesrevision. Eine Stärkung der Governance in den einzelnen Unternehmen wird begrüsst, wenn dadurch die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen tatsächlich gesenkt und die Resilienz unseres Stromversorgungssystems gestärkt werden kann.

Stromunternehmen sind keine Banken

Übermässige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit gilt es zu vermeiden wie auch eine Überregulierung; dies insbesondere in Hinblick auf bankenähnliche Vorgaben zu Liquidität und Eigenkapital. Banken funktionieren anders als Unternehmen der Realwirtschaft mit realen Werten in der Bilanz. Während Banken stark vom Vertrauen der Anleger abhängig sind und Eigenkapital und Liquidität in engem Zusammenhang stehen, wenn es um den Konkurs geht, ist in der Strombranche die Liquidität insbesondere kurzfristig entscheidend, um die Absicherung von Hedges aufrechtzuerhalten. Auch bei einem Ausschluss von einer Börse wird nicht unmittelbar der Konkurs eingeleitet. Die Kraftwerke als reale Werte sind weiterhin verfügbar und können weiter Einkommen generieren. Eine faktische Bankenregulierung für den Strommarkt würde sowohl für Schweizer Marktteilnehmer als auch für den gesamten Marktplatz Schweiz zu einem Wettbewerbsnachteil führen und die für die Energiestrategie 2050 notwendige Investitionen hemmen. Bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes ist es daher wichtig, dass Augenmass und Fingerspitzengefühl gewahrt werden. Für die Schweizer Marktteilnehmer würde ansonsten ein Wettbewerbsnachteil im europäischen Kontext entstehen, da in der EU derzeit keine vergleichbaren, stark eingreifenden Regularien angestrebt werden. Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime könnten sich somit nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem könnten starke Eingriffe bezüglich Eigenkapital und Liquidität innerhalb der Schweiz zu Wettbewerbsverzerrungen führen, besonders zum Nachteil der von der Regulierung betroffenen Unternehmen.

Liquidität und Eigenkapital

Die neuen Gesetzesbestimmungen sollten ausschliesslich darauf fokussieren, die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen zu senken. Dafür sind die vorgesehenen Vorgaben zu Liquidität und Governance grundsätzlich geeignet. Um aber die Ursache von allfälligen Liquiditätsengpässen anzugehen, müssten die Börsenregeln bezüglich der Margin Calls weiterentwickelt werden. Hierbei wäre es wünschenswert, wenn der Bundesrat und das BFE im Austausch mit den ausländischen Regulierungsbehörden entsprechende Modelle vorantreiben würden.

Die vorgeschlagenen Prüfungen des Eigenkapitals sowie allfällige darauffolgende Mindestanforderungen an das Eigenkapital erachten wir hingegen als weder sinnvoll noch zweckmässig. Diese würden u.a. zu gesteigerten Eigenkapitalkosten führen, welche schlussendlich auf die Stromkonsumenten überwälzt würden: Haushalte und Unternehmen. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen angespannten Lage nicht vertretbar (weitere Argumente siehe unter Detailbemerkungen zu Art. 9a^{quater} Abs. 1 und 5).

Risikomanagement

Der Aufwand für das Risikomanagement muss angemessen gehalten und unnötige Bürokratie und Leerläufe müssen vermieden werden. Nachdem die Risikomodelle nach interner Prüfung neu zusätzlich durch eine externe Revisionsgesellschaft geprüft werden müssen, benötigt es nicht auch noch eine weitere Prüfung durch die EICom.

Falls ein Standardmodell von der EICom vorgegeben wird, sollte dies mit einer Wahloption verknüpft werden. Die Unternehmen sollen zwischen ihren eigenen, von der Revisionsgesellschaft geprüften, Risikoszenarien und den Standard-Risikoszenarien der EICom wählen können.

Sanktionen

Die vorgeschlagenen Sanktionen sind nicht verhältnismässig und sind daher anzupassen. Es ist ein Irrglaube, dass mit hohen Strafen eine abschreckende Wirkung erzielt wird. Es braucht ein System der Akzeptanz der Regeln und nicht deren Durchsetzung mit drakonischen Mitteln. Die Sanktionen wären insbesondere bei den grossen Unternehmen so hoch, dass diese unmittelbar durch die Bussen in finanzielle Not geraten könnten. Dies würde gerade dem Sinn und Zweck dieser Gesetzesrevision zuwiderlaufen. Darüber hinaus verletzt die schwammige Bestimmung von 'schwere Verstösse gegen das Gesetz' den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz.

Aufsichtsabgabe

Da die EICom auch für andere Aufsichtstätigkeiten keine Abgabe erhebt, darf auch für die neuen Tätigkeiten im Rahmen dieser Gesetzesanpassung keine Aufsichtsabgabe erhoben werden. Falls an der zusätzlichen Aufsichtsabgabe festgehalten wird, sollte diese allen Stromunternehmen gemeinsam auferlegt werden. Massnahmen zur Stabilität des Strommarktes dienen allen Akteuren im Markt.

Systemrelevante Unternehmen

Die Auswahl der Unternehmen muss im Hinblick auf die Stabilität des Strommarktes und das Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen alle relevanten Marktakteure erfassen. Damit weitere, potenziell ebenfalls systemkritische Marktteilnehmer von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ebenfalls erfasst werden, ist ein zusätzliches Kriterium bezüglich des Liefervolumens in die Schweiz zu definieren.

Definition der betroffenen Unternehmen

Es ist klar festzulegen, welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft von der vorliegenden Regulierung betroffen ist.

2 Detailbemerkungen

Im Folgenden sind die für economiesuisse wichtigsten Anpassungen und Kommentare zu den einzelnen Artikeln der Gesetzesänderung aufgeführt.

Systemrelevanz

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

Ergänzung des Kriteriums 'jährliches Liefervolumen in die Schweiz'

Kommentar:

Die Auswahl der Unternehmen muss zur Sicherstellung der Stabilität des Strommarktes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen alle relevanten Marktakteure erfassen. Um dies zu gewährleisten, sollte nebst den Kriterien der Spitzenlast und der in der Schweiz installierten Kraftwerksleistung auch das jährliche Liefervolumen in die Schweiz als Kriterium erfasst werden. Der Wegfall eines relevanten (Zwischen-)Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung könnte ebenfalls zu Problemen führen.

Art. 9a (neuer) Abs. 1^{bis}

1bis Erfüllen mehrere Unternehmen innerhalb eines Konzerns die Voraussetzungen von Abs. 1 gilt jenes Unternehmen als systemkritisch, welches die Voraussetzungen selbst erfüllt und, direkt oder indirekt, Kontrolle über alle anderen Unternehmen ausüben kann. Gibt es kein solches Unternehmen, dann gilt jenes als systemkritisch, welches direkt oder indirekt Kontrolle über sämtliche Unternehmen ausüben kann, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen.

Kommentar:

Es ist klar zu definieren, welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft von der vorliegenden Regulierung betroffen ist. Es scheint sinnvoll, den Anwendungsbereich bei einem Unternehmen möglichst auf den Energiebereich zu beschränken. Tätigkeiten eines Unternehmens, wie bspw. Dienstleistungen in den Bereichen Gebäudetechnik, Infrastruktur und Engineering, sollten nicht unter die (finanzielle) Aufsicht und potentielle Einflussnahme der ECom fallen, da solche Unternehmensteile keine eigenen Aktivitäten im Bereich der Energieproduktion oder -versorgung haben.

Eigenkapital

Art. 9a^{quater} Abs. 1 und 5 ~~Eigenkapital und Liquidität~~

1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihre Eigenkapital und~~ ihre Liquidität angemessen ~~sind ist~~, um eine Illiquidität ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen gemäss den Risikoszenarien von Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4~~ zu vermeiden.
(...)

5 Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und~~ der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an ~~das Eigenkapital und~~ die Liquidität ~~und zum Verschuldungsgrad~~ erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.

Kommentar:

Die Vorgaben sollten sich nur auf die Liquidität beziehen. Die Überprüfung des Eigenkapitals sowie die damit zusammenhängende Überschuldung und die durch den Bundesrat möglicherweise festgelegten Mindestanforderungen sind zu streichen. Die Vorgaben zum Eigenkapital sollen aus den folgenden Gründen gestrichen werden:

1. In der EU bestehen keine Eigenkapitalvorschriften. Demnach entstünde eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber der EU, da in der EU in einer Tiefpreisphase antizyklisch investiert werden

- könnte, während für die betroffenen systemrelevanten Schweizer Stromversorgungsunternehmen aufgrund der Eigenkapitalanforderungen das Risiko eines Investitionsstopps bestünde.
2. Bei einer Überschuldung besteht - als wesentliche Unterscheidung zu einem akuten Liquiditätsengpass - genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung; dies insbesondere im Rahmen einer Nachlassstundung. Ein Konkurs eines Unternehmens als Folge einer Verschuldung würde damit kein substantielles Risiko für die Versorgungssicherheit darstellen. Die Verhinderung einer allfälligen Überschuldung sollte somit nicht das Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sein. Anders als im Bereich der Bankenregulierung besteht auch keine Gefahr der Ansteckung anderer Marktteilnehmer, sollte ein Unternehmen auf Grund einer Überschuldung in Konkurs gehen.
 3. Schweizer systemkritische Energieversorgungsunternehmen sind aktuell bereits angemessen und hoch kapitalisiert. Die Eigenkapitalquote ist höher als in anderen Industrien.
 4. Bei einer Erhöhung des Eigenkapitals stehen weniger finanzielle Mittel für Investitionen zur Verfügung, und dies genau zu dem Zeitpunkt, da die Transformation des Energiesystems eigentlich mehr Mittel benötigt.
 5. Ein erhöhtes Eigenkapital trägt zu höheren Kosten in der Produktion bei, welche (teilweise) an die Grundversorgung weitergegeben werden. Das bedeutet, dass die Energiekosten für Private und KMUs in der Grundversorgung steigen können.
 6. Es gilt die Ursache der Gefahr einer Verschuldung anzugehen. Das Problem ist nicht die Verschuldung an sich, sondern die Illiquidität. Daher sollten die Börsenregeln bezüglich der Margin Calls so weiterentwickelt werden, dass die Ursache des Liquiditätsengpasses gar nicht mehr entstehen kann. Man sollte mit ausländischen Regulierungsbehörden die Ursachen im internationalen Kontext der Börse angehen.
-

Risikomanagement

Art. 9a^{quater} Abs. 2, 3 und 4 Eigenkapital und Liquidität

(...)

2 Sie erarbeiten dazu Modelle **und Risikoszenarien, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen** und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.

3 Sie legen **die Modelle und die Prüfbestätigung den Prüfbericht** der EICom jährlich zur Prüfung vor.

4 Die EICom kann **ein Standard-Modell** mit Risikoszenarien **für die Modelle** definieren. **Unternehmen können die Resultate des Standard-Modells an die EICom rapportieren und sind dadurch von der Prüfung nach Absatz 2 befreit.** Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ungenügend, verlangt die EICom Nachbesserungen.

(...)

Kommentar:

Abs. 2: Der Verweis auf «alle relevanten Risikoszenarien» führt zu starker regulatorischer Unsicherheit. Welche Szenarien «relevant» sind, ist nicht objektiv zu definieren, sondern jeweils von der Annahme ihrer Wahrscheinlichkeit abhängig. Unvorhersehbare Entwicklungen zeichnen sich zudem dadurch aus, dass sie nicht gut prognostizierbar sind.

Abs. 3: Die Risikomodelle werden bereits durch die internen Stellen geprüft und sollen neu zusätzlich durch eine externe Revisionsgesellschaft geprüft werden. Die EICom soll danach aber nicht nochmals die Modelle prüfen, was ansonsten zu Doppelspurigkeiten und unnötigen Kosten führt. Deshalb soll der

EICom nur der Prüfbericht vorgelegt werden. Falls aus den Prüfberichte Mängel bei den Modellen festgestellt werden, kann die EICom sodann allfällige Nachbesserungen fordern.

Abs. 4: Würde die EICom ein Standardszenario definieren (inkl. den unzähligen dafür notwendigen Annahmen und Parametern), wäre dies einem vorgegebenen Standard-Modell gleichzusetzen. Falls ein Standard-Modell von der EICom vorgegeben wird, sollte dies mit einer Wahloption verknüpft werden. Durch eine Berechnung mit diesem Modell und die Meldung der entsprechenden Ergebnisse sollte gleichzeitig die Prüfung der internen Modelle gemäss Abs. 2 entfallen. Die Unternehmen sollen zwischen ihren eigenen, von den Revisionsgesellschaft geprüften, Risikoszenarien und den Standard-Risikoszenarien der EICom wählen können. Ohne eine solche Wahloption kommt es zu Doppelbelastungen und Redundanzen.

Sanktionen

Art. 9a^{octies} Abs. 1 Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

1 Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quarter} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten **Umsatzes Gewinns im Strommarkt Schweiz, aber höchstens mit bis zu 10 Millionen Schweizer Franken**, belastet.

(...)

(neu) **5 Schwere Verstösse nach Absatz 1 beinhalten:**

a. ...

Kommentar:

Abs. 1: Die vorgeschlagenen Sanktionen sind unverhältnismässig hoch. Eine Maximalstrafe sollte schmerzhaft sein, aber nicht gleichzeitig die Existenz eines Unternehmens bedrohen. Dazu steht eine Busse von bis zu 5 Prozent der drei letzten Vorjahresumsätze in starkem Kontrast.

(neuer) Abs. 5: Das Gesetz legt im Moment die Tatbestände eines schweren Verstosses nicht genauer fest. Dies sorgt für grosse Rechtsunsicherheit. Es sollte klar definiert werden, was unter einen schweren Verstoss fällt.

Aufsichtsabgabe

~~Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen~~

Ganzer Art. 28a streichen

Kommentar:

Der ganze Artikel zur Aufsichtsabgabe ist zu streichen. Die EICom erhebt für andere Tätigkeiten auch keine Abgabe. Des Weiteren entstehen bei den systemrelevanten Unternehmen bereits durch die neuen Vorgaben grosse Aufwände und hohe Kosten. Mit einer zusätzlichen Aufsichtsabgabe würden sie ungerechtfertigt einer Doppelbelastung unterliegen. Insofern ist auf eine Aufsichtsabgabe der systemrelevanten Unternehmen zu verzichten.

Seite 7

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) – Stellungnahme economiesuisse

Eventualiter:

Falls an der zusätzlichen Aufsichtsabgabe festgehalten wird, sollte diese allen Stromunternehmen gemeinsam auferlegt werden. Massnahmen zur Stabilität des Strommarktes dienen allen Akteuren im Markt.

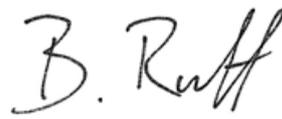
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter Infrastruktur,
Energie und Umwelt



Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik

Bundesamt für Energie
3003 Bern
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Juni 2024 sgv-pd/at

Vernehmlassungsantwort: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 8. März 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Stromversorgungsgesetzes sollen im Wesentlichen Bestimmungen eingeführt werden, damit systemrelevante Stromversorgungsunternehmen ihre finanziellen Transaktionen unabhängig von Marktschwankungen jederzeit erfüllen können. Bereits heute sind entsprechende Bestimmungen in Kraft, jedoch zeitlich befristet. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision will einen dauerhaften Rechtsrahmen schaffen, um die Resilienz der systemrelevanten Unternehmen der Stromwirtschaft zu stärken. Dafür werden ihnen Vorgaben zur guten Unternehmensführung, Liquidität und Eigenkapital gemacht, die sie einhalten müssen. Dies alles mit dem Ziel, letztlich das Risiko eines Konkurses zu minimieren.

Im Grundsatz begrüsst der sgv das Gesetzesvorhaben, denn unsere KMU sind auf eine verlässliche Versorgung mit elektrischer Energie angewiesen. Aus folgenden Gründen hat der sgv dennoch Vorbehalte gegenüber der Gesetzesrevision:

- Neben der Versorgungssicherheit sind die KMU auch auf ein kostengünstiges Stromangebot angewiesen. Die zu treffenden Massnahmen bei den systemrelevanten Stromversorgungsunternehmen sollten deshalb verhältnismässig sein, um die Kosten nicht weiter anzuheben. Denn letztlich tragen die Konsumenten – darunter viele KMU im gebundenen Markt – die regulatorischen Mehrkosten. In diesem Zusammenhang erachten wir die Prüfungen des Eigenkapitals sowie allfällige Mindestanforderungen an das Eigenkapital weder als sinnvoll noch als zweckmässig. Die neuen Gesetzesbestimmungen sollten ausschliesslich darauf fokussieren, die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen zu senken.

- Vor allem aber garantieren die vorgeschlagenen Vorgaben und deren Überwachung nicht, dass im Falle von Illiquidität oder Konkurs die Betriebs- und Produktionsprozesse sowie die Vermarktung der Produktion tatsächlich weitergeführt werden. Die Stabilität des gesamten Systems ist so nur ungenügend sichergestellt. Es sind rechtliche und wirtschaftliche Lösungen zu prüfen und zu verankern, die die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Produktionsprozesse zugunsten der Systemstabilität auch in diesen Fällen bestmöglich garantieren.
- Rund 90% aller Stromversorgungsunternehmen sind im Besitz der öffentlichen Hand, auch die systemrelevanten Betriebe gehören entweder ganz oder zu grossen Teilen dem Staat. Bereits seit längerem breiten sich diese Unternehmen neben der reinen Stromproduktion und -versorgung immer mehr in angelagerte, privatwirtschaftlich geprägte Branchen aus. Das Risiko der Expansion wird durch die öffentlichen Eigentümer – oftmals ohne deren explizite Zustimmung – de facto mitgetragen. Es ist ordnungspolitisch fragwürdig, wenn staatliche oder staatsnahe Unternehmen private Leistungserbringer in Bereichen konkurrenzieren, in denen kein Marktversagen besteht. Die vorliegende Revision des Stromversorgungsgesetzes bietet Gelegenheit, mehrere bereits vorliegende parlamentarische Vorstösse in dieser Sache aufzunehmen und im Sinne einer Lex specialis auf die systemrelevanten Unternehmungen anzuwenden.
- Weiter gilt es die Rechtsentwicklung des Strombinnenmarktes der EU zu berücksichtigen. Die zukünftige, politisch angestrebte bessere rechtliche Absicherung der Vernetzung der Schweiz mit dem europäischen Strommarkt soll durch die vorliegende Revision nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

Schlussfolgerungen

Vorbehaltlich der oben genannten Punkte unterstützt der sgv die Änderung des Gesetzes.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Röstli
3003 Bern

per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 05.06.2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG, Anforderungen an systemrelevante Unternehmen): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Die grossen Schweizer Energieunternehmen sind stark in das europäische Stromsystem eingebunden und könnten, aufgrund der vielen Verflechtungen durch Handelsgeschäfte, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit direkt weitere Insolvenzen auslösen und damit Systemstabilität und Versorgungssicherheit gefährden. Um genau dies zu verhindern, wurde per 1.10.2022 das «Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft» (FiREG) in Kraft gesetzt und damit der notdürftig bereits existierende «Rettungsschirm» für die Strombranche gesetzlich verankert. Das als dringlich erlassene FiREG ist bis Ende 2026 befristet und muss spätestens dann durch eine ordentliche Regulierung ersetzt werden. Dazu gehört – neben dem sich bereits in parlamentarischer Behandlung befindenden Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) – die hiermit vorliegende Revision des Stromversorgungsgesetzes.

Der SGB begrüsst das Hauptziel der vorgeschlagenen Revision, die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken systemrelevanter Stromversorgungsunternehmen zu minimieren. Die Unternehmen sollen dafür sorgen müssen, dass sie jederzeit über so viel Liquidität verfügen, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) soll dazu die Liquiditätsmodelle überprüfen und Nachbesserungen verlangen können, sowie über die dazu nötigen griffigen Sanktionsmöglichkeiten verfügen, was wir unterstützen. Unseres Erachtens sollte dabei der Fokus aber mehr auf den Kriterien der Liquiditäts- als der Eigenkapitalvorgaben liegen. Denn das im Krisenfall relevante Eigenkapital halten die Energieunternehmen in Form ihres Kraftwerkparks ohnehin. Aber nur eine ausreichende Liquidität gewährleistet dann, dass erstens

die Kraftwerke weiterlaufen können und zweitens der Strom auch am Markt ankommt (vor allem an der Börse für Stromlieferungen am Folgetag).

Alle neuen Vorgaben dieser StromVG-Revision sollen für sogenannte «systemrelevante Energieunternehmen gelten», wobei zu den systemrelevanten Funktionen insbesondere die Aufrechterhaltung eines grösseren Kraftwerksbetriebs gehört. Die Definition der Systemrelevanz wird dabei im vorgeschlagenen Gesetz breiter gefasst als im aktuell geltenden FiREG. Neu soll der für die installierte Kraftwerksleistung festgelegte Schwellenwert von 1200 MW auf 600 MW halbiert werden. Dies rechtfertigt sich dadurch gut, dass scheinbar schon bei einem Ausfall ab rund 600 MW eine starke Belastung im Übertragungsnetz entstehen würde.

Entgegen ursprünglich erwägter Ausweitungen der Kompetenzen der Finanzmarktaufsicht will der Bundesrat die nötigen Regulierungsaufgaben ausschliesslich der ECom übertragen. Dies erscheint uns zwar zweckmässig, jedoch nimmt dadurch die Bedeutung der Aufsichtsfunktion und damit der Aufwand der ECom massiv zu. Entsprechend bedingt die erfolgreiche Umsetzung der Revision relevante Zusatzmittel, wobei uns die im erläuternden Bericht angegegebenen 500 zusätzlichen Stellenprocente als eher gering erscheinen.

Die Kriterien der oben erwähnten Risikoszenarien sollen erst im nächsten Schritt bzw. auf Verordnungsstufe festgelegt werden, wobei die konkreten Zahlen auch dann in jedem Einzelfall von der ECom festgelegt würden. Das mag zwar aufgrund der Komplexität und Dynamik des Strommarktes die richtige Vorgehensweise sein, doch wäre es angesichts der Relevanz der Umsetzungsverordnungen unseres Erachtens sinnvoll und angebracht gewesen, diese direkt auch im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung vorzulegen.

Ebenfalls im Rahmen dieser Vernehmlassung erwartet haben wir aber insbesondere die geplanten gesetzlichen Vorgaben, welche gewährleisten sollen, dass systemrelevante Kraftwerksanlagen auch in Konkursfällen bzw. bei einem Nachlassverfahren ohne Unterbruch weiterbetrieben werden können («Business Continuity Management»). Denn dies ist der eigentliche Kern der gesetzlich nötigen Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Krisenfall. Laut erläuterndem Bericht sind die Arbeiten dazu noch nicht abgeschlossen, was allerdings hoffentlich bald der Fall sein wird.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

DETEC
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral et chef du département
Palais fédéral
Berne

Courriel : gesetzesrevisionen@bf.admin.ch

Berne, le 6 juin 2024

Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité (exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systémique. Consultation.

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous prononcer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons parvenir.

1. Considérations générales

On ne peut exclure à nouveau sur les marchés de l'énergie, comme après l'éclatement de la guerre en Ukraine, des besoins de liquidité extrêmes dans le négoce de l'électricité ou d'autres évolutions imprévisibles pouvant conduire à des crises de liquidité pour des entreprises d'approvisionnement en électricité systémiques. De telles défaillances d'entreprises isolées peuvent, dans le pire des cas, mettre en danger l'ensemble de l'approvisionnement en électricité de la Suisse. Dans ce contexte, Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, salue la révision de la loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEI) de 2022 visant à rendre les entreprises d'importance systémique du secteur de l'électricité plus résilientes. On devrait ainsi minimiser encore davantage les risques pour l'approvisionnement en énergie et pour les contribuables au cas où des entreprises d'importances systémiques de la branche de l'électricité devaient être soutenues, voir sauvées par les pouvoirs publics.

2. Considérations sur les mesures prévues

Travail.Suisse salue expressément les mesures prévues mais propose aussi des renforcements (en surli-
gnage)

- Bonne gouvernance : l'obligation pour les entreprises d'électricité d'importance systémique de disposer d'une gestion des risques aménagée de manière adéquate et que les membres de l'organe responsable de la haute direction, de la surveillance et du contrôle ne doivent pas faire partie de l'organe responsable de la gestion. Travail.Suisse propose ici que le conseil d'administration instaure un comité des risques indépendant, qui devra contrôler la gestion des risques de l'entreprise et pourra imposer des mesures organisationnelles ou séparer les uns des autres certains rôles ou fonctions au sein de l'entreprise.
- Vérification de la liquidité : l'obligation pour lesdites entreprises de disposer de suffisamment de liquidités pour pouvoir honorer leurs engagements financiers, même dans des situations de crise et le fait que la Commission fédérale de l'électricité (ElCom) contrôlera la validité des modèles de liquidités.

- Vérification des fonds propres : Les entreprises doivent être suffisamment stables pour éviter un surendettement, même en cas de crise. Travail.Suisse salue ici le rôle de vérification de l'EiCom.
- Exigence d'améliorations : l'EiCom peut exiger des améliorations si elle considère que les mesures prises par les entreprises d'importance systémique pour préserver leurs liquidités et leurs fonds propres sont insuffisantes.
- Exigences minimales en matière de liquidités et de fonds propres : Travail.Suisse salue la compétence accordée au Conseil fédéral de fixer d'éventuelles exigences minimales en matière de liquidité et de fonds propres dans le cas où les mesures prises par l'entreprise s'avèreraient insuffisantes. Il faudrait toutefois le formuler de manière plus contraignante en supprimant « d'éventuelles ».
Commentaire supplémentaire de Travail.Suisse : dans le rapport explicatif (p. 7, point 1.2.3), il est indiqué qu'il n'est pas prévu d'imposer dès le début des prescriptions fixes concernant les fonds propres ou les liquidités des entreprises car ces entreprises du secteur de l'énergie forment un groupe très hétérogène, leurs champs d'activités et leurs actifs et passifs pouvant présenter différents cas de figure. Elles sont ainsi confrontées à des risques différents d'une entreprise à l'autre et appliquent différentes normes de présentation des comptes. Travail.Suisse n'est quère convaincu par cette explication dans la mesure où il s'agit d'entreprises systémiques qui ne sont pas très nombreuses, même avec une certaine extension du champ d'application.

3. Champ d'application

Le champ d'application de la LFiEl concerne trois grandes entreprises d'électricité : Axpo, Alpiq et BKW. Cependant, d'autres grandes entreprises assument des fonctions d'importance systémique, à savoir le maintien en exploitation de grandes centrales, la gestion de groupes-bilan et la responsabilité de ceux-ci ainsi que la garantie des services-système. Pour pouvoir assurer un haut niveau de stabilité de l'approvisionnement, la présente disposition fixe à 600 MW la valeur de la puissance installée à partir de laquelle une centrale est considérée comme étant d'importance systémique. Avec les nouvelles règles, les entreprises suivantes seraient considérées comme étant d'importance systémique : Axpo Holding AG, Alpiq Holding SA, BKW SA, Primeo Energie SA, Azienda Elettrica Ticinese (AET), Groupe E SA, Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) et Industrielle Werke Basel (IWB).

Travail.Suisse est favorable à l'extension du champ d'application à de nouvelles entreprises en prenant en considération les nouveaux critères indiqués dans ce paragraphe ci-dessus.

Mais, selon le rapport explicatif (p. 9), les entreprises concernées peuvent se faire exclure du champ d'application des nouvelles règles s'il existe des mesures cantonales (ou communales) équivalentes aux règles du niveau fédéral (possibilité d'opt-out). La sécurité de l'approvisionnement en électricité relève en premier lieu de la branche énergétique (cf. art. 6, al. 2, de la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie⁵ [LEne]). Il incombe donc principalement aux entreprises concernées et à leurs propriétaires (surtout des cantons et communes) de s'assurer qu'elles disposent de suffisamment de liquidités et de fonds propres et de prendre en tout temps les mesures nécessaires pour garantir l'approvisionnement en électricité. Les entreprises pour lesquelles le droit cantonal (ou communal) prévoit des mesures équivalentes à la présente loi en ce qui concerne la gouvernance d'entreprise, les liquidités et les fonds propres peuvent être libérées du champ d'application des prescriptions.

Travail.Suisse espère qu'il n'y aura ici pas trop de demande d'exclusion du champ d'application pour garantir le plus possible la sécurité de l'approvisionnement et une uniformité minimale de l'application des mesures.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président



Denis Torche, responsable du dossier politique énergétique

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 15. Mai 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes: Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 wurden wir dazu eingeladen, an der Vernehmlassung zum o.g. Gesetzesentwurf teilzunehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit. Im Folgenden nimmt die kantonale Energiedirektorenkonferenz (EnDK) unter Berücksichtigung des Mitberichts der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) Stellung.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist eines von drei Gesetzesvorhaben, die auf den sog. «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nachfolgen. Dieser läuft Ende 2026 aus. Die EnDK hat volles Verständnis, dass der Bundesrat das mittels Notrechts geschaffene Gesetz durch neue Instrumente im geordneten Gesetzgebungsverfahren ablösen möchte. Gemäss unseren Informationen soll das mit drei Vorlagen passieren:

1. Das erste der drei Vorhaben ist das sog. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. Das zweite Vorhaben ist der nun vorliegende Entwurf zur **Änderung des Stromversorgungsgesetzes**. Er verfolgt gemäss Medienmitteilung des Bundesrates das Ziel, «die volkswirtschaftlichen Risiken, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, einzugrenzen und die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren».
3. Drittens sollen zu einem späteren Zeitpunkt Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)** gemacht werden. Damit ist gemeint, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Zu den drei Vorlagen – die aus Sicht der EnDK eine Einheit darstellen – äussern wir uns wie folgt:

1. **BATE:** Die EnDK begrüsst diese Vorlage, die sich bereits im Parlament befindet und weist lediglich darauf hin, dass auf einen «Swiss Finish» verzichtet werden soll.
2. **StromVG-Revision:** Die vorliegende Regulierung wäre international beispiellos. So verständlich das Anliegen ist, befürchten wir, dass die gewünschten Ziele damit nicht erreicht werden. Im Gegenteil: Die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime dürften sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken. Zudem würden durch Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität notwendige Investitionen in erneuerbare Kapazitäten im Inland potenziell erschwert oder gar verhindert. Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Vorlage (siehe Ausführungen unter Punkt II.) sowie nach Möglichkeit die Integration der Aspekte des dritten Pakets (siehe nächster Abschnitt).
3. **BCM:** Aus Sicht der EnDK sollte das primäre Ziel sein, die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen aufrecht zu erhalten. Im Fokus sollten daher die Vorgaben zum sog. Business Continuity Management (BCM) stehen, die erst im dritten Paket geplant sind. Nach Möglichkeit sind diese Vorgaben jedoch bereits in die nun vorliegende Vorlage zu integrieren.

II. Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes

Die Vorlage ist unter dem Eindruck der Verwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 und den dadurch hervorgerufenen Liquiditätsengpässen einiger grosser EVU entstanden. Die Unternehmen haben jedoch aus dieser noch nie da gewesenen Situation gelernt und ihre Absicherungs- und Risikostrategien entsprechend angepasst. Wie die Finanzkrise und der Fall CS gezeigt haben, sind Regulierungen, die unter dem Eindruck einer Krise entstehen, selten dazu geeignet, kommende Krisen zu verhindern.

Umfassende Vorgaben hinsichtlich Eigenkapital und Liquidität brächten starke **Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit** der privatrechtlich organisierten Unternehmen und in die **Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner** mit sich.

Zudem ist zu bezweifeln, dass das gewünschte Ziel mit dieser Regulierung erreicht würde. Im Gegenteil: Es ist zu befürchten, dass die vorgeschlagene Regulierung mehr Schaden als Nutzen mit sich bringen wird, **da notwendige Investitionen in die erneuerbare Stromproduktion erschwert** würden.

1. Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen EVU (Art. 9a)

Die **Auswahlkriterien** und der **Schwellenwert**, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar und erscheinen relativ willkürlich festgelegt. Einige der betroffenen Unternehmen sind der Auffassung, nicht systemrelevant zu sein (da die Eigenproduktion überwiegend in der Grundversorgung abgesetzt wird), andere sind der Meinung, dass auch Kriterien wie Liefervolumina und Handelsvolumen einbezogen werden sollten. Der Schwellenwert führt in jedem Fall zu **Wettbewerbsverzerrungen** unter den Schweizer Energieversorgungsunternehmen.

Zusätzlich entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfs eine **Benachteiligung** der betroffenen Unternehmen gegenüber den **europäischen Unternehmen** – da eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert.

2. Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a^{ter})

Art. 9a^{ter} beinhaltet Anforderungen an **Personen**, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». In den Erläuterungen ist zu lesen, dass der Bundesrat «entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den

Anforderungsprofilen erlassen» wird. Es erscheint fragwürdig, ob der Bundesrat diese Rolle einnehmen und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften stellen soll.

3. Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater})

Dieser Artikel lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a^{quater} sehr stark an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch **nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar**. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die **Eigenkapitalquote** ist der **falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit**. Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was ja auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt, ihre Absicherungsstrategien bereits angepasst und das Liquiditätsmanagement verbessert.

Vorgaben an das Eigenkapital zu stellen, wie etwa in Art. 9a^{quater} Abs. 1, **schränken den Handlungsspielraum der Unternehmen ein** und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den **Zubau von Produktionsanlagen im Inland** zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen. Es ist aus unserer Sicht sehr fraglich, ob zusätzliche **Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen angemessen und zielführend** sind. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Anzumerken ist, dass die Formulierung in Abs. 1 **«unvorhersehbare Entwicklungen»** und in Abs. 2 **«alle relevanten Risikoszenarien»** **problematisch** und qua definitionem **nicht vorzubereiten** sind. Es ist nicht möglich, unvorhersehbare Entwicklungen einzubeziehen, genauso wenig, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung **«angemessen»** kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien ausreichend hoch sind. Zudem können Energierisiken nicht vermieden, sondern nur verschoben werden: Sichert sich ein Unternehmen gemäss seiner Sorgfaltspflicht an den Börsen ab, entstehen Risiken für die Liquidität; sichert es sich stattdessen durch bilaterale Verträge ab, entsteht das Risiko, dass die Gegenpartei zahlungsunfähig wird. Wenn das Unternehmen ganz auf eine Absicherung verzichtet, ist es dem Risiko der Marktpreisschwankungen ausgesetzt.

Äusserst **kritisch** sehen wir zudem den **Artikel 9a^{quater} Abs. 5**, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, **per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität** zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität innert kurzer Frist zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – die ja selbst teilweise auch Eigentümer sind – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest nicht in kurzer Frist, gar nicht nachkommen, weil sie die gesetzlichen Grundlagen dazu nicht haben.

Anträge:

1. **Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:**
 - Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM)
 - Verzicht auf umfassende Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben
2. eventualiter, falls BR und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:
 - **Streichung von Art. 9a^{ter} E-StromVG**
 - **Streichung von Art. 9a^{quater} E-StromVG**
3. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Art. 9a^{quater} festhalten:
 - **Anpassung von Art. 9a^{quater} Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:**

«Art. 9a^{quater} ~~Eigenkapital und Liquidität~~

¹Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ih~~ ~~Eigenkapital und~~ ihre Liquidität angemessen ist ~~sind~~, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ zu vermeiden.»

- **Anpassung von Art. 9a^{quater} Abs. 5 E-StromVG wie folgt:**

«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und~~ der Liquidität fest. ~~Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»~~

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Jan Flückiger
Generalsekretär EnDK



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Albert Röstli
Vorsteher UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Chur, 13. Juni 2024

Revision StromVG

betr. Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Verordnungsänderungen gestützt auf das StromVG vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung, wobei wir uns auf wenige aus unserer Sicht wichtige Aspekte beschränken:

I. GENERELLE BEMERKUNGEN

Der unterbreitete Vernehmlassungsentwurf ist eine von drei geplanten Gesetzesvorhaben, die den sogenannten «Schutzschirm» für systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ablösen sollen:

1. **Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz im Energiegrosshandel (BATE)**, welches derzeit im Parlament beraten wird. Das Gesetz verbietet Insiderhandel und Marktmanipulation im Energiehandel und führt Veröffentlichungs- und Berichtspflichten für Unternehmen und Teilnehmer am Energiehandel ein.
2. **Änderung des Stromversorgungsgesetzes:** Diese betrifft den vorliegenden Gesetzesentwurf.
3. Vorgaben zum **Business Continuity Management (BCM)**. Diese sollen dafür sorgen, dass z.B. Wasserkraftwerke auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, der produzierte Strom ohne Unterbruch gehandelt werden kann und somit die Versorgungssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch



II. HAUPANTRAG

Unserer Konferenz ist der Ansicht, dass der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf den Fokus auf einen falschen Schwerpunkt setzt. Wir würden es vielmehr begrüßen, wenn die **Versorgungssicherheit ins Zentrum der Überlegungen gestellt würde** und nicht die Kontrolle über die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken der Stromversorgungsunternehmen angepeilt würde, als deren Folge zudem auch die Investitionsfähigkeit in die Substanz der Kraftwerksanlagen leiden dürfte.

HAUPANTRAG

Der Gesetzesentwurf ist zurückzunehmen, grundlegend zu überarbeiten und nochmals in die Vernehmlassung zu geben. Die grundlegende Überarbeitung muss sich an folgenden Zielen orientieren:

- Gewährleistung der Versorgungssicherheit mittels Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM);
- Verzicht auf Eigenkapital- und Liquiditätsvorgaben für systemrelevante Stromversorgungsunternehmen.

III. EVENTUALITER: DETAILBEMERKUNGEN

Nachstehende Detailbemerkungen erfolgen nur für den Fall, dass der Bundesrat trotz des vorstehenden Hauptantrages am vorgelegten Gesetzesentwurf festhalten sollte

1. Einleitung

Unseres Erachtens ist die Vernehmlassungsvorlage **unnötig extensiv** ausgefallen. Sie wird sowohl bei der ElCom als auch bei den betroffenen Unternehmungen einen **hohen personellen und finanziellen Vollzugaufwand** bewirken. Und dies mit ungewissem bzw. gemäss unserer Einschätzung nur mässigem, wenn nicht sogar kontraproduktiver Wirkung.

Generell **beantragen** wir deshalb zu überprüfen, ob und wie das Ziel der Vorlage nicht auch mit verhältnismässigeren Mitteln erreicht werden kann.

2. Definition der systemrelevanten Unternehmen (Art. 9a E-StromVG)

Die Erläuterungen zur Definition der «Systemrelevanz» sind nicht restlos überzeugend. Die Herleitung des Schwellenwerts von 600 MW via Hinweis auf die Netzbelastung bei Swissgrid kann nur beschränkt überzeugen. Zudem wird nicht erläutert, weshalb dieser Schwellenwert sowohl bei der Bilanzgruppengrösse als auch bei installierten Kraftwerksleistung in gleichem Masse massgebend sein soll.

Zudem könnten die Bilanzgruppen durch diesen Schwellenwert animiert werden, sich soweit aufzusplitten, dass sie den Schwellenwert unterschreiten. Die Definitionen sollten keine anreize für Umgehungen kreieren.

Und schliesslich fragen wir uns, weshalb nicht auch Händler ohne einen eigenen Kraftwerkspark, die mit grossen Volumen handeln, der Systemrelevanz-Definition unterstellt werden.

Wir **beantragen**, die vorgeschlagene Definition nochmals vertieft zu überprüfen und insbesondere dann in den Erläuterungen auch überzeugend herzuleiten.

3. Organisation und Risikomanagement (Art. 9a^{bis} E-StromVG)

Auch hier überzeugen die Erläuterungen nicht. Wenn zu Absatz 1 (Organisation) ausgeführt wird, dass systemrelevante Unternehmen im Grundsatz bereits im Sinne der vorgeschlagenen Bestimmung organisiert sind, aber anzunehmen sei, dass die Vorgaben dazu führen dürften, dass die Unternehmen namentlich die Thematik der Risikokontrolle noch bewusster als in der Vergangenheit in die Standardtraktanden aufnehmen und sich die Oberleitung regelmässig aktiver damit auseinandersetzen werde, erscheint dies wie ein unfreiwilliger Beweis der Unverhältnismässigkeit.

Eine solche Bestimmung hätte dann ihre Berechtigung, wenn konkret nachgewiesen würde, wieviele und welche systemrelevanten Unternehmen eine ungenügende Organisation aufweisen. Kurz es muss ein konkreter Regelungsbedarf ausgewiesen werden, ansonsten auf eine solche Bestimmung zu verzichten ist.

Bezüglich Absatz 3 (Risikomanagement) weisen wir darauf hin, dass für Aktiengesellschaften in Art. 725 OR für den Verwaltungsrat bereits Pflichten bei Kapitalverlust und drohender Überschuldung verankert sind.

Aufgrund vorstehender Ausführungen erscheint es somit weder überzeugend noch zwingend erforderlich, wenn der Bundesrat in bereits geregelten Bereichen nochmals Anforderungen und Vorgaben erlassen soll (Absatz 4).

Wir **beantragen**, diese Bestimmung zu streichen oder dann auf das sachlich erwiesen zwingende Mass zu reduzieren.

4. Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a^{quater} E-StromVG)

Ob Vorgaben an das Eigenkapital in der Elektrizitätsbranche zielführend sind, wagen wir zu bezweifeln. Die Überschuldung einer Unternehmung würde die Versorgung der Schweiz kaum gefährden, weil Sanierungsmassnahmen, wie Nachlassstundungen usw. greifen würden, in denen die Anlagen weiterbetrieben werden und die (zahlungsfähigen) Endverbraucher versorgen.

Wie die Probleme von Alpiq und Axpo gezeigt haben, sind demgegenüber akut auftretende Liquiditätsengpässe das grosse Problem.

Wir **beantragen**, diese Bestimmung auf den Aspekt der Liquidität zu reduzieren.

5. Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen (Art. 9a^{sexies} E-StromVG)

Es ist begrüssenswert, wenn sich der Bundesrat Überlegungen zur Subsidiarität gemacht hat. Vorliegende Materie sollte aber gerade auch aus Gründen der «gleichlangen Spiesse» für alle systemrelevanten Unternehmen schweizweit einheitlich geregelt werden.

Wir **beantragen**, diese Bestimmung zu streichen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming



3003 Bern

ECom; Nuk

POST CH AG

per E-Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Aktenzeichen / Referenz: ECom-041-253/1/3

Ihr Zeichen:

Bern, 5. Juni 2024

041-00253: Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) eine Stellungnahme einzureichen.

1. Wichtigste Punkte der ECom

Die Motion Herzog (22.4132) verlangt, dass die volkswirtschaftlichen Risiken, die von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen rasch und wirksam eingegrenzt werden. Die Massnahmen sollen verhältnismässig sein, die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit seien zu berücksichtigen, sie dürften die europäische Vernetzung der schweizerischen Energiebranche nicht gefährden, die entsprechende Rechtsentwicklung in der EU sei zu berücksichtigen und ein Swiss Finish sei möglichst zu vermeiden.

Nach Ansicht der ECom existiert die **implizite Staatsgarantie** auch mit dem vorliegenden Entwurf, der eine engere Überwachung der systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vorsieht, weiterhin. Vorgaben zu Liquidität und Eigenkapital mögen die Resilienz der Unternehmen erhöhen und somit das volkswirtschaftliche Risiko reduzieren, sie schliessen Illiquidität oder Konkurs jedoch bei Weitem nicht aus. Vor allem aber garantieren diese Vorgaben und deren Überwachung alleine nicht, dass im Falle von Illiquidität oder Konkurs die Betriebs- und Produktionsprozesse sowie die Vermarktung der Produktion (auch während eines Nachlassverfahrens) tatsächlich weitergeführt und die Stabilität des gesamten Systems sicherstellt werden kann. Die Erfahrungen aus der Krise 2022/23 illustrieren, dass die **Sicherstellung von ausreichender Liquidität** – vor allem für die Vorhaltung bei der Stromvermarktung an organisierten Handelsplätzen – ein zentraler Pfeiler darstellen würde.

Es ist somit nach Ansicht der ECom fraglich, ob die Vorlage überhaupt die angestrebte Wirkung zu entfalten vermag. Zum einen wird damit eine Scheinsicherheit erweckt, zum anderen ist damit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden. Aus diesem Grund beantragt die ECom, eine **Fondslösung** (als «private Garantie») zu prüfen. Ein solcher Fonds würde durch die gesamte Branche bzw. die systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft geüfnet und stünde im Krisenfall systemrelevanten Unternehmen zur Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen zur Verfügung. **Käme das BFE zum Schluss, dass die für die Aufrechterhaltung der systemrelevanten Funktionen vorzuhaltende Summe für einen durch die Unternehmen zu äufnenden privaten Fonds zu hoch ist, bleibt aus Sicht der ECom nichts anderes übrig, als an das FiREG angelehnte gesetzliche Massnahmen zu schaffen, um ein notrechtliches Eingreifen im nächsten Krisenfall zu verhindern.**

Parallel dazu sollte geprüft werden, ob **Anpassungen des SchKG** notwendig sind, um im Konkursfall eine geordnete Abwicklung und den Weiterbetrieb der systemrelevanten Funktionen sicherzustellen.

Gemäss den Ausführungen des BFE im erläuternden Bericht (S. 7 f.) ist in Bezug auf Liquidität und Eigenkapital der systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft nicht vorgesehen, von Anfang an fixe Vorgaben (durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber) zu machen. Vorgesehen ist, dass die ECom in einer ersten Phase prüft, wie die Unternehmen Liquidität und Eigenkapital bewirtschaften, d.h. ihre diesbezüglichen Risiken identifizieren, bewerten, steuern und überwachen und gestützt auf diese Prüfung Mindestanforderungen an die «Eigenkapital- und Liquiditäts-Modelle» festlegt. Sodann ist vorgesehen, dass die ECom auch Nachbesserungen anordnen kann, wenn sie die Massnahmen der systemrelevanten Unternehmen zur Erhaltung ihrer Liquidität und ihres Eigenkapitals unter den untersuchten Stresssituationen als ungenügend erachtet. In einer zweiten Phase würden dann, «falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten» die Anforderungen an die Unternehmen betreffend Eigenkapital und Liquidität (doch noch) durch den Bundesrat in der Verordnung festgelegt (vgl. Erläuterungen S. 6). Dieses Vorgehen erachten wir vor dem Hintergrund der gemäss Motion gewollten «raschen» und «wirksamen» Eingrenzung der Risiken als nicht zielführend. Der Gesetzgeber, oder zumindest der Verordnungsgeber, sollte von Beginn an eine Vorstellung davon haben, welche Vorgaben systemrelevanten Unternehmen gemacht werden sollen und somit auch, welche Eigenkapitalquote und welcher Liquiditätsanteil als angemessen gelten, um das volkswirtschaftliche Risiko, wie von der Motion Herzog verlangt, zu minimieren.

In zeitlicher Hinsicht ist vorgesehen, dass die Vorgaben gemäss Artikel 9a^{quater} (Eigenkapital und Liquidität) bereits ab Inkrafttreten erfüllt sein müssen. Das heisst, dass **die Unternehmen wie auch die ECom mit Inkrafttreten wissen müssen, welche Anforderungen in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität konkret bestehen**. In welchen Fällen konkret gesagt werden kann, dass sich die von den Unternehmen (oder von vereinzelt Unternehmen) getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen, ist zudem nicht klar. Erwartet wird jedoch, dass die ECom in diesen Fällen Nachbesserungen anordnen soll. Sowohl die Festlegung von Mindestanforderungen betreffend die «Eigenkapital- und Liquiditäts-Modelle» durch die ECom an die einzelnen Unternehmen sowie die Anordnung von Nachbesserungen hätten jedoch im Streitfall als Verfügung der ECom (im Einzelfall) zu erfolgen, welche vor den Gerichten angefochten werden kann. Bis zu einem rechtskräftigen Entscheid können somit Jahre vergehen. Werden während der hängigen Verfahren durch den Verordnungsgeber neue Vorgaben (mit Mindestanforderungen) geschaffen, schadet dies der Rechtssicherheit. Zudem könnten sich Fragen der intertemporalen Rechtsanwendung stellen. Jedenfalls würden mit dieser Vorgehensweise viele Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage vergehen, bis überhaupt vollziehbare Vorgaben vorliegen und das volkswirtschaftliche Risiko tatsächlich minimiert werden kann.

Da häufig der Vergleich zu der Bankenregulierung gezogen wird, sei an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dort umfangreiche konkrete Vorgaben zu Liquidität und Eigenmittel gemacht wurden, nämlich in der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie in der Eigenmittelverordnung (ERV).

Die ECom beantragt somit, dass **zumindest in der Verordnung bereits ab Inkrafttreten des Gesetzes konkrete Vorgaben zum Eigenkapital und der Liquiditätsquote sowie zum Verschuldungsgrad der systemrelevanten Unternehmen gemacht werden**.

2. Bemerkungen zur Vorlage

Art. 9a^{ter} Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Antrag

Es seien Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen vorzusehen (Delegationsnorm).

Begründung

Gemäss Erläuterungen S. 13 wird der Bundesrat entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen erlassen. Die ECom befürwortet dies.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

Antrag Absätze 1-3

1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung ~~infolge von~~ auch bei unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.

2 Sie erarbeiten dazu Modelle und entwickeln Stresstests, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.

3 Sie legen die Modelle, die verschiedenen Szenarien und die ~~Prüfbestätigung~~ Ergebnisse der Prüfung durch die jeweiligen Prüfgesellschaft der ECom jährlich zur Prüfung vor.

Begründung Absätze 1-3

Absatz 1: Redaktionelle Anpassung. Illiquidität und Überschuldung müssen generell vermieden werden, nicht nur bei unvorhersehbaren Entwicklungen.

Absatz 2: Mittels den Stresstests kann überprüft werden, ob die Liquidität ausreicht, um auch in aussergewöhnlichen Marktsituationen die damit verbundenen zusätzlichen Liquiditätsabflüsse decken zu können.

Absatz 3: Die ECom benötigt nicht nur die die Prüfbestätigung der Prüfgesellschaften, sondern insbesondere auch deren konkrete Ergebnisse, um Schlussfolgerungen in Bezug auf die Angemessenheit des Eigenkapitals und der Liquidität zu ziehen.

Antrag Absatz 4

4 Die ECom kann Standard-Risikoszenarien für die Modelle und Stresstests definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ungenügend, verlangt die ECom Nachbesserungen.

Begründung Absatz 4

Durch die Vorgabe von eigenen (vereinfachten) Modellen und Stresstests kann die ECom eine gewisse Vergleichbarkeit der Modelle und damit der rapportierten Ergebnisse gewährleisten.

Antrag neuer Absatz 4^{bis}

Neuer Absatz 4^{bis}:

4^{bis} Die systemrelevanten Unternehmen erstellen insbesondere einen rollenden Liquiditätsplan. Dieser stellt den aktuellen Bestand der flüssigen Mittel fest und enthält eine Aufstellung der zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen in den nächsten dreissig Tagen und in zwölf Monaten. Sie erstellen zudem monatlich eine Eigenmittelplanung und einen Nachweis, dass das systemrelevante Unternehmen über angemessene Eigenmittel verfügt. Der rollende Liquiditätsplan und die Eigenmittelplanung sind monatlich der ECom zu übermitteln.

Begründung neuer Absatz 4^{bis}

Eine rollende Liquiditätsplanung ist wichtig, um zu sehen, welche grösseren Liquiditätsab- und -zuflüsse in den nächsten dreissig Tagen und zwölf Monaten geplant sind. Dies ist die Voraussetzung für ein umfassendes, vorausschauendes Liquiditätsmonitoring. Das Ziel ist nicht, die vergangenen Liquiditätsabflüsse zu überwachen, sondern zukünftige Entwicklungen zu monitoren. Durch eine regelmässige Eigenmittelplanung kann vorausschauend geprüft werden, ob die Eigenmittel jeweils angemessen sind und keine Überschuldung droht.

Antrag neuer Absatz 4^{ter}

4^{ter} Die ECom überprüft monatlich anhand der von den systemrelevanten Unternehmen übermittelten Ergebnissen aus den Modellen sowie den Liquiditäts- und Eigenmittelplänen, ob das Eigenkapital und die Liquidität angemessen sind.

Begründung neuer Absatz 4^{ter}

Es geht in der Hauptsache nicht um die Überprüfung der Modelle, vielmehr müssen die Ergebnisse der Modelle monatlich von den systemrelevanten Unternehmen an die ECom rapportiert werden, damit diese zeitnah überprüfen kann, ob die Vorgaben eingehalten werden. Dieses kontinuierliche Monitoring gibt der ECom Spielraum, zeitnah auf Veränderungen in der Liquidität und im Eigenkapital reagieren zu können und gegebenenfalls entsprechende Massnahmen anzuordnen.

Antrag Absatz 5

5 Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität ~~sowie an die Stresstest~~ fest. Er ~~kann erlässt~~ insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad ~~erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.~~

Begründung Absatz 5

Konkrete Bestimmungen zu den Mindestanforderungen an Eigenkapital und Liquidität sind unabdingbar. Ansonsten sind die Bestimmungen nicht vollziehbar und der Zweck der Vorlage wird nicht erreicht.

Die Durchführung von Stresstests muss bereits im Gesetz selbst vorgesehen sein. Vgl. Antrag oben.

Art. 9a^{sexies} Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen

Antrag

Sind für ein systemrelevantes Unternehmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene gleichwertige Massnahmen vorgesehen ~~oder die Bereitstellung ausreichender Liquidität garantiert, so kann die ECom befreit das UVEK~~ das Unternehmen auf dessen Gesuch hin von der Einhaltung von Vorgaben dieses Abschnitts ~~befreien.~~

Begründung

In den Erläuterungen (S. 9) steht, dass unter Art. 9a^{sexies} auch die Bereitstellung ausreichender Liquidität fallen würde. Da die Bereitstellung ausreichender Liquidität in dieser Vorlage (noch) nicht vorgesehen ist, können entsprechende kantonale Massnahmen nicht als gleichwertig betrachtet werden und müssen somit explizit genannt werden.

Bei dieser Bestimmung geht es darum, einen Rechtsvergleich vorzunehmen. Dies kann keinesfalls Aufgabe der Aufsichtsbehörde sein. Deshalb muss zwingend das UVEK für den Vollzug dieser Bestimmung zuständig sein.

Es ist nicht ersichtlich, welcher Ermessensspielraum bei Vorliegen von tatsächlich gleichwertigen Massnahmen noch bestehen sollte. Deshalb dürfte es sich vorliegend nicht um eine «kann»-Bestimmung handeln.

Es könnte sich im Übrigen auch eine Formulierung angelehnt an Art. 21 FiREG anbieten.

Bemerkungen

Es sei angemerkt, dass sich einerseits die kantonalen und kommunalen Massnahmen im Laufe der Zeit ändern können, andererseits ist auch eine Verschärfung des Bundesrechts möglich (bspw. Mindestanforderungen zu Liquidität und Eigenkapital in der Verordnung). Deshalb stellt sich die Frage, ob eine jährliche Überprüfung angezeigt wäre.

Art. 9a^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

Antrag

Streichung von Absatz 3.

Eventualiter:

~~3 Die ECom stellt sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.~~

Begründung

Durch Absatz 3 wird die gesamte Bestimmung faktisch wirkungslos. Die ECom wird insbesondere nicht sicherstellen können, dass durch die Veröffentlichung der Verfügung für das entsprechende Unternehmen «keine Gefahr» einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.

Neuer Art. 9a^{undecies} Verbot der Auszahlung von Boni und der Ausschüttung von Dividenden

Antrag

Art. 9a^{undecies} Verbot der Auszahlung von Boni und der Ausschüttung von Dividenden

¹ Stellt die ECom einen schweren Verstoß gegen die Vorgaben aus diesem Abschnitt fest, so kann sie die Auszahlung von Boni und die Ausschüttung von Dividenden untersagen.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung

Nach Ansicht der ECom sind neben einem Berufsverbot zwingend weitere Instrumente erforderlich, damit die vorgesehenen Massnahmen zur Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken resp. deren Vollzug wirksam sind. In der Verordnung wäre bspw. zu konkretisieren, dass sich das Bonusauszahlungsverbot nicht nur auf die Management-Ebene bezieht.

Neuer Art. 9a^{duodecies} Auskunftspflichten

Antrag

Art. 9a^{duodecies} Auskunftspflichten

¹ Die systemrelevanten Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sowie die Prüfungsgesellschaften gemäss Artikel 9a^{quater} Absatz 2 sind verpflichtet, der ECom die für den Vollzug der Vorgaben dieses Abschnitts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² Es sind insbesondere zur Verfügung zu stellen:

- a. Detaillierte Informationen zu den Liquidität-, Risiko und Stresstestmodellen. Die ECom kann Vorgaben zu den Modellen machen und ein eigenes Modell entwickeln;

- b. Detaillierte Informationen zu Liquidity-at-Risk für ein Monat und ein Jahr, inklusive Erläuterungen zur Entwicklung der vorherigen Periode sowie dem Worst-Case-Szenario. Das Worst-Case-Szenario kann durch die ECom festgelegt werden;
- c. Das Value-at-Risk (VaR) für das gesamte Portfolio und die liquiditätswirksamen Positionen;
- d. Detaillierte Informationen zu den durchgeführten Stresstests, inklusive Erläuterungen zur Entwicklung der vorherigen Periode; die Stress-Szenarien können durch die ECom festgelegt werden. Die ECom kann Vorgaben zu den Stresstests machen und ein eigenes Stresstest-Modell entwickeln.
- e. Detaillierte Angaben zum aktuell verfügbaren Eigenkapital und der aktuell verfügbaren Liquidität sowie zur historischen und zukünftigen Entwicklung des Eigenkapitals und der Liquidität und den damit verbundenen getroffenen Massnahmen;
- f. Detaillierte Angaben zur Schuldensituation;
- g. Detaillierte Informationen zu den bilateralen Handelsgeschäften und damit verbundenen Kaufaufträgen;
- h. Eine monatliche Übersicht über die Sicherheitsleistungen (*Margin Calls*) an allen organisierten Marktplätzen und OTC;
- i. Eine Übersicht der Gegenparteien mit denen Credit Support Annexes und bilaterale Margin Calls vereinbart wurden
- j. Informationen zur Hedgingstrategie;
- k. Informationen zu den Exposures, welche eine Überwachung des Kreditrisikos erlauben;
- l. Informationen zu Absatzprognosen und Positionen in Bezug auf die Grundversorgung;

3 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind zudem verpflichtet, der ECom die Informationen betreffend die Anforderungen an systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gemäss Artikel 9a Absatz 2 zur Verfügung zu stellen, namentlich

- a. Informationen über ihre Handelsgeschäfte mit anderen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft;
- b. Informationen bezüglich einen regionalen Versorgungsauftrag in der Schweiz;
- c. Informationen zu ihrer Produktion in der Schweiz und deren Absatz.

Begründung

Für den Vollzug durch die ECom sind analog FiREG Bestimmungen notwendig, die vorgeben, welche Daten von den systemrelevanten Unternehmen der ECom zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Bestimmungen zu Art und Umfang der zu liefernden Daten müssten als wichtige rechtsetzende Bestimmungen bereits auf Gesetzesstufe erlassen werden. Die Vorlage beinhaltet aktuell keine Angaben betreffend der von den entsprechenden Unternehmen an die ECom zu liefernden Daten. Die ECom erachtet in Bezug auf die Daten, welche die entsprechenden Unternehmen der ECom zur Verfügung stellen müssen, Artikel 25 Absatz 1 StromVG als zu unbestimmt. Hinzu kommt, dass nicht nur die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft selbst (wie in Art. 25 StromVG vorgesehen), sondern auch deren Revisionsstellen und für ihre Buchführungs- und Treuhandltätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sowie die Prüfgesellschaften gemäss Artikel 9a^{quater} Absatz 2 zur Datenlieferung an die ECom verpflichtet werden müssen.

Eventualiter:

Art. 25 Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die systemrelevanten Unternehmen und mit ihnen direkt und indirekt verbundene Konzerngesellschaften, deren Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandltätigkeiten beigezogenen Personen und Unternehmen sowie die Prüfgesellschaften gemäss Artikel 9a^{quater} Absatz 2 sind verpflichtet, der ECom die für den Vollzug der Vorgaben dieses Abschnitts erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung zum Eventualantrag

Zumindest in der Verordnung ist zu konkretisieren, welche Daten die systemrelevanten Unternehmen der ECom zur Verfügung stellen müssen. Deshalb bräuchte es, falls auf eine Regelung im Gesetz verzichtet wird, zwingend eine entsprechende Delegationsnorm (siehe Eventualantrag). Sind die zur Verfügung zu stellenden Daten nicht genügend klar definiert, ist damit zu rechnen, dass die ECom die für den Vollzug notwendigen Daten mittels anfechtbarer Verfügung herausverlangen muss. Somit könnten

schliesslich Jahre vergehen, bis die ECom die erforderlichen Daten bearbeiten und allenfalls die notwendigen Massnahmen treffen kann.

Art. 21 Abs. 5 erster Satz

Antrag

Streichen.

Eventualiter:

Die ECom erhebt für ihre Verfügungen und Entscheide sowie Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen Gebühren.

Begründung

Rein redaktionelle Änderungen erscheinen uns unnötig und sogar potenziell schädlich, da sie neue Fragen aufwerfen können.

Umformulierung. Die ECom erhebt auch Gebühren in Streitverfahren und zwar immer und nicht nur im Einzelfall

Art. 25 Abs. 1

Bemerkung

Siehe oben Eventualantrag zu einem neuen Art. 9a^{duodecies} (resp. eventualiter zu Art. 25 Abs. 1)

Art. 25 Abs. 1^{bis}

Antrag

^{1bis} Die ECom regelt legt die Anforderungen an die Datenübermittlung, namentlich die Anforderungen an das Format und die Qualität der Daten sowie die Häufigkeit der Datenübermittlung fest.

Begründung

Für einen wirksamen Vollzug ist es sehr wichtig, dass die ECom auch die Häufigkeit der Datenübermittlung vorgeben kann. Zudem redaktionelle Anpassung.

Art. 29 Abs. 1 Bst. f^{quater}

Antrag

^{fquater}. von der ECom verlangte Informationen nach Artikel 9a^{duodecies} verweigert oder unrichtige Angaben macht;

Begründung

Konkretisierung des allgemeinen Bst. f in Bezug auf die Daten nach diesem Abschnitt.

Erläuterungen S. 2 und S. 5 f. Ziffer 1.1

Antrag

«Zusammen mit den Vorgaben zum unterbruchsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen Funktionen (Business Continuity Management) sollen Finanzhilfen des Bundes künftig unnötig werden.»

« Die BCM-Massnahmen betreffen den unterbrochsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen Funktionen auch in Konkursfällen bzw. bei einem Nachlassverfahren, wozu gegebenenfalls eine Abweichung von gewissen Vorgaben aus dem Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibungs- und Konkurs (SchKG) und die Errichtung eines Fonds notwendig sein wird werden. »

Begründung

Anpassung.

Erläuterungen S. 6 Ziffer 1.2

Antrag

Streichen.

~~«Überprüfung, ob die Geschäftsrisiken der systemrelevanten Unternehmen mit genügend Liquidität und Eigenkapital abgedeckt sind. Der Bundesrat hat die Kompetenz, allfällige Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital festzulegen, falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten.»~~

Begründung

Die vorliegende gesetzliche Regelung soll das FiREG nahtlos ablösen und eine «Krisenhilfe» des Bundes unnötig machen (vgl. Erläuterungen S. 5 und 6). Die oben erläuterte Vorgehensweise erachtet die ECom aus den folgenden Gründen als nicht zielführend:

- Die Feststellung, dass die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen ungenügend sind dürfte durch Verfügung der ECom erfolgen, ebenso wie die Anordnung von Nachbesserungen gestützt auf Artikel 9a^{quater} Absatz 4. Diese Verfügungen können angefochten werden. Verfahren bis vor das Bundesgericht dauern erfahrungsgemäss mehrere Jahre. Die Vorgaben würden schliesslich während der laufenden Verfahren angepasst werden. Dies erhöht die Rechtsunsicherheit. Schliesslich würde es somit Jahre dauern, bis mit den Vorgaben das gewollte Ergebnis erzielt wird (Resilienz der systemrelevanten Unternehmen stärken und Minimierung des volkswirtschaftlichen Risikos).
- Würden Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital auch festgelegt werden, wenn die Mehrheit der Unternehmen ausreichende Massnahmen getroffen hat? Die Vorgaben in der Verordnung würden schliesslich für alle Unternehmen gelten.
- Muss zuerst festgestellt werden, dass die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen unzureichend sind, bevor entsprechende Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital festgelegt werden? Die neuen Regelungen werden doch eben gerade als notwendig erachtet, da die zurzeit von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als nicht genügend angesehen werden.

Erläuterungen S. 7 Ziffer 1.2.3

«Der Bundesrat kann Mindestanforderungen an das Eigenkapital und an die Liquidität festlegen. [...] Es ist nicht sinnvoll, für alle systemrelevanten Energieversorgungsunternehmen von den gleichen Werten auszugehen.»

Bemerkung

Die Ausführungen in den Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass der Bundesrat es als (beinahe) unmöglich erachtet, generell-abstrakte Vorgaben mit Mindestanforderungen an die Liquidität und das Eigenkapital der systemrelevanten Unternehmen zu erlassen, da die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft heterogen aufgestellt sind. Gemäss Delegationsbestimmung in Artikel 9a^{quater} Absatz 5 kann er

jedoch solche Mindestanforderungen erlassen. Somit muss er auch im Stande sein, dies zu tun. Nach Ansicht der ECom sollte er dies gestützt auf Artikel 9a^{quater} Absatz 5 auch (und zwar bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorlage) tun, allenfalls für bestimmte Gruppen von Unternehmen.

Erläuterungen S. 7 Ziffer 1.2.3

Antrag

~~«Es ist nicht vorgesehen, von Anfang an fixe Vorgaben an das Eigenkapital oder an die Liquidität der Unternehmen zu machen.»~~

Begründung

Die systemrelevanten Unternehmen wie auch die ECom müssen zwingend mit Inkrafttreten der Vorlage wissen, welche Anforderungen in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität konkret bestehen. Mit der Vorgehensweise gem. Erläuterungen können viele Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage vergehen, bis vollziehbare Vorgaben vorliegen. Angedacht war, dass die neuen «wirksamen» Bestimmungen das FiREG (nahtlos) ablösen.

Erläuterungen S. 8 Ziffer 1.2.3

Antrag

~~«In einer ersten Phase prüft die ECom, wie die Unternehmen Liquidität und Eigenkapital bewirtschaften, d.h. ihre diesbezüglichen Risiken identifizieren, bewerten, steuern und überwachen. Gestützt auf diese Prüfung kann die ECom als Aufsichtsbehörde Mindestanforderungen an die Eigenkapital- und Liquiditäts-Modelle festlegen.»~~

Streichen resp. angleichen an den Gesetzeswortlaut.

Begründung

Vgl. Anträge oben zu Art. 9a^{quater}.

Erläuterungen S. 8 Ziffer 1.3

Antrag

«Vom Geltungsbereich des FiREG sind die drei grossen Stromunternehmen Axpo, Alpiq und BKW betroffen. Es gibt aber noch weitere grössere Unternehmen, welche systemrelevante Funktionen innehaben. Dabei geht es um die Aufrechterhaltung eines grösseren Kraftwerksbetriebs, das Bilanzgruppenmanagement inkl. Bilanzgruppenverantwortung sowie auch die Sicherstellung von Systemdienstleistungen (SDL) [und des Dayahead- und Intraday-Handels](#).»

Begründung

Ohne die Sicherstellung des Dayahead- und Intraday-Handels kann nicht gewährleistet werden, dass die Produktion weiterhin am Markt verfügbar ist.

Erläuterungen S. 8 Ziffer 1.3

Antrag

«Diesen Strom muss die Swissgrid umgehend zur Verfügung stellen ([Ausgleichsenergie](#) [Regelenergie](#)).»

Begründung

Begriffe (siehe dazu Art. 4 Abs. 1 des geltenden StromVG).

Erläuterungen S. 17 zu Art. 9a^{novies}

Antrag

~~«Mit der Endverfügung wird eine Rechtslage abschliessend geklärt.»~~

Begründung

Es ist unklar, was dieser Satz aussagen soll. Gegen Verfügungen der ECom steht der ordentliche Rechtsmittelweg offen.

Erläuterungen S. 18 Ziffer 3.2

Antrag

~~«Wettbewerbsverzerrungen sind nicht zu erwarten, da für die systemrelevanten Unternehmen keine strikten Vorgaben betreffend Eigenkapital und Liquidität vorgesehen sind.»~~

In diesem Zusammenhang seien auch die Ausführungen in den Erläuterungen auf S. 20, zur Wettbewerbsneutralität der Massnahmen zu überprüfen.

Begründung

Art. 9a^{quater} Abs. 5 sieht unter anderem vor, dass der Bundesrat Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität erlassen kann.

Erläuterungen S. 19 Ziffer 3.3

Antrag

~~«Sobald zwischen systemrelevanten Unternehmen und ECom ein gemeinsames Verständnis aufgebaut ist und die Prozesse sich gut eingespielt haben, verbleibt ein überschaubarer Aufwand.»~~

Begründung

Es ist auch möglich, dass die ECom als Aufsichtsbehörde ein anderes Verständnis hat als die systemrelevanten Unternehmen. Dass sich der Aufwand mit der Zeit verringert, ist mit Blick auf die Finanzmarktaufsicht nicht zwingend.

Erläuterungen S. 19 Ziffer 3.3

Antrag

«Die ECom ist grundsätzlich befugt, (...) Fachleute beizuziehen (...). **Dafür werden jährlich wiederkehrende Sachmittel erforderlich sein.**»

Begründung

Der Beizug von Fachleuten dürfte insbesondere in Zusammenhang mit der Erarbeitung der Vorgaben der ECom zu den Risiko-Modellen sowie der Ausarbeitung der Stress-Modelle mit den entsprechenden Szenarien, wie auch für die Festlegung des Prozesses für den Liquidity Coverage Ratio notwendig sein.

Erläuterungen S. 21 Ziffer 5.2

«Die Vorlage ist vereinbar mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.»

Frage

Gilt dies auch nach einem allfälligen Abschluss eines Stromabkommens mit der EU?

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Elektrizitätskommission



Laurianne Altwegg
Vizepräsidentin



Urs Meister
Geschäftsführer ECom



ENHK c/o BAFU, MU, 3003 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Via E-Mail: Gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: UM
Sachbearbeiter/in: UM
Bern, 2. April 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 8. März 2024 haben Sie die ENHK im Rahmen der Vernehmlassung zur Stellungnahme zur geplanten Revision des Stromversorgungsgesetzes eingeladen.

Die ENHK hat aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Marcus Ulber
Wissenschaftlicher Mitar-

Kopie an:
BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft / BAFU, Abteilung Politik und Strategie



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Per E-Mail an:
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Unser Zeichen: 041.1-00047/spi/sic
Direktwahl: +41 58 465 37 49
Bern, 14.6.2024

041.1-00047: Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemkritische Unternehmen) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme in obenstehend genannter Vernehmlassung. Wir führen hierzu gerne Folgendes aus:

1. Einleitende Bemerkungen

1. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt in Vernehmlassungen Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.¹ Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die unkommentierten Ausführungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

2. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Gesetzesänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

¹ Vgl. Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

2. Möglichst zeitnahe Einführung der neuen Regulierung für systemkritische Unternehmen sowie Aufhebung des FiREG

Antrag:

Die vorliegende Revision des StromVG mit Regulierungsvorgaben für systemkritische Unternehmen sowie die beabsichtigten Gesetzgebungsarbeiten betreffend BCM-Massnahmen seien vom BFE/ UVEK zeitlich priorisiert weiterzuverfolgen, so dass die betreffenden Gesetzesänderungen vor Ende 2026 in Kraft treten können und das FiREG vorzeitig ausser Kraft gesetzt werden kann.

Begründung:

3. Gestützt auf das bis Ende 2026 befristete FiREG² können systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mit Finanzhilfen in Form von staatlichen Darlehen unterstützt werden, falls diesen aufgrund eines Liquiditätsengpasses infolge von unvorhergesehenen Entwicklungen Illiquidität droht. Das maximale Gesamtvolumen des Schutzschirms beträgt 10 Milliarden Franken (vgl. Art. 3 Abs. 1 FiREG). Diese Unterstützungsmassnahme hat das Potenzial, den Wettbewerb in den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung zu verzerren. Aufgrund der im FiREG enthaltenen Anforderungen an systemkritische Unternehmen können lediglich BKW, Axpo und Alpiq von diesem potenziellen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber allen anderen auf denselben Märkten tätigen Unternehmen im Elektrizitätsbereich profitieren. Vor diesem Hintergrund sollten die betreffenden Vorgaben im FiREG *so zeitnah wie möglich* durch eine *wettbewerbsneutralere* Regulierung ersetzt werden. Anträge in diesem Sinne stellen die Wettbewerbsbehörden bereits in ihren Stellungnahmen in den Konsultationen des BFE/UVEK zum FiREG im Jahr 2022.³

4. Die neuerdings angedachten Regulierungsvorgaben für systemkritische Unternehmen sehen die Möglichkeit von Finanzhilfen für die grössten Unternehmen auf den betroffenen Märkten im Elektrizitätsbereich nicht mehr vor. Die mit Darlehen einhergehenden potenziellen Wettbewerbsverzerrungen würden mit Inkrafttreten dieser neuen Gesetzesvorlage somit wegfallen. Die WEKO begrüsst es überdies, dass auf Gesetzesstufe keine strikten Vorgaben in Bezug auf das Eigenkapital und die Liquidität von systemkritischen Unternehmen angedacht sind. Stattdessen soll im StromVG⁴ lediglich der Grundsatz verankert werden, dass systemkritische Unternehmen über angemessenes Eigenkapital und angemessene Liquidität verfügen müssen. In Art. 9a^{quarter} Abs. 5 StromVG ist eine Delegationsnorm vorgesehen, wonach der Bundesrat insbesondere *Mindestanforderungen* hinsichtlich des Eigenkapitals, der Liquidität und des Verschuldungsgrads von systemkritischen Unternehmen erlassen *kann*, falls er dies aufgrund der Situation als erforderlich erachtet.

5. Gemäss dem erläuternden Bericht ist es in erster Linie Aufgabe der Unternehmen im Elektrizitätsbereich und deren Eigentümer für genügend Liquidität und Eigenkapital bei den Unternehmen zu sorgen und laufend die notwendigen Vorkehrungen für die sichere Stromversorgung zu treffen.⁵ Dem ist aus wettbewerblicher Sicht zuzustimmen. Strikte staatliche Vorgaben betreffend das Eigenkapital und die Liquidität, die nur von einzelnen besonders grossen Unternehmen eingehalten werden müssen, die auf den Märkten für Stromproduktion, -handel und -versorgung tätig sind, könnten zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Es darf von den im Elektrizitätsbereich tätigen systemkritischen Unternehmen und insbesondere ihren grösstenteils

² Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vom 30.9.2022 (FiREG; SR 734.91).

³ Vgl. z.B. Stellungnahme der WEKO vom 4.5.2022 in der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft, S. 4.

⁴ Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23.3.2007 (Stromversorgungsgesetz, StromVG; SR 734.7)

⁵ Vgl. Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemkritische Unternehmen), erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Fassung vom 8. März 2024 für die Vernehmlassung (nachfolgend: erläuternder Bericht), S. 8.

staatlichen Eigentümerinnen erwartet werden, dass diese auch unter Berücksichtigung von Extremszenarien *eigenverantwortlich* die notwendigen finanziellen Mittel für ihren Geschäftsbetrieb sicherstellen. Daher begrüsst es die WEKO, dass ein systemkritisches Unternehmen von der Einhaltung der neu angedachten Vorgaben auf Gesuch hin befreit werden kann, falls bereits auf kantonaler oder kommunaler Ebene – auch im Sinne einer verantwortungsvollen Eigentümerstrategie der öffentlichen Hand – gleichartige Massnahmen vorgesehen sind (vgl. Art. 9a^{sexies}).

6. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Einführung von gesetzlichen Massnahmen im Bereich *Business Continuity Management* (BCM) aufgrund ihrer Komplexität mehr Zeit benötige und solche Massnahmen deshalb noch nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten seien. Die BCM-Massnahmen betreffen den unterbruchfreien Betrieb von systemkritischen Kraftwerksanlagen im Konkursfall bzw. in einem Nachlassverfahren. Zudem sollen die BCM-Massnahmen sicherstellen, dass im Falle eines Börsenausschlusses eines grossen Bilanzgruppenverantwortlichen dessen Aktivitäten unterbruchfrei weiter bewirtschaftet werden können. Gemäss den Erläuterungen ist für die Verankerung der BCM-Massnahmen eine separate Gesetzesvorlage vorgesehen; die Eröffnung der diesbezüglichen Vernehmlassung sei für Herbst 2024 geplant.⁶

7. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist primär relevant, dass die Stromproduktion und der Netzbetrieb jederzeit aufrechterhalten werden können – unabhängig von möglichen finanziellen Verwerfungen und Konkursen der dahinterstehenden Unternehmen. Mit BCM-Massnahmen können die Folgeschäden im Falle des Ausfalls der für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung relevanten Akteure allenfalls erheblich abgeschwächt werden. Aus wettbewerblicher Perspektive ist es daher nicht optimal, dass die Verankerung von BCM-Massnahmen nicht zusammen mit den weiteren Vorgaben für systemkritische Unternehmen erfolgt, sondern die betreffende Gesetzesvorlage separat und zeitlich verzögert behandelt werden soll. Neue gesetzliche Anforderungen, die an systemkritische Unternehmen gestellt werden, sollten prinzipiell *unter Berücksichtigung von BCM-Massnahmen* beschlossen werden. Ohne die Vorgaben zu BCM-Massnahmen zu kennen, kann die WEKO nur beschränkt abschätzen, ob die übrigen Vorgaben für systemkritische Unternehmen aus wettbewerblicher Sicht effektiv erforderlich sind, um den Netzbetrieb und die Stromversorgung in der Schweiz gewährleisten zu können.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission



Dr. Laura Melusine Baudenbacher
Präsidentin



Prof. Dr. Patrik Ducrey
Direktor

⁶ Vgl. erläuternder Bericht, S. 5.

Bundesamt für Energie BFE
CH-3003 Bern

Antje Kanngiesser

Alpiq Holding AG
Chemin de Mornex 10
CH-1001 Lausanne
alpiq.com

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, 13. Juni 2024

Stellungnahme Alpiq: Bundesgesetz über die Stromversorgung (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Stromversorgung im Hinblick auf Anforderungen an systemrelevante Unternehmen Stellung nehmen zu können. Einige Elemente der geplanten Regulierung sind aus unserer Sicht schädlich für den Marktplatz Schweiz, deshalb ersuchen wir Sie um erneute gründliche Prüfung und Abwägung des Entwurf, insbesondere in Bezug auf Vorgaben zum Eigenkapital gemäss Art. 9a^{quater}.

Die wichtigsten Botschaften von Alpiq lauten wie folgt:

- **Die geplanten Eigenkapitalvorgaben stellen eine suboptimale Mittelallokation dar und verursachen betriebs- und volkswirtschaftliche Ineffizienzen und damit nicht-wertschöpfende Kosten.**
- **Diese Ineffizienzen manifestieren sich letztendlich in geringerer Investitionstätigkeit der betroffenen Unternehmen und führen zu einer tieferen Attraktivität und als Folge davon geringeren Liquidität des Strom-Marktplatzes Schweiz.**
- **Rahmenbedingungen, die Investitionen in Erzeugungsanlagen stärken, stellen hingegen einen deutlich effektiveren Hebel für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dar als eine noch so gut gemeinte Regulierung mit Kapitalvorgaben.**
- **Deshalb führt der vorliegende Gesetzesentwurf zu einem Zielkonflikt mit dem Stromgesetz/Mantelerlass, den es unbedingt zu vermeiden gilt.**

Wichtiger Kontext für das Regulierungsvorhaben

Alpiq begrüsst grundsätzlich eine Stärkung der Governance bei den für die Stromversorgung systemrelevanten Unternehmen, warnt aber gleichzeitig vor einer schädlichen Überregulierung im Hinblick auf bankenähnliche Vorgaben zu Liquidität und insbesondere Eigenkapital. Eine vergleichsweise Bankenregulierung verkennt die grundsätzlichen Unterschiede zum Energiemarkt und würde sowohl für Schweizer Marktteilnehmer als auch für den gesamten Marktplatz Schweiz zu einem Wettbewerbsnachteil führen und für die Energiestrategie 2050 notwendige Investitionen hemmen. Während Stromproduzenten Unternehmen der Realwirtschaft sind, also reale Güter herstellen und mit Kraftwerken über reale Vermögenswerte verfügen, ist das Kerngeschäft von Banken die Bewirtschaftung von Kundenguthaben und damit einhergehend die Geldschöpfung als Funktion des Banken-Kreditmarktes. Dabei sind Banken in ihrer Existenz stark vom Vertrauen der Kunden abhängig, d.h. dass die Gelder beim jeweiligen Kreditinstitut auch belassen werden. Die Kunden und ihre Guthaben sollen wiederum durch gezielte Bankenregulierung geschützt werden, hier steht der Anlegerschutz im Vordergrund. Es handelt sich somit um ein grundsätzlich anderes Geschäftsmodell mit unterschiedlichen Wertschöpfungsmechanismen verglichen zu den Elektrizitätsunternehmen.

Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko-Management finden entgegen der im erläuternden Bericht vorgebrachten Behauptung in den Unternehmen bereits umfassend statt und hieran gilt es anzuknüpfen. So ist gerade bei den international tätigen Elektrizitätsunternehmen schon aus eigener unternehmerischer Motivation wie auch der Verantwortung des Verwaltungsrats gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3, 725 Abs. 1 OR ein professionelles Risikomanagement integraler Teil der Organisation und wird stets weiterentwickelt. Zu den nicht delegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gehören die finanzielle Unternehmensführung und explizit die Überwachung der Zahlungsfähigkeit. Für die Beurteilung der *going-concern*-Fähigkeit nach Art. 958a OR muss zwingendermassen die erwartete Eigenkapital- sowie Liquiditätssituation der Zukunft rollierend antizipiert werden.

Dank dieser vorausschauenden Planung konnte Alpiq frühzeitig im Herbst 2021 liquiditätswirksame Massnahmen insbesondere im Trading und Origination-Geschäft einleiten, die ab Januar 2022 und insbesondere in den kritischen Monaten des dritten Quartals 2022 ihre volle Wirkung entfalteten. In Anbetracht ihrer Mitverantwortung für das Thema Versorgungssicherheit nahm Alpiq frühzeitig Gespräche bezüglich einer möglichen staatlichen Hilfestellung mit dem Bundesrat auf. Alpiq hat sowohl im eigenen Unternehmen als auch in der Kommunikation mit den Behörden frühzeitig reagiert und konnte aus der Situation im Jahr 2021 die richtigen Schlüsse ziehen und die Resilienz letztlich aus eigener Kraft erhöhen. Dazu beigetragen haben auch sehr kurzfristig gewährte Kreditlinien der Alpiq-Aktionäre. Daher war Alpiq auch nie gezwungen einen Kreditrahmen im Rahmen des FIREG anzufordern. Nichtsdestotrotz hat Alpiq den Rettungsschirm stets unterstützt, weil der Bund damit ein klares Signal der Entspannung an den Kredit- und Kapitalmarkt sowie an die übrigen Marktteilnehmer gesendet hatte. Bei einer weiteren Eskalation und Versorgungsknappheit mit entsprechenden Auswirkungen auf den Markt wäre zudem der Rettungsschirm im Notfall verfügbar gewesen. Insgesamt konnten Risiken für die

Versorgungssicherheit mit dieser und weiteren Massnahmen, wie z.B. der Winterreserve, reduziert werden.

Aktives Risikomanagement auf dem Risikodreieck

Unternehmen wie Alpiq bewirtschaften ihre Risiken innerhalb des Risikodreiecks zwischen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko. In der Krise materialisierte sich insbesondere das Liquiditätsrisiko in einem bisher ungekannten Ausmass. Gleichzeitig gewährte der Verkauf von Kraftwerkspositionen an Börsen (Absicherung von Marktrisiken) einen Schutz vor Gegenparteiausfällen. Gerade bei den Extrempreisen wurde es umso fraglicher, ob eine Gegenpartei diese langfristig bezahlen könnte (Kreditrisiko).

Liquidität - nicht Profitabilität - als Herausforderung

Alpiq konnte von Beginn an aufzeigen, dass sie mit der langfristigen Absicherung ein profitables Geschäft betrieb und ein möglicher kurzfristiger Liquiditätsengpass vor allem durch Sicherheitsleistungen erzeugt wurde. Dabei stellt die grösste Herausforderung die Tatsache dar, dass diese gemäss der EU-Regulierung EMIR nur mit Barmitteln geleistet werden konnten. In der externen finanziellen Berichterstattung führte die Anwendung von IFRS dazu, dass die nicht realisierten Bewertungsverluste auf den derivativen Finanzinstrumenten temporär erfasst werden mussten. Sowohl geldmässige Sicherheitsleistungen sowie die nicht realisierten Bewertungsverluste werden zum Ausführungszeitpunkt der abgesicherten Geschäfte wieder vollständig kompensiert. Diese zeitlich versetzten Gegenbewegungen in Bezug auf Liquidität und Ergebnisse sind in den geprüften Jahresrechnungen 2022 und 2023 transparent ausgewiesen. Das durch die Ukraine-Krise ausgelöste Problem stellte somit nicht ein Profitabilitäts-Risiko sondern ein Liquiditäts- und somit Zwischenfinanzierungsrisiko dar.

Markt und Regulierung reagieren bereits

Neben Massnahmen bei Alpiq bzw. in der europäischen Branche wurden sowohl bei den Clearinghäusern als auch in der EU-Regulierung bereits Lehren gezogen. Schon während der Krise haben Clearinghäuser einige Ineffizienzen im Margining eliminiert, an anderen wird weiterhin gearbeitet (z.B. cross-commodity exposures). Derzeit werden die Risikomodelle weiter optimiert und in der Krise tendenziell überschüssende Faktoren für Margin Calls abgemindert. Weiter ist für EMIR III vorgesehen, dass - neben mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit in Bezug auf Margin Calls - auch Bankgarantien als Sicherheitsleistungen hinterlegt werden können. Diese beiden Faktoren würden bei einer vergleichbaren Krise eine zusätzlich abfedernde Wirkung entfalten.

Nebenwirkungen

Vor diesem Hintergrund erachten wir es als wichtig und zielführend, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes Augenmass und Fingerspitzengefühl gewahrt wird. Starke Eingriffe in die unternehmerische Freiheit sind kontraproduktiv und möglichst zu

beschränken. Für die Schweizer Marktteilnehmer würde ansonsten ein Wettbewerbsnachteil im europäischen Kontext entstehen, da in der EU derzeit keine vergleichbaren, stark eingreifenden Regularien angestrebt werden. Zudem ist zu erwarten, dass sich internationale Stromkonzerne in diesem Themenbereich nicht unter Aufsicht der ElCom begeben wollen. Damit würde der momentan schon durch die fehlende Liberalisierung illiquide Marktplatz Schweiz einen weiteren Dämpfer erhalten anstatt zu wachsen. In der Folge fehlt die Markttiefe für ausreichende Absicherungsmöglichkeiten für Schweizer Unternehmen am Marktplatz Schweiz.

Konkrete Bemerkungen – Unsere wichtigsten Anliegen im Überblick

Eine professionelle und flexible Governance ist essenziell

Alpiq begrüsst, dass grundsätzlich zeitgemässe Governance Standards gegeben sein sollten. Allerdings ist es hier auch wichtig die nötige Flexibilität walten zu lassen, wenn es darum geht, dass Führungsorgane eine Diversität an Kompetenzen mitzubringen haben. In einem Verwaltungsrat sind zum Beispiel bewusst nicht nur Risikoexperten vertreten. Weiter sollte in der Beurteilung der Fähigkeiten die Erfahrung in der Industrie oder falls diese nicht vorhanden ist, die Führungserfahrung in einer anderen Industrie eine Rolle spielen. Unternehmen sollten frei sein sowohl eigene Talente zu entwickeln wie auch Talente aus anderen Industrien zu rekrutieren und so den Erfahrungsschatz in den Gremien zu erweitern.

Gezielte Durchsetzungsmassnahmen mit Augenmass wählen

Ein professionelles Risikomanagement ist für grosse Energieunternehmen bereits seit Jahren essenziell und wird zudem durch das gesetzlich vorgeschriebene IKS (Art. 727 OR) gestützt und von der Revisionsgesellschaft geprüft (Art. 728a OR). Entsprechend begrüsst Alpiq, dass die Vorlage diesen Fakt anerkennt. Allerdings kann es nicht zielführend sein, dass alle Unternehmen unter strengere Regelungen fallen, wenn ein einzelnes Unternehmen unzureichende Massnahmen ergreift («Sippenhaft»). Das Gesetz hat den Zweck insbesondere Risiken aus der Krise rund um die Liquidität zu mindern. Entsprechend sollten bei Bedarf für den Einzelfall Auflagen rund um die Liquidität durchsetzbar sein können, ohne die ganze Branche zu bestrafen.

Spezifische Vorgaben zum Eigenkapital sind dagegen weder erforderlich noch zielführend. Im Einzelnen:

- Eigenkapitalvorgaben bedeuten «totes regulatorisches Kapital» und damit eine verpasste Gelegenheit für Investitionen in dringend benötigte Produktionskapazitäten. Produktionskapazitäten wiederum bedeuten einen wirklichen physischen Hebel zur Stärkung der Versorgungssicherheit.
- Eigenkapital ist die falsche Messgrösse. Auflagen rund um das Eigenkapital können insbesondere bei extremen Marktbedingungen kontraproduktiv sein und würden daher die Freiheit, wie man sich Liquidität beschafft, beschneiden.
- Selbst bei einer hohen Eigenkapitalquote können Banken aufgrund gegebener Regularien und durch ihr Risikomanagement der Strombranche als Klumpenrisiko

nicht unbegrenzt Kredite erteilen. Im Falle einer Verschuldung und eines entsprechenden Insolvenz- und Nachlassverfahrens wäre zudem der zeitliche Druck weniger gross, als wenn es um die Liquidität und das Hinterlegen von Sicherheiten geht.

Prüfprozesse sind zielgerichtet und effizient zu gestalten

Bei den Prüfprozessen rund um die Risikomodelle und -szenarien gilt es auf bestehenden Standards aufzubauen. Grössere Unternehmen verfügen bereits über entsprechende Modelle und Szenarien und setzen sich stark mit ihrer eigenen Situation auseinander. Wie im erläuternden Bericht aufgezeigt sind die Unternehmen sehr heterogen aufgestellt und daher schwer vergleichbar, was letztlich ein Vorteil ist, da es Klumpenrisiken reduziert. Die Prüfung durch externe Revisoren ist zielgerichtet und praxisnah. Externe Revisoren sind auf solche Prüfungen spezialisiert und verfügen über eine breite Expertise und insbesondere auch über die notwendige Unabhängigkeit, welche weit über die Energiebranche hinausgeht. Daher sollte die ECom vor allem die Oberaufsicht haben ohne Doppelspurigkeiten im Prüfprozess zu erzeugen. Auf diesen Umstand weist Kapitel 1.2.3 des erläuternden Berichts auch hin.

Mit einem quartalsweisen Reporting rund um die Liquiditätssituation sollte die ECom einen guten Überblick erhalten und über ein Frühwarnsystem verfügen. Der jährliche Audit durch die Prüfgesellschaft stellt dagegen die spezialisierte Qualitätsprüfung dar und der Bericht kann ECom vorgelegt werden. Hier sollte der Bundesrat vor allem im Rahmen von Art. 9a^{quater} Abs. 5 qualitative Elemente zur Prüfung vorgeben.

Gerade weil die Unternehmen sehr heterogen aufgestellt sind, wird es auch Unternehmen geben, welche per se Liquiditätsrisiken viel weniger ausgesetzt sind. Entsprechend sollten von ECom festgelegte Standardszenarien vor allem für ein vereinfachtes Verfahren angewandt werden können, damit für Unternehmen mit kleinerem Exposure die Möglichkeit besteht diese Szenarien zu nutzen und den Verwaltungsaufwand nicht unverhältnismässig zu erhöhen.

Schwere Verstösse gegen das Gesetz müssen klar definiert sein – Höhe der Sanktion widerspricht Natur des Gesetzes

Der schwere Verstoß gegen das Gesetz ist momentan nicht definiert. Diese fehlende Rechtssicherheit stellt ein hohes Risiko dar und verletzt so den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. In einem ersten Schritt sollte es möglich sein, einem Unternehmen Auflagen bzgl. der Liquidität zu erteilen, wenn die ECom eine ungenügende Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Gesetz feststellt. Dies allein wird das betroffene Unternehmen bereits als starken Sanktionsschritt wahrnehmen. Ein schwerer Verstoß wäre dagegen anzunehmen, wenn ein Unternehmen bewusst Zahlen manipuliert, um die Behörden zu täuschen.

Es ist verständlich, dass mit hohen Strafen eine abschreckende Wirkung erzielt werden soll. Allerdings sind 5% vom Umsatz der drei Vorjahre in diesem Fall der falsche Ansatz und zu weitgehend. Einerseits ist der Umsatz in der handelsintensiven Industrie keine relevante

Kennzahl, da sie rein vom Marktpreisniveau abhängt. Andererseits wäre die Bebussung damit insbesondere bei den grossen Unternehmen so hoch, dass diese unabhängig von ihrem Ertrag und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unmittelbar in finanzielle Not geraten würden. Damit ist an dieser Stelle das Gesetz ein Widerspruch in sich selbst.

Konkrete Bemerkungen – Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

¹ [...]

² [...]

³ Die systemrelevanten Unternehmen müssen ~~für die Risiken in Zusammenhang mit dem Eigenkapital und der Liquidität~~ über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen, ~~welches durch das interne Kontrollsystem überprüft wird.~~

⁴ [...]

Zu Abs. 3: Im Kontext des Artikels, der sehr generell gehalten ist, schlagen wir vor Risikomanagement vor allem generell als Governance-Funktion zu erwähnen.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

¹ Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und~~ ihre Liquidität angemessen ~~sind~~, um eine Illiquidität ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ gemäss den Risikoszenarien von Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 zu vermeiden.

² Sie erarbeiten dazu ~~statistische Modelle und Risikoszenarien, die einerseits auf historischen Daten basieren und andererseits schwerwiegende, aber plausible zukünftige Ereignisse berücksichtigen. alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.~~

^{2bis} Sie lassen die Modelle und Risikoszenarien von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist und legen den Prüfbericht der ECom jährlich vor.

³ Sie ~~legen die Modelle und die Prüfbestätigung der ECom jährlich zur Prüfung vor~~ berichten der ECom quartalsweise zur Liquidität. Der Bericht zur Liquidität wird von der Prüfgesellschaft geprüft und die Prüfbestätigung der ECom jährlich vorgelegt.

⁴ Die ECom ~~kann für ein vereinfachtes Verfahren~~ Standard-Risikoszenarien für die Modelle definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ~~gemäss Prüfbericht~~ ungenügend, verlangt die ECom Nachbesserungen.

⁵ Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und~~ der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an ~~das Eigenkapital und~~ die Liquidität ~~und zum Verschuldungsgrad~~ erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.

Zu Abs. 1 und Abs. 5: Wie eingangs erwähnt zielt das Gesetz insbesondere auf die Probleme aus der Krise in den Liquiditätsrisiken ab. Entsprechend sollte das Eigenkapital gestrichen werden, da damit insbesondere bei Liquiditätsengpässen kontraproduktive Eingriffe in die Finanzierungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Siehe dazu auch die Eingangsbemerkungen.

Zu Abs. 2 und Abs 2^{bis}: Die Unternehmen erarbeiten auf ihrer individuellen Situation und Marktausdehnung basierend mit bestem Wissen und Gewissen realistische Risikoszenarien. Es kann nicht erwartet werden, dass künstliche Risikoszenarien erarbeitet werden, welche mit der Realität nichts zu tun haben. Gleichzeitig sollen aber die Risikoszenarien insbesondere bei neuen politischen Entwicklungen adaptiert werden können. Die Prüfung der Szenarien wie auch der Adaptierungen obliegt wiederum der spezialisierten Prüfgesellschaft.

Zu Abs. 3 und Abs. 4: Es ist uns wichtig im Vorhinein den Modus Operandi dieses Gesetzes zu regeln. Zudem kann mit der Abgrenzung zwischen solchen Unternehmen, welche selbst Risikoszenarien erzeugen und denen, welche in einem vereinfachten Prozess die Standardszenarien nutzen, Rechnung getragen werden. Damit wird einerseits die Rolle der

Prüfgesellschaften im Sinne der Erläuterungen geregelt und andererseits weniger exponierten Unternehmen erlaubt, mit kleinerem Zusatzaufwand zu agieren.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

¹ Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quater} verstösst, wird mit einem Betrag von **bis zu 10 Millionen Schweizer Franken belastet. bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes belastet.**

² Verstösse nach Absatz 1 werden vom Fachsekretariat der ElCom zusammen mit dem Präsidium oder Vizepräsidium der ElCom untersucht. Die ElCom entscheidet.

³ [...]

⁴ [...]

⁵ **Der Bundesrat legt die Tatbestände eines schweren Verstosses fest.**

Zu Abs. 1: Eine Maximalstrafe sollte schmerzhaft sein, aber nicht gleichzeitig die Existenz eines Unternehmens bedrohen. Schliesslich sollen die hier vorliegenden Artikel insbesondere zur Stabilität der Unternehmen beitragen. Dazu steht eine Busse von bis zu 5 Prozent der drei letzten Vorjahresumsätze im starken Kontrast. Gerade in der Energiebranche mit der Absicherung und fortlaufenden Anpassung der Absicherungspositionen stellt der Umsatz keine relevante Messgrösse dar, da dieser hauptsächlich vom Marktpreisniveau getrieben ist und nichts über die Ertragslage aussagt.

Zu Abs. 5: Das Gesetz legt im Moment die Tatbestände eines schweren Verstosses nicht genauer fest. Dies sorgt für grosse Rechtsunsicherheit. Vor allem eine bewusste Manipulation der gelieferten Daten könnte hierbei als schwerwiegender Verstoss gesehen werden.

Art. 25 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Die ElCom regelt die Anforderungen an die Datenübermittlung, namentlich die Anforderungen an das Format und die Qualität der Daten, **welche gemäss Art. 9a^{quater} geliefert werden müssen.**

Zu Art. 25 Abs. 1bis: Formelle Klärung, dass insbesondere gemäss Artikel 9a^{quater} eine regelmässige Datenlieferung an ElCom erfolgt. Weitere regelmässige Datenlieferungen ergeben sich aus anderen Gesetzen wie z.B. BATE.

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

Zu Art. 28a: Der Artikel ist komplett zu streichen. Die Unternehmen, welche komplexere Modelle anwenden, werden die entstehenden Kosten durch die externe Prüfung bereits selbst decken. Das Gesetz ist im Gesamtkontext der Versorgungssicherheit als Staatsaufgabe zu

sehen und kommt so insgesamt vor allem der Allgemeinheit zugute und muss dementsprechend auch von dieser getragen werden.

Zusammenfassung:

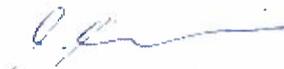
- Kapital ist begrenzt verfügbar. Statt «totes regulatorisches Kapital» vorzuhalten, sollte es für Investitionen in die Energiestrategie 2050, Versorgungssicherheit und Dekarbonisierung verwendet werden. Daraus folgt:
 - a. Vorgaben zu Eigenkapital unbedingt vermeiden (höchste Priorität)
 - b. Vorgaben zu Liquidität nur als *ultima ratio* für Unternehmen mit Mängeln im Liquiditäts-Risikomanagement
- Massvolle Vorgaben zu Governance und Risk Management, welche die unternehmerische und marktliche Realität widerspiegeln. Bereits bestehende Pflichten aus dem Obligationenrecht zu finanzieller Unternehmensführung, Überwachung Zahlungsfähigkeit, IKS und *going-concern* Beurteilung berücksichtigen (Art. 716a, 725, 727, 728a, 958a OR).
- Überregulierung könnte Unternehmen veranlassen ihre Aktivitäten zu reduzieren, um nicht unter BURS zu fallen. Damit würde sich die Liquidität im ohnehin illiquiden Schweizer Strommarkt verringern. Folge: Preissignale weniger belastbar und transparent, weniger Absicherungsmöglichkeiten für Produzenten im Heimatmarkt, höhere bid-ask spreads, mehr Volatilität, höhere Initial Margins.
- Kein Swiss Finish: effektiver als eine CH-bankenähnliche Regulierung wäre die Konzentration auf technische Verbesserungen in Margining-Prozessen gemäss EU-Regulierung EMIR und an internationalen Energiebörsen (e.g. cross-commodity & cross-platform margining, höhere Transparenz zur Berechnung der Initial Margin etc.)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion steht Ihnen Patrick Güdel (patrick.quedel@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Luca Baroni
CFO

Alpiq Stellungnahme_BURS

Abschließender Prüfbericht

2024-06-13

Erstellt:	2024-06-13
Von:	Ursula Mross (ursula.mross@alpiq.com)
Status:	Signiert
Transaktions-ID:	CBJCHBCAABAAFeDx-573lc-9iav3-ux0h6NvoVAphtzK

Verlauf für „Alpiq Stellungnahme_BURS“

-  Ursula Mross (ursula.mross@alpiq.com) hat das Dokument erstellt.
2024-06-13 - 11:07:16 GMT - IP-Adresse: 188.95.4.226
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Luca Baroni (luca.baroni@alpiq.com) gesendet.
2024-06-13 - 11:10:23 GMT
-  Luca Baroni (luca.baroni@alpiq.com) hat die E-Mail angezeigt.
2024-06-13 - 11:10:32 GMT - IP-Adresse: 188.95.4.226
-  Luca Baroni (luca.baroni@alpiq.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2024-06-13 - 11:20:43 GMT - Zeitquelle: Server - IP-Adresse: 188.95.4.226
-  Dokument wurde per E-Mail zur Signatur an Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com) gesendet.
2024-06-13 - 11:20:45 GMT
-  Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com) hat die E-Mail angezeigt.
2024-06-13 - 12:41:42 GMT - IP-Adresse: 194.56.98.1
-  Antje Kanngiesser (antje.kanngiesser@alpiq.com) hat das Dokument mit einer E-Signatur versehen.
Signaturdatum: 2024-06-13 - 13:01:31 GMT - Zeitquelle: Server - IP-Adresse: 178.197.206.61
-  Vereinbarung abgeschlossen.
2024-06-13 - 13:01:31 GMT

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 26. April 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen): Stellungnahme Axpo Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes und zu den Anforderungen an systemrelevante Unternehmen Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und internationale Vorreiterin im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 6'700 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Mit einer jährlichen Erzeugung von rund 22 TWh sind wir die grösste Stromproduzentin der Schweiz. Grundsätzlich bedeutet jede Investition in ein Kraftwerk ein Risiko, weil die zur Amortisation notwendigen Erträge abhängig sind von der Entwicklung der Energiepreise. Die Produktion ist damit dem sogenannten Marktpreisrisiko ausgesetzt. Um dieses einzugrenzen, verkauft Axpo einen Teil der künftig erzeugten Energie bereits im Voraus, u.a. an Versorgungsunternehmen ohne eigene Erzeugung.

Dieses als «Hedging» bezeichnete Vorgehen ist ein anerkanntes und bewährtes Instrument des Risikomanagements. Die so abgeschlossenen Geschäfte müssen allerdings entsprechend der Entwicklung der Marktpreise mit der Hinterlegung von liquiden Mitteln abgesichert werden. Dieses Vorgehen dient der Reduktion des Kreditrisikos der beteiligten Parteien.¹

Die Vorteile des Hedgings haben sich insbesondere in der Tiefpreisphase 2015-17 bewiesen. Nachdem die Marktpreise noch 2008 einen Höchststand erreicht hatten, sanken sie wegen Überkapazitäten, wirtschaftlicher Schwäche infolge der Finanzkrise sowie politischer Eingriffe in die Preissetzung für Emissionsrechte auf Tiefststände von gegen 20 Euro/MWh. Der Marktpreis lag damit deutlich unter den Gestehungskosten des Schweizer Kraftwerksparks² und hätte, verschärft noch durch den Zerfall des Wechselkurses, ohne die Eingrenzung des Marktpreisrisikos durch Hedging wohl zum Konkurs von Kraftwerksbetreibern in der Schweiz geführt.

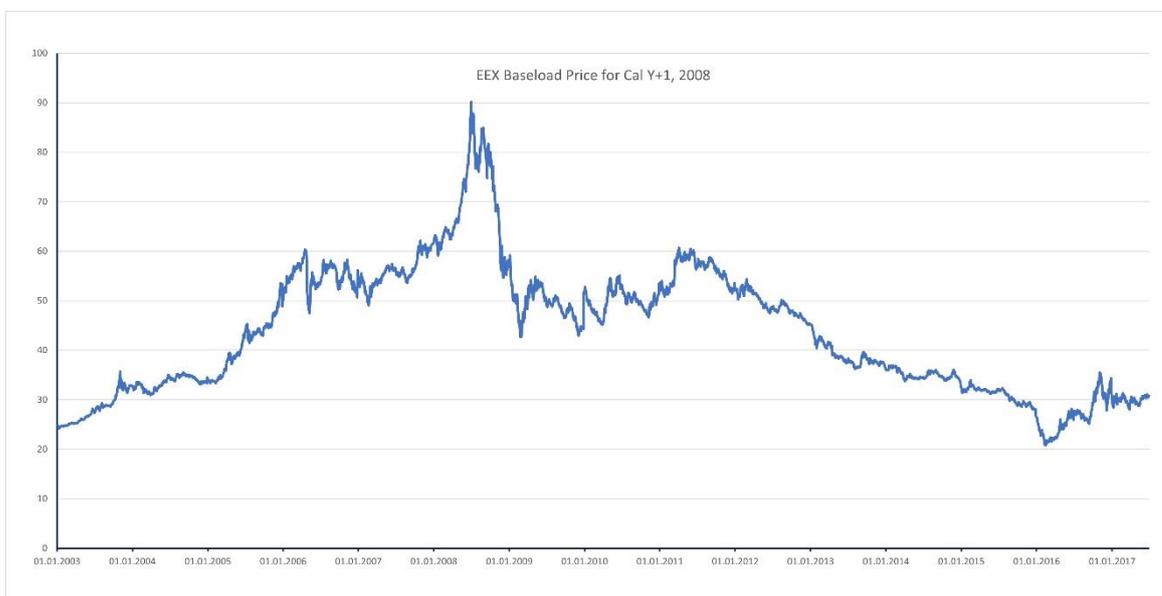


Abb. 1: Nach einer Preisspitzen kurz vor der Teilmarktöffnung brechen die europäischen Strompreise ein und erreichen 2016 einen historischen Tiefstand.

Nach einer moderaten Erholung der Märkte und einer Phase relativer Preisstabilität waren ab Mitte 2021 rasche und deutliche Preissteigerungen zu beobachten, die im Herbst 2022 in einer präzedenzlosen Preisspitze von gegen 1000 Euro/MWh gipfelten.

Die aussergewöhnliche, historisch einmalige Entwicklung, die durch eine Verkettung verschiedener Extremereignisse meteorologischer, wirtschaftlicher, technischer und geostrategischer Natur verursacht wurde, führte entsprechend zu einem ausserordentlich gesteigerten Liquiditätsbedarf bei allen Stromproduzenten. Die Befürchtung, dass Marktteilnehmer, die die Liquiditätsanforderungen nicht mehr erfüllen können, von den Handelsplätzen ausgeschlossen werden könnten – mit damals unabsehbaren Folgen für die Energiemärkte insgesamt –, führte schliesslich zu staatlichen

¹ Weiterführende Informationen: <https://www.axpo.com/ch/de/ueber-uns/magazin.detail.html/magazin/energiemarkt/So-funktionieren-Absicherungen-an-den-Energiemaerkten.html>

² BFE, Rentabilität der Schweizer Wasserkraft, Resultate einer Datenumfrage bei Betreibern von Schweizer Wasserkraftwerken im Auftrag der UREK-N, Bericht vom 29.1.2018

Unterstützungsmassnahmen nicht nur in der Schweiz, sondern in vielen weiteren europäischen Ländern.

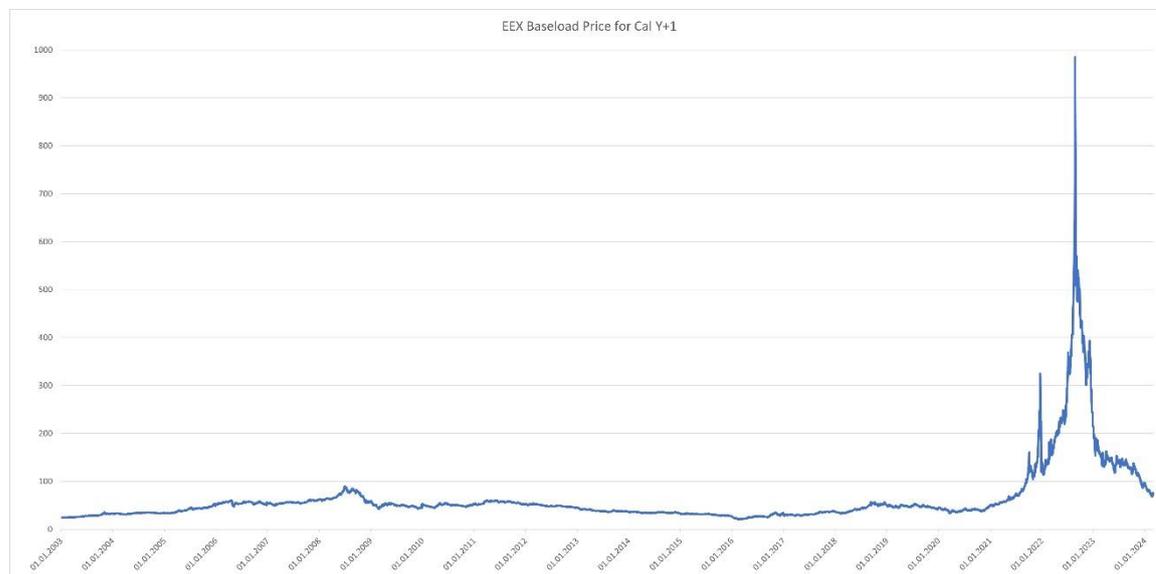


Abb. 2: Die Preisspitze, die Ende September 2022 erreicht wurde, ist historisch einmalig und nicht mit vorangegangenen Entwicklungen des Strommarktes zu vergleichen.

Vor dem Hintergrund dieser historisch einmaligen Entwicklungen beabsichtigen Parlament und Bundesrat, die volkswirtschaftlichen Risiken von als systemrelevant beurteilten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft infolge aussergewöhnlicher Marktsituationen einzugrenzen. Das Ergebnis ist u.a. die vorliegende Änderung des StromVG. Die vorgeschlagene Regulierung ist international beispiellos, wie auch die Erläuterungen festhalten (S. 10). Mangels Erfahrungswerten sind die Auswirkungen der vorgesehenen Gesetzesänderungen heute noch nicht absehbar. Als gesichert darf aber angenommen werden, dass sich die zusätzlichen Pflichten und finanziellen Lasten sowie das neue Aufsichtsregime nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft auswirken werden und damit dem Zweckartikel des StromVG widersprechen.

Die europäische Energiekrise hat die Aufmerksamkeit auf das Liquiditätsrisiko für Stromproduzenten gelenkt. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass die Vorlage Anforderungen an eine angemessene Liquiditätsvorhaltung formuliert. Der zusätzliche Fokus auf der Eigenkapitalausstattung ist dagegen wenig zielführend. Die Eigenkapitalquote ändert sich mit der Strompreisentwicklung naturgemäss laufend. Als Kennzahl ist sie entsprechend irreführend und der falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit. Zudem mangelt der Kennzahl Eigenkapital die Vergleichbarkeit. Während Axpo nach IFRS bilanziert, ist der angewendete Rechnungslegungsstandard bei anderen Marktteilnehmern Swiss GAAP FER. Es herrschen unterschiedliche Handhabungen zwischen den Unternehmen vor, welche Geschäfte bilanziert werden (z.B. bei den industriellen Endkunden), und welche nicht, was die Vergleichbarkeit der Bilanz negativ beeinflusst. Das Weiteren ist es bei Unternehmen der Energiewirtschaft – anders als bei Banken – nicht möglich, alle Vermögenswerte nach dem beizulegenden Zeitwert («fair value») zu bewerten (insbesondere die Produktionsanlagen), wiederum mit negativer Auswirkung auf die Aussagekraft des bilanzierten Eigenkapitals.

Die Verhinderung einer allfälligen Überschuldung kann nicht das Ziel der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sein. Ein allfälliger Konkurs eines Stromversorgungsunternehmens ist ein langwieriger Prozess, von dem kein Risiko für die Versorgungssicherheit ausgeht. Die Kraftwerke würden während des Konkursprozesses (resp. der vorangehenden versuchten Sanierung in der Nachlassstundung) weiterbetrieben und nahtlos auf andere Betreiber übertragen. An einer Ausserbetriebnahme bestünde auch gar kein Interesse, da die erzeugte Energie weiterhin verkauft und die Erlöse zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden können. Letztlich lässt sich das wirtschaftliche Überleben eines Unternehmens auch nicht herbeiregulieren.

Schliesslich scheinen die potenziell extremen Sanktionen und weitgehenden Strafbestimmungen nicht verhältnismässig. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Effekt eines Fehlverhaltens auf die Versorgungssicherheit sehr indirekt wäre und unklar bleibt, was als schwerer Verstoss zu werten ist.

Insgesamt erweckt die Vorlage den Eindruck, alle erdenklichen Risiken vermeiden zu können. Tatsächlich ist die Energieerzeugung - wie andere Aktivitäten auch - immer mit Risiken verbunden, die sich nicht umgehen, sondern nur verringern, eingrenzen und verlagern lassen. Die Stromversorger haben bereits heute höchstes Interesse, ihr Risikomanagement umfassend auszugestalten und laufend zu optimieren. Die vorliegende Regulierung erhöht demgegenüber v.a. die Transparenz gegenüber den Behörden. Für dieses Ziel wären aber grundsätzlich effizientere Ansätze denkbar (z.B. Reporting der Liquiditätssituation anstatt Prüfung einzelner Modelle). Die Kosten einer umfassenden, aber wenig zweckmässigen Regulierung tragen schliesslich die Verbraucherinnen und Verbraucher - allenfalls ohne einen entsprechenden Nutzen.

Falls an der Änderung des StromVG festgehalten werden soll, sollten die Anforderungen auf das Vorhandensein eines angemessenen Risikomanagements fokussieren und aus Gründen der Gleichbehandlung für alle relevanten Marktteilnehmer gelten. Allfällige Vorgaben zur Liquidität sollten mit Blick auf das in der Praxis umgesetzte Risikomanagement überarbeitet werden. Marktteilnehmer mit umfassendem Risikomanagement arbeiten nicht nur mit einzelnen, sondern mit zahlreichen Modellen und Analysen. Sie berücksichtigen dabei auch nicht nur einzelne Szenarien, sondern u.a. verschiedene Wahrscheinlichkeitsverteilungen, die unzählige Szenarien abbilden und miteinander verknüpft sind. Der Versuch, diese Modelle in ihrer Gesamtheit durch die Aufsichtsbehörde zu überprüfen, wäre von der Komplexität her kaum zu bewerkstelligen und könnte zu falschen Schlüssen führen. Die Pflicht zur Validierung der Modelle könnte zudem den Handlungsspielraum des Risikomanagements der Unternehmen einschränken. Eine starke Formalisierung führt dazu, dass die Modelle den bestehenden Entwicklungen weniger flexibel angepasst und optimiert werden können. Ein von der ElCom zusätzlich definiertes Standardszenario müsste sehr ausführlich spezifiziert werden und liesse sich nicht ohne weiteres in die bestehenden Analysen der Unternehmen einbauen. Es wäre faktisch ein zusätzliches Modell, das parallel zu den in den Unternehmen bestehenden Risikomodellen gerechnet werden müsste. Anstatt bei den Modellen anzusetzen, wäre beispielsweise ein Reporting zur Liquiditäts- und Risikosituation der Unternehmen zielführender.

den einzelnen Bestimmungen

Art. 9a Systemrelevante Stromunternehmen

Antrag:

¹ Als systemrelevant für die Elektrizitätsversorgung gelten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die:

- a. Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens ~~600~~ 200 MW aufgewiesen hat; ~~oder~~
- b. über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens ~~600~~ 200 MW verfügen und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen; ~~z~~
oder
- c. ein jährliches Liefervolumen in der Schweiz von über 3 TWh aufweisen.

² Die ElCom kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:

- a. ...
- b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. ...
 3. Sie verfügen über ~~eine Produktion in der Schweiz~~ Kraftwerkskapazitäten und setzen die Produkte am Schweizer Markt ab.

Begründung:

Zu Art. 1: Die Auswahl der Unternehmen muss im Hinblick auf die Stabilität des Strommarktes und das Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen alle relevanten Marktakteure erfassen. Die Erläuterungen halten dazu fest, dass die Versorgungssicherheit durch eine «Kette zwischen den Produzenten, Händlern und Energielieferanten bis hin zu den Verbrauchern» erreicht wird (S. 8). Folglich könnte auch der Wegfall eines relevanten (Zwischen-)Lieferanten ohne eigene Kraftwerkskapazitäten oder Bilanzgruppenverantwortung zu Problemen führen. Die Bilanzgruppen können zwar das finanzielle Risiko des Ausfalls eines Lieferanten managen, nicht aber das allfällige Risiko für die Versorgungssicherheit (falls eine Ersatzbeschaffung aufgrund einer Mangellage nicht möglich wäre). Damit solche, potenziell ebenfalls systemkritische Marktteilnehmer von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung ebenfalls erfasst werden, sollte ein zusätzliches Kriterium, z.B. bezüglich des Liefervolumens in die Schweiz, definiert werden. 3 TWh würden dabei beispielsweise rund 5% der Schweizer Endverbrauchs entsprechen. Zudem ist die vorgesehene Grenze von 600 MW für eine Unterstellung unter die vorgesehenen Bestimmungen zu hoch angesetzt. Sie entspricht zwar in etwa dem Volumen, dass Swissgrid in den vergangenen Jahren als Regelleistung kontrahiert hat, um Ausfälle kompensieren zu können. Jedoch könnte auch der Wegfall eines Marktteilnehmers mit weniger Leistung zu Problemen führen, insbesondere wenn dieser regional wichtig ist oder gleichzeitig weitere Ausfälle auftreten. Schliesslich ist es die letzte fehlende Kilowattstunde, die einen Blackout verursacht.

Zu Abs. 2: Das Thema Versorgungssicherheit kann nicht nur mit Blick auf die Schweiz betrachtet werden. Das Stromnetz und der Strommarkt sind über die Landesgrenzen hinaus stark verflochten. Akteure, welche relevante Mengen an Strom in und aus der Schweiz absetzen, sollten bei entsprechender Relevanz unter die Regulierung fallen.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

Antrag:

¹ Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr ~~Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind~~ ist, um eine Illiquidität ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ gemäss definierten Risikoszenarien zu vermeiden.

² Sie erarbeiten dazu Modelle ~~und Risikoszenarien, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen~~ und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.

³ Sie legen ~~die Modelle und~~ die Prüfbestätigung der ECom jährlich zur Prüfung vor.

⁴ Die ECom kann ein Standard-Modell mit Risikoszenarien für die Modelle definieren. Unternehmen können die Resultate des Standardmodells an die ECom rapportieren und sind dadurch von der Prüfung nach Absatz 2 befreit. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ungenügend, verlangt die ECom Nachbesserungen.

⁵ Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. ~~Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.~~

Begründung:

Zu Abs. 1: Es ist nicht möglich, alle Risiken vollständig zu vermeiden. Ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen sind immer noch extremere Szenarien (mit extrem kleiner, aber positiver Wahrscheinlichkeit) denkbar, die potenziell eine Illiquidität oder Überschuldung auslösen könnten. Die Quantifizierung «angemessen» kann sich folglich nur darauf beziehen, dass die Mittel entsprechend den definierten Risikoszenarien resp. eines entsprechenden Konfidenzintervalls ausreichend hoch sind. Die Vorgabe sollte sich zudem nur auf die Liquidität beziehen. Ein Konkurs eines Unternehmens als Folge einer Verschuldung würde - wie im allgemeinen Teil ausgeführt - kein substanzielles Risiko für die Versorgungssicherheit darstellen.

Zu Abs. 2: Der Verweis auf «alle relevanten Risikoszenarien» führt zu starker regulatorischer Unsicherheit. Welche Szenarien «relevant» sind, ist nicht objektiv zu definieren, sondern jeweils von der Annahme ihrer Wahrscheinlichkeit abhängig. Unvorhersehbare Entwicklungen zeichnen sich zudem dadurch aus, dass sie nicht gut prognostizierbar sind.

Zu Abs. 3: Die Risikomodelle werden bereits durch die internen Stellen geprüft und würden neu zusätzlich durch eine externe Revisionsgesellschaft geprüft werden. Eine nochmalige Prüfung der Modelle durch die ECom führt zu Doppelspurigkeit.

Zu Abs. 4: Die internen Risikomodelle sind eine Kombination verschiedener Szenarien mit entsprechenden Wahrscheinlichkeitsgewichtungen bzw. -verteilungen. Würde die ECom ein Standardszenario definieren (inkl. den unzähligen dafür notwendigen Annahmen und Parametern), wäre dies mit einem vorgegebenen Standard-Modell gleichzusetzen. Falls ein Standardmodell von der ECom vorgegeben

wird, sollte dies mit einer Wahloption verknüpft werden. Durch eine Berechnung dieses Modells und die Meldung der entsprechenden Ergebnisse sollte gleichzeitig die Prüfung der internen Modelle gemäss Abs. 2 entfallen. Ohne eine solchen Wahloption kommt es zu Doppelbelastungen und Redundanzen.

Zu Abs. 5: Die Einführung von branchenweiten Mindestanforderungen, falls einzelne Unternehmen den Anforderungen nicht entsprechen, wirkt sich als Kollektivstrafe aus. Solche Mindestanforderungen sind nicht kurzfristig umsetzbar, sondern würden ein sehr umfassendes Regelwerk mit unzähligen Definitionen bedingen. Zudem sind generelle Vorgaben für alle Unternehmen aufgrund der mangelnden Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen nicht praktikabel umzusetzen.

Art. 9a^{sexies} Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Kantonale und kommunale Massnahmen können kaum «gleichwertig» zu den geplanten Bestimmungen auf Bundesebene sein. Solche Massnahmen nehmen insbesondere keine schweizweite Sicht mit Blick auf die Stabilität des Strommarktes ein. «Gleichwertig» müsste zudem äquivalente Vorgaben zu Eigenmitteln und Liquidität inklusive Prüfung durch eine unabhängige Stelle bzw. eine Aufsichtsbehörde bedeuten. Schliesslich können die im erläuternden Bericht erwähnten allfälligen Liquiditäts- und Eigenkapitalzuschüsse durch Kantone und Gemeinden ein seriöses Risikomanagement nicht ersetzen. Sich realisierende Risiken gingen trotzdem entweder zu Lasten der entsprechenden Steuerzahler oder Endverbraucher.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

Antrag:

¹ Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quarter} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten ~~Umsatzes~~ Gewinns belastet.

Begründung:

Der Umsatz ist bei einem Handelsunternehmen überproportional gross und damit keine geeignete Kennzahl für Sanktionen. Die Höhe der Sanktion könnte durch eine Umsatzkennzahl Ausmasse annehmen, welche selbst bei schwerwiegenden Verstössen nicht verhältnismässig wäre. Zudem bleibt unklar, was mit einem schwerwiegenden Verstoss gemeint ist.

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

Antrag:

Streichen.

Begründung:

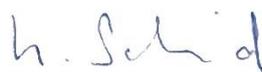
Der erläuternde Bericht stützt sich in der Begründung darauf, dass die Abgabe denjenigen Unternehmen auferlegt wird, welchen «die Verwendung der Abgabe zugutekommt». Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Die Unternehmen sind nicht auf die Regulierung angewiesen, um ein seriöses und angemessenes Risikomanagement zu betreiben. Sie machen dies aus ureigenem Interesse. Vielmehr führt die Vorlage bei den betroffenen Unternehmen, u.a. durch die vorgesehenen zusätzlichen Prüfungen, Informationspflichten und Anforderungen, zu einer Mehrbelastung und damit zu einem Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu nicht-unterstellten Wettbewerbern. Die unterstellten Unternehmen würden zusätzlich belastet, wenn die Kosten der erweiterten Aufsichtstätigkeit der ElCom getragen werden müssten. Falls an der zusätzlichen Aufsichtsabgabe festgehalten wird, sollte diese allen Stromunternehmen gemeinsam auferlegt werden. Massnahmen zur Stabilität des Strommarktes dienen allen Akteuren im Markt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs



Azienda Elettrica Ticinese

El Stradún 74
CH-6513 Monte Carasso
tel. +41 (0)91 822 27 11
info@aet.ch
www.aet.ch

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia
e delle comunicazioni DATEC
Ufficio Federale dell'Energia
Berna

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

N. ref.
PRR/KUF

V. ref.

Monte Carasso, 14 giugno 2024

Procedura di consultazione in merito alla modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico (requisiti per le imprese elettriche di rilevanza sistemica)

Gentili Signore, Egregi Signori,

Vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione concernente la modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI) avviata in data 8 marzo 2024 dal Consiglio federale.

L'Azienda Elettrica Ticinese (AET) è una delle aziende considerate di rilevanza sistemica ai sensi della nuova regolamentazione. Di seguito formuliamo la nostra presa di posizione.

Commenti generali

AET valuta positivamente l'obiettivo del Consiglio federale di sostituire la Legge federale sugli aiuti finanziari concessi a titolo sussidiario per salvare le imprese di rilevanza sistemica del settore dell'energia elettrica (LAISE) con delle disposizioni volte a rendere strutturalmente più resilienti le aziende di rilevanza sistemica e quindi l'intero settore.

Anche in virtù dell'eterogeneità delle imprese elettriche di rilevanza sistemica e delle loro peculiarità, AET valuta positivamente l'approccio dell'avamprogetto di modifica della LAEI che prevede che ogni azienda si doti di un modello di rischio adattato alle proprie caratteristiche, senza prefissare dei parametri quantitativi assoluti validi per tutte le aziende. AET auspica che questa impostazione venga mantenuta nell'attuazione della nuova regolamentazione.

Rimanendo a disposizione per eventuali chiarimenti, ringraziamo per l'attenzione confidando che i nostri commenti trovino considerazione nei prossimi passi dell'iter legislativo.



In allegato trasmettiamo una tabella con le nostre richieste di modifica ad ogni singolo articolo.

Distinti saluti

Azienda Elettrica Ticinese

Roberto Pronini
CEO

Flavio Kurzo
CFO

Allegati:

Presenza di posizione dettagliata all'avamprogetto di modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico (requisiti per le imprese elettriche di rilevanza sistemica)



**Presenza di posizione dettagliata all'avamprogetto di modifica della legge sull'approvvigionamento elettrico
(requisiti per le imprese elettriche di rilevanza sistemica)**

Avamprogetto modifica LAEI	Richiesta di modifica AET	Commento
Art. 9a Imprese di rilevanza sistemica		
<p>¹ Sono considerate di rilevanza sistemica per l'approvvigionamento di energia elettrica le imprese del settore dell'energia elettrica che:</p> <p>a. sono responsabili di un gruppo di bilancio che nel corso degli ultimi due anni ha presentato picchi di carico di almeno 600 MW; o</p> <p>b. dispongono di una potenza installata di almeno 600 MW in Svizzera e partecipano a mercati organizzati dell'elettricità.</p>	<p>¹ Sono considerate di rilevanza sistemica per l'approvvigionamento di energia elettrica le imprese <u>o i gruppi di imprese</u> del settore dell'energia elettrica che:</p> <p>a. sono responsabili di un gruppo <u>o più gruppi</u> di bilancio che nel corso degli ultimi due anni ha presentato picchi di carico di almeno 600 MW; o</p> <p>b. dispongono di una potenza installata di almeno 600 MW in Svizzera e partecipano a mercati organizzati dell'elettricità.</p>	<p>Qualora un gruppo di imprese superi la soglia di 600 MW (di potenza installata o di picco di carico nel proprio gruppo di bilancio) il gruppo stesso è da considerare di rilevanza sistemica e deve essere assoggettato ai requisiti per le imprese elettriche di rilevanza sistemica, anche qualora nessuna delle singole società che lo compongono superasse la soglia.</p>

Art. 9a ^{quater} Capitale proprio e liquidità		
<p>¹ Le imprese di rilevanza sistemica devono garantire che il capitale proprio e la liquidità siano adeguati, al fine di prevenire una mancanza di liquidità o un indebitamento eccessivo a seguito di sviluppi imprevisti.</p>	<p>¹ Le imprese di rilevanza sistemica devono garantire che <u>il capitale proprio e la liquidità e la struttura finanziaria dell'impresa</u> siano adeguate, al fine di prevenire una mancanza di liquidità o un indebitamento eccessivo a seguito di <u>sviluppi imprevisti</u> — <u>una situazione eccezionalmente difficile</u>.</p>	<p>Nel contesto della riduzione del rischio di illiquidità il livello di capitalizzazione con fondi propri di un'impresa è rilevante nella misura in cui esso è funzionale alla capacità dell'impresa di reperire liquidità sul mercato dei capitali nel breve e nel lungo termine. Il livello di capitalizzazione deve pertanto essere considerato nel contesto della struttura finanziaria dell'impresa, del profilo di rischio dei propri attivi e di eventuali garanzie o altre forme di capitale ibrido a disposizione dell'impresa.</p>
<p>² Elaborano allo scopo modelli che tengono conto di tutti gli scenari di rischio rilevanti e li sottopongono alla verifica di una società di audit abilitata a fornire servizi di revisione secondo l'articolo 9 della legge del 16 dicembre 2005 sui revisori.</p>	<p>² Elaborano allo scopo modelli <u>e gli scenari di rischio</u> che tengono conto di tutti gli scenari di rischio rilevanti e li sottopongono alla verifica di una società di audit abilitata a fornire servizi di revisione secondo l'articolo 9 della legge del 16 dicembre 2005 sui revisori.</p>	<p>AET saluta il fatto che l'avamprogetto preveda che ogni impresa si doti di un modello adattato alle proprie caratteristiche (struttura finanziaria, del livello del capitale e delle garanzie, ...).</p>
<p>³ Ogni anno presentano alla ElCom per verifica i modelli e l'attestato di verifica.</p>	<p>³ Ogni anno presentano alla ElCom per verifica i modelli e l'attestato di verifica.</p>	<p>Nella misura in cui i modelli sono verificati da un revisore abilitato una seconda verifica da parte della Elcom appare superflua.</p>
<p>⁴ La ElCom può definire scenari di rischio standard per i modelli. Qualora i modelli elaborati dalle imprese siano insufficienti, la ElCom richiede rettifiche.</p>	<p>⁴ La ElCom può definire scenari di rischio standard per i modelli. Qualora i modelli elaborati dalle imprese siano insufficienti, la ElCom richiede rettifiche.</p>	<p>AET ritiene adeguata questa possibilità da parte dell'autorità di vigilanza Elcom.</p>
<p>⁵ Il Consiglio federale stabilisce i requisiti dettagliati per i modelli e i criteri di valutazione del</p>	<p>⁵ Il Consiglio federale stabilisce i requisiti dettagliati <u>e le assunzioni alla base degli scenari</u></p>	<p>Analogamente a quanto riportato in merito alla richiesta di modifica relativamente al paragrafo</p>

<p>capitale proprio e della liquidità. In particolare, può emanare requisiti minimi per il capitale proprio e la liquidità nonché per il grado di indebitamento e prevedere l'esecuzione di uno stress test da parte delle imprese di rilevanza sistemica.</p>	<p>di rischio per i modelli e i criteri di valutazione del capitale proprio e della liquidità e della solidità finanziaria. In particolare, può emanare requisiti minimi per il capitale proprio e la liquidità e per la struttura finanziaria nonché per il grado di indebitamento e prevedere l'esecuzione di uno stress test da parte delle imprese di rilevanza sistemica.</p>	<p>1, anche per questo paragrafo è necessario che l'intera struttura finanziaria di un'impresa sia considerata nella definizione dei requisiti minimi e dei criteri di valutazione. L'emanazione di requisiti minimi in termini assoluti appare inadeguata in quanto non tiene conto delle peculiarità della singola impresa. Molto di più AET ritiene che il Consiglio Federale debba stabilire le assunzioni di base (ad esempio l'entità di uno shock di prezzi) che le imprese devono considerare nei propri modelli.</p>
<p>Art. 9a^{octies} Sanzioni in caso di gravi violazioni delle prescrizioni previste dalla presente sezione</p>		
<p>¹ Un'impresa di rilevanza sistemica che viola gravemente le disposizioni di cui agli articoli 9a^{bis}-9a^{quarter} riceve una sanzione di importo pari al 5 per cento (al massimo) del fatturato degli ultimi tre esercizi.</p>	<p>¹ Un'impresa di rilevanza sistemica che viola gravemente le disposizioni di cui agli articoli 9a^{bis}-9a^{quarter} riceve una sanzione di importo pari al <u>5,3</u> per cento (al massimo) del fatturato <u>medio</u> degli ultimi tre esercizi.</p>	<p>Le sanzioni previste potrebbero assumere valori esagerati. Le aziende attive nel mercato all'ingrosso dell'energia, soprattutto se sono attive nell'ottimizzazione di capacità produttiva, possono realizzare fatturati molto elevati. Le relative sanzioni potrebbero raggiungere importi tali da mettere in pericolo la solidità dell'impresa in questione.</p>
<p>Art. 9a^{novies} Pubblicazione di decisioni in materia di vigilanza</p>		
<p>¹ Se constata una violazione grave delle prescrizioni di cui alla presente sezione, la ECom può pubblicare la sua decisione finale una volta passata in giudicato con l'indicazione dei dati personali dei destinatari della decisione. La pubblicazione avviene in formato elettronico o cartaceo.</p>	<p>¹ Se constata una violazione grave delle prescrizioni di cui alla presente sezione, la ECom può pubblicare la sua decisione finale una volta passata in giudicato con l'indicazione dei dati personali dei destinatari della decisione. La pubblicazione avviene in formato elettronico o cartaceo.</p>	<p>Non si ravvede la necessità di pubblicare dati personali.</p>

<p>Art. 28a Tassa di vigilanza nell'ambito delle imprese di rilevanza sistemica</p>		
<p>¹ La EICom riscuote ogni anno una tassa di vigilanza dalle imprese di rilevanza sistemica per le spese derivanti dalla vigilanza sulle prescrizioni della sezione 2a, nella misura in cui tali spese non sono coperte da emolumenti. Sono escluse le imprese che in virtù dell'articolo 9asexies sono esentate dal rispetto delle prescrizioni della sezione 2a.</p>	<p>¹ La EICom riscuote ogni anno una tassa di vigilanza dalle imprese di rilevanza sistemica per le spese derivanti dalla vigilanza sulle prescrizioni della sezione 2a, nella misura in cui tali spese non sono coperte da emolumenti. Sono escluse le imprese che in virtù dell'articolo 9asexies sono esentate dal rispetto delle prescrizioni della sezione 2a.</p>	<p>In considerazione del fatto che i requisiti per le imprese elettriche di rilevanza sistemica contribuiscono all'aumento della resilienza di tutto il settore, AET ritiene che i costi per la vigilanza e il monitoraggio di queste misure siano da finanziare da parte dell'intero sistema al pari delle altre attività di vigilanza della EICom.</p>
<p>² La tassa di vigilanza viene calcolata sulla base del picco di carico del gruppo di bilancio (art. 9a cpv. 1 lett. a), dell'entità della potenza installata (art. 9a cpv. 1 lett. b) e del fatturato delle attività nel settore elettrico (art. 9a cpv. 2).</p>	<p>² La tassa di vigilanza viene calcolata sulla base del picco di carico del gruppo di bilancio (art. 9a cpv. 1 lett. a), dell'entità della potenza installata (art. 9a cpv. 1 lett. b) e del fatturato delle attività nel settore elettrico (art. 9a cpv. 2).</p>	
<p>³ Il Consiglio federale può disporre la suddivisione della tassa di vigilanza in una tassa fissa di base e in una tassa variabile supplementare.</p>	<p>³ Il Consiglio federale può disporre la suddivisione della tassa di vigilanza in una tassa fissa di base e in una tassa variabile supplementare.</p>	
<p>⁴ Disciplina i dettagli, in particolare le basi di calcolo e la ponderazione dei fattori di cui al capoverso 2.</p>	<p>⁴ Disciplina i dettagli, in particolare le basi di calcolo e la ponderazione dei fattori di cui al capoverso 2.</p>	

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Michael Beer
Michael.Beer@bkw.ch

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 8. Mai 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung über die Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) äussern zu dürfen.

Hintergrund der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sind die extremen Marktentwicklungen Ende 2021/2022, welche die Gefahr auslösten, dass grosse Schweizer Produzenten wegen mangelnder Liquidität die Margin Calls der Börse nicht bedienen konnten. In dieser ausserordentlichen Situation erwies sich die rechtzeitige Beschaffung von neuen Finanzmitteln für einzelne Unternehmen als schwierig. Ein Nichtbedienen der Margin Calls hätte zu einem Börsenausschluss führen können. Dies wiederum hätte möglicherweise ein Marktversagen und damit eine Gefährdung der Versorgungssicherheit zur Folge haben können, falls es nicht gelungen wäre, unmittelbar anderweitig Kraftwerkskapazitäten an den Markt zu bringen.

Um ein solches Marktversagen zu verhindern, hat der Bund das dringliche Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) erlassen. Dieses bezweckte, den systemkritischen Unternehmen Zugang zu Liquidität zu sichern, welche durch den Bund vorgehalten wurde. Die BKW hat dieses Gesetz stets abgelehnt. Die Gründe dafür haben wir Ihnen in unserer Stellungnahme vom 4. Mai 2022 zum damaligen Gesetzesentwurf ausführlich dargelegt.

Das FiREG soll nun durch die vorliegende Änderung des Stromgesetzes abgelöst werden. Wir begrüssen es, dass die vorgeschlagenen Nachfolgeregelungen weniger tiefgreifend sind als die Regelungen des FiREG und dass insbesondere auf die teure Vorhaltung von Liquidität seitens Bund verzichtet wird. Aus unserer Sicht sollten die neuen Gesetzesbestimmungen strikt darauf fokussieren, die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen zu senken. Dafür sind die vorgesehenen Vorgaben zu Liquidität und Governance grundsätzlich geeignet. Wichtig

wäre aber auch, dass die Börsenregeln bezüglich der Margin Calls so weiterentwickelt werden, dass die Ursache des Liquiditätsengpasses gar nicht mehr entstehen kann. Wir bitten den Bundesrat und das BFE, im Austausch mit den ausländischen Regulierungsbehörden entsprechende Modelle voranzutreiben. Unter Umständen könnte dann auf die vorgeschlagenen Anpassungen im StromVG sogar verzichtet werden.

Demgegenüber sollte jedoch klar *nicht* Ziel der Gesetzesanpassungen sein, Überschuldungen und Konkurse zu vermeiden. Einerseits könnten diese durch die (meist staatlichen) Mehrheitseigner der systemrelevanten Unternehmen ohnehin wahrscheinlich abgewendet werden. Andererseits würde ein Konkurs nicht zu einem Marktversagen führen bzw. die Versorgungssicherheit nicht unmittelbar gefährden – für werthaltige Produktionsanlagen wird sich jeweils ein neuer Betreiber finden lassen. Anders als beim akuten Liquiditätsengpass besteht bei der Überschuldung genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung, insbesondere im Rahmen einer Nachlassstundung. Aus unserer Sicht sollten deshalb sämtliche Vorgaben und Prüfungen zu Eigenkapital und Überschuldung aus dem Gesetz gestrichen werden.

Gemäss Gesetzeswortlaut wäre nach unserem Verständnis die BKW Energie AG und nicht die BKW AG betroffen. Es bräuchte diesbezüglich aber noch eine Präzisierung, da im erläuternden Bericht von der BKW AG gesprochen wird. Jedenfalls erscheint es aus unserer Sicht sinnvoll, den Anwendungsbereich auf die BKW Energie AG zu beschränken, welche das Energie- und Netzgeschäft umfasst. Die übrigen Tätigkeitsbereiche der BKW Gruppe – es handelt sich dabei um Dienstleistungen in den Bereichen Gebäudetechnik, Infrastruktur und Engineering – sind nicht systemrelevant und brauchen daher auch nicht unter die Aufsicht und potenzielle Einflussnahme der ECom zu fallen.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Behandlung des Geschäftes zu berücksichtigen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BKW Energie AG



Dr. Martin Zwyssig
Group CFO



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation

Anhang mit den konkreten Anträgen

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

Kommentar zum Erläuterungsbericht

1^{bis} Erfüllen mehrere Unternehmen innerhalb eines Konzerns die Voraussetzungen von Abs. 1 gilt jenes Unternehmen als systemkritisch, welches die Voraussetzungen selber erfüllt und direkt oder indirekt Kontrolle über alle anderen Unternehmen ausüben kann. Gibt es kein solches Unternehmen, dann gilt jenes als systemkritisch, welches direkt oder indirekt Kontrolle über sämtliche Unternehmen ausüben kann, welche die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllen.

Begründung:

Erläuterungsbericht: Unser Verständnis ist, dass mit der Definition der betroffenen Unternehmen die «BKW Energie AG» unterstellt ist und nicht wie der Erläuterungsbericht erwähnt die «BKW AG»: Nur die erste nimmt an organisieren Märkten teil und hat die Verantwortung für eine Bilanzgruppe. Die zweite hat keine eigenen Aktivitäten im Bereich der Energieproduktion oder -versorgung. Dieses Verständnis ist durch das BFE zu bestätigen.

Abs. 1^{bis}: Es ist klar zu definieren, welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft von der vorliegenden Regulierung betroffen ist. Im Hintergrund des Stromabkommens und der allfälligen Strommarktliberalisierung dürften allenfalls auch vermehrt ausländische Unternehmen über einen Markteintritt in die Schweiz nachdenken. Insofern ist dies ebenfalls für die entsprechenden ausländischen Unternehmen und die Attraktivität des Marktplatzes Schweiz relevant.

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

Kommentar

3 Die systemrelevanten Unternehmen müssen für die Risiken in Zusammenhang mit dem ~~Eigenkapital~~ und der Liquidität über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen.

Begründung:

Kommentar: Eine gute Corporate Governance ist eine sinnvolle Mindestvoraussetzung, die von allen in der Stromversorgung tätigen Unternehmen eingefordert werden kann. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Corporate Governance gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass auch das neue Obligationenrecht in Art. 725 den Verwaltungsrat bereits zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verpflichtet und er bei drohender Zahlungsunfähigkeit die notwendigen Massnahmen ergreifen muss.

Abs. 3: Die Vorgaben zum Eigenkapital sind zu streichen, siehe die Erläuterungen zu Art. 9a^{quater}.

Art. 9a^{ter} Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Kommentar

Begründung: Das Gewährsprinzip soll sich wie andere Inhalte der Vorlage nur auf die «BKW Energie AG» beziehen. Die Konzerngesellschaft «BKW AG» ist nicht Ziel der Vorlage und benötigt zudem auch fachliche Kompetenzen in anderen Sachbereichen als denjenigen der Energiewirtschaft. Andernfalls würde die Stabilität der Konzerngesellschaft gefährdet, was sich wiederum auf die «BKW Energie AG» auswirken würde und der Absicht der Vorlage widerspricht.

Bei den vom Bundesrat zu bestimmenden Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen sind die unterschiedlichen Gegebenheiten der Unternehmen zu berücksichtigen. Dies erwähnt auch der Erläuterungsbericht: «Die Gewähr einer Person kann nicht allgemein, losgelöst von den konkreten Umständen einer Position bei einem bestimmten Unternehmen beurteilt werden.»

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr ~~Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind~~, um eine Illiquidität ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen gemäss den Modellen und Risikoszenarien von Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4~~ zu vermeiden.

2 Sie erarbeiten dazu ~~statistische Modelle und Risikoszenarien, die einerseits auf historischen Daten basieren und andererseits schwerwiegende, aber plausible Ereignisse berücksichtigen, alle Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.~~

3 (neu) Sie lassen die Modelle und Risikoszenarien von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.

~~3 4~~ Sie legen ~~die Modelle und die Prüfbestätigung den Prüfbericht~~ der ECom jährlich zur Prüfung vor.

~~4 5~~ Die ECom kann ~~für ein vereinfachtes Verfahren~~ Standard-Risikoszenarien für die Modelle definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ~~gemäss Prüfbericht~~ ungenügend, verlangt die ECom Nachbesserungen.

~~5 6~~ Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere ~~im Bedarfsfall unternehmensspezifische~~ Mindestanforderungen an ~~das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad~~ erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.

7 (neu) Die ECom hat die Modelle, Risikoszenarien und Prüfberichte sowie jegliche Daten mit organisatorischen und technischen Mitteln vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Begründung:

Titel, Abs. 1 und Abs. 6 (Eigenkapital): Die BKW erachtet die in Erwägung gezogenen Prüfungen des Eigenkapitals bzw. sodann geforderten Nachbesserungen als wenig sinnvoll.

In der Energiebranche sind entsprechende Kennzahlen deutlich weniger relevant und aussagekräftig als in der Bankenwelt. Das Kerngeschäft der Banken ist, finanzielle Risiken zu übernehmen und zu bewirtschaften. Um das Vertrauen in das Bankensystem zu erhalten und Bank-Runs zu vermeiden, müssen diese mit genügend Eigenkapital ausgestattet sein.

Im Vergleich dazu haben Stromproduktionsunternehmen ein natürliches Exposure: Dieses ist aus langfristiger Sicht geprägt durch die Bewertung ihrer Produktionsanlagen. In kurzfristiger Sicht wird das Exposure im Risikodreieck zwischen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko bewirtschaftet und ist massgeblich geprägt durch die Liquidität und nicht durch das Eigenkapital, da letzteres durch den Verwaltungsrat in der langfristigen Stabilität des Unternehmens berücksichtigt wird.

Unseres Erachtens liegt ein grosses Risiko der Produzenten in einer allfälligen Wertkorrektur ihrer Kraftwerke, wenn die Marktpreise anhaltend tief liegen. Demnach entsteht auch eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber der EU, in welcher keine Eigenkapitalvorschriften bestehen und in solchen Tiefpreisphasen antizyklisch investiert werden kann, wenn für die betroffenen systemrelevanten Schweizer Stromversorgungsunternehmen aufgrund der Eigenkapitalanforderungen möglicherweise ein Investitionsstopp eingelegt werden müsste.

Zudem besteht bei einer Überschuldung anders als beim akuten Liquiditätsengpass genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung, insbesondere im Rahmen einer Nachlassstundung. Angesichts dieser Überlegungen soll die Überprüfung des Eigenkapitals sowie die damit zusammenhängende Überschuldung und die durch den Bundesrat möglicherweise festgelegten Mindestanforderungen gestrichen werden.

Abs. 1 und 2 (Risikoszenarien): Die angemessene Liquidität soll eine Illiquidität gemäss den definierten Risikoszenarien von Abs. 2 bzw. gegebenenfalls Abs. 4 vermeiden. Statistische auf historischen Daten basierte Risikomodelle sollen durch geeignete Risikoszenarien ergänzt werden, welche aussergewöhnliche Marktentwicklungen simulieren. Diese Szenarien sollen schwerwiegende, jedoch plausible Ereignisse widerspiegeln, um die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in extremen Situationen überprüfen zu können.

Abs. 3, 4 und 5 (Prüfbericht): Die ECom soll nicht nochmal die Modelle prüfen, was sonst zu Doppelspurigkeiten und unnötigen Kosten führt. Deshalb soll der Prüfbericht vorgelegt werden. Falls die Prüfberichte Mängel bei den Modellen feststellen, kann die ECom Nachbesserungen fordern.

Abs. 5 und 6 (Standard-Risikoszenarien und Modellprüfungen): Bei den Standard-Risikoszenarien sollten durch die Definition von gewissen Leitplanken für den Ordnungsgeber und besonders für die ECom keine Carte Blanche entstehen. In der Bankenbranche sind z. B. in Art. 9 der Liquiditätsverordnung i. V. m. Anhang 2 und 3 gewisse Grundsätze zu Stressszenarien vorgegeben. In dem Sinne soll der Bundesrat auf Verordnungsstufe der ECom gewisse Leitplanken setzen.

Der Erläuterungsbericht liefert keine Angaben mit welchen Kriterien die Modelle von den Prüfgesellschaften bzw. von der ECom geprüft werden. Auch hier könnten gewisse Leitplanken der ECom den Rahmen vorgeben und insbesondere würde dies den betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung bzw. allenfalls nötigen Anpassung der Modelle eine gewisse Planbarkeit bieten.

Die Unternehmen sollen zwischen ihren eigenen von den Revisionsgesellschaften geprüften Risikoszenarien und den Standard-Risikoszenarien der ECom wählen können.

Abs. 6 (Mindestanforderungen): Der Erläuterungsbericht (S. 7) erwähnt korrekterweise die Heterogenität der Unternehmen der Energiewirtschaft und dass eine Anwendung von gleichen Werten bei den Mindestanforderungen nicht zielführend ist. Allfällige einheitliche Vorgaben könnten zur Destabilisierung von Unternehmen führen und so dem Ziel der Vorlage entgegenwirken. Dementsprechend soll die Vorlage dies mit allfälligen unternehmensspezifischen Mindestanforderungen abbilden.

Abs. 7 (Vertraulichkeit): Jegliche der ElCom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen stellen integrale Geschäftsgeheimnisse der BKW Gruppe dar, welche im Falle eines öffentlichen Bekanntwerdens potenziell geeignet wären, den Kurs der Aktien zu beeinflussen. Insofern soll die bisherige Pflicht gem. Art. 9a^{novies} Abs. 3 zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten nicht nur bei Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen gelten, sondern auch generell nach der Bekanntgabe der Daten seitens der Unternehmen an die ElCom. Eine entsprechende Formulierung bezüglich eines unberechtigten Zugriffes besteht bereits in heute geltendem Art. 26c Abs. 2 StromVV.

Art. 9a^{quinquies} Meldepflicht

1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft prüfen jährlich, ob sie die Voraussetzungen von Artikel 9a Absatz 1 und 1^{bis} erfüllen.

Begründung: Die Ergänzung bei Art. 9a ist entsprechend hier auch vorzunehmen.

Art. 9a^{septies} Berufsverbot

3 (neu) Schwere Verstösse nach Absatz 1 beinhalten:

a. ...

Begründung: Gemäss Art. 1 des Strafgesetzbuchs darf eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Insofern sind die schweren Verstösse klar im Gesetz zu definieren. Zudem sind in Art. 29 StromVG andere Strafbestimmungen ebenfalls detailliert beschrieben.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

1 Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quater} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 5 3 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Jahresdurchschnittes des Umsatzes im Strommarkt Schweiz belastet.

5 (neu) Schwere Verstösse nach Absatz 1 beinhalten:

a. ...

Begründung:

Abs. 1: Die Sanktionen sollen sich nur auf den Anwendungsbereich des betroffenen Teils des Unternehmens beschränken. Es wäre unverhältnismässig Sanktionen für andere Geschäftsbereiche anzuwenden.

Des Weiteren ist ein Verstoß gegen die Vorgaben dieser Regulierung für systemrelevante Unternehmen nicht gleichbedeutend mit Marktmanipulation oder Insiderhandel nach BATE. Daher sollte die Strafe von 5% auf 3% abgesenkt werden und es soll nur der Umsatz im Strommarkt Schweiz sowie dessen Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre als Basis verwendet werden. Die Durchschnittsbildung trägt im Falle hoher Strompreise und damit einhergehendem erhöhten Umsatz zur Verhältnismässigkeit der Strafe bei. Zudem sollen exorbitant hohe Sanktionen nicht die Stabilität der einzelnen Unternehmen beeinträchtigen, was dem Ziel der Gesetzesrevision widersprechen würde.

Abs. 5: Gemäss Art. 1 des Strafgesetzbuchs darf eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Insofern sind die schweren Verstösse klar im Gesetz zu definieren. Zudem sind in Art. 29 StromVG andere Strafbestimmungen ebenfalls detailliert beschrieben.

Ein schwerer Verstoß soll nur im Zusammenhang mit böswilliger grober Fälschung von Zahlen oder Risikoszenarien geltend gemacht werden. Die Höhe der Sanktion wäre nicht verhältnismässig z. B. für Vergehen zu den Meldepflichten oder bei Verstössen gegen das Gewährsprinzip.

Art. 9a^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

1 Stellt die ECom einen schweren Verstoß gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft ~~unter Angabe von Personendaten der Verfügungsadressaten~~ veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch oder schriftlich.

Begründung: Die Veröffentlichung von Personendaten ist sehr weitgehend und daher abzulehnen.

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

streichen

Eventualiter:

1 Die ECom erhebt von ~~allen Bilanzgruppen anteilig deren letztjährigen Spitzenlast systemrelevanten Unternehmen~~ jährlich eine Aufsichtsabgabe für ihre Kosten aus der Überwachung der Vorgaben des 2a. Abschnitts, soweit diese Kosten nicht durch Gebühren gedeckt werden können. Ausgenommen sind Unternehmen, die nach Artikel 9a^{sexies} von der Einhaltung der Vorgaben des 2a. Abschnitts befreit sind.

2 streichen

4 streichen

Begründung: Der ganze Artikel zur Aufsichtsabgabe ist zu streichen. Die ECom erhebt für andere Tätigkeiten auch keine Abgabe.

Zudem profitieren analog zum Rettungsschirm von möglichen sehr hohen Mindestanforderungen an die Liquidität bzw. falls dann doch eingeführt auch von solchen an das Eigenkapital oder sonstigen Vorgaben auch andere Unternehmen bzw. der Gesamtmarkt von der positiven Externalität im Sinne eines Trittbrettfahrerproblems. Die Botschaft zum Rettungsschirm (S. 8) führte damals aus: «Nicht systemkritische Unternehmen profitieren aber auch von dieser Vorlage insbesondere, weil diese den Gesamtmarkt stabilisiert.» Doch auch der Erläuterungsbericht dieser Vorlage bestätigt dies wiederum (S. 8): «Ein Ausfall eines grossen Marktteilnehmers kann daher zu massiven Verwerfungen und schliesslich zu sehr hohen Mehrkosten für die Volkswirtschaft führen. So muss beispielsweise ein Versorgungsunternehmen eines ausgefallenen Energielieferanten die entstandenen offenen Positionen zu stark überhöhten Marktpreisen schliessen.»

Des Weiteren entstehen bei den systemrelevanten Unternehmen bereits durch die neuen Vorgaben grosse Aufwände und hohe Kosten. Mit einer zusätzlichen Aufsichtsabgabe würden sie ungerechtfertigt einer Doppelbelastung unterliegen. Insofern ist auf eine Aufsichtsabgabe der systemrelevanten Unternehmen zu verzichten.

Eventualiter

Falls die Aufsichtsabgabe nicht gestrichen wird, sollten die Kosten zumindest entsprechend der letztjährigen Spitzenlast der Bilanzgruppen auf alle Marktteilnehmer aufgeteilt werden. Dies würde die fiskalische Äquivalenz – d. h. Verteilung der Lasten nach dem Nutzen – und Kongruenz – also Deckungsgleichheit von Nutzniessern und Beitragszahlern – gegenüber der Vernehmlassungsvorlage verbessern.

Dachverband Schweizer
Verteilnetzbetreiber (DSV)
Lindenstrasse 2
5103 Wildegg

per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Wildegg, 16.05.2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen): Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber vertritt über 450 Verteilnetzbetreiber in der Deutschschweiz.

Art. 9a Abs. 1 definiert diejenigen Unternehmen, die als systemrelevant gelten und deshalb den neuen gesetzlichen Bestimmungen unterstehen sollen. Demnach sind Unternehmen betroffen, welche Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens 600 MW aufgewiesen hat; oder über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 600 MW verfügen und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen.

In Art. 9a Abs. 2 wird der EICom das Recht eingeräumt, unter gewissen Voraussetzungen zu verfügen, dass weitere Unternehmen als systemrelevant gelten, wenn sie erstens einer Konzernstruktur mit einem systemrelevanten Unternehmen verbunden sind, zweitens massgeblich zur regionalen Elektrizitätsversorgung beitragen, namentlich durch Belieferung der Netzbetreiber, oder drittens über eine Produktion in der Schweiz verfügen und Produkte am Markt absetzen.

Lokale Netzbetreiber, deren Interessen der DSV vertritt, sind von diesen Bestimmungen korrekterweise nicht betroffen. Der DSV begrüsst daher die vorgeschlagene Gesetzesänderung.

Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Beat Gassmann
Präsident


Jeanine Glarner
Geschäftsführerin



**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach, 8022 Zürich

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zuständig Karl Resch
Datum 13. Juni 2024

Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen.

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz mit über 400'000 angeschlossenen Verbrauchsstellen und mit dem Halten von Beteiligungen an der Axpo Holding AG (18.40%), der Primeo Energie AG (25.00%) und auch an der Repower AG (39.49%), sind wir als Unternehmen von der Revision des Gesetzes direkt betroffen.

Die EKZ begrüsst die Absicht des Bundes, das bis Ende 2026 geltende Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) abzulösen und eine Nachfolgelösung zu definieren mit dem Ziel, die Stabilität systemrelevanter Stromunternehmen und damit die Versorgung der Schweiz mit genügend Strom sicherzustellen. Mit vorliegendem Entwurf stehen Vorgaben zum Business Continuity Management (BCM) nicht im Fokus. Damit ist gemeint, dass systemrelevanten Kraftwerksanlagen auch bei Konkurs eines Betreibers weiterbetrieben werden können, und der produzierte Strom gehandelt werden kann. Ein Kraftwerksbetreiber könnte folglich insolvent werden, ohne dass die Versorgungssicherheit beeinträchtigt würde. Der guten Ordnung halben sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Bund BMC-Massnahmen in einer späteren Vorlage vorsehen wird.

Stattdessen beinhaltet der vorliegende Entwurf Vorschriften zur Corporate Governance, zur Vorhaltung von genügend Eigenkapital und Liquidität für «unvorhersehbare Entwicklungen» und die Möglichkeit des Bundesrats, Mindestanforderungen von Eigenkapital und Liquidität zu stellen. Vergleichbare internationale Regulierungen im Strombereich sind uns nicht bekannt.

Die EKZ sind der Ansicht, dass insbesondere die Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (StromVG Art. 9a quater) falsch konzipiert sind und lehnen diese ab. Der Entwurf lehnt sich mit den Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität an die Bankenregulierung an. Der Energiemarkt ist jedoch nicht ohne weiteres mit dem Finanzmarkt vergleichbar. So weist bspw. das Eigenkapital von Energieversorgungsunternehmen (EVU) eine hohe Volatilität auf, da deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt abhängig ist. Die Eigenkapitalquote ist der falsche Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und schränkt den Handlungsspielraum der Unternehmen ein und schaden somit dem übergeordneten Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz durch den Zubau von Produktionsanlagen im Inland zu erhöhen. Der Bund würde hiermit einen neuen Zielkonflikt mit unklarem Nutzen schaffen.

Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was letztendlich auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Die EVU haben jedoch aus der Krise gelernt und ihre Absicherungsstrategien angepasst.

Dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, per Verordnung Anforderung an Eigenkapital und Liquidität zu stellen, beurteilen wir als äusserst kritisch. Der Bundesrat kann damit die Eigentümer zum unmittelbaren Einschüssen von Eigenkapital oder zur Bereitstellung von Liquidität in derzeit unvorhersehbarer Höhe verpflichten. Aus unserer Sicht – wir sind selbst Eigentümer von systemrelevanten Energieversorgungsunternehmen – wäre dies ein nicht tragbarer Eingriff in die Rechte der Eigentümer der Gesellschaften. Auch gegenüber anderen Eigentümern stellt dies einen unverhältnismässigen Eingriff in die Eigentumsrechte und in die Wirtschaftsfreiheit dar. Zudem könnten derartige Massnahmen die Eigentümer selbst in kritische finanzielle Situationen bringen. Daher sind wir der Meinung, dass vorgeschriebene Eingriffe über die Eigentümer in das operative Liquiditätsmanagement und in die Kapitalstruktur von Energieversorgungsunternehmen nicht angemessen und zielführend sind. Eine gesetzlich vorgesehene Rettung systemrelevanter Energieversorgungsunternehmen im Falle eines Liquiditätsengpässes muss beim Bund bleiben. Die Liquiditätsengpässe der Unternehmen im vergangenen Jahr entstanden aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten, bedingt durch den Krieg in der Ukraine, und nicht etwa, weil die Unternehmen über zu wenig Eigenkapital verfügten.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir diese Vorlage ab.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement
und Netzwirtschaft

Claudio Maag
Regulierungsmanager

Die wirtschaftliche Freiheit und Wettbewerbsfähigkeit von Energieunternehmen muss bei gleichzeitiger Harmonisierung mit der EU-Gesetzgebung erhalten bleiben.

Brüssel, 14. Juni 2024 - Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir erwarten nicht, dass die Gesetzesvorlage zum Ziel beitragen wird, die Sicherheit der Stromversorgung zu verbessern mit folgender Begründung:

1. Die Vorlage ist im nicht im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU und würde Schweizer Unternehmen benachteiligen.
2. Die Grundsätze der Gleichbehandlung und Fairness, die notwendig sind um Wirtschaftsfreiheit der Energieunternehmen zu schützen, sind nicht gegeben.
3. Die Vorlage ist für die Erreichung der Energiestrategie 2050 kontraproduktiv, durch nicht sachgerechte Anforderungen an Mindestkapital.

Unsere Stellungnahme im Detail

Benachteiligung Schweizer Unternehmen

Die vorgeschlagene selektive Regulierung für «systemkritische Marktteilnehmer» ist im Europäischen Kontext noch ohne Beispiel: Weder die kürzlich aktualisierten Regulierungen für den physischen Energiehandel (REMIT II) noch für den finanziellen Handel (EMIR 3.0) kennen eine Beaufsichtigung von einzelnen Unternehmen in Bezug auf deren Organisation (Art. 9a^{ter}), Ausgestaltung des Risikomanagements oder Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen (Art. 9a^{quater}). Diese Auflagen stellen sowohl Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen im Europäischen Strommarkt als auch erhebliche Markteintrittshürden für ausländische Unternehmen dar. Dies wird langfristig die

Entwicklung und die Liquidität des Schweizer Strommarktes negativ beeinflussen, was in erhöhten Transaktionskosten und letztendlich in höheren Strompreisen für den Endverbraucher resultiert. Ausserdem kann die Änderung des Gesetzes dem Abschluss eines Stromabkommens mit der EU im Wege stehen oder nach Abschluss eines Abkommens Anpassungen oder die komplette Rücknahme von nicht kompatiblen Auflagen nötig machen.

Gleichbehandlung und Fairness ist notwendig, um die wirtschaftliche Freiheit der Energieunternehmen sicherzustellen.

Die vorgeschlagene Regulierung bezieht sich nur auf «systemrelevante Unternehmen», welche durch einen Schwellenwert für Spitzenlast in einer Bilanzgruppe definiert wird. Im Wettbewerb stellt eine asymmetrische, nur für einen Teil der Marktteilnehmer geltende Regulierung, stets einen Wettbewerbsnachteil dar. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte diese für möglichst viele Marktteilnehmer gelten.

Auch die Art und Ausgestaltung der angestrebten Sanktionen und die weitgehenden Strafbestimmungen sind nicht verhältnismässig. Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quarter} verstösst, soll mit einem Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes belastet werden. Die vorgeschlagene Höhe ist existenzgefährdend und das damit verbundene regulatorische Risiko stellt für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Wettbewerbsnachteil dar. Weiterhin ist die unmittelbare Auswirkung eines Fehlverhaltens auf die Versorgungssicherheit unseres Erachtens nur sehr indirekt. Es bleibt unklar, was genau als schwerer Verstoß zu werten ist.

Wir schlagen daher vor:

- **Die Sanktion wird auf den im Schweizer Markt erzielten Gewinn und nicht auf den Umsatz abgestellt.**
- **Die konkrete Definition der Kriterien eines schweren Verstoßes.**

Wären nur wenige Unternehmen von der Regulierung erfasst, aber gleichzeitig von drakonischen Strafen bedroht, läge nach unserer Einschätzung eine erhebliche Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit der betroffenen Unternehmen mit entsprechenden Wettbewerbsnachteilen vor.

Kapitalvorschriften gefährden die Umsetzung der Energiestrategie 2050 erheblich.

Das erklärte Ziel der Energiestrategie 2050 ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz voranzutreiben. Dieses erfordert gewaltige Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten, die vom privaten Sektor aufgebracht werden sollen. Vor diesem Hintergrund würde die Gesetzesvorlage ausgerechnet die Risikoabsicherung von Stromerzeugung mit einer Bindung von Kapital bestrafen.

Das scheint in Widerspruch mit gegenwärtigen regulatorischen Entwicklungstendenzen zu sein. Z.B. soll in Deutschland durch einen «Energiewende-Fonds» (EWF) allen Energieunternehmen über stille Einlagen, Genussrechte (sogenanntes Hybridkapital) oder klassische Unternehmensbeteiligungen privates Eigenkapital bereitgestellt werden, das für Investitionen zur Verfügung steht.

Hierdurch soll die Kapitalbasis für Investitionen gestärkt werden, indem Energieunternehmen, Finanzwirtschaft und der Staat an einem Strang ziehen und alle Möglichkeiten der Finanzierung ausschöpfen.

Die Änderung des Stromversorgungsgesetzes in der Schweiz bewirkt dagegen genau das Gegenteil: Die Investitionsfähigkeit der Energieunternehmen wird durch Einschränkung des dafür verfügbaren Kapitals reduziert. Dabei ist das Eigenkapital bei Stromunternehmen keine sinnvolle Grösse für die Risikosteuerung, aufgrund der Strompreisentwicklung schwankt die Eigenkapitalquote ständig. Weiterhin ist es bei Unternehmen der Energiewirtschaft – anders als bei Banken – nicht möglich, alle Vermögenswerte und insbesondere die Produktionsanlagen nach dem zugrunde zu legenden Zeitwert («fair value») zu bewerten. Es müsste somit ein Teil des Eigenkapitals als Puffer «stillgelegt» werden und stünde nicht mehr für Investitionen zur Verfügung.

Daraus ergäben sich Einschränkungen auf die mögliche Absicherungsstrategie der Unternehmen an den Energiebörsen, was sie zusätzlichen Marktpreis- und Kreditrisiken aussetzen kann. Dies reduziert wiederum ihre Attraktivität für Investitionen in Erzeugungskapazität auf Seiten des Kredit- und Kapitalmarkts sowie weiteren Fremdkapitalgebern.

So wird neben einem *de facto* Investitionsstopp in Erzeugungskapazität auch die geforderte Finanzierung durch Dritte erschwert. Damit würden sowohl die Ziele der Energiestrategie 2050 des Bundes als auch die Ausbaupläne in Bezug auf die Schliessung der Winterstromlücke torpediert.

Nicht sachgerechte Anforderungen an Mindestkapital könnten die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen beeinträchtigen

Energy Traders Europe hat in der Studie [«Principles of Energy Market Regulation – securing efficient & resilient energy trading»](#) dargelegt, dass die Energiekrise 2022 durch ausserordentliche Ereignisse auf dem physischen Markt verursacht wurde und der Liquiditätsengpass der Stromunternehmen aufgrund von Margin Calls von Short-Absicherungen eine Konsequenz daraus war. Eine höhere Eigenkapitalquote hätte daran nichts geändert, da bei den betroffenen Unternehmen keine Überschuldung vorlag. Auch eine Unterstellung von Energiefirmen unter Bankenregulierung (wie MiFID II in der EU) hätte eine Mindestkapitalanforderung («prudential capital requirements») zur Folge, welche nach einer Umfrage unter Mitgliedsunternehmen von Energy Traders Europe in einen durchschnittlichen Kapitalbedarf von mehr als 3 Mrd. EUR für die Umfrageteilnehmer und ein durchschnittliches Kapitaldefizit von 910 Mio. EUR resultierte. Dies hätte die betroffenen Firmen zu einem sofortigen Investitionsstopp oder sogar zum Beenden aller Handelsaktivitäten veranlasst.

Kapitalanforderungen sind also nicht nützlich für die Resilienz der Unternehmen, haben aber langfristig negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit, die Marktliquidität sowie Investitionen in Erneuerbaren Energien. Damit erzielen sie genau das Gegenteil ihrer beabsichtigten Wirkung.

CONSULTATION RESPONSE

Wir unterstützen im Allgemeinen die Gesetzesänderungen hinsichtlich der Einführung der Liquiditätsüberwachung (audited liquidity reporting), da die Behörden dadurch mehr Transparenz bezüglich der potentiellen Liquiditätsangelegenheiten bekommen werden. Dennoch lehnen wir die automatische Einführung von branchenweiten Mindestanforderungen ab, falls einzelne Unternehmen den Anforderungen der Behörden nicht nachkommen. Dies würde sich als Kollektivstrafe auswirken und wäre daher unfair gegenüber der Mehrzahl der Betroffenen.

Wir schlagen daher vor, dass

- **die Anforderungen an Mindestkapital oder die Einführung von Mindestkapitalquoten ersatzlos zu streichen und**
- **die Einführung von branchenweiten Mindestanforderungen, falls einzelne Unternehmen den Anforderungen nicht entsprechen, zu streichen**
- **die Sanktion auf den im Schweizer Markt erzielten Gewinn und nicht auf Umsatz abgestellt wird und die konkrete Definition der Kriterien eines schweren Verstoßes**
- **sich auf ein geeignetes Liquiditätsmanagement und Reporting zu beschränken**

Unsere Änderungsvorschläge für den Gesetzestext:

Wir schlagen daher folgende Änderungen im Text vor:

Art. 9a Systemrelevante Stromunternehmen

1. Als systemrelevant für die Elektrizitätsversorgung gelten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mit Geschäftssitz in der Schweiz, die:
 - a. Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens ~~600~~ 200 MW aufgewiesen hat; oder
 - b. über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens ~~600~~ 200 MW verfügen und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen-;
2. Die ElCom kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:
 - a. Leistungen erbringen, die nicht innerhalb einer Frist, die für die schweizerische oder regionale Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere Marktteilnehmer ersetzt werden können; und
 - b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - I. Sie sind in einer Konzernstruktur mit einem systemrelevanten Unternehmen nach Absatz 1 verbunden.
 - II. Sie tragen massgeblich zur regionalen Elektrizitätsversorgung bei, namentlich durch Belieferung der Netzbetreiber.
 - III. Sie verfügen über eine ~~Produktion in der Schweiz~~ Kraftwerkskapazitäten in der Schweiz und setzen die Produkte am Schweizer Markt ab.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

1. Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ~~ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind-ist,~~ um eine Illiquidität ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ gemäss definierten Risikoszenarien zu vermeiden

CONSULTATION RESPONSE



2. Sie erarbeiten dazu Szenarien und Risikomodelle, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.
3. Sie legen die Modelle und die Prüfbestätigung der EICom jährlich zur Prüfung vor.
4. Die EICom kann ein Standard-Modell mit Risikoszenarien für die Modelle definieren. Unternehmen können die Resultate des Standardmodells an die EICom rapportieren und sind dadurch von der Prüfung nach Absatz 2 befreit. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ungenügend, verlangt die EICom Nachbesserungen.
5. Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität fest. Insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstößen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9abis–9aquarter verstößt, wird mit einem Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes Gewinns belastet.

Kontakt

Mike Bostan
Market Supervision Committee Manager
+32 488 951 650
m.bostan@efet.org

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Absender/-in Brigitta Künzli
Telefon direkt +41 58 319 27 89
E-Mail brigitta.kuenzli@ewz.ch
Datum 05. Juni 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Derzeit werden die Anforderungen an systemrelevante Unternehmen mit einer Änderung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) vernehmlassst. Besten Dank für die Gelegenheit, uns zu dieser Änderung des StromVG zu äussern. Gerne nehmen wir in der angesetzten Frist zum Gesetzesentwurf Stellung.

ewz zählt bei der vorgeschlagenen neuen Regelung zu den systemrelevanten Unternehmen. ewz ist eine Dienstabteilung der Stadt Zürich im Departement der Industriellen Betriebe. Die Stromversorgungsunternehmen – auch die systemrelevanten – sind hinsichtlich ihrer Eigentümerstruktur heterogen aufgestellt. Das Gesetz soll dieser Heterogenität Rechnung tragen.

In der Schweiz erfolgt ein wesentlicher Teil der Stromproduktion durch so genannte Partnerwerke. Die Gewährleistung eines Weiterbetriebs dieser Partnerwerke im Krisenfall ist für die Versorgungssicherheit der Schweiz von zentraler Bedeutung. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist diese verbreitete Gesellschaftsform nicht berücksichtigt. ewz empfiehlt diesen Umstand im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Im Gesetzesentwurf begrüsst ewz ausdrücklich die Regelung zur Sicherstellung einer angemessenen Eigenkapitalisierung und Liquidität bei systemrelevanten Unternehmen (Art. 9a^{quater} Abs. 5). Sie dient dem Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger und stellt die Stabilität der systemrelevanten Stromversorgungsunternehmen sicher. Eine Mindestanforderung soll nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und Rechnungslegung festgelegt werden.

Der Bund hat in seiner Gesetzgebung das föderale Subsidiaritätsprinzip zu beachten. Dies bedeutet, dass er nur dort regulativ eingreift, wo auf kantonaler oder kommunaler

Ebene keine vergleichbaren Regelungen existieren. Der Bundesrat schlägt dafür in seinem Entwurf zur Revision des StromVG eine Opt-out-Klausel vor. ewz befürwortet diese Opt-out-Klausel in Art. 9a^{sexies}. Diese erlaubt es einem betroffenen Unternehmen, «sich vom Anwendungsbereich der neuen gesetzlichen Regelung ausnehmen [zu] lassen, wenn kantonale (oder kommunale) Massnahmen bestehen, die mit der Bundesregelung gleichwertig sind¹». Damit kann eine doppelte Regelung verhindert werden und Mehraufwände bei allen Beteiligten werden vermieden.

Eine der Geschäftstätigkeit entsprechende Organisation (Art. 9a^{bis}) und damit die Überwachung der Geschäftstätigkeit durch das Risikomanagement ist zu begrüßen. Die meisten Stromversorgungsunternehmen haben bereits ein Risikomanagement eingeführt und die Vorschriften nach diesem Artikel sollen demnach verhältnismässig sein.

In der beiliegenden Zusammenstellung finden Sie detailliert unsere Anträge mit Begründungen zum Entwurf der einzelnen Gesetzesartikel.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Beilage:

- Details zur Stellungnahme von ewz zur Revision StromVG

¹ UVEK (8. März 2024), Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen), Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Seite 9

**Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen).
Details zur Stellungnahme von ewz.**

Seiten 2/8
 Dokument Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Details Stellungnahme ewz.
 Datum 05. Juni 2024

Artikel (Entwurf Revision StromVG, 8. März 2024)	Antrag	Begründung
Art. 9a Systemrelevante Unternehmen, Abs. 1 und 2		
<p>1 Als systemrelevant für die Elektrizitätsversorgung gelten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die:</p> <p>a. Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens 600 MW aufgewiesen hat;</p> <p>b. oder über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 600 MW verfügen und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen.</p>	<p>1 Als systemrelevant für die Elektrizitätsversorgung gelten Unternehmen <u>oder Konzerne</u> der Elektrizitätswirtschaft, die:</p> <p>a. Verantwortliche einer <u>oder mehrerer</u> Bilanzgruppen sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens 600 MW aufgewiesen <u>haben</u>;</p> <p>b. oder über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 600 MW verfügen und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen.</p>	<p>In Art. 9a Abs. 1 und 2 sind die Kriterien, nach welchen Unternehmen oder Konzerne als systemrelevant eingestuft werden, nicht klar erkennbar. ewz bevorzugt einen Kriterienkatalog zur Einstufung der Systemrelevanz, aus dem hervorgeht, weshalb ewz als systemrelevantes Unternehmen eingestuft wird. Weiter beantragt ewz, die Herleitung des Schwellenwerts von 600 MW genauer zu erläutern.</p> <p>Zusätzlich soll verhindert werden, dass durch das Aufteilen einzelner Bilanzgruppen oder Unternehmen, diese Bilanzgruppen bzw. Unternehmen als nicht systemrelevant eingestuft werden. Die Konzernstufe muss demnach massgebend für die Einstufung als systemrelevant sein. Vergleiche dazu auch Antrag in Abs. 2 lit. b Ziffer 1.</p>
<p>2 Die EICom kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:</p> <p>a. Leistungen erbringen, die nicht innerhalb einer Frist, die für die schweizerische oder regionale Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere</p>	<p>2 <u>Das UVEK</u> Die EICom kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:</p> <p>a. Leistungen erbringen, die nicht innerhalb einer Frist, die für die schweizerische oder regionale Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere</p>	<p>Wie bereits im «Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft» (FiREG), das bis Ende 2026 gilt, festgehalten, ist es Aufgabe des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie</p>

Seiten 3/8
 Dokument Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Details Stellungnahme ewz.
 Datum 05. Juni 2024

Artikel (Entwurf Revision StromVG, 8. März 2024)	Antrag	Begründung
<p>Marktteilnehmer ersetzt werden können; und b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Sie sind in einer Konzernstruktur mit einem systemrelevanten Unternehmen nach Absatz 1 verbunden. 2. Sie tragen massgeblich zur regionalen Elektrizitätsversorgung bei, namentlich durch Belieferung der Netzbetreiber. 3. Sie verfügen über eine Produktion in der Schweiz und setzen die Produkte am Markt ab.</p>	<p>Marktteilnehmer ersetzt werden können; und b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Sie sind in einer Konzernstruktur mit einem systemrelevanten Unternehmen nach Absatz 1 verbunden. ...</p>	<p>und Kommunikation (UVEK), weitere Unternehmen als systemkritisch einzustufen. Es ist deshalb nicht verständlich, weshalb im vorliegenden Entwurf der Revision StromVG die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) verfügen soll, welche Unternehmen als systemrelevant einzustufen sind. Bis eine Verfügung der EiCom rechtskräftig wird, kann es mehrere Jahre dauern (Gerichtsverfahren). Dies kann zu Rechtsunsicherheit führen.</p>
<p>Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität, Abs. 2, 2^{bis} (neu), Abs. 3 und 5</p>		
<p>2 Sie erarbeiten dazu Modelle, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.</p>	<p>2 Sie erarbeiten dazu <u>statistische Modelle und Risikoszenarien, die einerseits auf historischen Daten basieren und andererseits schwerwiegende, aber plausible Ereignisse</u> alle relevanten realistische Risikoszenarien berücksichtigen.</p>	<p>Um zu prüfen, ob die Liquidität ausreichend ist, sollen statistische Modelle zur Anwendung kommen. Dies ist in Abs. 2 zu präzisieren. Die Risikoszenarien sollen realistisch und in sich konsistent sein und sich daher auf historische Daten wie auch auf weitere schwerwiegende und plausible Ereignisse, beispielsweise ein ungeplanter Ausfall von einzelnen Kraftwerken, abstützen.</p>
	<p><u>2^{bis} (neu) Sie und lassen die Modelle und Risikoszenarien</u> sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisions-</p>	<p>Die Prüfung der statistischen Modelle und Risikoszenarien durch eine Prüfgesellschaft soll in einem separaten Absatz 2^{bis} geregelt</p>

Seiten 4/8
 Dokument Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Details Stellungnahme ewz.
 Datum 05. Juni 2024

Artikel (Entwurf Revision StromVG, 8. März 2024)	Antrag	Begründung
	aufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.	werden.
3 Sie legen die Modelle und die Prüfbestätigung der ECom jährlich zur Prüfung vor.	3 Sie legen die Modelle und die Prüfbestätigung der ECom jährlich zur Prüfung vor.	Die statistischen Modelle werden bereits von einer Prüfgesellschaft geprüft. Die ECom soll daher nicht nochmals diese Modelle prüfen, so werden Doppelspurigkeiten und zusätzliche Kosten vermieden. Aus Sicht von ewz ist es ausreichend, der ECom die Prüfbestätigung der Prüfgesellschaft vorzulegen.
5 Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.	5 Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an <u>die Kapitalstruktur</u> das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.	ewz begrüsst in Abs. 5 Mindestanforderungen über Eigenmittel und Liquidität. Sie dienen dem Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger und stellen die Stabilität der systemrelevanten Stromversorgungsunternehmen sicher. Eine Mindestanforderung soll nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur und Rechnungslegung festgelegt werden. Die Details zu einer Kapitalstruktur – Eigenkapital kann auch eigenkapitalähnliche Mittel umfassen wie Garantien, Bürgschaften, Wandelanleihen, Mezzanine-Kapital, etc. – sind in der Verordnung zu präzisieren.
Art. 9a ^{sexies} Befreiung bei gleichwertigen		

Seiten 5/8
 Dokument Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Details Stellungnahme ewz.
 Datum 05. Juni 2024

Artikel (Entwurf Revision StromVG, 8. März 2024)	Antrag	Begründung
Massnahmen		
<p>Sind für ein systemrelevantes Unternehmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene gleichwertige Massnahmen vorgesehen, so kann die ECom das Unternehmen auf dessen Gesuch hin von der Einhaltung von Vorgaben dieses Abschnitts befreien.</p>	<p>Sind für ein systemrelevantes Unternehmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene gleichwertige Massnahmen vorgesehen, so kann <u>das UVEK</u> die ECom das Unternehmen auf dessen Gesuch hin von der Einhaltung von Vorgaben dieses Abschnitts befreien.</p>	<p>Die ECom ist durch das UVEK zu ersetzen. Begründung vergleiche Art. 9a Abs. 2. Die Formulierung zur Opt-out-Möglichkeit in Art. 9a^{sexies} ist für ewz angemessen. Sind gleichwertige Massnahmen bzw. Vorschriften auf kantonaler oder kommunaler Ebene vorgesehen, ist aus Effizienzgründen auf die doppelte Berichterstattung zu verzichten. Dies hat sowohl für die Vorschriften an die Corporate Governance wie auch für Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften zu gelten. Die im Entwurf zur Revision StromVG vorgeschlagene, neue gesetzliche Regelung verursacht bei den betroffenen Unternehmen wie auch beim UVEK beträchtlichen Aufwand und Kosten. ewz begrüsst die in Art. 9a^{sexies} Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen, um den zusätzlichen Aufwand und die beträchtlichen Kosten bei allen Beteiligten zu vermeiden.</p>
<p>Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt, Abs. 1</p>		
<p>1 Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den</p>	<p>1 Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den</p>	<p>Die Sanktion bei schweren Verstössen in Abs. 1 wirkt zwar abschreckend, kann für</p>

Seiten 6/8
 Dokument Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Details Stellungnahme ewz.
 Datum 05. Juni 2024

Artikel (Entwurf Revision StromVG, 8. März 2024)	Antrag	Begründung
Artikeln 9a ^{bis} –9a ^{quater} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes belastet.	Artikeln 9a ^{bis} –9a ^{quater} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu <u>3 Prozent</u> 5 Prozent des <u>im Durchschnitt</u> in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten <u>Jahresumsatzes im Strommarkt Schweiz</u> Umsatzes -belastet.	Betroffene jedoch zu erheblichen finanziellen Schwierigkeiten führen. Dies ist nicht im Sinne des vorliegenden Entwurfs der Änderung des StromVG. ewz schlägt deshalb eine Präzisierung und Minderung der Sanktion vor.
Art. 9a ^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen, Abs. 3		
3 Die EICom stellt sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.	3 Die EICom stellt sicher, dass wirtschaftlich sensible sensible Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.	Abs. 3 ist anzupassen. Jegliche der EICom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen stellen integrale Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen dar.
Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen		ewz beantragt Art. 28a ersatzlos zu streichen.
1 Die EICom erhebt von systemrelevanten Unternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe für ihre Kosten aus der Überwachung der Vorgaben des 2a. Abschnitts, soweit diese Kosten nicht durch Gebühren gedeckt werden können. Ausgenommen sind Unternehmen, die nach Artikel 9a ^{sexies} von der Einhaltung der Vorgaben des 2a. Abschnitts befreit sind.	1 Die EICom erhebt von systemrelevanten Unternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe für ihre Kosten aus der Überwachung der Vorgaben des 2a. Abschnitts, soweit diese Kosten nicht durch Gebühren gedeckt werden können. Ausgenommen sind Unternehmen, die nach Artikel 9a^{sexies} von der Einhaltung der Vorgaben des 2a. Abschnitts befreit sind.	Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Für ihre anderen Tätigkeiten erhebt die EICom keine Aufsichtsabgaben. Aus diesem Grund ist für ewz nicht ersichtlich, weshalb im Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen eine solche Aufsichtsabgabe, die von den systemrelevanten Unternehmen entrichtet werden müsste, eingeführt werden soll. Den betroffenen Unternehmen entstehen

Seiten 7/8
Dokument Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Details Stellungnahme ewz.
Datum 05. Juni 2024

Artikel (Entwurf Revision StromVG, 8. März 2024)	Antrag	Begründung
		<p>durch die vorgeschlagenen neuen Massnahmen und Vorgaben bereits zusätzlicher Aufwand und beträchtliche Kosten. Zudem profitiert der gesamte Elektrizitätsmarkt von der vorgeschlagenen neuen Regelung, analog zum FiREG (Rettungsschirm). Die Botschaft zum Rettungsschirm führte auf Seite 9 damals aus: «Nicht systemkritische Unternehmen profitieren aber auch von dieser Vorlage, insbesondere weil sie den Gesamtmarkt stabilisiert». Und auch der Erläuterungsbericht der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bestätigt diese Thematik auf Seite 8: «Ein Ausfall eines grossen Marktteilnehmers kann daher zu massiven Verwerfungen und schliesslich zu sehr hohen Mehrkosten für die Volkswirtschaft führen. So muss beispielsweise ein Versorgungsunternehmen eines ausgefallenen Energielieferanten die entstandenen offenen Positionen zu stark überhöhten Marktpreisen schliessen». Die Kosten für die Überwachung der Vorgaben des 2a. Abschnitts sollten deshalb von allen Marktteilnehmenden gleichermassen getragen werden, weil alle von einem stabilen System gleichermassen profitieren.</p>

Seiten 8/8
 Dokument Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen). Details Stellungnahme ewz.
 Datum 05. Juni 2024

Artikel (Entwurf Revision StromVG, 8. März 2024)	Antrag	Begründung
2 Die Aufsichtsabgabe wird nach der Spitzenlast der Bilanzgruppe (Art. 9a Abs. 1 Bst. a), der Höhe der Kraftwerksleistung (Art. 9a Abs. 1 Bst. b) und dem Umsatz im Elektrizitätsgeschäft (Art. 9a Abs. 2) festgesetzt.	2 Die Aufsichtsabgabe wird nach der Spitzenlast der Bilanzgruppe (Art. 9a Abs. 1 Bst. a), der Höhe der Kraftwerksleistung (Art. 9a Abs. 1 Bst. b) und dem Umsatz im Elektrizitätsgeschäft (Art. 9a Abs. 2) festgesetzt.	Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen. Begründung siehe Abs. 1.
3 Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen. 4 Er regelt die Einzelheiten, namentlich die Bemessungsgrundlage und die Gewichtung der Faktoren nach Absatz 2.	3 Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen. 4 Er regelt die Einzelheiten, namentlich die Bemessungsgrundlage und die Gewichtung der Faktoren nach Absatz 2.	Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen. Begründung siehe Abs. 1.
4 Er regelt die Einzelheiten, namentlich die Bemessungsgrundlage und die Gewichtung der Faktoren nach Absatz 2.	4 Er regelt die Einzelheiten, namentlich die Bemessungsgrundlage und die Gewichtung der Faktoren nach Absatz 2.	Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen. Begründung siehe Abs. 1.



groupe e

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Par email gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Granges-Paccot, le 14 juin 2024

Procédure de consultation
Modification de la loi sur l'approvisionnement en électricité : exigences
auxquelles doivent satisfaire les entreprises d'importance systémique

Monsieur le Conseiller fédéral,

Groupe E relève l'intérêt de légiférer en vue de rendre les entreprises d'importance systémique du secteur électrique plus résilientes et vous remercie de lui donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la présente procédure de consultation.

Le projet en consultation a pour vocation de succéder à la Loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l'électricité d'importance systémique (LFiEI). En effet, la LFiEI a été édictée comme loi fédérale urgente. Elle présente un caractère temporaire dans l'attente d'une réglementation ordinaire qui garantisse l'approvisionnement en électricité sans le moindre prêt de la Confédération.

Si Groupe E salue le principe de la nouvelle réglementation, ni les critères d'assujettissement, ni les mesures prévues ne sont adéquats pour atteindre le but poursuivi. Ainsi, le projet mérite d'être sensiblement remanié selon les remarques qui suivent.

Critères d'assujettissement et choix de la base légale

Groupe E remarque tout d'abord que, contrairement à la solution retenue pour la LFiEI, les dispositions en consultation prennent leur place dans la Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI).

Or, le champ d'application *rationae materiae* de la LApEI (art. 2) vise les réseaux électriques, alors que le champ d'application de la révision législative (art. 9a P-LApEI) doit concerner essentiellement la production et le négoce d'électricité.

Au niveau des entreprises assujetties (champ d'application *rationae personae*), la LApEI régit l'activité de l'ensemble des gestionnaires de réseau de distribution (GRD) alors que les mesures proposées concernent moins d'1% des GRD et s'appliquent également à d'autres entreprises du secteur électrique.

Au vu de ce qui précède, une loi ad hoc sur le modèle de la LFiEI n'offrirait-elle pas une plus grande sécurité juridique au projet législatif ? Une loi ad hoc ne faciliterait-elle pas également la mise en œuvre des dispositions ?

Secrétariat général

Isabelle Dougoud
Conseils Juridiques et Affaires
régulatoires
T +41 26 352 54 02
isabelle.dougoud@groupe-e.ch

Groupe E SA
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

Les critères d'assujettissement prévus à l'art. 9a P-LApEI concernent :

- les entreprises responsables d'un groupe-bilan ayant présenté une charge de pointe d'au moins 600 mégawatts au cours des deux dernières années, ou
- les entreprises qui disposent d'une puissance installée en Suisse d'au moins 600 mégawatts et participent à des marchés organisés de l'électricité.

A l'instar de l'AES, nous estimons que la référence à la charge de pointe des groupes-bilan n'est pas pertinente.

Non seulement, ce critère viole l'égalité de traitement entre les acteurs du secteur électrique qui présentent un profil de production, respectivement de consommation identique, mais de plus, il pourrait amener à une scission de groupes-bilan sans diminuer pour autant le risque sur la sécurité d'approvisionnement.

Au niveau du critère relatif à la puissance installée (600 MW), on relèvera que celui-ci a été diminué par deux par rapport au seuil retenu pour l'assujettissement à la LFiEI (1200 MW). Les seuils définis par la LFiEI ayant fait leur preuve, rien ne justifie une telle évolution des critères d'assujettissement à ce type de mesures, mesures coûteuses pour les entreprises assujetties, pour les autorités de surveillance, et au final également pour les consommateurs d'électricité. Les seuils définis dans la LFiEI doivent donc être maintenus. Cas échéant, l'article 9a alinéa 2, permettra d'assujettir aux différentes mesures les entreprises qui présentent un risque concret pour la sécurité d'approvisionnement en électricité.

Le sort réservé à la production propre allouée à l'approvisionnement de base du distributeur en question, au niveau dans les critères d'assujettissement, n'est pas clairement indiqué dans la loi.

Une exclusion expresse de l'assujettissement de la production propre allouée à l'approvisionnement de base est nécessaire pour renforcer la sécurité juridique et prévenir les risques suivants :

- Non seulement, l'approvisionnement de base, déjà largement réglementé par la LApEI et faisant l'objet de contrôles réguliers de l'EiCom, serait soumis à un double contrôle, si bien que la cohérence des mesures et des buts poursuivis par les différentes législations n'est pas garantie ;
- En outre, la production propre qui est affectée à l'approvisionnement de base ne présente assurément pas le même risque que l'énergie qui est négociée sur les marchés de gros ;
- De plus, un tel assujettissement créerait une inégalité de traitement en défaveur des consommateurs captifs des entreprises assujetties ;
- Enfin, la cohérence législative du projet avec la réglementation relative aux autres coûts imputables au tarif de l'approvisionnement de base fait défaut.

Un troisième alinéa devrait être ajouté à l'**art 9a P-LApEI** du projet de révision.

L'électricité issue de la production propre du gestionnaire de réseau de distribution, allouée à l'approvisionnement de base n'est pas prise en compte pour déterminer les seuils d'assujettissement à l'alinéa 1.

Les mesures présentées ne sont pas proportionnelles pour atteindre le but poursuivi

Groupe E dispose déjà d'une gestion des risques appropriée à ses activités commerciales et conforme aux meilleurs standards.

Alors que le projet implique des charges supplémentaires importantes et gourmandes en ressources humaines (notamment par des obligations de reporting), et financières (notamment en lien avec les exigences en matière de fonds propres), la totalité de ces mesures n'apporte pas une réelle amélioration sur le plan de la sécurité d'approvisionnement. L'effort demandé aux acteurs concernés par rapport aux gains escompté est ainsi complètement disproportionné. Groupe E renvoie volontiers aux remarques émises par l'AES sur les différentes mesures prévues et leur impact sur la sécurité d'approvisionnement.

Ainsi, les mesures prévues doivent se concentrer sur les mesures les plus efficaces pour la sécurité d'approvisionnement afin de laisser un maximum de ressources humaines et financières disponibles pour répondre aux défis actuels de la transition énergétique, notamment le développement des énergies renouvelables et des capacités de production hivernales.

Au vu des différents profils de risque des entreprises assujetties, les mesures prévues doivent être adaptées au contexte réel desdites entreprises.

Garantie de la confidentialité des informations en lien avec les mesures prévues par le projet de loi

L'ensemble des informations et documents qui pourraient être élaborés et /ou transmis à l'EiCom dans le cadre de ce projet de loi constituent des secrets d'affaires dont il s'agit de garantir la confidentialité. Ainsi ces informations et documents doivent être traités avec la plus grande confidentialité, revêtir le caractère de « secrets d'affaires » et être expressément soustraits aux législations cantonales et fédérales en lien avec la transparence ou l'information.

Pour le surplus, nous nous référons à la prise de position de l'AES dans le cadre de la présente procédure de consultation.

Nous vous remercions pour l'attention portée à ce qui précède et vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueux messages.

Groupe E

Ihr Ansprechpartner Heinz Leitner
Bereich UR
Telefon + 41 61 275 51 44
E-Mail heinz.leitner@iwb.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 10.06.2024

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) / Stellungnahme der IWB Industrielle Werke Basel (IWB)

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) bis 14. Juni 2024 Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und machen von dieser Möglichkeit gerne innert Frist Gebrauch. Der guten Form halber weisen wir noch darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme mit dem Kanton Basel-Stadt als Eigentümer der IWB abgestimmt wurde und dieser die Standpunkte von IWB vollumfänglich teilt.

A. Vorbemerkungen

Das Jahr 2022 war für die Strombranche wie auch für IWB sehr herausfordernd und hat gezeigt, dass der Umgang mit Ausnahmeszenarien, wie beispielsweise einer Strommangellage oder hohen Strommarktpreisen, noch besser aufbereitet werden muss. Um inskünftig besser auf solche Szenarien vorbereitet zu sein, sind entsprechende zusätzliche Regelungen grundsätzlich denkbar. Die Regulierung in der vorliegenden Form lehnen wir jedoch entschieden ab. Sie ist verfassungswidrig und nicht geeignet, die angestrebte Versorgungssicherheit herzustellen. Im Sinne des in der Bundesverfassung und im Stromversorgungsgesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips liegt die Regelungszuständigkeit in erster Linie bei den Kantonen und der Branche und damit sollte diesen die Chance gegeben werden, eigene Vorkehrungen zu treffen. Erst wenn diese innert nützlicher Frist davon keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, sollte unseres Erachtens der Weg über Gesetzesänderungen auf Bundesebene eingeschlagen werden. Diese hätten aber die verfassungsmässigen Anforderungen und Schranken zu beachten (siehe hierzu auch das beigelegte Gutachten von Prof. Dr. Phil Baumann).

B. Grundsätzliche energiewirtschaftliche Überlegungen

Sollten Gesetzesänderungen unumgänglich werden, muss nach der Zielsetzung solcher neuen Regeln gefragt werden. Für IWB steht dabei die funktionierende schweizweite Stromversorgung im Krisenfall im Fokus. Dies beinhaltet einerseits eine funktionierende Stromproduktion und andererseits intakte Absatzwege. Für Ersteres sind die in der Schweiz weit verbreiteten Partnerwerke in der Form von Aktiengesellschaften von zentraler Bedeutung. Kennzeichnend für ein solches Partnerwerk ist unter anderem, dass

einem Aktionär die Betriebsführung des Partnerwerks übertragen wird. Mit einer gesetzlichen Regelung müsste folglich sichergestellt werden, dass der Betrieb der Partnerwerke (Betriebsführung) im Krisenfall gewährleistet ist. Diesbezüglich wäre es allenfalls denkbar, dass es aufgrund eines finanziellen Engpasses bei einem Aktionär zu einem Betriebsunterbruch kommt. Es gibt allerdings unmittelbarere Gründe als finanzielle Engpässe, die zu einem Unterbruch führen können, wie beispielsweise ein Cyberangriff auf einen Betriebsführer. Wesentlich für das Ziel der Versorgungssicherheit ist die Aufrechterhaltung der physikalischen Stromerzeugung. Für die Erhaltung der Systemstabilität ist sicherzustellen, dass auch bei Ausfall eines Aktionärs die mit ihm verbundene Kraftwerksleistung bzw. Energieproduktion zur Verfügung steht und seine Endkundenlieferungen weiter erbracht werden. Eine deutlich höhere Systemresilienz wird nur erreicht, wenn Mechanismen geschaffen werden, die die Elektrizitätsversorgung auch im Falle von Ausfällen aufrechterhalten. Die aktuelle Vorlage berücksichtigt dies nicht und stellt eine entsprechende Regulierung erst für einen späteren Zeitpunkt in Aussicht.

Wie erwähnt, muss nebst der Stromproduktion im Krisenfall auch die Absatzseite aufrechterhalten werden, um grössere Ausfälle bei Kunden zu vermeiden. Um diese Zielsetzung und insbesondere Ketten-Ausfallreaktionen zu vermeiden, müsste – wenn schon – grundsätzlich das Gros der Stromlieferanten in die Pflicht genommen werden und nicht bloss letztlich willkürlich definierte «systemrelevante Unternehmen». Die Eingriffsschwelle von 600 MW wird diesem Anliegen nicht gerecht. Unternehmensstabilität kann für die Reduktion der Wahrscheinlichkeit von Kettenreaktionen im Falle von Unternehmensausfällen zwar von einer gewissen Relevanz sein, betrifft aber nicht nur Unternehmen über einer Schwelle von über 600 MW. Auch Unternehmen mit deutlich geringerer installierter Kraftwerksleistung müssten gleiche oder zumindest vergleichbare Vorgaben erfüllen, damit sich die Wahrscheinlichkeit, dass diese Unternehmen Auslöser einer Kettenreaktion sind, reduzieren lässt.

Zur Schwelle von 600 MW ist zusätzlich Folgendes zu bemerken: Sie wird in der Vernehmlassungsvorlage damit begründet, dass Swissgrid bei einem Ausfall ab dieser Grösse Positionen nicht schliessen könne. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass Unternehmensausfälle mit keiner Regulierung und mit keinem Risikomanagement – sei es noch so ausgeklügelt – vollständig ausgeschlossen werden können. Zudem kann es, wie erwähnt, auch aus anderen und unmittelbareren als finanziellen Gründen zu einem *Prozessausfall* kommen, namentlich durch eine Cyberattacke. Ein geeigneteres Mittel zur Risikoreduktion seitens Swissgrid und mit weniger starken Eingriffen verbunden wären daher beispielsweise umfangreichere und diversifizierte Ausschreibungen von Systemdienstleistungen. Zum Beispiel könnte ein Maximalwert von Systemdienstleistungen, die durch ein einzelnes Unternehmen erbracht werden dürfen, eingeführt werden, damit keine Klumpenrisiken entstehen.

Um den akuten Krisenfall sachgerecht managen zu können, bräuchte es überdies zusätzliche Kompetenzen für die Swissgrid. Konkret wäre beispielsweise zu überlegen, der Swissgrid die Kompetenz zu erteilen, die physikalische Stromerzeugung im Krisenfall aufrecht zu erhalten, ohne die im Hintergrund zwischen den Marktakteuren geschlossenen Energiehandelsgeschäfte berücksichtigen zu müssen.

Zusammenfassend ergibt sich somit Folgendes:

1. Dem in der Bundesverfassung im Stromversorgungsgesetz verankerten Subsidiaritätsprinzip wird nicht Rechnung getragen. Die Zuständigkeit liegt bei den Kantonen und der Branche. Ihnen sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, eigene Vorkehrungen zu treffen.
2. Der Regelungsansatz, lediglich auf angeblich systemrelevante Unternehmen zu fokussieren, ist nicht sachgerecht. Vielmehr muss sowohl die Produktionsseite (Partnerwerke) wie auch die Absatzseite berücksichtigt werden. Mit einer neuen Regelung müsste sichergestellt werden, dass der Betrieb der Partnerwerke im Krisenfall garantiert ist. Um im Krisenfall Stromlieferungen an

Endverbraucher zu gewährleisten, müsste das Gros der Stromlieferanten von den neuen Regelungen erfasst sein, wobei Abstufungen und Differenzierungen möglich sind (vgl. hierzu auch unten). Die Eingreifschwelle von 600 MW wird diesem Anliegen nicht gerecht.

3. Die Swissgrid müsste für den akuten Krisenfall zusätzliche Regelungskompetenz erhalten.

Nebst diesen grundsätzlichen Überlegungen wird nachfolgend noch auf spezifische Aspekte der Gesetzesvorlage eingegangen.

C. Fehlende Verfassungsmässigkeit der Gesetzesvorlage

Gemäss Art. 3 BV darf der Bund in einem Sachgebiet nur gesetzgeberisch tätig werden, wenn er dazu von der Bundesverfassung ermächtigt wird. Diese Kompetenzordnung, wonach den Kantonen eine subsidiäre Generalkompetenz zukommt, ist Ausdruck des föderalistischen Subsidiaritätsprinzips. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Vorgaben bedürfen somit einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

Der erläuternde Bericht nennt primär Art. 95 Abs. 1 BV als Verfassungsgrundlage für die vorgeschlagenen Massnahmen. Die mit der Teilrevision des Stromversorgungsgesetzes eingeführten Anforderungen an systemrelevante Unternehmen würden Vorschriften zur Gefahrenprävention darstellen, weshalb eine Abstützung auf Art. 95 Abs. 1 BV angebracht sei. Ergänzend könne sich die Teilrevision auch auf Art. 91 Abs. 1 BV stützen.

Unser Gutachter kommt diesbezüglich zusammengefasst zu folgenden Schlüssen (S. 15/16):

«a. Der Umfang der Bundeskompetenz nach Art. 95 Abs. 1 BV beschränkt sich auf die Regelung der «privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit». Art. 95 Abs. 1 BV gibt dem Bund nur die Kompetenz, das privatwirtschaftliche Handeln von (öffentlichen) Unternehmen zu erfassen. Insoweit bundesrechtliche Vorgaben nicht die Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zum Gegenstand haben, kann Art. 95 Abs. 1 BV nicht als Verfassungsgrundlage herangezogen werden. Mit dem vorliegenden VE werden für hybride (öffentliche) Unternehmen nicht lediglich Vorgaben für deren privatwirtschaftliche Tätigkeiten aufgestellt. Vielmehr gelten die Pflichten gesamthaft für das jeweilige Unternehmen und betreffen damit auch die Organisation, die Kapital- und Liquiditätsausstattung, sowie die Ansprüche an Führungspersonen des öffentlichen Aufgabenbereichs von EVU. Für eine solche Regelung öffentlicher Aufgabenbereiche bietet Art. 95 Abs. 1 BV alleine kaum eine genügende Verfassungsgrundlage. Darüber hinaus hat der Bund bei der Ausübung seiner Kompetenz nach Art. 95 Abs. 1 BV das föderale Subsidiaritätsprinzip und als wesentliches Element davon die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten. Dabei ist fraglich, ob die mit den Massnahmen vorgesehenen weitgehenden Eingriffe in die Organisationsautonomie der Kantone notwendig und verhältnismässig und damit insgesamt gerechtfertigt sind.

b. Art. 91 Abs. 1 BV verleiht dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über den Transport und die Lieferung von elektrischer Energie zu erlassen. Gestützt auf Art. 91 Abs. 1 BV können keine Anforderungen und Pflichten für Unternehmen aufgestellt werden, die lediglich in der Produktion tätig, nicht aber in Transport und Lieferung elektrischer Energie involviert sind. Vor diesem Hintergrund verfügen integrale Anforderungen bezüglich Eigenmittel, Liquidität, Organisation und Risikomanagement an Unternehmen, die nicht in Transport und Lieferung von elektrischer Energie aktiv sind oder die neben dem Transport und Lieferung weitere wesentliche Tätigkeitsbereiche aufweisen, mit Art. 91 Abs. 1 BV kaum über eine hinreichende Verfassungsgrundlage.

c. Aufgrund der begrenzten sachlichen Anwendungsbereiche der Kompetenznormen von Art. 95 Abs. 1 BV und Art. 91 Abs. 1 BV stellen sich gerade mit Bezug auf EVU, die in mehreren öffentlichen Aufgabenbereichen oder in unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen der Elektrizitätswirtschaft tätig sind, heikle Fragen betreffend die genügende Verfassungsgrundlage. Die Ausführungen im erläuternden Bericht erscheinen vor diesem Hintergrund nicht differenziert genug, um eine hinreichende Verfassungsgrundlage der vorliegenden Teilrevision zu begründen.»

Wir teilen diese Auffassung vollumfänglich. Sollte der Bundesrat an der Teilrevision festhalten, müssten also gestützt auf die verfassungsmässigen Vorgaben öffentliche Aufgabenbereiche eines betroffenen Energieversorgungsunternehmens ausgenommen werden. Für die IWB wären das (gestützt auf das IWB-Gesetz) neben der Stromversorgung beispielsweise auch die Versorgung mit Fernwärme, Gas und Wasser. Die im Eigentum von Kantonen stehenden Energieversorgungsunternehmen müssten überdies generell von der Teilrevision ausgenommen werden, ansonsten der Bund die Organisationsautonomie der Kantone verletzt. Das angedachte Opting-out, quasi als Instrument der Beweislastumkehr, wird diesem verfassungsmässigen Anspruch der Kantone sicher nicht gerecht.

D. Übertriebene Anforderungen

Die Anforderungen an systemrelevante Unternehmen sind vergleichbar mit denjenigen von Unternehmen der Finanzbranche. Weil die Finanzbranche aber durch völlig andere Risiken geprägt ist und diese Risiken im Vergleich zur Stromwirtschaft sehr stark vom Risikoappetit einzelner Personen abhängig sind (z.B. im Investmentbanking-Bereich), ist es nicht sachgerecht, Anforderungen an Unternehmen der Finanzbranche über Unternehmen der Stromwirtschaft zu stülpen. Zudem weisen Unternehmen der Stromwirtschaft eine gänzlich andere Bilanzstruktur als Unternehmen der Finanzbranche auf. Die Bilanz eines Produktionsunternehmens besteht hauptsächlich aus physischen Assets während die Bilanz einer Bank hauptsächlich finanzielle Assets aufweist. In der Folge heisst dies insbesondere, dass auf die Anforderungen betr. «Organisation und Risikomanagement» (Art. 9a bis) sowie «Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit» (Art. 9a ter) vollumfänglich verzichtet werden sollte. Unter der Voraussetzung, dass das Gros der Stromlieferanten von der neuen Regelung betroffen ist (vgl. oben), wäre es aus Sicht IWB aber vorstellbar, gewisse Anforderungen an das Eigenkapital bzw. die Liquidität zu stellen. Diese Anforderungen müssten aber differenziert sein und insbesondere den Aspekten «Eigenhandel» und «Asset Backed» Rechnungen tragen. Stromversorgungsunternehmen wie IWB, die keinen Eigenhandel betreiben und über ein ausgewogenes Absatz- und Produktionsportfolio verfügen, sollten gegenüber stärker exponierten Unternehmen (insbesondere solchen mit Eigenhandel oder/und hohem Produktionsanteil) und entsprechend ihrem Risikoprofil deutlich tiefere Anforderungen an Eigenkapital bzw. Liquidität zu erfüllen haben. Auch der aktuelle Ansatz, wonach die Unternehmen jährlich Risikomodelle erarbeiten und von einer Prüfgesellschaft prüfen lassen und dann ebenfalls jährlich der EICom unterbreiten müssen, ist unpraktikabel und unverhältnismässig. Es muss eine einfachere Vorgehensweise gefunden werden.

E. Keine Berücksichtigung der Eigentümerschaft und der Rechtsform

Die Gesetzesvorlage lässt unberücksichtigt, ob hinter einem Unternehmen die öffentliche Hand oder Private stehen. Nebst den vorerwähnten verfassungsmässigen Aspekten ist dies aber auch aus Risikoüberlegungen angezeigt. Unternehmungen, die im Eigentum der öffentlichen Hand sind, namentlich Stadt- und Kantonswerke, handeln gemäss einem öffentlichen Versorgungsauftrag und stehen unter Aufsicht des entsprechenden Gemeinwesens. Bei IWB beispielsweise ergibt sich dies aufgrund des «Gesetz über die Industriellen Werke Basel» (IWB Gesetz, 772.300), den Leistungsauftrag mit dem Kanton sowie die vom Regierungsrat Basel-Stadt verabschiedete Eigentümerstrategie für die IWB. Für Unternehmungen wie IWB, die an einen öffentlichen Auftrag gebunden sind, im ausschliesslichen Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von dieser auch beaufsichtigt werden, braucht es per se keine zusätzlichen Anforderungen kraft Bundesrechts. Das in Art. 9a sexies der Vorlage vorgesehene Opting-out (auf Gesuch an EICom) im Falle von gleichwertigen Massnahmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene ist systemwidrig und beschränkt die Kompetenzen der Kantone und Gemeinden. Es kann wohl nicht sein, dass die EICom als sektorspezifische Bundes-Fachbehörde nun plötzlich kantonales oder kommunales Recht beurteilt und dann entsprechende Entscheidungen trifft.

Es wird auch nicht zwischen Unternehmen des Privatrechts und solchen des öffentlichen Rechts differenziert. Dies ist nicht sachgerecht, zumal die verschiedenen Unternehmenstypen nach geltendem Recht unterschiedlich behandelt werden. So können beispielsweise Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts, wie IWB, auch wenn sie rechtlich selbständig sind, nicht Konkurs gehen (vgl. hierzu Bundesgesetz über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts SR 282.11). Der Konkurs als das «klassische» und bedeutendste Ausfallrisiko fällt somit weg. Auch vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen in Form von Körperschaften des kantonalen Rechts nicht den angedachten Anforderungen unterstehen.

F. Wettbewerbsnachteil

Die Vorlage erfasst nur Unternehmen, welche Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens 600 MW aufgewiesen hat oder über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 600 MW verfügten und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen. Eingangs wurde dargelegt, dass dieser Schwellenwert aus einer energiewirtschaftlichen Perspektive nicht sachgerecht ist (vgl. oben). Hinzu kommt, dass die betroffenen Unternehmen im Vergleich zu den nicht unterstellten Unternehmen Wettbewerbsnachteile erfahren, indem sie mit höheren Kosten konfrontiert werden und ihre Handlungsfreiheit eingeschränkt wird. Gerade die Kosten im Zusammenhang mit Organisation und Risikomanagement (Art. 9a bis) sowie Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a quater) dürften wiederkehrend und hoch sein. Die Schaffung zusätzlicher Stellen im Riskmanagement und wohl auch in anderen Bereichen wäre unumgänglich. Hinzu kämen erhebliche Initialisierungskosten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Kosten von den Unternehmen gemäss der Gesetzesvorlage offenbar selbst getragen werden müssen, resultiert ein nicht zu rechtfertigender Wettbewerbsnachteil, der sich als nicht grundsatzkonformer Eingriff in die verfassungsrechtliche geschützte Wirtschaftsfreiheit erweist. Das Gutachten von Prof. Dr. Phil Baumann hält diesbezüglich zusammenfassend Folgendes fest (S. 16):

«Mit den geplanten Massnahmen wird in die Wirtschaftsfreiheit der betreffenden EVU eingegriffen. Insbesondere wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten beeinträchtigt. Die Massnahmen können sich grundsätzlich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, wobei die konkrete Umsetzung einzelner vorgesehener Pflichten noch weitgehend offen ist. Ebenfalls liegen die Pflichten des VE in einem verfassungsrechtlich anerkannten öffentlichen Interesse. Dagegen lässt die Ausgestaltung der vorgesehenen Massnahmen Zweifel an deren Verhältnismässigkeit aufkommen. Zum einen erscheint fraglich, ob sich die aus dem Finanzsektor stammenden Regelungsinstrumente zur Verwirklichung der im Elektrizitätssektor verfolgten öffentlichen Interessen in geeigneter Weise einsetzen lassen. Nicht unerhebliche Zweifel lassen sich mit Bezug auf die Eignung und Erforderlichkeit des 600 MW-Schwellenwerts ausmachen. In Anbetracht der Heterogenität der Stromversorgungsunternehmen scheint die Anwendung dieses Schwellenwerts zu undifferenziert und damit weder geeignet noch erforderlich, um die öffentlichen Interessen zu erreichen. Schliesslich ist eine entsprechende undifferenzierte Regelung für die betreffenden Unternehmen kaum zumutbar. Ebenfalls vermag sie eine Ungleichbehandlung der direkten Konkurrenten schwerlich sachlich zu rechtfertigen».

G. Keine vergleichbare Regelung im EU-Ausland

Die Vorlage würde zu einer Schweizer Spezialregulierung führen. Keines der Nachbarländer der Schweiz kennt vergleichbare Vorgaben. Durch die vorliegende Änderung des Stromversorgungsgesetzes würde somit nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen selbst, sondern auch jene des Marktplatzes Schweiz gefährdet. Dies widerspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. b StromVG welcher die Erhaltung

und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft zum Ziel hat. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Vorlage im Hinblick auf das Stromabkommen mit der Öffnung des Strommarktes kompatibel wäre. Zudem könnten die Vorgaben für systemrelevante Unternehmen mit zu übernehmenden EU-Vorgaben im Rahmen eines Stromabkommens in Konflikt stehen. Es scheint nicht zielführend, die Vorlage, kaum in Kraft, erneut anpassen zu müssen.

H. Fehlende Berücksichtigung von Querverbundunternehmen

Die IWB erfüllt im Auftrag des Kanton Basel-Stadt Versorgungsaufträge zur Belieferung von Endkunden mit Strom aber auch mit Gas, Fernwärme und Trinkwasser. Die IWB ist also ein Querverbundunternehmen und muss geeignet von reinen Stromversorgungsunternehmen abgegrenzt werden.

Für die Beurteilung der angemessenen Höhe des Eigenkapitals und der Liquidität muss ein Unternehmen als Ganzes betrachtet werden. Dies führt bei einem Querverbundunternehmen dazu – und das scheint die Gesetzesvorlage auch in Kauf zu nehmen – dass die Regulierung auch Geschäftsbereiche betrifft, die bisher nicht unter das StromVG fallen und von der EICom nicht beaufsichtigt werden. Für eine derart ausufernde Gesetzgebung fehlt nach unserer Beurteilung jedoch (auch) die verfassungsmässige Grundlage.

Freundliche Grüsse



Dr. Claus Schmidt, CEO IWB
07/06/2024

 Qualified electronic signature - EU law
Signed on Scribble.com

Dr. Claus Schmidt
CEO

06.06.2024

 Qualifizierte elektronische Signatur - EU-Recht
Signiert auf Scribble.com

Christian Spielmann
CFO

Beilage: Gutachten von Prof. Dr. Phil Baumann vom 28. Mai 2024, Universität Basel

Kurzgutachten zuhanden der IWB

betreffend

Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

erstellt von

Prof. Dr. Phil Baumann, RA, LL.M.

Assistenzprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Basel

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage und Gutachtensauftrag.....	1
II.	Verfassungsgrundlage.....	2
	A. Ausgangslage.....	2
	B. Art. 95 Abs. 1 BV.....	3
	1. Umfang der Kompetenznorm.....	3
	2. Schranken der Bundeskompetenz.....	5
	C. Art. 91 Abs. 1 BV.....	7
III.	Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit.....	8
	1. Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit.....	8
	2. Grundsatzkonformität.....	10
	3. Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs.....	11
	a. Gesetzliche Grundlage.....	11
	b. Öffentliches Interesse.....	12
	c. Verhältnismässigkeit.....	12
	i. Eignung.....	12
	ii. Erforderlichkeit.....	14
	iii. Zumutbarkeit.....	14
	d. Kerngehalt.....	15
IV.	Ergebnisse.....	15

I. Ausgangslage und Gutachtensauftrag

Am 8. März 2024 hat der Bundesrat eine Änderung des Stromversorgungsgesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Die vorgeschlagene Revision zielt darauf ab, die Resilienz von systemrelevanten Unternehmen der Stromwirtschaft zu stärken.¹ Der Vorentwurf («VE») sieht als neue Pflichten im Wesentlichen vor, dass:

- systemrelevante Stromunternehmen für die Risiken in Zusammenhang mit dem Eigenkapital und der Liquidität über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen (9a^{bis} Abs. 3 VE) und eine der Geschäftstätigkeit entsprechende Organisation aufweisen müssen (Art. 9a^{bis} Abs. 1 VE). Dazu müssen sie besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits ausscheiden, wobei die Befugnisse zwischen diesen Organen in einer Weise abzugrenzen sind, dass seine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung sichergestellt

¹ Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen), Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 8. März 2024 (zit. Bericht).

ist (Art. 9a^{bis} Abs. 1 VE). Dabei dürfen Mitglieder des Geschäftsführungsorgans nicht dem Oberleitungs-, Aufsichts- und Kontrollorgan angehören (Art. 9a^{bis} Abs. 2 VE).

- systemrelevante Stromunternehmen und die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen (Art. 9a^{ter} Abs. 1 VE). Die in diesen Organen tätigen Personen müssen überdies einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen (Art. 9a^{ter} Abs. 2 VE).
- systemrelevante Stromunternehmen sicherstellen müssen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung aufgrund von unvorhersehbaren Entwicklungen abzuwenden (Art. 9a^{quater} Abs. 1 VE). Dazu haben sie Modelle zu erarbeiten, die von einer Prüfgesellschaft überprüft sowie der EICom jährlich zur Prüfung vorgelegt werden müssen (Art. 9a^{septies} Abs. 2 und 3 VE).

Bei schweren Verstössen gegen die neu geschaffenen Vorgaben des Abschnitts 2a VE kann ein Berufsverbot von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden (Art. 9a^{septies} VE) sowie als Sanktion ein systemrelevantes Unternehmen mit einem Betrag von bis zu fünf Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatz belastet werden (Art. 9a^{octies} Abs. 1 VE).

Das vorliegende Kurzgutachten äussert sich zu den folgenden, dem Gutachter unterbreiteten Fragestellungen:

1. Besteht für die im VE vorgeschlagenen Massnahmen eine hinreichende Verfassungsgrundlage?
2. Sind die im VE vorgeschlagenen Massnahmen mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar?

Aufgrund der zeitlichen und umfangmässigen Vorgaben sowie der teilweise noch offenen konkreten Umsetzung der Vorgaben kann keine umfassende Prüfung der gestellten Fragen vorgenommen werden. Das Gutachten beschränkt sich auf die grundlegenden Aspekte und die wesentlichen Quellen.

II. Verfassungsgrundlage

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 BV darf der Bund in einem Sachgebiet nur gesetzgeberisch tätig werden, wenn er dazu von der Bundesverfassung ermächtigt wird.² Diese Kompetenzordnung, wonach den Kantonen eine subsidiäre Generalkompetenz zukommt, ist Ausdruck des föderalistischen Subsidiaritätsprinzips.³ Die im VE vorgesehenen Vorgaben bedürfen somit einer verfassungsrechtlichen Grundlage.

² GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 3 Rz. 5.

³ RAINER J. SCHWEIZER, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 3 Rz. 10; LUCIEN MÜLLER/RAINER J. SCHWEIZER, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 5a Rz. 8.

Der erläuternde Bericht nennt primär Art. 95 Abs. 1 BV als Verfassungsgrundlage für die vorgeschlagenen Massnahmen.⁴ Die mit der Teilrevision des StromVG eingeführten Anforderungen an systemrelevante Unternehmen würden Vorschriften zur Gefahrenprävention darstellen, weshalb eine Abstützung auf Art. 95 Abs. 1 BV angebracht sei.⁵ Ergänzend könne sich die Teilrevision auch auf Art. 91 Abs. 1 BV stützen.⁶ Nachfolgend ist zu prüfen, ob die genannten Zuständigkeitsnormen eine hinreichende Verfassungsgrundlage bieten.

B. Art. 95 Abs. 1 BV

1. Umfang der Kompetenznorm

Art. 95 Abs. 1 BV erteilt dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten zu erlassen. Basierend auf dieser generellen, umfassenden Kompetenz kann der Bund grundsätzlich sämtliche Aspekte einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit regeln.⁷ Insbesondere kann er gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV Vorschriften zur Gefahrenabwehr erlassen.⁸

Der Umfang der Bundeskompetenz nach Art. 95 Abs. 1 BV beschränkt sich auf die Regelung der «privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit». Der Begriff der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist gleich zu verstehen wie unter Art. 27 BV und umfasst jede private Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinns oder eines Erwerbseinkommens dient.⁹ Gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV können somit Bereiche geregelt werden, die unter dem Schutz der Wirtschaftsfreiheit stehen.¹⁰ Wirtschaftliche Tätigkeiten, die in Ausübung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen, gelten nicht als privatwirtschaftlich im Sinne der Art. 27 und Art. 95 BV.¹¹ Daher erlaubt es Art. 95 Abs. 1 BV dem Bund nicht, Vorschriften für wirtschaftliche Tätigkeiten zu erlassen, die als öffentliche Aufgaben gelten.¹²

Folglich kann der Bund die Tätigkeiten der systemrelevanten Stromunternehmen nicht gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV regeln, soweit es sich bei diesen um die Ausübung einer öffentlichen Aufgabe handelt.¹³ Art. 95 Abs. 1 BV gibt dem Bund nur die Kompetenz, das privatwirt-

⁴ Bericht (Fn. 1), S. 20 f.

⁵ Bericht (Fn. 1), S. 10.

⁶ Bericht (Fn. 1), S. 21.

⁷ BIAGGINI (Fn. 2), Art. 95 Rz. 3 und 5; PETER HETTICH, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 95 Rz. 6.

⁸ BIAGGINI (Fn. 2), Art. 95 Rz. 5.

⁹ BIAGGINI (Fn. 2), Art. 95 Rz. 4; HETTICH (Fn. 7), Art. 95 Rz. 7; FELIX UHLMANN, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015, Art. 95 Rz. 3.

¹⁰ HETTICH (Fn. 7), Art. 95 Rz. 7.

¹¹ Botschaft zur Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin» vom 16. September 2011, BBI 2011 7553 ff., S. 7587; vgl. auch PHIL BAUMANN, Wettbewerbsverzerrungen durch privatwirtschaftliche Staatstätigkeit, Diss. Luzern, Zürich/Basel/Genf 2019, Rz. 54; BGE 149 I 146, unpubl. E. 4.4.1.

¹² Botschaft Hausarztmedizin (Fn. 11), S. 7587. So konnte der Bund gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV im Medizinalberufegesetz nicht Ärzte erfassen, die in einem öffentlichen Spital angestellt sind, weil die in solchen Spitälern ausgeübten Tätigkeiten grundsätzlich als öffentliche Aufgaben gelten (THOMAS GÄCHTER/STEPHANIE RENOLD-BURCH, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney [Hrsg.], Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015, Art. 117a Rz. 31).

¹³ Vgl. Botschaft Hausarztmedizin (Fn. 11), S. 7587.

schaftliche Handeln von (öffentlichen) Unternehmen zu erfassen, auch wenn diese privatrechtlich agieren.¹⁴ Insoweit bundesrechtliche Vorgaben nicht die Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zum Gegenstand haben, kann Art. 95 Abs. 1 BV nicht als Verfassungsgrundlage herangezogen werden. In diesem Fall bedarf es einer entsprechend weitergehenden Sachkompetenz.¹⁵

Öffentliche Aufgaben sind vom Gesetzgeber umschriebene Aufgaben, die erfüllt werden müssen.¹⁶ Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, welche Aufgaben erfüllt werden müssen und damit als öffentlich zu gelten haben.¹⁷ Die Tätigkeiten von Elektrizitätsversorgungsunternehmen («EVU») werden vom Gesetzgeber regelmässig dem öffentlichen Aufgabenbereich zugeordnet.¹⁸ Diese öffentliche Aufgaben gilt es von den privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der EVU abzugrenzen:

- Gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG haben die Kantone die auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber zu bezeichnen. Mit der Zuteilung der Netzgebiete gehen Anschluss-, Versorgungs- und Betriebspflichten der Verteilnetzbetreiber einher.¹⁹ Namentlich haben die Verteilnetzbetreiber die Endverbraucher im jeweiligen Verteilnetz ans Elektrizitätsnetz anzuschliessen (Art. 5 Abs. 2 StromVG), den jederzeitigen Betrieb des Elektrizitätsnetzes sicherzustellen sowie die Netze zu unterhalten und zu erneuern.²⁰ Bei den im StromVG und in der StromVV vorgesehenen Pflichten der Verteilnetzbetreiber handelt es sich um öffentliche Aufgaben, die ihnen gestützt auf Bundesrecht sowie allenfalls durch kantonales und kommunales Recht übertragen wurden.²¹
- Art. 6 Abs. 1 StromVG statuiert eine Lieferpflicht des örtlichen Verteilnetzbetreibers gegenüber den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Marktzugang verzichten. Die Grundversorgung mit Strom wird daher von Lehre und Rechtsprechung als öffentliche Aufgabe qualifiziert.²²

¹⁴ BIAGGINI (Fn. 2), Art. 95 Rz. 4; vgl. auch HETTICH (Fn. 7), Art. 95 Rz. 8.

¹⁵ HETTICH (Fn. 7), Art. 95 Rz. 7.

¹⁶ BERNHARD RÜTSCHÉ, Was sind öffentliche Aufgaben?, recht 2013, S. 153 ff., S. 157 ff.; BERNHARD RÜTSCHÉ, Staatliche Leistungsaufträge und Rechtsschutz, ZBJV 2016, S. 71 ff., S. 79; ähnlich auch Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. Februar 2017, BBl 2017 1851 ff., S. 1895: «Öffentliche Aufgaben sind all jene Aufgaben, die der Staat aufgrund eines Rechtssatzes wahrzunehmen hat.»

¹⁷ BGer 2P.67/2004 vom 23. September 2004, E. 1.6.

¹⁸ ANDREAS ABEGG/PHIL BAUMANN, Privatwirtschaftliche Tätigkeiten von Energieversorgungsunternehmen – wie Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 6.

¹⁹ ANDREAS STÖCKLI, Messwesen im Bereich der elektrischen Energie – geschlossener oder offener Markt?, in: SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2015, Bern 2016, S. 159 ff.; S. 167.

²⁰ STÖCKLI (Fn. 19), S. 167.

²¹ ABEGG/BAUMANN (Fn. 18), Rz. 8; STÖCKLI (Fn. 19), S. 184 und 192 m.w.H. auf Lehre und Rechtsprechung.

²² BGE 144 III 111, E. 5.2; VGer BE 100.2017.247 vom 12. Januar 2018, E. 3.3; KGer VS vom 14. Januar 2019 in ZWR 2019 S. 286 ff.; ABEGG/BAUMANN (Fn. 18), Rz. 9; NICOLAS DIEBOLD/MARTIN LUDIN, Öffentliche Beschaffungen von Strom im teilliberalisierten Stromversorgungsmarkt, Zürich 2018, Rz. 85; KATHRIN S. FÖHSE, Die Leiden der jungen Strommarktordnung – aktuelle Probleme des StromVG unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Netzgebietzuteilung und Grundversorgung, recht 2015, S. 125 ff., S. 142; MARKUS MÜLLER/UELI FRIEDERICH, Aufsicht und Oberaufsicht über «andere Träger öffentlicher Aufgaben», Ausgewählte Fragen zur Beaufsichtigung

- Neben dem Verteilnetzbetrieb und der Grundversorgung mit Strom werden von EVU zuweilen weitere öffentliche Aufgaben erfüllt. Gewisse EVU haben etwa die Abfallentsorgung, die Wasser- und Gasversorgung, den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung oder den Betrieb von Fernwärme- und Glasfasernetzen zu besorgen.²³
- Als privatwirtschaftlich anzusehen sind indessen grundsätzlich die Produktion von Elektrizität sowie deren Kauf und Verkauf ausserhalb der Grundversorgung.²⁴

EVU sind häufig hybrid tätig, d.h., dass sie sowohl öffentliche Aufgaben erfüllen als auch privatwirtschaftlich Aktivitäten vornehmen.²⁵ Gemäss dem Gesagten verleiht Art. 95 Abs. 1 BV dem Bund nur die Kompetenz die privatwirtschaftlichen Tätigkeiten von hybriden (öffentlichen) Unternehmen zu regeln.²⁶ Demnach kann der Bund zwar umfassende Vorgaben bezüglich dem privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich machen. Er kann indessen nicht ein hybrid tätiges (öffentliches) Unternehmen integral erfassen; d.h. Vorschriften erlassen, die sowohl die Ausgestaltung des öffentlichen Aufgabenbereichs als auch des privatwirtschaftlichen Bereichs betreffen.

Die in Art. 9a^{bis} – 9a^{quater} VE vorgesehenen Pflichten bzgl. Organisation und Risikomanagement, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit, Eigenkapital und Liquidität richten sich integral an systemrelevante Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, ohne zwischen öffentlichen Aufgabenbereichen und privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen zu differenzieren. Damit werden für hybride (öffentliche) Unternehmen nicht lediglich Vorgaben für deren privatwirtschaftliche Tätigkeiten aufgestellt. Vielmehr gelten die Pflichten gesamthaft für das jeweilige Unternehmen und betreffen damit auch die Organisation, die Kapital- und Liquiditätsausstattung, sowie die Ansprüche an Führungspersonen des öffentlichen Aufgabenbereichs. Für eine solche Regelung öffentlicher Aufgabenbereiche bietet Art. 95 Abs. 1 BV alleine kaum eine genügende Verfassungsgrundlage.

2. Schranken der Bundeskompetenz

Neben dem beschränkten sachlichen Geltungsbereich der Kompetenznorm, sind auch die Schranken dieser Bundeskompetenz zu beachten. So darf der Bund gestützt auf Art. 95 Abs. 1 BV keine grundsatzwidrigen Massnahmen erlassen und er ist bei der Ausübung der Kompetenz selbstverständlich an die Grundrechte gebunden.²⁷ Weiter hat der Bund das föderale Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen. Dieses verlangt, dass primär die Kantone Verantwortung übernehmen und der Bund nur einschreitet, wenn die kantonalen Kapazitäten erschöpft sind oder es einer einheitlichen Regelung bedarf.²⁸ Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips ist eine

staatlicher Aktiengesellschaften, am Beispiel des Kantons Bern, in: SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2020/21, Bern 2022, S. 67 ff., S. 82.

²³ ABEGG/BAUMANN (Fn. 18), Rz. 10; siehe bspw. §3 Abs. 1 IWB-Gesetz/BS (SG 772.300): «Die IWB erfüllen öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrrechtverwertung. Sie gewährleisten im Rahmen der Verfügbarkeit die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit leitungsgebundener Energie und mit leitungsgebundenem Trinkwasser nach Massgabe dieses Gesetzes und des Bundesrechts.»

²⁴ BGE 143 I 395, E. 4.2; ABEGG/BAUMANN (Fn. 18), Rz. 11.

²⁵ BAUMANN (Fn. 11), Rz. 114 f.; siehe auch ABEGG/BAUMANN (Fn. 18), Rz. 2.

²⁶ BIAGGINI (Fn. 2), Art. 95 Rz. 4; siehe auch Botschaft Hausarztmedizin (Fn. 11), S. 7587.

²⁷ UHLMANN (Fn. 9), Art. 95 Rz. 5.

²⁸ MELANIE HÄNER/CHRISTOPH A. SCHALTEGGER/MARC M. WINISTÖRFER, Neue gesetzliche Anforderungen an die systemrelevanten Stromunternehmen, AJP 6/2024 (in Publikation).

auf Art. 95 Abs. 1 BV gestützte Bundeslösung besonders zu rechtfertigen. Dabei sind hohe Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen, wenn der Bund privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten regelt, die einen bedeutenden, angestammten Kompetenzbereich der Kantone betreffen.²⁹

Als zentrales Element des schweizerischen Föderalismus gilt die in Art. 47 Abs. 2 BV explizit garantierte Organisationsautonomie.³⁰ Sie sichert den Kantonen die Befugnis zu, ihr Staatswesen und ihre Staatsorgane eigenständig zu organisieren. Davon eingeschlossen ist die eigenständige Organisation der öffentlichen Unternehmen als dezentrale kantonale Verwaltungsträger.³¹ Die kantonale Organisationsautonomie gilt nicht unbeschränkt. Sie kann etwa zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung von Bundesrecht eingeschränkt werden.³² Solche Einschränkungen müssen indessen für die richtige Umsetzung von Bundesrecht notwendig und verhältnismässig sein.³³

Bei der Elektrizitätsversorgung handelt es sich um einen Bereich, in dem die Kantone resp. die kantonalen und kommunalen EVU traditionell eine bedeutende Rolle spielen.³⁴ Durch die bisherigen bundesrechtlichen Vorgaben blieb die Organisationsautonomie der Kantone im Energiewesen weitgehend unberührt.³⁵ Entsprechend stehen auf Art. 95 Abs. 1 BV gestützte Vorgaben an kantonale und kommunale EVU unter einem erhöhten Rechtfertigungsdruck. Die Massnahmen haben die kantonalen und kommunalen Bedürfnisse und Präferenzen bei der Ausgestaltung der EVU weit möglichst zu berücksichtigen. Die Organisation eines EVU ist oft Resultat intensiver Diskussionen der kantonalen und kommunalen Politik.³⁶ Vor diesem Hintergrund sind Organisations-, Kapital- und Liquiditäts-, sowie Personalvorgaben an kantonale und kommunale EVU zurückhaltend zu formulieren. Ebenfalls sind sie bei öffentlichen Unternehmen, die in mehreren Aufgabenbereichen tätig sind, möglichst auf den privatwirtschaftlichen Elektrizitätsversorgungsbereich des EVU zu beschränken, damit die Organisationsautonomie für öffentliche Aufgaben (wie etwa die Wasserversorgung) nicht tangiert wird. Wie weiter unten (Teil III.c.) ausgeführt wird – erscheint fraglich, ob die vorgesehenen Massnahmen notwendig und verhältnismässig sind. Damit ist auch ihre Rechtfertigung unter dem Subsidiaritätsprinzip zweifelhaft.

Aus föderalistischen Überlegungen sieht Art. 9a^{sexies} VE eine Opt out-Klausel vor.³⁷ So kann die EICom auf Gesuch hin Stromunternehmen von den bundesrechtlichen Anforderungen an systemrelevante Unternehmen befreien, sofern auf kantonaler oder kommunaler

²⁹ UHLMANN (Fn. 9), Art. 95 Rz. 7.

³⁰ BGE 128 I 254, E. 3.8.2; LUKAS SCHAUB, Die Vereinbarkeit von Art. 763 OR mit der kantonalen Organisationsautonomie: eine kritische Betrachtung, in: SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2016/17, Bern 2017, S. 143 ff., S. 150.

³¹ SCHAUB (Fn. 30), S. 150 m.w.H.; PIERRE TSCHANNEN/THOMAS LOCHER, Aufsicht über das Versicherungsgeschäft kantonalen Gebäudeversicherungen ausserhalb des Monopols, in: SVVOR (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2013, Bern 2014, S. 61 ff., S. 79 f.

³² BIAGGINI (Fn. 2), Art. 47 Rz. 8.

³³ BGE 128 I 254, E. 3.8.2.

³⁴ Vgl. BIAGGINI (Fn. 2), Art. 91 Rz. 2; RICCARDO JAGMETTI, Energierecht, Basel 2005, Rz. 6107; MÜLLER/FRIEDERICH (Fn. 22), S. 81.; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 EnG.

³⁵ MÜLLER/FRIEDERICH (Fn. 22), S. 81.

³⁶ Siehe etwa die Diskussionen über die Privatisierung der BKW sowie die (abgelehnte) Ausgliederung der ewz in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

³⁷ Bericht (Fn. 1), S. 15.

Ebene gleichwertige Massnahmen vorgesehen sind. Damit trägt der VE dem Umstand Rechnung, dass bei öffentlichen EVU allenfalls bereits das kantonale und kommunale Organisationsrecht genügende Vorgaben zur Governance, Eigenkapital und Liquidität enthalten.³⁸ Insofern dies der Fall ist, ist eine Unterstellung unter die Bundesvorgaben allerdings zu keiner Zeit gerechtfertigt. Die Opt out-Klausel nach Art. 9a^{sexies} VE läuft damit dem Subsidiaritätsprinzip entgegen, da nicht die Verantwortungsübertragung auf die Kantone, sondern diejenige auf den Bund begründungspflichtig ist.³⁹ Im Sinne einer subsidiaritätsfreundlicheren Ausgestaltung von Art. 9a^{sexies} VE wäre demnach eine Unterstellung unter die Bundesvorgaben nur bei Bedarf durch die EICom zu verfügen, insoweit es an gleichwertigen kantonalen und kommunalen Vorgaben fehlt.⁴⁰

C. Art. 91 Abs. 1 BV

Gemäss Art. 91 Abs. 1 BV erlässt der Bund Vorschriften über den Transport und die Lieferung von elektrischer Energie. Dem Bund wird damit die Kompetenz verliehen, Vorschriften zu diesen zwei Regelungsgegenständen zu erlassen. Die Kompetenznorm bezieht sich nur auf Transport und Lieferung. Innerhalb dieses Sachbereichs können indessen sämtliche Fragen geregelt werden, die dazu einen Bezug aufweisen.⁴¹

Basierend auf dieser Gesetzgebungskompetenz kann der Bund auf dem Gebiet des Transports und der Lieferung elektrischer Energie insbesondere Übertragungsnetze und Verteilnetze regeln, Tarifvorschriften erlassen, Anschluss- und Lieferpflichten vorsehen, Anforderungen an die Versorgungsunternehmen und bezüglich des Betriebs und der Instandhaltung der Netze aufstellen, Netzzugangsrechte, Anschluss- und Lieferpflichten statuieren, sowie das Verhältnis von Stromlieferant und Stromabnehmer ordnen.⁴² Gemäss der Lehre ermöglicht Art. 91 Abs. 1 BV dem Bund eine weitreichende Ordnung der Elektrizitätsmarktes. Sie erlaubt ihm jedoch keine umfassende Regelung der Elektrizitätswirtschaft und erfasst nicht den Verbrauch und die Produktion von elektrischer Energie.⁴³

Zurecht geht der erläuternde Bericht davon aus, dass Art. 91 Abs. 1 BV nur im Rahmen der Lieferung und Abgabe von Elektrizität als Verfassungsgrundlage für die Teilrevision herangezogen werden kann.⁴⁴ Wie ausgeführt bietet Art. 91 Abs. 1 BV keine Grundlage, um die Produktion oder den Verbrauch von elektrischer Energie zu regeln. Damit können gestützt auf

³⁸ Bericht (Fn. 1), S. 15.

³⁹ So HÄNER/SCHALTEGGER/WINISTÖRFER (Fn. 28).

⁴⁰ So HÄNER/SCHALTEGGER/WINISTÖRFER (Fn. 28).

⁴¹ Zum Ganzen Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1 ff., S. 269; JAGMETTI (Fn. 34), Rz. 6111; ROLF H. WEBER, Energie und Kommunikation, in: Daniel Thüerer/Jean-Francois Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 943 ff., S. 946; MARC M. WINISTÖRFER, Die Wirtschaftsfreiheit als Grundlage der Wirtschaftsverfassung, Grundrecht und Grundsatz im Lichte der Verfassungsdogmatik und der ökonomischen Theorie, Diss. Luzern, Zürich 2021, S. 408 f.

⁴² Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, BBl 2004 1611 ff., S. 1674; BIAGGINI (Fn. 2), Art. 91 Rz. 4; MARKUS KERN, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015, Art. 91 Rz. 4.

⁴³ BIAGGINI (Fn. 2), Art. 91 Rz. 2; PETER HETTICH/SIMONE WALTHER/DAVID WOHLGEMUTH/LIVIA CAMEINISCH/JOEL DRITTENBASS, Strommarkt 2023, Zürich/St. Gallen 2017, S. 169; KERN (Fn. 42), Art. 91 Rz. 4.

⁴⁴ Bericht (Fn. 1), S. 21.

Art. 91 Abs. 1 BV keine Anforderungen und Pflichten für Unternehmen aufgestellt werden, die lediglich in der Produktion tätig, nicht aber in Transport und Lieferung elektrischer Energie involviert sind. In der Lehre wurde denn auch kritisch bemerkt, dass sich das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mit Art. 91 Abs. 1 BV kaum auf eine «belastbare» Verfassungsgrundlage stützen kann.⁴⁵

Ähnlich wie unter Art. 95 Abs. 1 BV stellt sich bei der Kompetenzgrundlage von Art. 91 Abs. 1 BV die Frage, inwieweit darauf gestützt Regelungen erlassen werden können, die ein Unternehmen nicht lediglich in dem die Lieferung und Transport von elektrischer Energie betreffenden Bereich erfassen, sondern Vorgaben an die Organisation, das Risikomanagement, die Anforderungen an Geschäftsführung und –Leitung sowie die Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung des gesamten Unternehmens aufstellen.

In diesem Zusammenhang bietet sich ein Vergleich mit Art. 98 BV an, auf den sich die im Rahmen der too-big-to-fail-Problematik erlassenen Anforderungen an systemrelevante Banken bezüglich Eigenmittel, Liquidität und Organisation stützen.⁴⁶ Art. 98 BV verleiht dem Bund die umfassende Kompetenz zur Regelung des Banken- und Börsenwesens sowie zum Erlass von Vorschriften über das Privatversicherungswesen und über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.⁴⁷ Im Gegensatz zu Art. 95 Abs. 1 BV, der sich ausschliesslich auf den Bereich des Transports und der Lieferung von elektrischer Energie bezieht, ist Art. 98 BV nicht auf ein entsprechendes Teilgebiet des Banken- und Finanzdienstleistungswesens beschränkt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zweifelhaft, dass sich integrale Anforderungen bezüglich Eigenmittel, Liquidität, Organisation und Risikomanagement an Unternehmen, die nicht in Transport und Lieferung von Energie involviert sind oder die neben dem Transport und Lieferung von Energie weitere wesentliche Tätigkeitsbereiche aufweisen, auf Art. 91 Abs. 1 BV stützen lassen. Für eine in diesem Sinne zurückhaltende Auslegung der Kompetenz spricht im Übrigen auch, dass die bisherigen im StromVG aufgeführten Pflichten der EVU – wie bspw. die in Art. 10-13 StromVG statuierten Entflechtungs-, Kostenrechnungs- und Informationspflichten – sich sachlich auf Bereiche beschränken, die unter Transport und Lieferung von elektrischer Energie fallen. Demgegenüber gelangen sie nicht unternehmenspauschal zur Anwendung.

III. Vereinbarkeit mit der Wirtschaftsfreiheit

1. Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit

Als nächstes stellt sich die Frage, ob die im VE vorgesehenen Massnahmen mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar sind. Das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit ist in Art. 27 BV statuiert, der Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit – als institutionelle Vorgabe für den Gesetzgeber und die weiteren Staatsorgane – ist in Art. 94 BV verankert. Vom Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit wird jede privatwirtschaftliche Tätigkeit, die der Erzielung eines Gewinns oder Erwerbs dient,

⁴⁵ So PETER HETTICH, Rechtliche Massnahmen zur Verhinderung und Bewältigung einer Strom- und Gasmangellage, ZBI 2022, S. 650 ff., Anm. 27 zu S. 654.

⁴⁶ Siehe Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes (Stärkung der Stabilität im Finanzsektor; *too big to fail*) vom 20 April 2011, BBl 2011 4717ff., S. 4801.

⁴⁷ CHRISTINE KAUFMANN/FLORIAN UTZ, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015, Art. 98 Rz. 1.

geschützt.⁴⁸ Darunter fallen namentlich auch die organisatorische Freiheit und die freie Wahl der Mitarbeiter.⁴⁹ Nicht erfasst von der Wirtschaftsfreiheit ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben.⁵⁰

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten bildet einen spezifischen Teilgehalt des sachlichen Schutzbereichs der Wirtschaftsfreiheit.⁵¹ Gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten bzw. der Wettbewerbsneutralität sind Massnahmen verboten, die den wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Konkurrenten verzerren.⁵² Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten bietet einen weitergehenden Schutz als das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV. Letzteres verlangt lediglich, dass eine Ungleichbehandlung auf ernsthaften und sachlichen Gründen basiert.⁵³ Für die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung von Konkurrenten genügen ernsthafte, sachliche Gründe hingegen nicht, wenn der Wettbewerb zwischen ihnen spürbar verzerrt wird.⁵⁴ Dazu ist eine Abwägung zwischen dem Gewicht des zulässigen öffentlichen Interesses einerseits und dem Ausmass der individuellen Nachteile und der Wettbewerbsverzerrungen andererseits vorzunehmen.⁵⁵ Gemäss Rechtsprechung besteht der Gleichbehandlungsanspruch nur zwischen direkten Konkurrenten, also Angehörigen «der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen».⁵⁶ Als direkte Konkurrenten gelten gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung etwa kleine und grosse Zirkusunternehmen, Taxihalter mit und ohne Funkanschluss, Schausteller mit Riesenrädern unterschiedlicher Grösse; nicht jedoch Ärzte und Apotheken oder Zirkusunternehmen und Jugendzirkuse.⁵⁷

Mit den im VE vorgesehenen Pflichten bezüglich Organisation und Risikomanagement, Eigenkapital und Liquidität sowie Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit würde – insofern sie den privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich betreffen – in die Wirtschaftsfreiheit der systemrelevanten Unternehmen eingegriffen.⁵⁸ Zum einen beschränken sie die organisatorische Freiheit und über die Gewährserfordernisse die freie Wahl der Mitarbeiter. Zum anderen führen sie zu Ungleichbehandlung der Konkurrenten, da sie grundsätzlich nur auf Stromunternehmen zur Anwendung kommen, die den Schwellenwert von 600 MW erreichen. Stromunternehmen unterhalb dieses Schwellenwertes werden grundsätzlich von den neuen Pflichten nicht erfasst.⁵⁹

⁴⁸ BGE 140 I 218, E. 6.3; BIAGGINI (Fn. 2), Art. 27 Rz. 8.

⁴⁹ WINISTÖRFER (Fn. 41), S. 145 ff.

⁵⁰ FELIX UHLMANN, in: Bernhard Waldmann/Eva Maria Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015, Art. 27 Rz. 19 ff.

⁵¹ Siehe dazu ausführlich WINISTÖRFER (Fn. 41), S. 159 ff.

⁵² BGE 142 I 162, E. 3.7.2.

⁵³ WINISTÖRFER (Fn. 41), S. 162 m.w.H.

⁵⁴ BGE 142 I 162, E. 3.7.2; NICOLAS DIEBOLD/BERNHARD RÜTSCHKE, Wettbewerbsrecht und Marktregulierung, Band 1: Grundlagen, Zürich/Genf 2023, Rz. 195; WINISTÖRFER (Fn. 41), S. 162.

⁵⁵ DIEBOLD/RÜTSCHKE (Fn. 54), Rz. 197; UHLMANN (Fn. 50), Art. 27 Rz. 63.

⁵⁶ BGE 142 I 162, E. 3.7.2.

⁵⁷ UHLMANN (Fn. 50), Art. 27 Rz. 64 m.H.a. die Rechtsprechung.

⁵⁸ So auch der Bericht (Fn. 1), S. 20; vgl. auch Botschaft TBTF (Fn. 46), S. 4801 f.

⁵⁹ Für Unternehmen unterhalb von 600 MW kann die ECom im Einzelfall verfügen, dass sie als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 2 VE-StromVG).

Der Bericht scheint diesbezüglich davon auszugehen, dass nur systemrelevante Unternehmen als direkte Konkurrenten zu betrachten sind. Demgegenüber würde keine direkte Konkurrenz zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Stromunternehmen bestehen.⁶⁰ Diese Einschätzung ist angesichts der dargestellten Rechtsprechung und Lehre zum Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten unhaltbar. Es ist offensichtlich, dass sowohl systemrelevante als auch nicht-systemrelevante Unternehmen der gleichen Branche angehören (Stromunternehmen) und sich mit dem gleichen Angebot (Elektrizität) an dasselbe Publikum (etwa freie Stromkunden) richten, um das gleiche Bedürfnis (Nachfrage nach elektrischer Energie) zu befriedigen. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit das Überschreiten eines Schwellenwerts bezüglich installierter Kraftwerksleistung resp. ausgewiesener Spitzenlast das Konkurrenzverhältnis zu beeinträchtigen vermag, da dieses gemäss Rechtsprechung nicht von der Grösse der jeweiligen Unternehmen abhängt. Der verfassungsmässige Grundsatz der Gleichbehandlung direkter Konkurrenten würde seines Inhalts entleert, wenn der Gesetzgeber beim Erlass von Massnahmen nach eigenem Gutdünken festlegen könnte, in welchen Fällen von einem Konkurrenzverhältnis auszugehen ist und in welchen nicht. Bei der TBTF-Regulierung im Bankenwesen war denn auch unbestritten, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Banken zur Anwendung gelangt.⁶¹

2. Grundsatzkonformität

Infolge von Art. 94 Abs. 1 BV dürfen Bund und Kantone prinzipiell nur Regelungen erlassen, die mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit konform gehen.⁶² Als grundsatzkonform gelten gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Massnahmen, «die dem Polizeigüterschutz dienen, sowie sozialpolitische Vorschriften und andere Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit, die nicht wirtschaftspolitisch motiviert sind [...]».⁶³ Grundsatzwidrig sind demgegenüber Massnahmen, mit welchen der Staat den freien Wettbewerb behindert oder beeinträchtigt, um gewisse Gewerbebezweige oder Bewirtschaftungsformen zu sichern bzw. zu privilegieren oder sogar das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken.⁶⁴ Bei der Beurteilung, ob eine Regelung grundsatzkonform ist, ist sowohl auf das Regelungsmotiv als auch auf die Auswirkungen der Regelung abzustellen.⁶⁵ Grundsatzwidrige Massnahmen sind gemäss Art. 94 Abs. 4 BV nur zulässig, wenn in der Bundesverfassung eine Grundlage für eine Abweichung vorgesehen ist oder sie sich auf kantonale Regalrechte stützen können.

Es ist davon auszugehen, dass der VE keine grundsatzwidrigen Regelungsmotive verfolgt. Die Vorlage zielt darauf ab, die wirtschaftlichen Risiken von systemrelevanten Stromunternehmen zu beschränken und damit letztlich die Stabilität des Energiemarktes und die

⁶⁰ Bericht (Fn. 1), S. 21.

⁶¹ Botschaft TBTF (Fn. 46), S. 4801.

⁶² KLAUS A. VALLENDER/PETER HETTICH, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 94 Rz. 5; BGer 2C_659/2020 vom 23. Dezember 2021, E. 5.2.

⁶³ BGer 2C_659/2020 vom 23. Dezember 2021, E. 5.2.

⁶⁴ BGE 143 I 403, E. 5.2; BGE 131 I 223, E. 4.2; vgl. dazu WINISTÖRFER (Fn. 41), S. 315 f.

⁶⁵ BGer 2C_940/2010 vom 17. Mai 2011, E. 3.2; WINISTÖRFER (Fn. 41), S. 346 f. m.w.H.

Stromversorgungssicherheit der Schweiz zu stärken.⁶⁶ Dabei handelt es sich um ein grundsatzkonformes Eingriffsmotiv.⁶⁷ Demgegenüber scheint nicht ausgeschlossen, dass die vorgesehenen Massnahmen grundsatzwidrige Auswirkungen zeitigen, indem sie mit spürbaren Wettbewerbsverzerrungen verbunden sind. Für die systemrelevanten Stromunternehmen könnte die Umsetzung und Einhaltung der neuen Vorgaben zu erheblichen Kosten und damit Wettbewerbsnachteilen gegenüber nicht-systemrelevanten Anbietern führen. Inwieweit dabei von spürbaren Wettbewerbsverzerrungen auszugehen ist, hängt wesentlich von der konkreten Ausgestaltung der neuen Anforderungen ab. Dazu müsste eine umfassende Abklärung unter Einbezug der relevanten Märkte und des Marktumfelds vorgenommen werden.⁶⁸ Angesichts der Tatsache, dass es sich bei Strom um ein völlig homogenes Gut handelt, scheinen indessen bereits geringe Mehrbelastungen eines Stromanbieters dazu geeignet, spürbare Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen.⁶⁹ Mit Bezug auf die Grundsatzkonformität wurde der Erlass von Spezialregeln für bestimmte Unternehmenskategorien im Rahmen der TBTF-Gesetzgebung im Bankenwesen von Teilen der Lehre als «nicht unproblematisch» angesehen.⁷⁰ Insoweit vorliegend von grundsatzwidrigen Massnahmen auszugehen ist, fehlt es an einer Abweichungsermächtigung in Art. 95 Abs. 1 BV und Art. 91 Abs. 1 BV.

3. Rechtfertigung des Grundrechtseingriffs

Eingriffe in die Wirtschaftsfreiheit können gerechtfertigt werden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV erfüllen. Demnach muss der Eingriff auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie den Kerngehalt der Wirtschaftsfreiheit wahren.

a. Gesetzliche Grundlage

Einschränkungen von Grundrechten bedürfen gemäss Art. 36 Abs. 1 BV einer gesetzlichen Grundlage. Die Vorschriften haben dabei so präzise formuliert zu sein, dass der Adressat sein Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit einem den Umständen entsprechenden Gewissheitsgrad erkennen kann.⁷¹

Vorliegend würde mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im StromVG eine entsprechende generell-abstrakte Regelung geschaffen. Mit Bezug auf die Normdichte ist bezüglich den Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben zu bemerken, dass diese weitgehend unbestimmt bleiben. Die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals und der Liquidität soll durch die «Anwendung von Modellen» ermittelt werden.⁷² Dabei sieht Art. 9a^{quater} Abs. 5 VE vor, dass der Bundesrat die näheren Anforderungen an die Modelle festzulegen hat, wobei bspw. an die

⁶⁶ Bericht (Fn. 1), S. 20.

⁶⁷ Vgl. BGE 132 I 282, E. 3.5.

⁶⁸ Vgl. WINISTÖRFER (Fn. 41), S. 350 f.

⁶⁹ Vgl. demgegenüber Bericht (Fn. 1), S. 18.

⁷⁰ BIAGGINI (Fn. 2), Art. 98 Rz. 1a.

⁷¹ Siehe BIAGGINI (Fn. 2), Art. 36 Rz. 9, m.H.a. die bundesgerichtliche Rechtsprechung.

⁷² Bericht (Fn. 1), S. 14.

Vorgabe von bestimmten Kapital- und Liquiditätsreserven, einer Mindestkapitalquote oder einer Verschuldungsgrenze zu denken ist.⁷³ Zwar werden damit die Voraussetzungen der Gesetzesdelegation wohl eingehalten.⁷⁴ Jedoch bleibt für die betroffenen EVU weitgehend offen, mit welchen konkreten Liquiditäts- und Kapitalanforderungen sie zukünftig zu rechnen haben.

b. Öffentliches Interesse

Mit den im VE vorgeschlagenen neuen Bestimmungen soll die Resilienz von grossen Stromversorgungsunternehmen verbessert werden, um die Versorgungssicherheit und die Stabilität des Schweizer Strommarktes zu stärken.⁷⁵

Das Anliegen einer sicheren und stabilen Stromversorgung stellt ein zulässiges öffentliches Interesse dar, das in Art. 89 Abs. 1 BV ausdrücklich anerkannt ist.

c. Verhältnismässigkeit

Weiter ist zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Massnahmen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhalten. Dafür müssen sie zur Erreichung der gesetzten Ziele geeignet und erforderlich und für die betroffenen Stromunternehmen zumutbar sein.⁷⁶ Bestehen berechnete, nicht zerstreubare Zweifel an der Eignung und Erforderlichkeit einer Massnahme oder liegt ein Missverhältnis zwischen den sich gegenüberstehenden Interessen vor, ist die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit verletzt.⁷⁷

Eine wesentliche Funktion der Voraussetzung der Verhältnismässigkeit besteht in der Verwirklichung der Einzelfallgerechtigkeit. In diesem Zusammenhang verlangt es vom Gesetzgeber eine differenzierte Ausgestaltung der generell-abstrakten Regelungen und richtet sich gegen zu weitgehende Typisierungen, die dazu führen, dass Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit behandelt wird.⁷⁸

i. Eignung

Mit Bezug auf die Eignung einer Massnahme ist zu prüfen, ob sie dazu geeignet ist, das im öffentlichen Interesse liegende Ziel zu erreichen, wobei eine Teileignung genügt.⁷⁹ An der Eignung fehlt es, wenn die Massnahme mit Blick auf das anvisierte Ziel wirkungslos ist oder sie die Erreichung desselben gar erschwert oder verunmöglicht.⁸⁰

Die im VE vorgeschlagenen Massnahmen sind wesentlich durch die Regulierung des Finanzsektors inspiriert.⁸¹ Dabei stellt sich die Frage, ob die im Finanzbereich eingesetzten

⁷³ Bericht (Fn. 1), S. 14.

⁷⁴ Vgl. zu Voraussetzungen der Gesetzesdelegation PIERRE TSCHANNEN, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 4. Aufl., Zürich 2023, Art. 164 Rz. 38.

⁷⁵ Bericht (Fn. 1), S. 5.

⁷⁶ Siehe BGE 132 I 49, E. 7.2.

⁷⁷ BERNHARD RÜTSCHKE, Verhältnismässigkeitsprinzip, in: Oliver Diggelmann/Maya Hertig Randall/Benjamin Schindler (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Bd. II, Zürich 2020, S. 1049 ff.; Rz. 48.

⁷⁸ Vgl. zum Ganzen RÜTSCHKE (Fn. 77), Rz. 18.

⁷⁹ DIEBOLD/RÜTSCHKE (Fn. 54), Rz. 186.

⁸⁰ Vgl. dazu REGINA KIENER/WALTER KÄLIN/JUDITH WYTTENBACH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018, § 9 Rz. 127.

⁸¹ Bericht, S. 12 f.; vgl. etwa Art. 3 Abs. 2 lit.c BankG und Art. 7 ff. BankG.

Regelungsinstrumente geeignet sind, um das sektorspezifische Ziel der Versorgungssicherheit und der Stabilität des Schweizer Strommarktes zu verwirklichen.

Exemplarisch zeigt sich dies anhand des Gewährserfordernis nach Art. 9a^{ter} VE. Beim finanzmarktrechtlichen Gewährserfordernis handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Laufe der Zeit – auch infolge von Bankskandalen – durch Praxis und Lehre unter Rückgriff auf Standesregeln konkretisiert wurde.⁸² Als Hauptzweck des Gewährserfordernisses gilt dabei der Gläubigerschutz, wobei der Reputationsschutz und der Funktionsschutz des Schweizer Finanzplatzes wesentliche Nebenzwecke darstellen.⁸³ Das Gewährserfordernis stellt gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG eine Bewilligungsvoraussetzung für Banken dar. Im Bereich der Elektrizitätswirtschaft ist die Ausgangslage eine andere. Hier spielt der Anleger-schutz keine Rolle und es existieren keine mit dem Finanzsektor vergleichbaren Standesregeln.⁸⁴ Ebenfalls kommt dem Reputationsschutz wohl keine vergleichbare Bedeutung wie im Finanzsektor zu. Weiter wurden die Problemlagen der betreffenden EVU, die in den vergangenen Jahren zu einem Einschreiten des Bundes führten, soweit ersichtlich nicht durch mangelnde Gewähr der Führungspersonen dieser Unternehmen verursacht. Die im Finanzsektor herausgebildete Praxis lässt sich für die Beurteilung allfälliger Verstösse kaum pauschal auf die Elektrizitätswirtschaft übertragen. Schliesslich ist das Gewährserfordernis im VE nicht als Bewilligungsvoraussetzung, sondern als rein präventive Verpflichtung ausgestaltet.⁸⁵ Vor diesem Hintergrund fragt sich, ob die Verpflichtung in dieser Form überhaupt einen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und –stabilität leisten kann. Ein allfälliger Beitrag dürfte kaum gewichtig sein.

Ebenfalls stellt sich die Frage, ob die Erfassung aller EVU mit einer Spitzenlast resp. einer installierten Kraftwerksleistung von 600 MW geeignet ist, um die angestrebte Versorgungssicherheit und Elektrizitätsmarktstabilität zu verwirklichen. Mit der Anwendung des 600 MW-Schwellenwertes werden einerseits Stromunternehmen, die sich bezüglich Bilanzsumme und Risikoprofil teilweise stark unterscheiden, derselben Regulierung unterworfen.⁸⁶ Andererseits wird durch die Anwendung dieses Schwellenwertes allenfalls ein EVU mit sehr tiefer Ausfallswahrscheinlichkeit den neuen Regelungen unterstellt, während ein knapp unter dem Schwellenwert liegendes, risikoexponiertes EVU von den neuen Massnahmen vorerst unbehelligt bleibt. Der erläuternde Bericht ist sich dieser Heterogenität der Elektrizitätswirtschaft durchaus bewusst: «Die Unternehmen der Energiewirtschaft sind sehr heterogen aufgestellt, das heisst, sie verfügen über eine unterschiedliche Zusammensetzung an Geschäftsfeldern, Aktiven und Passiven. Sie sind damit mit unterschiedlichen Risiken konfrontiert (...).»⁸⁷ Bezüglich Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität erscheine es daher nicht sinnvoll, für die systemrelevanten EVU von den gleichen Werten auszugehen.⁸⁸ Vor diesem Hintergrund fragt sich, inwieweit es sinnvoll erscheint, bei der Systemrelevanz der EVU von einem einheitlichen Schwellenwert auszugehen. Diesbezüglich fällt im Vergleich zur Regulierung im Bankensektor

⁸² CHRISTOPH B. BÜHLER, Gewährsartikel: Regulierung der FINMA an der Grenze von Rechtsetzung und Rechtsanwendung, SJZ 2014, S. 25 ff., S. 29.

⁸³ BÜHLER (Fn. 82), S. 29.

⁸⁴ HÄNER/SCHALTEGGER/WINISTÖRFER (Fn. 28).

⁸⁵ HÄNER/SCHALTEGGER/WINISTÖRFER (Fn. 28).

⁸⁶ HÄNER/SCHALTEGGER/WINISTÖRFER (Fn. 28).

⁸⁷ Bericht (Fn. 1), S. 7.

⁸⁸ Bericht (Fn. 1), S. 7.

auf, dass dort die Systemrelevanz nicht lediglich von der Erfüllung einer Referenzgrösse abhängt, sondern zur Feststellung der Systemrelevanz mehrere Kriterien massgeblich sind.⁸⁹ Das alleinige Abstellen auf den Schwellenwert von 600 MW erscheint damit kaum tauglich, um in der heterogenen aufgestellten Elektrizitätswirtschaft die verfolgten öffentlichen Interessen der Versorgungssicherheit und der Stabilität zu erreichen.

ii. Erforderlichkeit

Gemäss dem Teilgehalt der Erforderlichkeit hat eine Massnahme zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme das angestrebte Ziel erreichen könnte.⁹⁰ Der Eingriff darf in zeitlicher, sachlicher, räumlicher und personeller Hinsicht nicht über das Notwendige hinausgehen.⁹¹ Vorliegend stellt sich in sachlicher und personeller Hinsicht die Frage, ob die Erfassung von EVU, die eine Spitzenlast resp. eine installierte Kraftwerksleistung von 600 MW aufweisen, erforderlich ist. Diesbezüglich ist festzustellen, dass der Schwellenwert gegenüber dem FIREG halbiert wurde. Gemäss dem erläuternden Bericht rechtfertigt sich dieser tiefere Schwellenwert, da die Swissgrid bereits bei einem Ausfall ab 600 MW betrieblich eine starke Belastung im Übertragungsnetz hätte.⁹² Damit begründet der Bericht den Schwellenwert von 600 MW mit der Gefahr eines Totalausfalls eines Stromversorgungsunternehmens mit entsprechender Kraftwerkleistung resp. Spitzenlast. Diese Begründung hält allerdings nur Stand, insoweit ein solcher Totalausfall bei den betreffenden Stromunternehmen überhaupt realistisch ist. Ungerechtfertigt wäre die Anwendung des Schwellenwerts auf EVU, bei denen es aufgrund von organisatorischen, vertraglichen oder beteiligungsstrukturellen Gründen nicht zu einem gleichzeitigen Ausfall der gesamten Kapazität kommen kann. Damit scheint es angezeigt, neben der installierten Kraftwerksleistung weitere Kriterien zur Feststellung der Systemrelevanz hinzuzuziehen.

Der erläuternde Bericht hält fest, dass keine alternativen Lösungsansätze vorliegen.⁹³ Diesbezüglich ist allerdings zu bemerken, dass im Rahmen einer separaten Revision des StromVG angedacht ist, Vorschriften zu erlassen, die den unterbruchsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen (namentlich in Konkursfällen) und das unterbruchsfreie Bilanzgruppenmanagement sicherstellen sollen (sog. «Business Continuity Management»⁹⁴). Tatsächlich scheinen solche BCM-Massnahmen – etwa durch sektorspezifische Anpassungen gewisser SchKG-Vorgaben – dem Risiko eines gleichzeitigen Ausfalls von 600 MW zielgenau entgegenzuwirken. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, die im VE vorgesehenen Massnahmen und die BCM-Massnahmen aufeinander abgestimmt und möglichst zusammen zu erlassen, um die Erforderlichkeit der gesamten Regulierung zu gewährleisten.

iii. Zumutbarkeit

Unter der Zumutbarkeitsprüfung ist eine Abwägung der involvierten öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen.⁹⁵ Da durch die vorgesehenen Massnahmen auch die Gleichbehandlung direkter Konkurrenten beeinträchtigt wird, ist das öffentliche Interesse zudem mit dem Ausmass der Ungleichbehandlung resp. der Wettbewerbsverzerrung abzuwägen.⁹⁶

⁸⁹ Vgl. Art. 8 Abs. 2 BankG.

⁹⁰ DIEBOLD/RÜTSCHÉ (Fn. 54), Rz. 187.

⁹¹ BGE 142 I 49, E. 9.1.

⁹² Bericht (Fn. 1), S. 10 f.

⁹³ Bericht (Fn. 1), S. 10.

⁹⁴ Bericht (Fn. 1), S. 5.

⁹⁵ DIEBOLD/RÜTSCHÉ (Fn. 54), Rz. 188.

⁹⁶ Vgl. DIEBOLD/RÜTSCHÉ (Fn. 54), Rz. 197.

Vorliegend besteht einerseits ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Sicherstellung der Versorgungssicherheit und der Stabilität des Elektrizitätsmarktes. Andererseits kann die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben die betreffenden Unternehmen erheblich belasten, wobei das Ausmass der Beeinträchtigung und die daraus resultierenden Wettbewerbsnachteile von der konkreten Ausgestaltung der neuen Pflichten abhängt.

Eine abschliessende Interessenabwägung kann zum jetzigen Zeitpunkt kaum vorgenommen werden. Immerhin dürfte für die betreffenden systemrelevanten EVU das Tragen von Wettbewerbsnachteilen insoweit nicht zumutbar und auch nicht durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sein, als sie gegenüber EVU benachteiligt werden, die zwar den vorgesehenen Schwellenwert nicht erreichen, jedoch angesichts der Gesamtumstände ein höheres Risiko für einen umfangmässigen grösseren Ausfall ihrer Kraftwerkleistung resp. Bilanzgruppe aufweisen. Ebenso ist die Unterstellung unter die neuen Regelungen für ein EVU kaum zumutbar und mit Blick auf die Gleichbehandlung direkter Konkurrenten auch kaum rechtfertigbar, wenn für das betreffende EVU etwa aufgrund seiner Organisation oder seines Tätigkeitsbereichs im Vergleich zu den anderen systemrelevanten Stromunternehmen ein wesentlich geringeres Ausfallsrisiko besteht.

d. Kerngehalt

Der Kerngehalt der Wirtschaftsfreiheit ist vorliegend nicht tangiert.

IV. Ergebnisse

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen komme ich mit Bezug auf die unterbreiteten Fragen zu den folgenden Ergebnissen:

1.
 - a. Der Umfang der Bundeskompetenz nach Art. 95 Abs. 1 BV beschränkt sich auf die Regelung der «privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit». Art. 95 Abs. 1 BV gibt dem Bund nur die Kompetenz, das privatwirtschaftliche Handeln von (öffentlichen) Unternehmen zu erfassen. Insoweit bundesrechtliche Vorgaben nicht die Ausübung einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit zum Gegenstand haben, kann Art. 95 Abs. 1 BV nicht als Verfassungsgrundlage herangezogen werden. Mit dem vorliegenden VE werden für hybride (öffentliche) Unternehmen nicht lediglich Vorgaben für deren privatwirtschaftliche Tätigkeiten aufgestellt. Vielmehr gelten die Pflichten gesamthaft für das jeweilige Unternehmen und betreffen damit auch die Organisation, die Kapital- und Liquiditätsausstattung, sowie die Ansprüche an Führungspersonen des öffentlichen Aufgabenbereichs von EVU. Für eine solche Regelung öffentlicher Aufgabenbereiche bietet Art. 95 Abs. 1 BV alleine kaum eine genügende Verfassungsgrundlage. Darüber hinaus hat der Bund bei der Ausübung seiner Kompetenz nach Art. 95 Abs. 1 BV das föderale Subsidiaritätsprinzip und als wesentliches Element davon die Organisationsautonomie der Kantone zu beachten. Dabei ist fraglich, ob die mit den Massnahmen vorgesehenen weitgehenden Eingriffe in die Organisationsautonomie der Kantone notwendig und verhältnismässig und damit insgesamt gerechtfertigt sind.
 - b. Art. 91 Abs. 1 BV verleiht dem Bund die Kompetenz, Vorschriften über den Transport und die Lieferung von elektrischer Energie zu erlassen. Gestützt auf Art. 91 Abs. 1 BV können keine Anforderungen und Pflichten für Unternehmen aufgestellt werden, die lediglich in der Produktion tätig, nicht aber in Transport

und Lieferung elektrischer Energie involviert sind. Vor diesem Hintergrund verfügen integrale Anforderungen bezüglich Eigenmittel, Liquidität, Organisation und Risikomanagement an Unternehmen, die nicht in Transport und Lieferung von elektrischer Energie aktiv sind oder die neben dem Transport und Lieferung weitere wesentliche Tätigkeitsbereiche aufweisen, mit Art. 91 Abs. 1 BV kaum über eine hinreichende Verfassungsgrundlage.

- c. Aufgrund der begrenzten sachlichen Anwendungsbereiche der Kompetenznormen von Art. 95 Abs. 1 BV und Art. 91 Abs. 1 BV stellen sich gerade mit Bezug auf EVU, die in mehreren öffentlichen Aufgabenbereichen oder in unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen der Elektrizitätswirtschaft tätig sind, heikle Fragen betreffend die genügende Verfassungsgrundlage. Die Ausführungen im erläuternden Bericht erscheinen vor diesem Hintergrund nicht differenziert genug, um eine hinreichende Verfassungsgrundlage der vorliegenden Teilrevision zu begründen.
2. Mit den geplanten Massnahmen wird in die Wirtschaftsfreiheit der betreffenden EVU eingegriffen. Insbesondere wird der Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten beeinträchtigt. Die Massnahmen können sich grundsätzlich auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen, wobei die konkrete Umsetzung einzelner vorgesehener Pflichten noch weitgehend offen ist. Ebenfalls liegen die Pflichten des VE in einem verfassungsrechtlich anerkannten öffentlichen Interesse. Dagegen lässt die Ausgestaltung der vorgesehenen Massnahmen Zweifel an deren Verhältnismässigkeit aufkommen. Zum einen erscheint fraglich, ob sich die aus dem Finanzsektor stammenden Regelungsinstrumente zur Verwirklichung der im Elektrizitätssektor verfolgten öffentlichen Interessen in geeigneter Weise einsetzen lassen. Nicht unerhebliche Zweifel lassen sich mit Bezug auf die Eignung und Erforderlichkeit des 600 MW-Schwellenwerts ausmachen. In Anbetracht der Heterogenität der Stromversorgungsunternehmen scheint die Anwendung dieses Schwellenwerts zu undifferenziert und damit weder geeignet noch erforderlich, um die öffentlichen Interessen zu erreichen. Schliesslich ist eine entsprechende undifferenzierte Regelung für die betreffenden Unternehmen kaum zumutbar. Ebenfalls vermag sie eine Ungleichbehandlung der direkten Konkurrenten schwerlich sachlich zu rechtfertigen.

Basel, 28. Mai 2024



Prof. Dr. Phil Baumann

Per Mail:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Olivier Schneider
T +41 61 415 44 68
O.Schneider@primeo-energie.ch

Münchenstein, 11.06.2024

Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellung nehmen zu können. Primeo Energie nimmt diese Gelegenheit gerne wahr – dies sowohl im Namen der im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage als von der Gesetzesänderung direkt betroffen bezeichneten Primeo Energie AG wie auch im Namen sämtlicher Konzerngesellschaften der Primeo Energie-Gruppe.

Allgemeine Bemerkungen

Primeo Energie begrüsst die Absicht des Bundes, das bis Ende 2026 geltende Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) abzulösen und eine Nachfolgelösung zu definieren mit dem Ziel, die Stabilität systemrelevanter Stromunternehmen und damit die Versorgung der Schweiz mit genügend Strom sicherzustellen. Denn auch wir sind der Ansicht, dass eine Strategie im Sinne des Grundsatzes «too big too fail» auch für die Schweizer Strombranche sinnvoll ist. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die Struktur des Schweizer Strommarktes mit einer Mischung aus Produktions- und Verteilnetzgesellschaften mit bedeutenden Bilanzgruppen.

Während es aber im bisherigen FiREG explizit darum ging, den systemrelevanten Unternehmen im Bedarfsfall subsidiäre Finanzhilfen in der Form von Darlehen zu gewähren und ihnen damit im Notfall effektiv zu helfen, sieht die Nachfolgelösung nur noch Verpflichtungen der systemrelevanten Unternehmen vor, ohne dass ihnen im Gegenzug Rechte eingeräumt werden. Auch wenn es unbestrittenermassen nicht die primäre staatliche Pflicht sein kann, Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind, zu unterstützen, so geht es bei der «too big too fail»-Thematik, welche aus der Bankenwelt stammt, in erster Linie darum, einen Systemkollaps zu verhindern. Dabei wurde bei dem neuen Gesetzesentwurf in unseren Augen etwas nicht ausreichend bedacht: Es sollen neu nicht nur Stromproduzenten unterstellt sein, welche über Aktiven (Kraftwerke) verfügen, welche im Konkursfall weiterbestehen (weshalb konsequenterweise auch geplant ist, das SchKG anzupassen), sondern auch Bilanzgruppenverantwortliche, welche die Lieferung an Endkunden in der Schweiz verantworten, ohne über eine eigene Produktion zu verfügen. Während die Liquiditätsengpässe der grossen Produzenten 2021/2022 dadurch entstanden sind, dass sie an den Strombörsen mehr

Sicherheiten hinterlegen mussten ("*margin calls*"), besteht das Risiko der grossen Bilanzgruppenverantwortlichen ohne eigene Produktion dadurch, dass ihre Vorlieferanten (also eben die bereits dem bisherigen Gesetz unterstellten Produzenten) ausfallen und dadurch die abgeschlossenen Strombezugsverträge nicht mehr eingehalten werden können. Die finanziellen Risiken der Bilanzgruppenverantwortlichen entstehen daher durch den Ausfall ihrer Vorlieferanten. Wir sind der Ansicht, dass der Gesetzesentwurf indessen nur für die Risikosituation der Produzenten, nicht aber diejenige der Bilanzgruppenverantwortlichen geschrieben wurde. Inwiefern z. B. Eigenkapitalvorschriften oder die Organisationsstruktur dazu beitragen können, dass ein Vorlieferant nicht ausfällt und in einem illiquiden Markt dafür Ersatz gefunden werden kann, erschliesst sich uns nicht.

Darüber hinaus sind nicht nur Produzenten Vorlieferanten, sondern auch Händler, die keine eigene Bilanzgruppe haben. Fallen diese aus, so fehlt ein wesentlicher Baustein im System. Daher ist die Definition eines systemkritischen Unternehmens über die Grösse der verantworteten Bilanzgruppen einerseits nicht sinnvoll und darum sollte das Gesetz zudem auf alle Vorlieferanten ausgeweitet werden.

Ein Recht, welches systemrelevanten Bilanzgruppenverantwortlichen ohne namhafte Produktion im Gegenzug zu den auferlegten Pflichten gesetzlich eingeräumt werden sollte, ist zum Beispiel der Zugang zu langfristiger Energie in ausreichender Menge oder die Deckelung von Ausgleichsenergiekosten auf ein vernünftiges Mass. Als Bilanzgruppenverantwortliche ohne eigene Kraftwerksleistung ist die Primeo Energie AG schutzlos den Produzenten und allen Prognoseabweichungen ausgeliefert und muss seit der Einführung von PICASSO durch Swissgrid teure Ausgleichsenergie (Preise bis 15'000 Euro/MWh) am Regelenergiemarkt bezahlen. Wenn Bilanzgruppenverantwortliche als systemrelevant bezeichnet werden (und um dadurch die Strompreise für die sämtlichen in einer solch grossen Bilanzgruppen umfassten Endkunden auf einem vernünftigen Mass zu halten), dann sollte das Gesetz sie in einem solchen Punkt auch schützen: Im Termin- und Ausgleichsenergiemarkt werden mit dem heutigen System nämlich nur die (ebenfalls systemrelevanten) Produzenten unterstützt, welche langfristige oder Ausgleichsenergie zu Phantasiepreisen liefern können, obwohl ihnen nur die ordentlichen Gestehungskosten anfallen. Unser Verständnis der Systemrelevanz bedeutet eine ausgewogene Belastung und Verpflichtung durch das Gesetz, aber umgekehrt auch eine angemessene Berechtigung und einen entsprechenden Schutz. Sei es durch eine Begrenzung der Kosten der Energie, insbesondere der Ausgleichsenergie auf ein verhältnismässiges Mass, durch die Schaffung eines Ausgleichspools aller systemrelevanten Unternehmen oder durch andere geeignete Massnahmen. Als Folge des geplanten Ausbaus der Photovoltaik in der Schweiz werden wetterbedingte Prognoseabweichungen in den kommenden Jahren zwangsläufig massiv ansteigen, wodurch den Betreibern von Flexibilitäten (Pumpspeicher, Gasturbinen, regelbare Verbraucher wie Wärmepumpen) hohe Gewinne beschert werden und umgekehrt die Bilanzgruppen (und gerade nicht die Netzbetreiber mit den PV-Anlagen in ihrem Gebiet) einseitig mit hohen Kosten belastet werden. Wenn solche Bilanzgruppenverantwortliche systemrelevant sein sollen, dann sind ihnen auch die notwendigen Rechte einzuräumen

Das gesamte System braucht mehr Transparenz bei der Preisfestsetzung, eine Organisation der Liquidität, um sicherzustellen, dass es immer eine Gegenpartei der letzten Instanz gibt sowie die Abschaffung von Privilegien aus der Vergangenheit, damit die Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Produktion ihre Bedürfnisse tatsächlich zu Marktbedingungen decken können.

Schliesslich sind wir der Ansicht, dass die Vorlage in verschiedenen Punkten zu weit geht und zahlreiche Details bereits auf Gesetzesebene geregelt werden müssten. Wir werden darauf in den Detailbemerkungen zurückkommen.

Aus all diesen Gründen lehnen wir die Vorlage in ihrer aktuellen Form ab.

Anmerkungen im Detail

Bilanzgruppengrösse (Art. 9a Abs. 1 lit. a.) und Folgen der Systemrelevanz

- Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, wann ein Unternehmen als systemrelevant einzustufen ist (konkrete Kriterien) und wie die Grösse von 600 MW für Kraftwerksleistung und für Spitzenlast einer Bilanzgruppe definiert wurden. Diese Kriterien sind daher nachvollziehbar zu präzisieren, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Weshalb von der heute geltenden Grösse von 1200 MW abgewichen wird, ist nicht verständlich.
- Wenn die konkrete Herleitung der Systemrelevanz im Gesetz nachvollziehbar umschrieben würde, wäre es allenfalls auch denkbar, den effektiven Wert erst auf Verordnungsstufe zu regeln.
- Gemäss der Vorlage werden Lieferanten/Intermediäre ohne Produktion und ohne Bilanzgruppe – oder mit einer Produktion und/oder Bilanzgruppe unterhalb des relevanten Schwellenwerts – bevorteilt und können die Regulierung umgehen. Um diese ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer zu verhindern, sollte unseres Erachtens auch die Liefermenge als Schwellenwert für die Unterstellung unter das Gesetz definiert werden.
- Wie bereits oben ausgeführt sind die Bilanzgruppenverantwortlichen, wenn sie als systemrelevant gelten, auch hinsichtlich des Zugangs zur Energie und der Kosten von Ausgleichsenergie durch entsprechende gesetzliche Vorgaben zu schützen. Dies könnte durch eine einfache Formulierung in Art. 15a StromVG geschehen, nach welcher die Preis-Obergrenze für Ausgleichsenergie für systemrelevante Unternehmen oder generell auf ein angemessenes Mass reduziert wird.
- Um die Ausgleichsenergiekosten in der Schweiz auf ein vernünftiges Mass zu reduzieren und gleichzeitig die europäische «*Platform for the International Coordination of Automated Frequency Restoration and Stable System Operation*» (PICASSO) anzuwenden, sind Grenzkuppelkapazitäten zu den Nachbarländern vollständig diskriminierungsfrei dem Markt über Auktionen bereitzustellen (Aufhebung von historischen Privilegien einzelner Produzenten), die Regelenergieanforderungen aus dem Inland der ausländischen Nachfrage in der Zuteilung durch Swissgrid voranzustellen, die Preise für Regelenergie in der Schweiz auf maximal 1000 EUR/MWh zu begrenzen, sowie die Bereitstellung von Regelenergie zu fixierten ¼ Stunden Preisen in EUR/MWh als Wochenprogramm der Swissgrid zu melden.
- Sofern den systemrelevanten Unternehmen – welche mit ihrer Geschäftstätigkeit somit das System der Stromversorgung der Schweiz sicherstellen – Kosten aus dieser Gesetzesänderung anfallen, so müssen diese über den Netzzuschlag durch die Allgemeinheit finanziert werden. Es kann nicht sein, dass diese bei einer einzelnen Bilanzgruppe verbleiben. Eventualiter müssten die Kosten in der Grundversorgung anrechenbar sein, falls die betroffenen Unternehmen grundversorgte Kunden haben. Art. 6 Abs.5 StromVG ist somit entsprechend zu ergänzen.
- Für den Fall einer unvorhergesehenen Entwicklung, bei welcher z. B. Lieferanten aus dem Ausland ausfallen, sollten die entsprechenden Kosten auch nicht bei einer einzelnen Bilanzgruppe bleiben, sondern zu Lasten der allgemeinen SDL-Kosten gehen.

Kreis der Betroffenen (Art. 9a Abs. 2) und Ausnahmen bei gleichwertigen Massnahmen der Kantone (Opt out-Klausel oder Ausklinkklausel kantonaler Werke, Art. 9a^{sexies})

- Es ist bereits im Gesetz klar zu definieren, auf welche Unternehmen innerhalb eines Konzerns die Vorgaben Anwendung finden sollen. Die reine Verbindung über eine Konzernstruktur gemäss Art. 9a Abs. 2 lit. b. Ziffer 1 ist viel zu weit gefasst. Konzernstrukturen werden regelmässig gewählt, um einzelne Geschäftsbereiche selbständig und mit eigener finanzieller Verantwortung führen zu können. Wenn alle Konzerngesellschaften dem neuen Gesetz unterstellt würden, widerspräche dies den allgemeinen aktienrechtlichen Grundsätzen. Im konkreten Fall der Primeo Energie AG als Bilanzgruppenverantwortlicher wäre allenfalls noch denkbar, auch eine Konzernobergesellschaft in die Verantwortung zu nehmen. Weshalb indessen eine Schwestergesellschaft – welche z.B. im Wärmebereich tätig ist – dem Gesetz (NB. durch Verfügung des Regulators!) unterstellt werden soll, ist nicht nachvollziehbar.
- Unserer Ansicht nach darf es, entgegen der aktuellen Vorlage, in diesem Zusammenhang auch nicht die ElCom sein, welche diese Entscheidung trifft. Besser wäre es, diese Aufgabe dem UVEK zuzuweisen.
- «Die betroffenen Unternehmen können sich vom Anwendungsbereich der neuen gesetzlichen Regelung ausnehmen lassen, wenn kantonale (oder kommunale) Massnahmen bestehen, die mit der Bundesregelung gleichwertig sind (Opt out-Möglichkeit).» Diese Ausklinkklausel für kantonale Werke wird zweifellos dazu führen, dass sich jene Werke, welche in öffentlicher Hand sind, nicht mehr unter das neue Gesetz fallen. Faktisch käme dies aber einer nicht verständlichen Ungleichbehandlung der verschiedenen Stromversorgungsunternehmen gleich. Wenn schon die Grenzen, weshalb ein Unternehmen systemrelevant sein soll, schwammig gezogen werden, darf es nicht sein, dass ein grosser Teil der Unternehmen sich den Bestimmungen des Gesetzes entziehen kann. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum z. B. BKW die Möglichkeit haben soll, sich der Unterstellung dieses Gesetzes zu entziehen, während das Unternehmen dem Vorgänger dieser Vorlage («FiREG») noch unterstellt war.
- Die Ausklinkklausel würde nur dann Sinn machen, wenn im Gesetz explizit weitere Finanzhilfen wie unter dem FiREG vorgesehen wären: Dann müsste der Bund im Notfall subsidiär nur bei denjenigen Unternehmen einspringen, welche nicht von der öffentlichen Hand gehalten werden.

Organisation und Risikomanagement (Art. 9a^{bis})

- Es ist davon auszugehen, dass sämtliche von der Vorlage betroffenen Unternehmen ihre Hausaufgaben in diesem Bereich bereits erledigt haben. Daher sind die entsprechenden Vorschriften auf ein absolutes (verhältnismässiges) Minimum zu beschränken und ist auf eine unnötige Kostentreiberei zu verzichten.

Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 9ater)

- Es ist selbstverständlich und liegt im Interesse jedes einzelnen Unternehmens, dass es seine Gremien aus Personen zusammensetzt, welche die dafür erforderlichen Qualifikationen mitbringen. Wenn nun die Idee besteht, dies analog zur Bankenwelt mit Weiterbildungen und Assessments zu belegen, dann müsste im Gesetz eine Ausklinkklausel vorgesehen werden, dass Personen, welche solche Prüfungen bereits durch andere Tätigkeiten (z.B. durch den Einsitz in Banken-Verwaltungsräten) erfüllen, solche Assessments nicht mehrfach durchführen müssen.

Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität

- Es muss das Ziel dieser Vorlage sein, insbesondere die Risiken rund um die Liquidität einzugrenzen. Stattdessen werden zahlreiche Eigenkapitalvorschriften erhoben, welche aus der Regulierung des Bankensektors übernommen wurden, weil dort – anders als beim Stromgeschäft – Kundengelder betroffen sind.
- Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 5 unten) sind (derzeit noch nicht bekannte) Business Continuity Management-Massnahmen vorgesehen, welche den unterbruchsfreien Betrieb von systemrelevanten Kraftwerksanlagen in Konkursfällen bzw. bei einem Nachlassverfahren regeln sollen. Wenn solche Massnahmen umgesetzt werden, sind Eigenkapital-Vorschriften überflüssig. Diese sind somit in dieser Vorlage ersatzlos zu streichen.
- Die Energiekrise hat weiter gezeigt, dass der Stromverkauf zu hohen Liquiditätsbedürfnissen führen kann. Fixe Liquiditätsvorgaben, bzw. Anforderungen über Bereitstellung von Kreditlinien, genügen nicht, weil sie bei extremen Situationen, wie in den Jahren 2021/2022, niemals ausreichend sein werden. Für Extremsituationen kann – als *ultima ratio* – nur der Bund bürgen.
- In der jüngsten Energiekrise hat sich gezeigt, dass einzelne Produzenten bei unveränderten Gestehungskosten gestützt auf die "*merit order*" hohe "*windfall profits*" erwirtschaften konnten. Bevor die Allgemeinheit diese Kosten über die Strompreise in der Konsequenz des Systems trägt, sollte der Staat in zukünftigen Krisensituationen Preisobergrenzen definieren und damit regulierend eingreifen.

Strafen und Berufsverbot

- Die in der Vorlage aufgeführten Sanktionen bei Verstössen (Art. 9a^{octies}) sind unverhältnismässig und sollten angepasst werden. Weiter fehlt eine klare Beschreibung der Tatbestände, welche zu einem schweren Verstoss führen, weshalb eine Präzisierung nötig ist.
- Ebenso fehlt eine klare Umschreibung der Tatbestände, die zu einem Berufsverbot nach Art. 9a^{septies} führen. Auch hier ist eine Präzisierung zwingend nötig.

Daten und Informationen

- Die Pflicht zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten muss sichergestellt sein.
- Die Veröffentlichung von Personendaten bei einem schweren Verstoss lehnen wir ab.

Aufsichtsabgabe

- Wie der Titel der Vorlage impliziert, stellen die systemrelevanten Unternehmen die Versorgungssicherheit des ganzen Landes sicher. Somit sind die entsprechenden Kosten auch dem ganzen Land über die SDL-Kosten in Rechnung zu stellen und nicht einzelnen Unternehmen.

Aufnahme echter Finanzhilfen in das Gesetz

- Wie bereits mehrfach ausgeführt, sollte das Gesetz wie das FiREG weiterhin echte subsidiäre Finanzhilfen als *ultima ratio* für den Notfall vorsehen. Die grossen Stromproduzenten können ihre Produktion nicht nur am Schweizer Markt absetzen, da dieser hierfür zu klein ist. Vom europäischen Handel profitieren im Gegenzug auch die Kunden in der Schweiz. Somit kann es auch zukünftig in Extremfällen zu horrenden Mittelabflüssen aus "*margin calls*" kommen. In der Folge zahlungsunfähige Produzenten führen im Schweizer OTC-Markt zu einer Kettenreaktion. Der Wiederverkäufer ist mit einem ebenfalls horrenden Wiederbeschaffungsrisiko konfrontiert,

das kaum eine Unternehmung tragen kann. Eine entsprechende Mittelallokation für dieses Extremereignis ist nicht ökonomisch.

- Auf jeden Fall ist in der Schweiz zeitnah (vor der Einführung der Nachfolgelösung zum FiREG) ein echtes Market Making einzuführen. In den letzten Monaten kam es in der Schweiz zunehmend zu einem Marktversagen (es wurde von den Produzenten und Lieferanten für einzelne Tage keine Angebote erstellt, egal zu welchem Preis), was sich mit der Vorhaltung der Winterreserve noch akzentuiert hat.

Ganz generell befürchten wir, dass eine Teilnahme am Markt zukünftig nur noch für Anbieter mit eigener Produktion möglich sein wird. Sei es wegen soeben geschilderter Situationen des Marktversagens oder wegen (im Rahmen des PV-Ausbaus) zunehmenden Prognoseungenauigkeiten in Verbindung mit den überhöhten Ausgleichsenergiepreisen.

- Für die Extremsituation eines Marktversagens hat der Bund über das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BGL) bereits OSTRAL-Massnahmen vorgesehen: Sowohl verbrauchsseitige Massnahmen (Verbote, Kontingentierung, Netzabschaltungen) wie auch angebotsseitige Massnahmen (Aussetzen Handel, Exportverbote). Wenn sich das UVEK mit dem BGL koordiniert, dann könnte mit wenig Aufwand definiert werden, ab welcher Preisobergrenze ein solches Marktversagen vorliegt, und entsprechende OSTRAL-Massnahmen könnten angeordnet werden. Die daraus resultierenden Kosten wären für die Bevölkerung um ein Vielfaches geringer als diejenigen, die sich aus der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage ergeben.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur weiteren Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen der **Primeo Energie AG** und der gesamten **Primeo Energie-Gruppe**

Primeo-Management AG



Dominik Baier
General Counsel / Corporate Secretary



Olivier Schneider
Public Affairs

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

12.06.2024

Romina Schürch, +41 62 825 25 18, romina.schuerch@strom.ch

Revision des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes, mit welcher Anforderungen an systemrelevante Unternehmen definiert werden sollen, Stellung nehmen zu können. Der VSE nimmt diese Gelegenheit gern wahr und äussert sich dazu wie folgt.

I. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Vorlage schießt über das Ziel hinaus

Der VSE anerkennt die Bestrebung des Bundesrates, eine Nachfolgelösung für den Rettungsschirm (FiREG) zu definieren, um die Stabilität der Versorgung auch im Fall ausserordentlicher Marktentwicklungen sicherzustellen und Dominoeffekte zu vermeiden, welche durch den unkontrollierten Ausfall eines Akteurs entstehen könnten. Das FiREG konnte die betroffenen Unternehmen in einer schwierigen Marktsituation zielgerichtet unterstützen.

Die nun vorliegende Vorlage enthält Vorgaben zur Unternehmensführung, zur Liquidität und zum Eigenkapital der als systemrelevant eingestuften Unternehmen, welche tief in die unternehmerischen Freiheiten eingreifen, obwohl alle von dieser Vorlage betroffenen Unternehmen bereits über ein ihrer Geschäftstätigkeit entsprechendes «State of the Art» Risikomanagement verfügen. Damit verursacht sie einen hohen Zusatzaufwand, trägt jedoch kaum zur Stärkung der Versorgungssicherheit bei. Die vorliegende Revision des Stromversorgungsgesetzes schießt somit über das eigentliche Ziel hinaus. Eine Nachfolgeregelung für den Rettungsschirm hat sich auf Vorgaben zur Liquidität zu beschränken und der damit verbundene Aufwand ist deutlich zu verringern. Auf Vorgaben zu Eigenkapital ist zu verzichten. Sie sind nicht zielführend. Es sollte nicht im Fokus der Vorlage stehen, einzelne Unternehmen, auch wenn sie als systemrelevant eingestuft sind, vor einem Konkurs zu bewahren. Dies kann eine Vorlage auch nicht leisten, Gewinne lassen sich nicht durch Vorgaben an das Risikomanagement herbeiregulieren.

Der VSE weist auch darauf hin, dass bei sehr starren Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben allenfalls zusätzliches Kapital beschafft und vorgehalten werden müsste, was selbst mit Blick auf die Versorgungssicherheit ineffizient wäre. Das entsprechende Kapital kostet und kann beispielsweise nicht in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert werden. Damit droht die Vorlage die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen zu schmälern. Auch dem Gebot der Gleichbehandlung aller Stromversorger wird nicht Rechnung getragen.

Eine Nachfolgelösung muss insbesondere den Betrieb systemrelevanter Kraftwerke und die Versorgung der Endverbraucher unterbruchsfrei sicherstellen. Deshalb ist das Thema Business Continuity Management von Bedeutung, welches zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist. Auch ist es wichtig, dass Bund und ECom bei der EU-Kommission und bei ACER darauf hinwirken, dass die geltenden Vorgaben für Clearinghäuser (z.B. zu Margin Calls), welche teilweise zu unverhältnismässigen Liquiditätsvorgaben führen, angepasst werden, sodass die Wahrscheinlichkeit von Liquiditätsengpässen deutlich reduziert werden kann.

Die Vorlage würde zu einer Schweizer Spezialregulierung führen. Keines der Nachbarländer der Schweiz kennt vergleichbare Vorgaben. Durch die vorliegende Änderung des Stromversorgungsgesetzes würde somit nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen selbst, sondern auch jene des Marktplatzes Schweiz gefährdet. Dies widerspricht Art. 1 Abs. 2 Bst. b StromVG, welcher die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft zum Ziel hat. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, ob die Vorlage im Hinblick auf das Stromabkommen mit der Öffnung des Strommarktes kompatibel wäre. Zudem könnten die Vorgaben für systemrelevante Unternehmen mit zu übernehmenden EU-Vorgaben im Rahmen eines Stromabkommens in Konflikt stehen. Es scheint nicht zielführend, die Vorlage, kaum in Kraft, erneut anpassen zu müssen.

Schliesslich wirft die Vorlage in verschiedener Hinsicht Fragen bezüglich der Verfassungsmässigkeit auf, so fehlt beispielsweise im Gegensatz zum Bankensektor bei der Elektrizität eine umfassende Regelungskompetenz des Bundes, und es ist zu befürchten, dass wie erwähnt das Gebot der Wettbewerbsneutralität verletzt wird.

Transparente Kriterien und Begründungen für die Unterstellung der Unternehmen unter die Vorlage

Die Auswahlkriterien und der Schwellenwert, gemäss welchen Unternehmen als systemrelevant gelten, sind nicht nachvollziehbar. Um das notwendige Verständnis herzustellen, wird der Bundesrat aufgefordert, die Kriterien, gemäss welchen Unternehmen systemrelevant sind, sowie die Herleitung des Schwellenwerts transparent zu erläutern und die folgenden Unklarheiten auszuräumen:

- Aus dem Erläuterungsbericht geht nicht hervor, wie die Kriterien für systemrelevante Unternehmen bestimmt wurden, wie der Schwellenwert hergeleitet wurde und wieso er bei 600 MW für Produktion und Bilanzgruppengrösse liegt.
- Offen bleibt auch die Frage, wieso die Produktionsportfolio- und Bilanzgruppengrösse und nicht auch das Liefervolumen als Kriterium für Systemrelevanz gelten. Ein Unternehmen, welches in grossem Stil als Intermediär auftritt oder ein hohes Volumen in verschiedene Bilanzgruppen liefert, wäre den Vorgaben nicht unterstellt. Der Ausfall eines solchen Intermediärs könnte jedoch durchaus systemrelevant sein. Des Weiteren könnte das Kriterium der Bilanzgruppengrösse dazu führen, dass Bilanzgruppen gesplittet werden, um unter dem Schwellenwert zu bleiben.
- Es ist klar zu definieren, auf welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft die Vorgaben Anwendung finden. Je nach Unternehmen bestehen unterschiedliche Ausgangslagen. Bei gewissen Unternehmen gibt es Unternehmensteile, welche keine Aktivitäten in der Energieproduktion oder -versorgung aufweisen und ausgenommen werden sollen. Bei anderen Unternehmen wird die Liquidität auf

Konzernebene optimiert, was weiterhin möglich sein soll. Vor dem Hintergrund eines Stromabkommens und einer Strommarktöffnung dürften allenfalls auch vermehrt ausländische Firmen über einen Markteintritt in die Schweiz nachdenken. In diesem Zusammenhang ist diese Klärung ebenso relevant.

Massnahmen müssen verhältnismässig sein

Auch mit Vorliegen eines «State of the Art» Risikomanagements, wird die Vorlage einerseits einen hohen zusätzlichen Aufwand und Kosten bei den betroffenen Unternehmen generieren und andererseits zu einem starken Ausbau der EICom führen: Umfangreiche zusätzliche Berichterstattungspflichten sowie mehrmalige Prüfungen der Modelle durch externe Revisoren und die EICom wären notwendig. Gleichzeitig ist kein konkreter Beitrag zu qualitativen Verbesserungen des Risikomanagements der Unternehmen erkennbar. Der VSE erachtet die Vorlage als unverhältnismässig. Diese ist bei Fortführung der aktuellen Stossrichtung zu entschlacken.

Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden und auf Vorgaben, welche keinen Mehrwert bringen, ist zu verzichten. So sollen beispielsweise die von den Unternehmen angewandten Risikomodelle nicht sowohl der Prüfungsgesellschaft als auch der EICom vorgelegt werden müssen. Des Weiteren soll es eine Wahlmöglichkeit geben, ob die Unternehmen firmeninterne Risikoszenarien verwenden oder ob sie ein vom Regulator vorgegebenes Standard-Risikoszenario verwenden wollen. Auch müssen die Risikoszenarien und Modelle an die Risiken der teils sehr unterschiedlichen Unternehmen angepasst sein. Dabei gilt es gleichwohl sicherzustellen, dass der Prüfaufwand für Unternehmen mit eigenen Modellen, die zahlreicher und komplexer sind als das Standard-Modell der EICom, nicht explodiert. Die «Bestrafung» eines sehr umfassenden Risikomanagements würde die falschen Anreize setzen. Zudem sollen die Mindestanforderungen an die Modelle oder die Liquidität im Bedarfsfall jeweils nur den betroffenen Einzelunternehmen, nicht aber allen systemrelevanten Unternehmen auferlegt werden.

Des Weiteren weist der VSE darauf hin, dass sehr starre Kapitalvorgaben kontraproduktiv sind und die Handlungsoptionen der Unternehmen stark einschränken. Sie führen dazu, dass das Kapital anderweitig fehlen wird, z. B. für Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien.

Vorgaben zu Eigenkapital sind konzeptionell ungeeignet

Vorgaben und Massnahmen für das Eigenkapital, welche an den Bankensektor angelehnt sind, sind in der Energiebranche generell nicht zielführend. Der VSE lehnt die Einführung solcher Vorgaben klar ab. Sämtliche Vorgaben und Prüfungen zu Eigenkapital und Überschuldung sind aus dem Gesetz zu streichen.

Die Energiebranche ist nicht mit dem Bankensektor vergleichbar. Stromproduzenten und -versorger haben andere Geschäftsaktivitäten und Risiken (Realwirtschaft), insbesondere sind sie durch das Eigentum an realen Werten wie Kraftwerken nicht einem hohen Risiko durch unvorhersehbaren und schnellen Abfluss von Eigenkapital ausgesetzt. Durch ihre Investitionen in Stromproduktionsanlagen sind sie vor allem dem Marktpreisrisiko, d.h. dem Risiko fallender Strompreise und damit Erträge, ausgesetzt.

Aus kurzfristiger Sicht müssen sie das Risikodreieck zwischen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiko bewirtschaften, welches im Zuge der letzten Jahre massgeblich geprägt war durch das Thema Liquidität. Ein allfälliger Liquiditätsengpass ist ein temporäres Problem und kann nicht per se mit einem hohen Eigenkapital behoben werden. Ein solcher Engpass wäre zudem durch hohe Strompreise ausgelöst, also zu einem Zeitpunkt, in dem die Stromproduktionsanlagen sehr werthaltig sind. In einer längerfristigen Sicht besteht das Risiko der Produzenten und Versorger in einer allfälligen Wertkorrektur ihrer Kraftwerke, wenn die Markt-

preise anhaltend tief liegen. Würde die Manifestierung der langfristigen Risiken zu einer Überschuldung führen, würde, anders als bei akuten Liquiditätsengpässen, genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung und Übertragung der Produktionsanlagen bleiben. Die Versorgung der Schweiz wäre bei einer Überschuldung somit nicht gefährdet. Der Konkurs ist ein langandauernder Prozess und würde erst nach einer versuchten Sanierung (Nachlassstundung), welche ebenfalls Monate dauert, starten. In dieser Zeit könnten Kraftwerke weiter betrieben und die nach wie vor zahlungsfähigen Kunden weiter versorgt werden. Auch hat die Vergangenheit gezeigt, dass dieses Risiko von den Unternehmen beherrscht wurde. Trotz Milliardenabschreibungen bei Tiefstpreisen war die Versorgung nicht gefährdet. Den kurzfristigen Risiken ist wie erwähnt mit einem geeigneten Business Continuity Management entgegenzuwirken.

Damit sind in der Energiebranche das Eigenkapital und die darauf basierenden Kennzahlen weit weniger relevant und aussagekräftig als in der Bankenwelt. Die Banken bündeln die Einlagen ihrer Kunden und stellen diese Liquidität risikoadäquat dem Markt zur Verfügung. Dazu müssen sie mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet sein. Die Stabilität einer Bank ist unter anderem vom Vertrauen der Kunden abhängig. Zusätzlich ist zu bedenken, dass das Eigenkapital in erster Linie eine buchhalterische Grösse und nur in sehr beschränktem Masse eine Risikokennzahl darstellt. Sie lässt sich aufgrund unterschiedlicher Rechnungslegungsstandards (IFRS oder Swiss GAAP FER) auch nicht zwischen den Unternehmen vergleichen.

Vor diesem Hintergrund sind sämtliche Vorgaben und Prüfungen zum Eigenkapital und zur Überschuldung konzeptionell ungeeignet und aus dem Gesetz zu streichen. Zudem wären starre Eigenkapitalvorgaben durch die Behörden wie bereits erwähnt kontraproduktiv und würden sich auch negativ auf die Investitionstätigkeiten auswirken.

Einwandfreie Geschäftstätigkeit bereits durch Obligationenrecht gegeben

Die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bereits das neue, seit Anfang 2023 geltende Obligationenrecht in Art. 725 den Verwaltungsrat zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit verpflichtet und dieser bei drohender Zahlungsunfähigkeit die notwendigen Massnahmen ergreifen muss. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung über das Unternehmen. Auch ist die Besetzung der Leitungsgremien Sache der Unternehmen. Unterschiedliche/komplementäre Kompetenzen der betrauten Personen sind weiterhin durchaus zielführend. Es braucht in diesen Gremien Führungs- und unterschiedliche Fachereferenzen. Es können und sollen nicht alle Risikomanager sein.

Sanktionen müssen verhältnismässig sein und Tatbestände sind zu klären

Die vorgesehenen Sanktionen müssen verhältnismässig sein. Aus diesem Grund dürfen sie sich nicht auf den gesamten Unternehmensumsatz beziehen. Dieser wäre insbesondere bei Handelsunternehmen oder diversifizierten Unternehmen die falsche Bezugsgrösse, da sie zu einer überproportional hohen Strafe führen würde. Es braucht folglich eine andere Bezugsgrösse. Die Sanktion wäre mindestens auf den Umsatz im Strommarkt Schweiz einzuschränken, da mit der Vorlage die Sicherung der Schweizer Stromversorgung bzw. der allfällige Ausfall von systemrelevanten Stromunternehmen in der Schweiz adressiert wird. Zudem soll eine Strafe nicht ein Risiko begünstigen, welches mit dem Gesetz reduziert werden soll.

Für das Aussprechen eines Berufsverbots fehlt eine klare Beschreibung der Tatbestände, welche einen schweren Verstoß darstellen, und damit eine genügende gesetzliche Grundlage. Der Tatbestand ist zu generisch gehalten und die Rechtssicherheit ist mit dieser Formulierung nicht gegeben. Es ist beispielsweise unklar, was «in schwerer Weise» bedeutet. Die genauen Tatbestände sind daher zu klären und auf Ge-

setzesstufe aufzulisten. Nach dem Legalitätsprinzip darf eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Insofern sind die schweren Verstösse klar im Gesetz zu definieren (analog Art. 29 StromVG).

Ein schwerer Verstoss soll nur im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen groben Manipulation von Zahlen oder Szenarien vorliegen. Die Höhe der Sanktion wäre z. B. bei Verstössen zu den Meldepflichten oder gegen das Gewährsprinzips nicht verhältnismässig.

Vertraulichkeit der Geschäfts- und Personendaten muss gegeben sein

Jegliche der EICom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen stellen integrale Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen dar, welche im Falle eines öffentlichen Bekanntwerdens den Aktienkurs bzw. das Image der betroffenen Unternehmen negativ beeinflussen könnten. Insofern ist die Pflicht zur Gewährleistung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Daten zu begrüssen, allerdings nicht nur bei Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen, sondern auch generell nach der Bekanntgabe der Modelle, der Risikoszenarien, der Berichte zur Liquidität und der Prüfbestätigung sowie der darin enthaltenen Daten seitens der Unternehmen an die EICom. Diese müssen mit der höchsten Vertraulichkeit behandelt werden und sollen gar den Charakter von «Geschäftsgeheimnissen» haben.

II. Anträge des VSE zur Vernehmlassungsvorlage

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

Zu Abs. 1: Die Kriterien für die Unterstellung von Elektrizitätsunternehmen unter diese Vorlage sind unklar. Der Bundesrat wird aufgefordert, die Kriterien für die Systemrelevanz von Unternehmen und die Herleitung des Schwellenwerts genauer zu erläutern und die Unklarheiten auszuräumen (vgl. Kap. I, Transparente Kriterien und Begründungen für die Unterstellung der Unternehmen unter die Vorlage).

Zu Abs. 2: Auch die Kriterien, in welchen Fällen weitere Unternehmen als systemrelevant bezeichnet werden können, sind unklar und zu präzisieren. Zudem stellt sich die Frage, wieso hier die EICom zuständig sein soll. Wie auch unter FiREG festgehalten, soll es Aufgabe des UVEK sein, weitere Unternehmen als systemkritisch einzustufen, sofern die dafür noch zu präzisierenden Kriterien erfüllt sind. Es kann mehrere Jahre dauern, bis eine Entscheidung rechtskräftig wird (Gerichtsverfahren). Für allfällig betroffene Unternehmen ist daher die Rechtssicherheit sowohl bezogen auf die Kriterien der Unterstellung als auch auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Unterstellung nicht gegeben.

Art. 9a Systemrelevante Unternehmen

2 ~~Das UVEK~~ ~~Die EICom~~ kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

Zu Abs. 3: Vorgaben im Zusammenhang mit dem Eigenkapital sind nicht zielführend und daher zu streichen (vgl. Kap. I, Vorgaben zu Eigenkapital sind konzeptionell ungeeignet).

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

3 Die systemrelevanten Unternehmen müssen für die Risiken in Zusammenhang mit dem ~~Eigenkapital~~ ~~und~~ der Liquidität über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen.

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

Zu Titel, Abs. 1 und Abs. 5: Die Prüfungen des Eigenkapitals bzw. die geforderten Nachbesserungen im Zusammenhang mit dem Eigenkapital sind nicht zielführend und zu streichen (vgl. Kap. I, Vorgaben zu Eigenkapital sind konzeptionell ungeeignet).

Zu Abs. 1 (Risikoszenarien): Die Vorgaben zur angemessenen Liquidität sind zu präzisieren. Die angemessene Liquidität soll eine Illiquidität gemäss den definierten Risikoszenarien von Abs. 2 bzw. gegebenenfalls Abs. 4 vermeiden.

Zu Abs. 2: Um zu prüfen, ob die Liquidität ausreichend ist, sollen statistische Modelle zur Anwendung kommen. Die Szenarien sollen realistisch und in sich konsistent sein und sich daher auf historische Daten wie auch auf weitere schwerwiegende und plausible Ereignisse abstützen. Es kann nicht Ziel dieser Vorlage sein, alle theoretisch erdenkbaren Szenarien abdecken zu wollen.

Zu Abs. 2^{bis}: Die Prüfung der Modelle durch eine Prüfgesellschaft soll in einem separaten Absatz geregelt werden.

Zu Abs. 3: Die Modelle werden von der Prüfgesellschaft geprüft. Die EICom soll daher nicht nochmals die Modelle prüfen. Das führt zu Doppelspurigkeiten und verursacht unnötige Kosten. Der EICom ist daher nur die Prüfbestätigung der Modelle durch die Prüfgesellschaft vorzulegen. Der EICom sind jedoch jährlich Berichte zur Liquidität vorzulegen. Der Inhalt des Berichtes zur Liquidität bzw. dessen Erarbeitung soll zudem auch unter die Aufsicht der Prüfgesellschaft gestellt werden. Diese Prüfbestätigung ist der EICom jährlich vorzulegen.

Zu Abs. 4 und 5: Im Sinne eines vereinfachten Verfahrens und um den Aufwand in Grenzen zu halten, sind von der EICom Standard-Risikoszenarien zur Verfügung zu stellen. Den Unternehmen steht es frei, diese Standardszenarien zu wählen oder ihre eigenen (von der Revisionsgesellschaft geprüften) Szenarien anzuwenden. Bei den Standard-Risikoszenarien soll der Bundesrat der EICom auf Verordnungsstufe Eckwerte vorgeben. In der Bankenbranche sind z. B. in Art. 9 der Liquiditätsverordnung (i. V. m. Anhang 2 und 3) gewisse Grundsätze zu Stressszenarien vorgegeben. Bei den Banken können entweder die internen Risikoszenarien und Modelle verwendet und validiert werden oder der Regulator gibt ein Standard-Risikoszenario vor, das dann entlang der Vorgaben intern gerechnet wird. Bei der Regulierung von systemrelevanten Unternehmen im Strombereich sollte es auch ein entweder oder sein. Der Erläuterungsbericht liefert keine Angaben dazu, mit welchen Kriterien die Modelle von der Prüfgesellschaft geprüft werden. Auch hier braucht es Eckwerte, nach denen die Prüfgesellschaft die Modelle prüft. Dies bietet den betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung bzw. allenfalls nötigen Anpassung der Modelle eine gewisse Planbarkeit.

Zu Abs. 5: Die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals sind aus den bereits genannten Gründen zu streichen. Die Mindestanforderungen an Modelle müssen an das Ausmass der Risiken angepasst sein, die für die betreffenden Unternehmen relevant sind. Die Mindestanforderungen sind qualitativer Art und sollen im erläuternden Bericht umschrieben und präzisiert werden.

Zu Abs. 6: Die Modelle, die Risikoszenarien, die Berichte zur Liquidität und die Prüfbestätigungen sowie die darin enthaltenen Daten, die der ECom zur Verfügung gestellt werden, müssen mit der höchsten Vertraulichkeit behandelt werden und sollen den Charakter von «Geschäftsgeheimnissen» (Art. 4 bzw. 7 BGÖ) haben. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen (vgl. Kap. I, Vertraulichkeit der Geschäfts- und Personendaten muss gegeben sein, und Bemerkung zu Art. 9a^{novies}).

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

- 1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr ~~Eigenkapital~~ und ihre Liquidität angemessen ist sind, um eine Illiquidität ~~oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen~~ gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 zu vermeiden.
- 2 Sie erarbeiten dazu statistische Modelle und Szenarien, die einerseits auf historischen Daten basieren und andererseits schwerwiegende, aber plausible Ereignisse alle relevanten realistische Risikoszenarien berücksichtigen.
- 2^{bis} Sie ~~und~~ lassen die Modelle und Risikoszenarien ~~sie~~ von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist und legen die Prüfbestätigung der ECom jährlich vor.
- 3 Sie legen ~~die Modelle und die Prüfbestätigung~~ der ECom jährlich ~~zur Prüfung vor~~ einen Bericht zur Liquidität vor. Der Bericht zur Liquidität wird von der Prüfgesellschaft geprüft und die Prüfbestätigung der ECom ebenfalls vorgelegt.
- 4 Die ECom kann für ein vereinfachtes Verfahren Standard-Risikoszenarien für die Modelle definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle gemäss Prüfbestätigung ungenügend, verlangt die ECom Nachbesserungen.
- 5 Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung ~~des Eigenkapitals und der Liquidität~~ fest. Er kann insbesondere im Bedarfsfall unternehmensspezifische Mindestanforderungen an ~~das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad~~ erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.
- 6 (*neu*) Die ECom hat die Prüfbestätigungen, die Berichte zur Liquidität sowie jegliche von den Unternehmen gelieferte Daten mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln. Jegliche der ECom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen stellen Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen dar.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

Zu Abs. 1: Falls der Umsatz als Bezugsgrösse für die Sanktion gewählt wird, so soll sich diese auf den Umsatz im Strommarkt Schweiz beschränken, da es bei dieser Vorlage um die systemkritischen Stromunternehmen und Aktivitäten in der Schweiz geht (vgl. Kap. I, Sanktionen müssen verhältnismässig sein und Tatbestände sind zu klären). Der gesamte Unternehmensumsatz würde bei Handelsunternehmen oder diversifizierten Unternehmen die falsche Bezugsgrösse darstellen und zu einer überproportionalen und damit unverhältnismässigen Strafe führen.

Auch ist ein Verstoss gegen die Vorgaben für systemrelevante Unternehmen nicht gleichbedeutend mit Marktmanipulation oder Insiderhandel nach BATE. Daher sollte der Prozentsatz der Strafe von 5% auf 3% gesenkt werden und es soll nur der Durchschnitt des Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre im Strommarkt Schweiz statt der Summe des Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre als Basis verwendet werden. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die letzten drei Geschäftsjahre als Basis herangezogen werden. Eine solch hohe Strafe wäre zu weitgehend. Mit dieser Vorlage sollen die Unternehmen nicht ins

Wanken gebracht werden. Es kann nicht sein, dass eine Regelung, welche die Risiken der Unternehmen in Zusammenhang mit Liquidität reduzieren soll, dem Unternehmen mit der Strafe ein Loch in die Liquidität reisst. Die Sanktionen sollen daher mit Augenmass gewählt werden.

Zudem fehlt eine klare Beschreibung der Tatbestände, welche zu einem schweren Verstoss führen (vgl. Kap. I, Sanktionen müssen verhältnismässig sein und Tatbestände sind zu klären). Ein schwerer Verstoss soll nur im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Fälschung von Zahlen und Szenarien vorliegen. Die Höhe der Sanktion wäre z. B. für Verstösse zu den Meldepflichten oder gegen das Gewährsprinzip nicht verhältnismässig.

Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

1 Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quater} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 3 Prozent ~~5 Prozent~~ des im Durchschnitt in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Jahresumsatzes im Strommarkt Schweiz ~~Umsatzes~~ belastet.

Art. 9a^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

Zu Abs. 1: Die Veröffentlichung von Personendaten ist sehr weitgehend und daher abzulehnen.

Zu Abs. 3: Jegliche der EICom zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen müssen mit grösster Vertraulichkeit behandelt werden (vgl. Kap. I, Vertraulichkeit der Geschäfts- und Personendaten muss gegeben sein). Dies soll zudem nicht nur bei Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen, sondern auch generell nach der Bekanntgabe der Daten seitens der Unternehmen an die EICom gelten.

Art. 9a^{novies} Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen

1 Stellt die EICom einen schweren Verstoss gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft ~~unter Angabe von Personendaten der Verfügungsadressaten~~ veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch oder schriftlich.

3 Die EICom stellt sicher, dass ~~wirtschaftlich sensible~~ Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.

Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe

Zu Abs. 1^{bis}: Vgl. Begründung zu Art. 9a^{quater}.

Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe

1^{bis} Die EICom regelt die Anforderungen an die Datenübermittlung, namentlich die Anforderungen an das Format und die Qualität der Daten, welche gemäss Art. 9a^{quater} geliefert werden müssen.

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

Eine zusätzliche Aufsichtsabgabe, die von den systemrelevanten Unternehmen entrichtet werden müsste, weist der VSE klar zurück. Der Artikel ist gänzlich zu streichen. Die ECom erhebt für ihre anderen Tätigkeiten auch keine Aufsichtsabgaben.

Den betroffenen Unternehmen werden durch die neuen Vorgaben bereits hohe Kosten und grosser Aufwand auferlegt. Durch eine zusätzlichen Aufsichtsabgabe würden die betroffenen Unternehmen gleich doppelt belastet, was in keinem Masse gerechtfertigt ist.

Zudem sollen die Vorgaben für systemrelevante Unternehmen der Versorgungssicherheit der Schweiz und nicht den Unternehmen selbst dienen. Es wird beabsichtigt, dass der Gesamtmarkt von den Vorgaben profitiert. Der Erläuterungsbericht führt aus (S. 8): «Ein Ausfall eines grossen Marktteilnehmers kann daher zu massiven Verwerfungen und schliesslich zu sehr hohen Mehrkosten für die Volkswirtschaft führen. So muss beispielsweise ein Versorgungsunternehmen eines ausgefallenen Energielieferanten die entstandenen offenen Positionen zu stark überhöhten Marktpreisen schliessen.»

Art. 28a Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen

Streichen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Michael Frank in black ink.

Michael Frank
Direktor

Handwritten signature of Nadine Brauchi in black ink.

Nadine Brauchi
Bereichsleiterin Energie

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courrier électronique :
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Paudex, le 11 juin 2024

Consultation : modification de la loi sur l’approvisionnement en électricité (exigences auxquelles doivent satisfaire les entreprises d’approvisionnement en électricité d’importance systémique)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre organisation a examiné avec intérêt l’objet cité en titre, mis en consultation par vos soins. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Remarques générales

La crise énergétique de 2022-23 et les risques qu’elle a fait courir pour notre approvisionnement énergétique ne doit plus se reproduire. En effet, une rupture d’approvisionnement entraînerait des conséquences catastrophiques pour la bonne marche de notre économie. Le Centre Patronal soutient donc la modification de loi que vos services proposent et qui vise avant tout à renforcer la résilience des entreprises d’importance systémique pour notre système énergétique. Toutefois, notre organisation tient à compléter l’approche du Conseil fédéral en soulignant quelques points manquants.

Garantir en tout temps la délivrance de prestations de base et viser la proportionnalité

Les modifications proposées dans l’objet susmentionné introduisent essentiellement des dispositions visant à faire en sorte que des entreprises d’approvisionnement en électricité d’importance systémique puissent honorer leurs transactions financières en tout temps, indépendamment des fluctuations du marché.

Pour rappel, ces fluctuations peuvent mettre à mal les liquidités de ces entreprises. Dans certains cas, elles peuvent même provoquer leur faillite. C’est ce qui a failli se produire en 2022 et qui a exigé plusieurs interventions énergiques de la part de la Confédération. La loi fédérale sur des aides financières subsidiaires destinées au sauvetage des entreprises du secteur de l’électricité d’importance systémique (LFiEI) est née dans ce contexte et est entrée en vigueur en octobre 2022 pour une période déterminée. Il est donc temps de la remplacer par un cadre légal plus pérenne, tel que celui proposé ici.

Nous attirons néanmoins votre attention sur la nécessité de compléter ce cadre par un dispositif plus étendu visant à garantir la délivrance de prestations de base. En effet, les modifications proposées ici ne s’attardent que sur la solidité financière des entreprises d’importance systémique lors de grandes fluctuations de marché (et donc sur les mesures permettant de garantir cette solidité) et non sur les prescriptions nécessaires à la poursuite de l’exploitation.

D'autre part, même si les mesures visant à renforcer la résilience financière des entreprises d'importance systémique sont aujourd'hui nécessaires et contribuent même à la préservation des conditions cadres de notre pays, elles auront aussi un coût certain. C'est le cas, en premier lieu, pour les consommateurs qui subiront un renchérissement. Elles pèseront aussi sur les capacités d'investissement de ces entreprises. Par conséquent, il est important que les autorités s'assurent continuellement de la proportionnalité de ces mesures. Il doit être possible de les réviser facilement si l'expérience montre qu'elles sont trop contraignantes par rapport au bénéfice qu'elles apportent.

Conclusions

Sous réserve des quelques points énoncés ci-dessus, nous soutenons la modification de loi proposée par vos services.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à ce qui précède, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Cenni Najy

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)52 539 19 88
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2024_Systemrelevante
Unternehmen_StromVG_Fin.docx

Naters, 14. Juni 2024

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 8. März 2024 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 14. Juni 2024 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Seit der Teilmarktöffnung kommt die Strombranche bei Misswirtschaft stets in den Genuss von Unterstützungsmassnahmen seitens des Bundes. Neben der längst obsoleten, aber immer noch vorhandenen Marktrisikoprämie zuletzt durch einen Rettungsschirm. Leider vermisst die GGS dabei die Unterstützung zugunsten der Stromkunden, die oft die planwirtschaftlichen Unkosten dieser Interventionen zu tragen haben.

Seit der Preishausse auf den Strombörsen im Jahr 2022 sowie den daraufhin immer strengeren regulatorischen Vorgaben haben die Energieversorger von einem kundenfreundlichen Risikomanagement hin zu einem hysterischen Active-Credit-Management gewechselt. Dieses Verhalten der Energieversorger wirkt umso befremdlicher, da der Ursprung der Liquiditätsengpässe durch Margin Calls von Future-Produkten auf der Strombörse herrührt und nicht durch Zahlungsausfälle von Forward-Produkten der Gegenparteien auf dem OTC-Markt.

Dennoch hat die neue Risikopolitik zur Folge, dass heutige Grossverbraucher mit durchschnittlichen Bonität-Ratings sich mit teuren Bankgarantien, Vorauszahlungen bis hin zu sportlichen Zahlungsfristen gefolgt mit sofortigen Mahnspesen herumschlagen müssen. Wer sich weigert, wird mit Nichtbelieferung der Energie oder Ignoranz durch Nichtbedienung bestraft.

Der vorliegende Gesetzesentwurf erhöht den Anreiz bei den systemkritischen Unternehmen ihre Risiken zu minimieren, indem unnötige Forderungen von Sicherheiten zur Deckung des Gegenparteienrisikos gestellt werden, damit für das Trading ggf. günstigere Kredite zur Hinterlegung der Margin-Beträge bereitgestellt werden können.

Die GGS fordert daher eine Energiebürgschaft durch den Bund für privatrechtliche Unternehmen, damit diese keine progressive Risikopolitik der Energieversorger querfinanzieren müssen und gleichzeitig einen erleichterten Zugang zu OTC-Stromprodukte erhalten.

Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

2a. Abschnitt: Anforderungen an systemrelevante Unternehmen

(Neu) Art. 9a^{bis} Energiebürgschaft des Bundes

¹ Der Bund gewährt eine zweckgebundene Energiebürgschaft zur Strombeschaffung ausschliesslich für Privatunternehmungen ohne Beteiligungen von öffentlich-rechtlichen Institutionen, die als freie Endverbraucher am Markt unterwegs sind.

² Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen und Kriterien für die Energiebürgschaft des Bundes fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass Privatunternehmen eine ordentliche Revision durchführen müssen.

³ Systemrelevante Unternehmen haben die Pflicht, freie Endverbraucher mit einer rechtsgültigen Energiebürgschaft des Bundes den Verkauf und die Lieferung von sämtlichen OTC-Stromprodukten zu ermöglichen.

Begründung:

Bereits ohne die gesetzliche Verschärfung sind Privatunternehmen, die als freie Endverbraucher am Strommarkt unterwegs sind vermehrt mit unverhältnismässig strengen Vorgaben im Rahmen des Gegenparteienrisikos konfrontiert. Das vorliegende Gesetz wird diese Situation noch verschärfen und die Diskriminierung zwischen öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Privatunternehmen begünstigen. Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die als freie Endverbraucher unterwegs sind und mit einer Quasi-Staatsgarantie stets über ein hervorragendes Bonitätsrating verfügen, haben gegenüber systemkritischen Unternehmen einen Vorteil. Demgegenüber stehen Privatunternehmen

mit branchenbedingten schlechteren Bonitätsratings, die benachteiligt und ggf. ohne zusätzliche Sicherheiten nicht mehr bedient werden. Dem kann der Bund entgegenwirken, indem er Privatunternehmen, die als freie Endverbraucher unterwegs sind mittels Gewährung einer Energiebürgschaft unterstützt. Diese Art der Unterstützung ist nicht neu. Der Bund unterstützt bereits heute verschiedentliche Bürgschaftsgenossenschaften, die jedoch für Investitionen bzw. Bankkrediten vorbehalten sind. Eine zweckgebundene Energiebürgschaft zur Strombeschaffung ist aufgrund neu geschaffener Rahmenbedingungen seitens des Bundes angezeigt und zielführender, um Privatunternehmen weiterhin den Zugang zu langfristigen Stromprodukten zu ermöglichen, damit diese ihre Risiken vor hohen Strompreisen absichern können. Auch die EU diskutiert zurzeit solche Bürgschaften, womit diese Massnahme voraussichtlich mit EU-Recht kompatibel sein wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse



Serge Gaudin
Präsident



Roger Ambort
Geschäftsführer

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

per Mail an gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 12. Juni 2024 rb

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
sehr geehrter Herr Putzi,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) Stellung nehmen zu können.

Im Anhang senden wir Ihnen fristgerecht unsere Kurz-Stellungnahme mit der Bitte, unsere Überlegungen bei den zukünftigen Arbeiten zu berücksichtigen. In den weiteren Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse, welcher wir uns anschliessen.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Raphael Buchbauer
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

Raphael Buchbauer
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

T +41 61 270 60 96
F +41 61 270 60 65

r.buchbauer@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 14. Juni 2024 rb

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorliegende Gesetzesrevision. Punktuell haben wir aber Anmerkungen, welche für die zukünftigen Arbeiten berücksichtigt werden sollten.

Unsere wichtigsten Forderungen

- Die Handelskammer beider Basel unterstützt die vorliegende Gesetzesrevision.
- Übermässige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit und eine Überregulierung sollten vermieden werden.
- Fokus auf die für Stromunternehmen relevante Liquidität. Die Vorgaben zum Eigenkapital sind zu streichen.
- Die vorgeschlagenen Sanktionen sind nicht verhältnismässig und sind daher anzupassen.
- Bei den systemrelevanten Unternehmen sollte ein zusätzliches Kriterium bezüglich des Liefervolumens in die Schweiz geschaffen werden.
- Es ist klar festzulegen, welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft von der vorliegenden Regulierung betroffen ist.

Ausgangslage

Ende 2021 und im Verlauf des Jahres 2022 kam es an den Energiemärkten zu erheblichen Preisausschlägen, die den Liquiditätsbedarf im Energiehandel stark erhöhten. Solche extremen Marktentwicklungen können auch in Zukunft auftreten und zu Liquiditätsengpässen führen, die es Energieunternehmen erschweren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Um die Schweizer Stromversorgung vor solchen Risiken zu schützen, hat das Parlament mit dem Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) ein neues Gesetz beschlossen. Diese als dringliches Bundesgesetz erlassene Regelung trat am 1. Oktober 2022 in Kraft, ist bis Ende 2026 befristet und soll spätestens ab 2027 durch eine

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60

F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

ordentliche, umfassende Normierung ersetzt werden. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) ist eine in diesem Kontext erlassene Massnahme. Die Gesetzesrevision soll volkswirtschaftliche Risiken eingrenzen, welche von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen. Ziel ist es, durch die Revision des Stromversorgungsgesetzes die Resilienz der systemrelevanten Stromunternehmen zu stärken und die Notwendigkeit von Bundesdarlehen künftig zu vermeiden.

Unsere Position

Grundsätzlich unterstützen wir die vorliegende Gesetzesrevision. Die Handelskammer beider Basel erachtet es als wichtig, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes Augenmass und Fingerspitzengefühl gewahrt werden. Stromunternehmen sind im Gegensatz bspw. zu Banken vor allem auf kurzfristige Liquidität angewiesen. Mit den Kraftwerken besitzen sie einen realen Wert in der Bilanz. Daher ist auf eine zu starre Regulierung zu verzichten, da dies zu einem starken Wettbewerbsnachteil für Schweizer Marktteilnehmer auf dem europäischen Energiemarkt führen würde. Zudem drohen Investitionen in die Energiestrategie 2050 gehemmt zu werden.

Liquidität und Eigenkapital

Die vorgeschlagenen Prüfungen des Eigenkapitals sowie allfällige darauffolgende Mindestanforderungen an das Eigenkapital erachten wir als weder sinnvoll noch zweckmässig. Diese würden u.a. zu gesteigerten Eigenkapitalkosten führen, welche schlussendlich auf die Stromkonsumenten überwälzt werden.

Risikomanagement

Der Aufwand für das Risikomanagement sollte angemessen bleiben, und unnötige Bürokratie sowie Leerläufe sind zu vermeiden.

Sanktionen

Die vorgeschlagenen Sanktionen sind unverhältnismässig und sollten überarbeitet werden. Hohe Strafen führen nicht zwangsläufig zu einer abschreckenden Wirkung; vielmehr ist ein System erforderlich, das die Akzeptanz der Regeln fördert. Für grosse Unternehmen könnten die hohen Strafen zu finanziellen Schwierigkeiten führen, was dem eigentlichen Ziel der Gesetzesrevision widerspricht. Das Gesetz legt im Moment die Tatbestände eines schweren Verstosses nicht genauer fest. Dies sorgt für grosse Rechtsunsicherheit. Es sollte klar definiert werden, was unter einen schweren Verstoss fällt.

Aufsichtsabgabe

Da die ElCom für andere Aufsichtstätigkeiten keine Gebühren erhebt, sollte dies auch für die neuen Aufgaben im Rahmen der Gesetzesanpassung gelten. Falls die zusätzliche Aufsichtsabgabe beibehalten wird, sollte sie auf alle Stromunternehmen verteilt werden, da Massnahmen zur Stabilität des Strommarktes allen Marktteilnehmern zugutekommen.

Systemrelevante Unternehmen

Die Auswahl der Unternehmen muss alle relevanten Marktakteure erfassen, um die Stabilität des Strommarktes zu gewährleisten und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Um auch weitere potenziell systemkritische Marktteilnehmer durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung zu berücksichtigen, sollte ein zusätzliches Kriterium zum Liefervolumen in die Schweiz definiert werden.

Definition der betroffenen Unternehmen

Es ist klar festzulegen, welche Unternehmensstufe innerhalb einer Konzerngesellschaft von der vorliegenden Regulierung betroffen ist.

In den weiteren Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme von economiesuisse, welcher wir uns anschliessen.

Bundesamt für Energie
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Email gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 11. Juni 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesrevision im Grundsatz. Eine starke Governance in den Stromunternehmen kann Liquiditätsprobleme reduzieren und die Versorgungssicherheit erhöhen. Die vorgeschlagenen Massnahmen zielen darauf ab, die Widerstandsfähigkeit des Strommarktes zu stärken, was für die Stabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie unerlässlich ist.

Vermeidung übermässiger Regulierung

metal.suisse lehnt übermässige Eingriffe in die unternehmerische Freiheit ab. Eine Überregulierung, besonders im Hinblick auf bankenähnliche Vorschriften zu Liquidität und Eigenkapital, ist nicht zielführend. Stromunternehmen sind keine Banken und sollten nicht so behandelt werden. Banken operieren mit Finanzwerten und sind stark vom Vertrauen der Anleger abhängig. Dagegen basieren Stromunternehmen auf physischen Vermögenswerten und benötigen flexible Liquiditätsregelungen, um kurzfristige Marktfluktuationen zu managen.

Fokus auf Liquidität

Die neuen Bestimmungen sollten sich auf die Vermeidung von Liquiditätsengpässen konzentrieren. Vorschriften zum Eigenkapital sind weder sinnvoll noch notwendig. Sie würden die Eigenkapitalkosten erhöhen und die Belastung letztendlich auf die Stromkonsumenten abwälzen. In Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit ist es wichtig, dass die Kosten für Unternehmen und Haushalte nicht zusätzlich steigen. Ausserdem könnten Eigenkapitalanforderungen notwendige Investitionen in die Energieinfrastruktur behindern.

Effizientes Risikomanagement

Das Risikomanagement muss effizient bleiben. Doppelprüfungen durch interne und externe Stellen sowie die ElCom sind zu vermeiden. Unternehmen sollten die Wahl haben, zwischen eigenen, geprüften Risikoszenarien und den Standard-Risikoszenarien der ElCom zu wählen. Dies würde Bürokratie abbauen und Kosten reduzieren. Zudem sollte das Risikomanagement praxisnah und flexibel gestaltet sein, um auf unvorhergesehene Marktbedingungen schnell reagieren zu können.

Angemessene Sanktionen

Die vorgeschlagenen Sanktionen sind unverhältnismässig hoch. Strafen sollten schmerzhaft, aber nicht existenzbedrohend sein. Ausserdem muss klar definiert werden, was als schwerer Verstoss gilt, um Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Zu hohe Strafen könnten Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten bringen und die Versorgungssicherheit gefährden. Ein transparentes und faires Sanktionssystem ist notwendig, um Regelverstösse angemessen zu ahnden und gleichzeitig das Vertrauen der Marktteilnehmer zu bewahren.

Keine zusätzliche Aufsichtsabgabe

Eine zusätzliche Aufsichtsabgabe für die neuen Tätigkeiten der ElCom lehnt metal.suisse ab. Sollten solche Abgaben dennoch eingeführt werden, sollten sie auf alle Stromunternehmen verteilt werden, da Massnahmen zur Marktstabilität allen zugutekommen. Die finanziellen Belastungen durch die neuen Regelungen sind bereits hoch, und zusätzliche Abgaben würden die Wettbewerbsfähigkeit weiter beeinträchtigen. Es ist wichtig, dass die Aufsicht effizient und kosteneffektiv bleibt, ohne die Unternehmen unnötig zu belasten.

Klarheit bei der Systemrelevanz

Die Auswahl der systemrelevanten Unternehmen muss alle relevanten Marktakteure umfassen. Ein weiteres Kriterium sollte das jährliche Liefervolumen in die Schweiz sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Es muss zudem klar definiert werden, welche Unternehmensstufe innerhalb eines Konzerns betroffen ist. Dies hilft, die Transparenz zu erhöhen und sicherzustellen, dass nur die relevanten Teile eines Unternehmens reguliert werden. Eine klare Abgrenzung der betroffenen Unternehmensbereiche ist entscheidend, um unnötige Regulierungen zu vermeiden und die Effizienz zu steigern.

Netzabgaben und Dekarbonisierungsbestreben

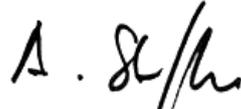
Energieintensive Betriebe tragen durch hohe Bundesabgaben überproportional zur Förderung erneuerbarer Energien bei. Diese Abgaben umfassen Investitionsbeiträge für verschiedene Erzeugungstechnologien, Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen, das Einspeisevergütungssystem (KEV) und die Marktprämie für bestehende Grosswasserkraft. Es ist gerechtfertigt und zielführend, diese Unternehmen die gezahlten Gelder für ihre eigenen Dekarbonisierungsbemühungen nutzen zu lassen. Dies würde ihre CO₂-Emissionen reduzieren, die betriebliche Effizienz steigern und langfristig die Kosten senken. Eine solche Lösung fördert die Wettbewerbsfähigkeit, unterstützt die nationalen Klimaziele und beschleunigt die Energiewende.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Wir sind überzeugt, dass die Berücksichtigung unserer Punkte die Akzeptanz der Vorlage erhöht. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Gutjahr', written in a cursive style.

Diana Gutjahr
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Steffes', written in a cursive style.

Andreas Steffes
Geschäftsführer

Zürich, 14. Juni 2024

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) – Vernehmlassungsantwort von suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

suissetec steht für eine innovative, energie- und umweltbewusste Gebäudetechnik. Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Unternehmen diese am freien Markt mit fairen Voraussetzungen anbieten können. Insbesondere engagieren wir uns für gleich lange Spiesse zwischen staatsnahen Betrieben und den privatwirtschaftlichen Unternehmen. Aus diesem Grund machen wir hiermit gerne von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

1. Ziel der Vorlage

Im Herbst 2022 wurde als dringliches Bundesgesetz das Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) beschlossen und in Kraft gesetzt. Dies geschah, weil der Stromkonzern Alpiq zuvor aufgrund von steigenden Energiepreisen in arge Liquiditätsschwierigkeiten geraten war. Ein Ausfall von solchen systemrelevanten Akteuren stellt eine Gefahr für die gesamte Schweizer Stromversorgung dar, weshalb das FiREG subsidiäre Finanzhilfen in Form von Darlehen für systemkritische Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vorsieht, um diese im

äussersten Fall mit einer vorübergehenden Liquiditätsüberbrückung zu versorgen. Aufgrund dieses staatlichen Rettungsschirms soll mittels vorliegender Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) die Resilienz der systemrelevanten Unternehmen der Stromwirtschaft gestärkt werden. Dafür werden Ihnen Vorgaben zur guten Unternehmensführung, Liquidität und Eigenkapital gemacht, die sie einhalten müssen.

2. Stellungnahme

suissetec anerkennt, dass die grossen Unternehmen der Stromwirtschaft für die Schweizer Stromversorgung und somit für das ganze Land an sich systemrelevant sind. Diese Firmen sind allesamt staatsnahe Betriebe, d.h. Kantone und/oder Gemeinden halten signifikante Beteiligungen. Es ist leider schon seit einiger Zeit festzustellen, dass diese staatsnahen Energiedienstleister sich nebst ihrer Tätigkeit im Monopolbereich immer mehr in privatwirtschaftliche Zweige ausbreiten, was mit entsprechenden Risiken verbunden ist.

Insbesondere in der Gebäudetechnik kaufen sie immer mehr ausführende Unternehmungen sowie Planungsunternehmen auf. Durch das gesicherte Einkommen im Monopolbereich und der staatlichen Eigentümerschaft, haben sie eine grosse Finanzkraft und können auf dem freien Markt viel höhere Risiken eingehen, als dies ein Privater kann. Durch diese Übermacht bestehen zwischen den staatsnahen Unternehmen und den privaten KMU ungleiche Spiesse. Das FiREG trägt weiter zu dieser unfairen Stärkung von staatsnahen Betrieben bei, indem solchen Unternehmen faktisch eine staatliche Überlebensgarantie zugesichert wird. Es werden damit also weitere Anreize geschaffen, um auf dem freien Markt noch aggressiver und risikofreudiger aufzutreten, da auch bei einem schlechten Geschäftsgang das Fortkommen gesichert ist.

suissetec begrüsst, dass mit vorliegender Revision des StromVG Vorgaben zur Unternehmensführung, Liquidität und Eigenkapital gemacht werden. Wir beantragen aber aus oben erwähnten Gründen, dass auch Vorschriften eingeführt werden, welche die genannten Wettbewerbsverzerrungen durch systemrelevante Energiedienstleister verhindern. Für die Ausgestaltung solcher Vorschriften für Bundesbetriebe existieren auf Bundesebene schon zahlreiche Vorschläge, wie z.B. die gleichlautenden Motionen 20.3531 und 20.3532 sowie die parlamentarische Initiative 23.462. Der politische Wille zur Verhinderung von derartigen Wettbewerbsverzerrungen durch staatsnahe Betriebe ist somit vorhanden.

Die vorliegende Revision des StromVG bietet Gelegenheit, die Anliegen dieser Vorstösse aufzunehmen und im Sinne einer Lex specialis auf die systemrelevanten Unternehmungen anzuwenden.

Antrag: Ergänzung auf Ergänzung des Art. 9a ter

Abs. 3 (neu): «Finanzielle Beteiligungen von systemrelevanten Unternehmen an gewinnorientierten Unternehmen bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Bundesversammlung.»

Übergangsbestimmung: „Bereits bestehende Beteiligungen von systemrelevanten Unternehmen an gewinnorientierten Unternehmen sind innert eines Jahres ab Inkrafttreten des Art. 9a ter Abs. 3 der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbereiten. Genehmigt die Bundesversammlung diese Beteiligungen nicht, sind diese Beteiligungen innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Nichtgenehmigung vollständig an die Privatwirtschaft zu übertragen. Das systemrelevante Unternehmen erstattet der ElCom Bericht über den Vollzug der Übertragungen.“

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Schauer
Direktor



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 14. Juni 2024

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemeine Information zur aeesuisse

Die aeesuisse ist die Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Wir vertreten die Interessen von 40 Branchenverbänden und damit 42'500 Unternehmen in der Schweiz, die in den Bereichen erneuerbare Energien und Energieeffizienz engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Energie- und Klimapolitik. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und treten ein für eine konsequente und beschleunigte Umsetzung der Energiestrategie 2050.

Generelle Einordnung

Ende 2022 und anschliessend im Verlauf des Jahres 2023 entstanden an den Europäischen Energiemärkten aufgrund der Verkettung verschiedener Extremfaktoren (u.a. stark eingeschränkte Gasverfügbarkeit aufgrund Ukraine-Krieg, reduzierte Produktion französischer Kernkraftwerke, Trockenheit) nie dagewesene Preisausschläge. Damit verbunden war ein hoher Liquiditätsbedarf, denn zukünftige Energiegeschäfte werden vor der Energielieferung mit Sicherheiten gegen ein Ausfallrisiko geschützt. Es gilt hier festzuhalten, dass es um eine Frage kurzfristiger Liquiditätsengpässe ging. Die Überschuldung, und ein damit einhergehender Konkurs der Unternehmen war jedoch nie ein Problem.

Der Bundesrat hat auf die ausserordentliche Situation mit einem dringlichen Bundesgesetz zur möglichen Unterstützung von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mit subsidiären Finanzhilfen (dem Rettungsschirm) im Jahre 2022 reagiert. Das dringliche Bundesgesetz läuft Ende 2026 aus und soll von neuen Gesetzgebungen abgelöst werden.

Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich die Stärkung der Governance bei den für die Stromversorgung systemrelevanten Unternehmen. Die hier vorgelegten Gesetzanpassungen und die damit verbundenen Regulierungen schiessen bei einigen Elementen aber über das Ziel hinaus. Die systemrelevanten Unternehmen werden mit Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität derart stark eingeschränkt, dass mögliche und dringend nötige Investitionen in den Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Energien fehlen dürften.

Wichtige Aspekte sind aus unserer Sicht:

- Die systemrelevanten Unternehmen haben aufgrund der Krise 2022/2023 reagiert und zusätzliche Massnahmen im Liquiditäts- und Risikomanagement vorgenommen. In der Krise materialisierte sich insbesondere das Liquiditätsrisiko in einem bisher ungekannten Ausmass und wird entsprechend im Risk-Management nun viel stärker gewichtet, die Risikomodelle mit den Erfahrungen weiterentwickelt und weitere Ressourcen aufgebaut. Damit einhergehend verkaufen die Unternehmen einen kleineren Teil des Stroms im Voraus über die Börse (Headging), was kleinere Liquiditätsrisiken impliziert. Gleichzeitig sicherten sich die Unternehmen z.B. mit zugesagten Kreditlinien in Milliardenhöhe weiter ab. Die generelle Liquiditätssituation hat sich in den einzelnen Unternehmen seit der Krise verbessert. Auf neuerliche Krisen wären die Unternehmen deshalb besser vorbereitet.
- Der Wandel im Energiesystem und die Dekarbonisierung der Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe, welche die aeesuisse verfolgt und unterstützt. Bei erhöhten Liquiditäts- und Eigenkapitalvorschriften wird Kapital gebunden. Dieses Kapital kann nicht in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert werden. Es besteht mit der vorgelegten Gesetzgebung ein Zielkonflikt mit dem von der Bevölkerung angenommenen Stromgesetz. Mögliche Vorgaben müssen daher mit Augenmass festgelegt werden und dürfen den Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Versorgungssicherheit in keinster Weise negativ beeinflussen.
- Auf Eigenkapitalvorschriften ist gänzlich zu verzichten. Das Eigenkapital ist in erster Linie eine buchhalterische Grösse und hat bei Stromunternehmen wenig Aussagekraft für die Risikosituation. Auch ist der Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen durch unterschiedliche Rechnungslegungsstandards resp. deren Anwendung nicht gegeben. Beim Eigenkapital geht es um Verschuldung und gegebenenfalls Überschuldung. Beides hat mit der Liquiditätskrise der jungen Vergangenheit nichts zu tun. Wie bereits ausgeführt ging es in den Krisensituationen um einen akuten Liquiditätsengpass aufgrund der Absicherung der Schweizer Produktion. Bei einer Überschuldung besteht genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung, insbesondere im Rahmen einer Nachlassstundung. Für werthaltige Produktionsanlagen wird sich jeweils ein neuer Betreiber finden lassen. Mit erhöhten Eigenkapitalvorschriften hätten Unternehmen insbesondere in Krisensituationen höhere Schwierigkeiten bei der Liquiditätsbeschaffung. Das würde eine Krise sogar noch verschärfen. Diese Massnahme ist folglich kontraproduktiv.
- Allfällige unternehmensspezifische Liquiditätsvorgaben sollen nur dann gemacht werden, wenn die Unternehmen ihren Aufgaben im Liquiditäts-Risikomanagement nicht gebührend nachkommen. Auf einheitliche Vorgaben ist aufgrund grosser Unterschiede zwischen den

Unternehmen und einer möglichen Destabilisierung der Unternehmen zu verzichten, da dies dem Ziel der Vorlage entgegenwirkt.

- Die Energiebranche funktioniert nicht wie der Bankensektor. Während die Banken existentiell vom Vertrauen der Anleger (Liquidität und Eigenkapital) abhängig sind, ist die Liquidität bei Unternehmen in der Stromwirtschaft entscheidend, um Hedges aufrecht zu erhalten. Die Infrastruktur der Energiebranche ist ein realer Wert, der stetig Einkommen generiert. Paradoxerweise haben diese Assets und das Geschäft im Fall des Liquiditätsengpasses am meisten Wert.
- Die Schweiz sollte der Energiebranche keine Regulierungen vorschreiben, welche im EU-Raum nicht existieren (kein Swiss-Finish). Damit verlieren die Unternehmen an Wettbewerbsfähigkeit. Der EU-Raum kennt keine vergleichbaren Vorgaben für die Unternehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Zürich, 13. Juni 2024

Stellungnahme zur Vernehmlassung zu neuen Vorgaben für systemrelevante Stromversorgungsunternehmen vom 8. März 2024 (Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, sich zu der vom Bundesrat zur Vernehmlassung unterbreiteten Vorlage des Vorentwurfs zu neuen Vorgaben für systemrelevante Stromversorgungsunternehmen vom 8. März 2024 (Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung, nachfolgend «Vorlage») zu äussern.

I. Verwaltung von Beteiligungen an einheimischen Infrastrukturanlagen der Energiewirtschaft für Schweizer Pensionskassen

Energy Infrastructure Partners AG (nachfolgend «EIP») ist ein **FINMA-lizenzierter Vermögensverwalter**, der in der Schweiz und im Ausland für institutionelle Kapitalanleger, insbesondere Schweizerische Pensionskassen, direkte Anlagelösungen in Infrastrukturen der Energiewirtschaft entwickelt und verwaltet. Zu den von EIP verwalteten Beteiligungen gehören z.B. (indirekte) Minderheitsanteile an der Betreiberin des Schweizer Übertragungsnetzes Swissgrid, am Stromproduzenten Alpiq und an der Transitgasleitung.

Die in der Schweiz getätigten Investitionen erfolgen primär über die Anlagegruppe CSA Energie-Infrastruktur Schweiz, eine Anlagegruppe nach Schweizer Recht, und sind damit **ausschliesslich einheimischen Pensionskassen vorbehalten**¹. Die Anlagegruppe wurde im

¹ Anlagestiftungen resp. Anlagegruppen unterliegen dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung (BVG) und dienen Pensionskassen dazu, die Vorsorgegelder ihrer Versicherten zu poolen, so dass diese Gelder gemeinschaftlich in eine bestimmte Anlageklasse, z.B. Infrastruktur, investiert werden können. Sie sind streng reguliert und unterstehen der direkten Aufsicht der eidgenössischen Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV); Zum Anlegerkreis vgl. Art. 1 der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV).

Jahr 2014 gegründet und verwaltet Vermögen in der Höhe von rund CHF 2.4 Milliarden von mehr als 170 Schweizer Pensionskassen aus allen Regionen und Sektoren der Schweiz.

II. Einordnung der Energiepreiskrise

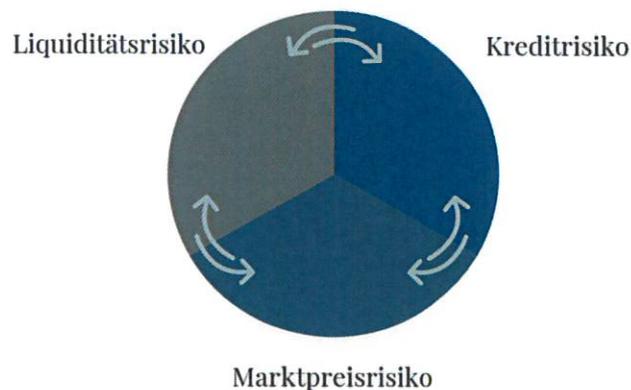
a) Korrelation von Liquiditätsrisiko, Marktpreisrisiko und Kreditrisiko

Ende 2021 und besonders im Verlauf des Jahres 2022 kam es zu beträchtlichen Ausschlägen bei den Preisen an den Energiemärkten. Funktionierende Marktmechanismen zur Absicherung von Gegenparteien (Margining) führten europaweit zu einem steigenden Bedarf an Liquidität bei allen Energieunternehmen.

Die zusätzlich notwendige Liquidität entspringt den Absicherungsgeschäften an organisierten Marktplätzen (Strombörsen), mit denen sich die Unternehmen gegenüber künftigen Preisschwankungen absichern: Die Erhöhung des **Liquiditätsrisiko** korreliert somit mit der Verringerung des **Marktpreisrisikos**. Wird auf Absicherungsgeschäfte verzichtet, so steigt das Preisrisiko erheblich an und kann, wie aus Beispielen u.a. in Deutschland bekannt, zum Zusammenbruch von Unternehmen führen.

Ein Sonderfall sind Absicherungsgeschäfte auf bilateraler Ebene (OTC) und ohne Margining. Hier entfallen Preis- und Liquiditätsrisiko, dafür entsteht ein **Kreditrisiko** mit der Gegenpartei.

Die drei Risikokategorien – Liquiditätsrisiko, Marktpreisrisiko und Kreditrisiko – sind damit nicht vermeidbar, sondern nur ausgewogen gestaltbar.





b) Auswirkungen auf den Liquiditätsbedarf

Im Jahre 2022 erreichten die Preise an den Grosshandelsmärkten kurzfristig und unvorhersehbar Werte von weit mehr als dem 10-fachen der Marktpreise wenige Monate zuvor. Der Bedarf an Liquidität stieg damit auf ein Vielfaches des üblichen betrieblich notwendigen Wertes an.

Der dargelegte Liquiditätsbedarf ist aber gleichzeitig auch direkt (über die Absicherungsgeschäfte) mit den künftig steigenden Einnahmen des Unternehmens korreliert. Konsequenterweise wiesen die acht in der Vorlage genannten Energieunternehmen für die Jahresabschlüsse 2023 erwartete Gewinne aus. Diese direkte Korrelation unterscheidet die Energiewirtschaft mit ihrem physischen Produkt Strom vom Bankensystem, das nur auf immaterielle Assets setzt.

III. Allgemeine Bemerkungen

EIP begrüsst im Grundsatz eine **Regulierung, die der Stabilisierung der Stromversorgung in der Schweiz dienen soll.**

Als Verwalter einer 33% Beteiligung an der Alpiq für rund 170 Schweizer Pensionskassen waren auch wir direkt von den bereits im Dezember 2021 beginnenden Turbulenzen am Energiemarkt betroffen. Zusammen mit den anderen Alpiq-Aktionären gelang es uns, innert kürzester Zeit ein Aktionärsdarlehen aufzusetzen, welches zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens beitragen konnte. Entsprechend haben auch wir das **Aufspannen eines Rettungsschirms** begrüsst, und zwar als **«Market Enabler», welcher es den systemkritischen Energieunternehmen erlaubt, mit einer staatlichen Absicherung im Rücken zusätzliches Fremdkapital aufzunehmen.**

Ebenfalls positiv haben wir uns zur bereits im letzten Jahr in Vernehmlassung gebrachten **BATE-Vorlage**² geäussert, welche einen zeitgemässen und zielorientierten Rahmen schafft, um für die Behörden diejenige **Sichtbarkeit auf die in der Schweiz getätigten Energietransaktionen** herzustellen, welche in der Vergangenheit vermisst wurde.

Die nun zur Vernehmlassung unterbreitete, stark an die Bankenregulierung angelehnte Vorlage für eine Eigenkapital- und Liquiditätsregulierung sehen wir in Teilen hingegen kritisch. Es ist fraglich, ob nicht stufengerechte Eingriffe in das operative Liquiditätsmanagement und die Kapitalstruktur von systemkritischen Unternehmen angebracht und zielführend sind, um eine erneute Liquiditätskrise zu vermeiden und die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die auf

² Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

den Energiemärkten durch realwirtschaftliche und geopolitische Ereignisse ausgelösten Liquiditätsengpässe in den Jahren 2021 und 2022 strukturell ganz anders gelagert waren als die durch spekulatives Verhalten oder mangelndes Kundevertrauen hervorgerufenen Banken Krisen der letzten Jahre. Anders aber als in der Finanzwelt sind Stromunternehmen mit eigener Stromerzeugung auf die Realwirtschaft gebaut. Sie handeln keine virtuellen Papierwerte, sondern besitzen Kraftwerke, die künftig zuverlässig Strom produzieren werden. Die Risiken sind also mit realen Werten gesichert.

In unserer detaillierten Stellungnahme beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht besonders relevanten Artikel der Vorlage.

IV. Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

EIP begrüsst die allgemeine Stossrichtung von Art. 9a^{bis}

Die Pflichten zum Aufbau eines angemessenen Risikomanagementsystems sind angemessen und entsprechen im Übrigen der **generellen Sorgfaltspflicht** jedes Unternehmens.

V. Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

Antrag: Streichung von Art. 9a^{quater}

Die vorgeschlagene Regelung erteilt ein **Blankocheck für eine Regulierung mit unklarer Wirkung**. Sie beseitigt die genannten Risiken nicht und vermittelt mit unklaren Gesetzesbegriffen eine **trügerische Sicherheit**, wonach „unvorhersehbare Entwicklungen“ vermieden werden können. Die in eine falsche Richtung führende Konzeption des Artikels kann darüber hinaus aufgrund von **steigenden Kosten für den Ausbau und die Konsumenten zu erheblichen Kollateralschäden für die Schweizer Energiepolitik** führen.

Begründung

1. Ungenutztes Eigenkapital und dauerhaft tote Liquidität sind keine verbürgten Lösungen

Schweizer EVUs sind hoch kapitalisiert: Die systemrelevanten Schweizer EVUs sind bereits heute mit in der Regel um die 50% Eigenkapital hoch kapitalisiert und damit um ein Mehrfaches höher als jede Bank.

Höhere Eigenkapitalquoten wirken nur marginal: Höhere Quoten bringen kaum messbare Risikominimierung. Dies umso mehr, als die Marktpreisschwankungen um mehr als den Faktor 10, wie wir sie im Jahre 2021/2022 gesehen haben, jede marginale Eigenkapitalerhöhung zunichtemachen können. Selbst bei den Banken zeigte die Eigenkapitalregulierung keine Wirkung, trotz des relativ viel höheren Einflusses³ einer Erhöhung um einige Prozentpunkte.

Klumpenrisiko für Banken kann durch Eigenkapital nicht aufgehoben werden: Müssen in einer Krisensituation alle Energieunternehmen Liquidität beziehen, so würden – falls keine Sicherung wie der Rettungsschirm (Finfrag) bereitsteht – die leihenden Banken, trotz erhöhter Eigenkapitalquote der systemrelevanten EVUs, voraussichtlich Risiko-Limiten für ihre Risikoallokation (Klumpenrisiko) brechen und damit auf Kreditvergabe verzichten müssen. Hier würde das Eigenkapitalinstrument versagen.

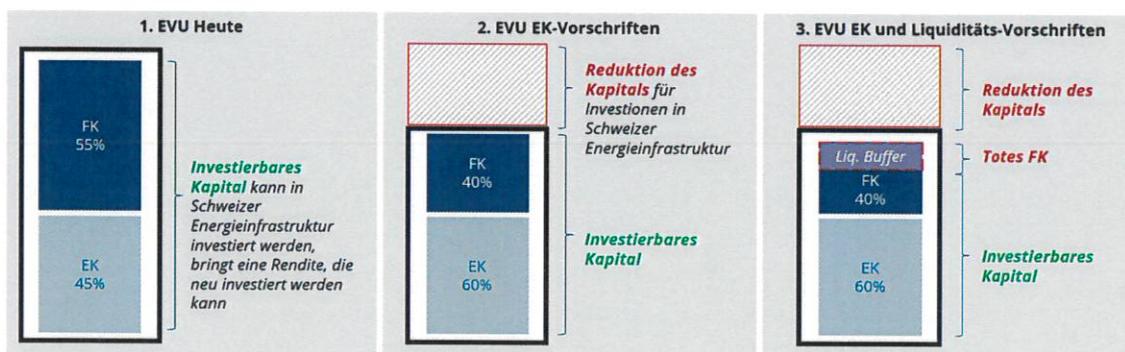
Tote Liquidität erzeugt hohe Kosten für die Unternehmen: In normalen Märkten, also nahezu immer, ist unnötige Liquidität tot und ein Faktor für hohe Kosten für Vorhaltung und Bereitstellung. Eine Anlage in wertgenerierende Investitionen ist unmöglich, da die Liquidität im Krisenfall sehr schnell bereitstehen müsste. Würde es in Energieinfrastruktur angelegt, wäre das Kapital aber auf sehr lange Zeit gebunden.

Tote Liquidität ist keine zuverlässige Abhilfe: Die Liquiditätsbedürfnisse im seltenen Krisenfall sind ausschliesslich durch die Marktpreise getrieben. Inwiefern selbst ein grosser Liquiditäts-Puffer Verwerfungen wie 2021/22 auffangen kann, ist gänzlich unklar.

³ Die EK-Erhöhung bei einer Bank von z.B. 5% (UBS, April 2024 gemäss NZZ 20.04.2024) auf 10% kommt einer Verdopplung gleich und erhöht daher stark die Kreditwürdigkeit. Die gleiche Erhöhung bei einem hoch kapitalisierten EVU, von z.B. 47% auf 52%, entspricht nur einer Anhebung um weniger als 1/9 des EKs, mit entsprechend sehr moderaten Auswirkungen auf die Liquidität.

2. Die Finanzierbarkeit der Energiewende leidet

Vor dem Hintergrund der hohen Kapitalisierung der systemrelevanten Schweizer EVUs ist eine vorgeschriebene Eigenkapitalquote schädlich. Sie **bremst nachhaltig und dauerhaft die Investitionen in die Schweizer Energieinfrastruktur** und gefährdet dadurch die Energieziele des Bundes.



- (1) Die Summe aus Eigen- und Fremdkapital ist das **Gesamtkapital**, das ein Unternehmen maximal investieren kann. (Graphik 1)
- (2) Soll die Eigenkapitalquote erhöht werden, so kann dies einerseits geschehen, indem **weniger Fremdkapital** aufgenommen wird (niedriger Verschuldungsgrad des Unternehmens). Diese Reduktion **verringert das Gesamtkapital und damit die Mittel, die für Investitionen in die Energiewende** bereitstehen. Solche Investitionen verbieten sich dann nämlich für das Unternehmen von selbst, da es damit die Eigenkapitalquote verringern würde.

Alternativ könnte bei gleichbleibendem Fremdkapital das **Eigenkapital erhöht** werden. Dadurch steigt die Eigenkapitalquote ebenfalls an. Jedoch würde das *gesamte* Kapital nicht steigen: **Auch hier wären Investitionen nur in reduziertem Umfang möglich.** (Graphik 2)

- (3) Muss vom Fremdkapital noch ein **zusätzlicher Liquiditätspuffer** abgezogen werden, so verringert sich das Gesamtkapital sogar nochmals weiter. Das bestehende Eigenkapital steht als Liquidität nämlich nicht zur Verfügung, da es in langfristiger Energieinfrastruktur gebunden ist. (Graphik 3)

Darüber hinaus setzt die Vorlage mit der vorgeschlagenen Regelung **negative Anreize für Unternehmenswachstum und Konsolidierungen innerhalb der Branche**: Müsste ein Unternehmen befürchten, aufgrund von organischem Wachstum oder Konsolidierung in der Schweiz künftig als systemkritisch zu gelten (die 600-MW-Grenze zu überschreiten) und damit einer weitergehenden Regulierung unterstellt zu werden, würde es wahrscheinlich auf Wachstum und/oder Konsolidierung verzichten.

Nicht zuletzt erzeugt der Anstieg der Eigenkapitalquote einen **Anstieg des unternehmens-internen WACC**. Dieser WACC ist der gewichtete Durchschnitt aus Eigenkapital- und Fremdkapital-Kosten. Da der höhere WACC als Rate zur Diskontierung für die Geldflüsse aus künftigen Investitionen dient (IRR-Berechnung, Discounted Cashflow), werden Investitionen für Schweizer Stromunternehmen deutlich unattraktiver. Dies wirkt sich aufgrund der jährlichen Diskontierung besonders auf langfristige Investitionen, wie Energieinfrastruktur, aus.

3. Kostenerhöhung für Schweizer Konsumenten

Die Vorlage erhöht die Energiekosten für Private und Unternehmen in der Grundversorgung, ohne die grundlegenden Risiken zu mindern. Gemäss **Art. 4 Abs. 1 StromVV** orientiert sich «der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung (...) an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers».

Eigenkapital kostet mehr als Fremdkapital, da Eigentümer höhere Risiken als Fremdkapitalgeber tragen. Tote Liquidität kostet Gebühren, Zinsen und entgangene Einnahmen. **Die gewichteten Kapitalkosten (WACC) der Unternehmen steigen mit der vorgeschlagenen Eigenkapital- und Liquiditätsregulierung**. Zusätzlich verschiebt sich die Gewichtung zugunsten der ohnedies erhöhten Eigenkapitalkosten.

Aufgrund der Systematik von Art. 4 StromVV werden diese Zusatzkosten den Endverbrauchern in der Grundversorgung auferlegt. Dies gilt sowohl für diejenigen EVUs, welche den selbst produzierten Strom direkt an Endverbraucher verkaufen, als auch für jene, die sich, wie vom Mantelerlass vorgeschrieben, über langfristige Bezugsverträge eindecken.

4. Wettbewerbsverzerrung

Die Schweizer Stromindustrie ist **bereits heute gegenüber den EU-Wettbewerbern benachteiligt**, da ihr der volle Marktzugang mangels Stromabkommen fehlt. Ein zusätzliches Swiss Finish mit besonders hohen oder sogar überhöhten Anforderungen ist daher umso mehr zu vermeiden. Die Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit entspricht der ausdrücklichen Vorgabe der Motion Herzog (22.4132).



5. Unverhältnismässiger Eingriff in die Rechte der Eigentümer

Systemkritische Schweizer EVUs sind **nicht ausschliesslich im Besitz der öffentlichen Hand**, sondern haben auch private Eigner, wie z.B. die von EIP für mehr als 170 Schweizer Pensionskassen verwaltete Beteiligung an Alpiq. Mit der Möglichkeit des Bundesrats, per Verordnung Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität zu stellen, würde ihm faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum **Einschiessen von Eigenkapital, Verzicht auf Dividenden oder zur Bereitstellung von Liquidität innert kurzer Frist** zu verpflichten. Dies würde einen beträchtlichen Eingriff in die Eigentumsrechte bedeuten, welchen wir nicht als verhältnismässig erachten. Auch hier ist auf die Forderung der Motion Herzog nach Verhältnismässigkeit zu verweisen.

VI. Art. 9a^{octies} Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt

Antrag: Reduktion von Sanktionsbetrag in Art. 9a^{octies}

Absatz 1 legt eine Haftung von bis zu 5% des Jahresumsatzes, den das Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren erzielte, fest. Vor dem Hintergrund der **teils sehr unbestimmten Gesetzesbegriffe** scheint diese Berechnung der Sanktionierung problematisch. In der Energiepreiskrise stiegen die Marktpreise dramatisch an, so dass der Unternehmensumsatz stieg, ohne dass sich die physische Position (die Stromproduktion) veränderte. Dieser **künstlich getriebene Umsatz würde voll auf die Sanktionshöhe durchschlagen und dadurch selbst das Unternehmen in seiner Existenz gefährden**. Der Sinn des Gesetzes würde dadurch ins Gegenteil verkehrt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse,

Caterina Mattle
Head Energy Policy & Sustainability

Torsten Kowalski
Head of Regulatory

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Energie, BFE

Per Mail: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 14. Juni 2024

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Anforderungen an systemrelevante Unternehmen im Strombereich Stellung nehmen zu können. Als branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit einem Fokus auf Klima- und Energiepolitik setzt sich swisscleantech für eine klimataugliche Wirtschaft ein, die eine sichere und erneuerbare Energieversorgung in der Schweiz anstrebt. In diesem Sinne begrüßen wir die Bemühungen des Bundesrats, das befristete Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) in eine dauerhafte Gesetzgebung zu überführen. Das Ziel dieser Bestrebung muss es sein, die Stromversorgung auch im Fall ausserordentlicher Marktentwicklungen sicherzustellen und Dominoeffekte zu vermeiden, welche durch den unkontrollierten Ausfall eines Stromversorgungsunternehmens entstehen könnten. Die vorliegende Vorlage wird diesem Anspruch nicht gerecht und schiesst weit über das Ziel hinaus.

Unverhältnismässiger Aufwand

Die Vorgaben zum Risikomanagement, zur Liquidität und zum Eigenkapital der als systemrelevant eingestufteten Unternehmen greifen tief in die unternehmerischen Freiheiten ein. Im Verhältnis zur möglichen Stärkung der Versorgungssicherheit ist weder dieser Eingriff noch der hohe administrative Aufwand zur Erfüllung der Vorgaben gerechtfertigt. Auch müsste bei sehr starren Liquiditäts- und Eigenkapitalvorgaben allenfalls zusätzliches Kapital beschafft und vorgehalten werden. Dieses Kapital kostet und kann beispielsweise nicht in den Ausbau erneuerbarer Energien investiert werden. Die umfangreichen Berichterstattungspflichten und Prüfungen würden ausserdem zu hohem Kontrollaufwand und Kosten bei der Elcom führen. Entsprechend kommt swisscleantech zum Schluss, dass der Aufwand und die Kosten für die Umsetzung der vorgeschlagenen Vorgaben unverhältnismässig sind.

Keine Vorgaben zum Eigenkapital

Vorgaben für das Eigenkapital erachten wir als unnötig. Die Energiebranche ist nicht mit dem Bankensektor vergleichbar. Stromproduzenten und -versorger haben andere Geschäftsaktivitäten und Risiken, insbesondere sind sie durch das Eigentum z.B. von Stromproduktionsanlagen einem deutlich geringeren Risiko eines unvorhersehbaren und schnellen Abflusses von Eigenkapital ausgesetzt. Wie in den letzten Jahren gesehen, bestehen die grösseren Risiken bei der Liquidität im Zusammenhang mit dem Stromhandel. Ein allfälliger Liquiditätsengpass ist aber ein temporäres Problem und kann nicht mit einem hohen Eigenkapital behoben werden. Würden dauerhaft tiefe Strompreise zu einer Überschuldung führen, würde genügend Zeit für eine geordnete Abwicklung und Übertragung der Produktionsanlagen bleiben. Die Stromversorgung der Schweiz wäre bei einer Überschuldung einzelner Unternehmen nicht gefährdet. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich darum die Anforderungen an systemrelevante Unternehmen auf Vorgaben an die Liquidität beschränken.

Zweifelhafter Nutzen für die Volkswirtschaft

Aus volkswirtschaftlicher Perspektive muss der Fokus auf einer stabilen Stromversorgung liegen. Die vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Governance und Überprüfung der Geschäftsrisiken fokussieren jedoch primär darauf, einzelne Unternehmen vor dem Konkurs zu bewahren. Hinzu kommt, dass die Vorlage zu einer Schweizer Spezialregulierung führen würde. Keines der Nachbarländer kennt vergleichbare Vorgaben. Auch die Kompatibilität mit einem Stromabkommen mit der EU erscheint zweifelhaft. Deshalb zweifeln wir insgesamt am Nutzen der vorliegenden Gesetzesänderung und fordern den Bundesrat auf, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten.

Fokus auf die Business Continuity

Den bestehenden kurzfristigen Risiken ist mit einem geeigneten Business Continuity Management entgegenzuwirken. Dieses muss insbesondere den Betrieb systemrelevanter Kraftwerke sicherstellen, die für die Versorgungssicherheit der Endverbraucher *tatsächlich* von Bedeutung sind. Eine entsprechende Vorlage ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Wie von den direkt betroffenen Unternehmen gefordert, empfiehlt auch swisscleantech, diese Massnahmen ins Zentrum der Bestrebungen des Bundesrates zu stellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefan Dörig
Public Affairs



Christian Zeyer
Co-Geschäftsführer



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Per Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 10. Juni 2024

**Stellungnahme des Energie Club Schweiz zur
Änderung des StromVG: Anforderungen an systemrelevante Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Besten Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Änderung des Strom VG: „Anforderungen an systemrelevante Unternehmen“ einreichen zu dürfen.

Der Energie Club Schweiz (www.energieclub.ch) ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, deren Anliegen es ist, Wirtschaft und Gesellschaft durch eine realistische, jederzeit sichere, bezahlbare und umweltgerechte Energiepolitik zu unterstützen.

Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat will die Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften für acht systemrelevante Stromfirmen in der Schweiz verschärfen. Es geht um die Ablösung des Rettungsschirmes für grosse Stromunternehmen, mit dem Ziel Finanzhilfen des Bundes unnötig zu machen. Mit den neuen Vorgaben für Stromversorgungsunternehmen sollen die volkswirtschaftlichen Risiken eingegrenzt werden, die von diesen systemrelevanten Unternehmen ausgehen. Mit einer Änderung des Stromversorgungsgesetzes werden die Anforderungen an solche Firmen erweitert. Allerdings fehlt in diesem Gesetzesentwurf, wie systemrelevante Stromunternehmen gewährleisten müssen, dass Kraftwerke bei Konkursfällen oder Nachlassverfahren ohne Unterbruch in jedem Fall weiterbetrieben werden können.

Im Bericht steht, dass die Arbeiten zu diesem Business Continuity Management (BCM) noch nicht abgeschlossen und deshalb BCM im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht enthalten seien. Der Energie Club Schweiz (ECS) ist jedoch der Meinung, dass BCM in jedem Fall Priorität haben sollte und diese Vernehmlassung für die Änderung des StromVG somit zu früh erfolgt, denn ein unterbrochener Kraftwerksbetrieb ist zentral für eine jederzeit sichere Stromversorgung.

Bereits bei der Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des EnG (Fördermassnahmen ab 2023) vom 3. April. 2020 hat der Energie Club Schweiz geschrieben: „*Dass die beantragte Änderung des Energiegesetzes nicht die letzte sein*



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

wird, liegt auch am langen Zeithorizont der Energieinfrastruktur. Jede Revision muss doch die absehbaren Probleme angehen und sollte nicht beim in Kraft treten bereits überholt sein. Weitsicht wäre gefragt.“

Dies gilt auch für die aktuelle Vorlage. Der Bundesrat schreibt in der Eröffnung der Vernehmlassung am Schluss: „*Vorgaben auf Gesetzesstufe sollen gewährleisten, dass systemrelevante Kraftwerksanlagen auch in Konkursfällen bzw. bei einem Nachlassverfahren ohne Unterbruch weiterbetrieben werden können. Die Arbeiten dazu sind noch nicht abgeschlossen und sind daher noch nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf enthalten“*. Warum schickt man eine unfertige Vorlage in die Vernehmlassung? Dies ist doch der zentrale Punkt: die Stromversorgung jederzeit sicherzustellen!

Auch das Schadenspotential von steigenden Strompreisen und einer unsicheren Stromversorgung für die Wirtschaft und die Stromkunden wird in dieser Revision nicht angesprochen. Ebenso wird ausgeblendet, ob ein Stromhändler systemrelevant sein kann oder soll!

Grundsatzfrage

«Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.» (9a^{quater} Abs.1 E StromVG) - Wie kann man genügend Kapital für den Eintritt des Unvorhersehbaren bereitstellen?

Gewinnorientierter Stromhandel und Sicherung der Stromversorgung für die Schweiz folgen grundsätzlich ganz anderen Gesetzmässigkeiten und benötigen andere Strukturen und Rahmenbedingungen.

Im Zuge der Debatte um den «Rettungsschirm des Bundes» wurde das umstrittene Handelsgeschäft der Axpo – ehemals NOK – genauer unter die Lupe genommen. Das Handelsgeschäft der Axpo Solutions AG (ehemals Axpo Trading AG, noch früher EGL) steht auf drei Pfeilern: dem Absichern der eigenen Stromproduktion (Asset Backed Trading), dem Eigenhandel PPT (Proprietary «Prop» Trading) und dem sogenannten «Origination» Kundengeschäft.

Insgesamt habe der Origination-Bereich in den vergangenen Monaten einen wichtigen Beitrag geleistet, die aktuellen Liquiditätsrisiken zu minimieren, sagte ein Axpo Sprecher. Die Stromhandelsaktivitäten der Axpo stammen von den Handelsaktivitäten der EGL, diejenigen der Alpiq stammen von den Handelsaktivitäten der ATEL. Die Frage stellt sich, ob Origination nicht ein spekulatives Geschäftsmodell ist, was quer zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz steht.

Die kürzlich vom Energie Club Schweiz eingereichte Initiative „Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)“ verlangt einen neuen Abs. 6 zu Art.89 BV: *«Die Stromversorgung*



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

*muss jederzeit sichergestellt sein. **Der Bund legt dafür die Verantwortlichkeiten fest.»***

Im StromVG vom 23. März 2007 steht in Kapitel 2 Versorgungssicherheit Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher:

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

Das können diese aber nur, solange es Strom gibt, denn die meisten (kleineren) der 600 Verteilnetzbetreiber, resp. die lokalen Stromversorger verfügen nicht über eigene Produktionsanlagen – ganz im Gegensatz beispielsweise zur BKW oder CKW. Das ist genau der Grund, warum die Verteilnetzbetreiber die Verantwortung für die Stromversorgung nicht übernehmen können. Zudem hat die Swissgrid keinen Zugriff auf das 110kV- Netz der Netzebene 3 und die Verteilnetzebenen 5 und 7. Dies wurde bereits kurz nach der Gründung von Swissgrid gefordert. Ist aber immer noch nicht erfüllt.

Dies zeigt die grosse Schwäche der Teilmarktliberalisierung auf. Voraussetzung für ein Stromabkommen war immer die vollständige Strommarktliberalisierung. Leider hatten die beiden früheren UVEK-Vorsteherinnen nicht den Mut, dieses Thema endlich aufzunehmen.

Bei dieser Stromversorgungs-Gesetzesrevision fragt man sich, warum man sich hier auch semantisch an der Too big to Fail-Vorlage der Banken orientiert. Sind Stromfirmen die neuen Grossbanken, weil eine Stromfirma beim Stromhandel kurzfristig bei der Börse viel Geld hinterlegen muss?

Die EICom ist eigentlich das Frühwarnsystem für den Bundesrat über die Sicherheit der Stromversorgung. Sie ist aber keine FINMA. In diesem Entwurf wird jedoch versucht ihr eine solche Funktion zu übertragen.

Ziel dieser Revision des Stromversorgungsgesetzes, resp. des neuen **Abschnitts 2a „Anforderungen an systemrelevante Unternehmen“** ist es, die Resilienz der systemrelevanten Unternehmen der Stromwirtschaft zu stärken. Wir sind jedoch der Meinung, dass mit diesem Gesetzesentwurf das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann.

In erster Linie sind die Unternehmen beziehungsweise deren Eigentümer – also die Kantone und Gemeinden – in der Pflicht. Der Bundesrat muss unbedingt die oben erwähnten Anforderungen für das BCM festlegen. Dieses ist wichtig für den jederzeit sicheren Kraftwerksbetrieb im Konkurs- oder Nachlassverfahren. Welche



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Mindestanforderungen an Liquidität und für das Eigenkapital nötig sind, falls sich die von den Unternehmen getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen sollten, bleibt offen. Vielmehr müssten die Unternehmensstrukturen in jedem Fall überprüft werden.

Liest man allerdings den **Erläuternden Bericht**, so fragt man sich, warum man nach dem „Rettungsschirm“ nun das Kind mit dem Bade ausschütten will. Im Verhältnis zu den drakonischen Strafandrohungen ist der Gesetzestext sehr schwammig formuliert und widerspricht dem Legalitätsprinzip, genauer dem Bestimmtheitsgebot.

Unsere Stellungnahme zu den Artikeln im Einzelnen:

2a. Abschnitt: Anforderungen an systemrelevante Unternehmen

Art. 9a E StromVG Systemrelevante Unternehmen

Hier werden die Voraussetzungen für systemrelevante Elektrizitätsunternehmen definiert. Die Wahl von 600 MW Ausspeisung als systemrelevantes Unternehmen zu definieren ist eine willkürliche Grenze für die Stromversorgung.

Zudem fehlt die Regelung der Zusammenarbeit mit der Elcom. Gemäss Erläuterndem Bericht wird die Bedeutung der Aufsichtsfunktion und damit der Aufwand der ElCom durch diese Revision des StromVG massgeblich erhöht. Es braucht zehn Prozent mehr Mitarbeiter bei der ElCom (45 plus 5) und es ist keineswegs sichergestellt ob und allenfalls wie lange diese Personalerhöhung genügt! Die Mitarbeiterzahl bei den regulierten Firmen müsste ebenfalls erhöht werden, denn die neuen Berichte müssten ja regelmässig bereitgestellt werden – das wird im Bericht gar unterschlagen. Die Stromkunden müssten aber beides berappen.

Die Artikel 9a^{bis}, 9a^{ter} und Art. 9a^{quater} E StromVG greifen einerseits zu stark in die unternehmerische Freiheit der betroffenen Unternehmungen ein, soweit es um Bereiche geht, die den Handel betreffen. Hier muss die betroffene Firma das Risiko tragen, soll also in keinem Fall durch die öffentliche Hand gerettet werden, darf aber auch nicht too big to fail sein. Soweit die Regelungen Firmen betreffen, die systemrelevant sind, verhindern die Regelungen ein allfälliges Risiko kaum. Die good corporate governance sollte auch unabhängig von dieser Vorlage eingehalten und geeignetes Personal eingestellt werden. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Das eingangs erwähnte Problem des fehlenden BCM holt die Vorlage spätestens hier ein. Die Prüfung der Einhaltung der geforderten Vorgaben an das Risikomanagement durch den Regulator schafft eine äusserst unklare Situation betreffend Verantwortlichkeit. Entlässt die erfolgreiche Prüfung durch die zuständigen Regulierungsbehörden die geprüften Firmen und Organe aus der Verantwortlichkeit? Werden umgekehrt Behörden haftpflichtig, wenn sie «unvorhersehbare Ereignisse» nicht gebührend antizipieren (Art. 9a^{quater} EStromVG)?



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Art. 9a^{quinquies} E StromVG: **Meldepflicht**

Wir beantragen auch diesen Artikel Art. 9a^{quinquies} E StromVG zu streichen, vielmehr müsste man in Art. 9a Abs.1 E StromVG generell die Zusammenarbeit der systemrelevanten Elektrizitätsunternehmen mit der ElCom regeln.

Art. 9a^{sexies} E StromVG: **Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen**

Wir beantragen auch diesen Artikel Art. 9a^{sexies} E StromVG zu streichen und statt dessen Art.9a zu erweitern.

Bemerkung zu den Anträgen in Artikeln 9a^{septies} - Art. 9a^{novies} E StromVG

Straftaten und deren Sanktionen müssen klar im Gesetz definiert sein. Dies ist gewährleistet, wenn der Einzelne aus dem Gesetzestext erkennen kann, welche Handlungen strafbar sind. Dieses Gebot der Rechtssicherheit ist ein grundlegender Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Verfassung und lässt keine Kompromisse zu, da Gesetze nach Inkrafttreten nicht mehr durch (Schweizer) Gerichte überprüft werden können (fehlende Verfassungsgerichtsbarkeit von Bundesgesetzen). Da die Voraussetzungen der Strafbarkeit im vorliegenden Entwurf sehr schwammig formuliert sind, dürfen keine derart drakonischen Strafen vorgesehen werden - nulla poena sine lege stricta.

Die Artikel Art. 9a^{septies}, Art. 9a^{octies} und Art. 9a^{novies} E StromVG müssen angesichts der äusserst schwammig formulierten Tatbestände gestrichen werden.

Zusammenfassung und Antrag

Wie am Anfang unserer allgemeinen Bemerkungen gesagt, bedauern wir die chaotischen Gesetzesrevisionen. Man hätte besser das Business Continuity Management weiterentwickelt, das festlegt, wie systemrelevante Stromunternehmen gewährleisten müssen, dass Kraftwerke bei Konkursfällen oder Nachlassverfahren ohne Unterbruch in jedem Fall weiterbetrieben werden können und mit der Vernehmlassung zugewartet.

Zentral ist, die Sicherheit der Stromversorgung auch im Notfall zu gewährleisten. Dies ist jedoch mit dem vorliegenden Entwurf der Revision für systemrelevante Unternehmen nicht der Fall, denn die langfristige Versorgungssicherheit ist nicht gewährleistet. Die wichtige Netzstabilität ist nicht einbezogen. Das Stromsystem besteht aus der Stromproduktion in Kraftwerken, dem Stromhandel – allerdings ohne Origination – und der Netzstabilität. Die Netzstabilität des Systems kann bereits durch den Ausfall eines Unternehmens unter 600 MW Ausspeisung gefährdet werden.

Was nun ernsthaft und vordringlich diskutiert werden muss, welche Organisation welche Kompetenzen im Notfall hat, um die Stromversorgung jederzeit sicherstellen zu können.

Für den Energie Club Schweiz ist die geplante Monsterregulierung der falsche Weg und ausserdem unvollständig, weil ohne BCM diese Revision Stückwerk ist. Der Entwurf muss vollständig überarbeitet werden.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen und diesen Gesetzesentwurf komplett neu ausarbeiten.

Der Energie Club Schweiz ist gerne bereit, die Diskussion mit dem BfE aufzunehmen.

Sie erreichen den Energie Club Schweiz per Mail unter info@energieclub.ch.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

Vanessa Meury, Präsidentin

Mirko Gentina, Geschäftsführer



Per E-Mail

gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK
3003 Bern

Bern, 15. April 2024

T + 41 31 320 22 58
annette.zeller@vkg.ch

**Stellungnahme der Vereinigung Kantonaler Gebäudeversicherungen (VKG)
Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unter-
nehmen); Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. März 2024 haben Sie die Vereinigung Kantonaler Gebäudeversiche-
rungen (VKG) eingeladen, zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an
systemrelevante Unternehmen) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen, dass Sie uns in den
Kreis der Anhörungsadressaten aufgenommen haben.

Die VKG ist die Gemeinschaftsorganisation der Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV).
Zweck dieser Kooperation ist es, den Brandschutz und die Prävention von Naturschäden in
der Schweiz nachhaltig zu fördern. Sie konsolidiert hierfür die Interessen der Vereinigung
Kantonaler Feuerversicherungen, des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes, der
Präventionsstiftung der Kantonalen Gebäudeversicherungen und des Schweizerischen Pools
für Erdbebendeckung.

Nach eingehender Prüfung der zugestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die VKG
über keine näheren Anknüpfungspunkte zur Regelungsmaterie der vorliegenden Vernehm-
lassung verfügt. Aus diesem Grund enthalten wir uns vorliegend einer Stellungnahme.



Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Wieser
Direktor

Annette Zeller
Juristin